Presse | Zuhörer | Internet

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates

30.01.2024

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Tagesordnung (ö) 5
Vorlagendokumente
TOP Ö 2 Vergabe von Leistungen - PC-Neuausstattung
Vorlage BV/361/2024 7
TOP Ö 3 Änderung Bebauungsplan "Obere Au", OT Berghausen
Vorlage BV/331/2023/1 9
01 Abwägungssynopse - frühzeitige Beteiligung BV/331/2023/1 13
02 Abwägungssynopse- Offenlage BV/331/2023/1 25
03 Satzungsblatt_Obere Au 2. Änderung BV/331/2023/1 35
04 Bebauungsplan zeichnerischer Teil BV/331/2023/1 37
05 Bebauungsplan textlicher Teil BV/331/2023/1 39
06 Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie BV/331/2023/1 65
07 Schalltechnische Untersuchung BV/331/2023/1 161
TOP Ö 4 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Mehrfamilienhäuser Horster Graben"
Vorlage BV/352/2023/1 209
01_Textteil BV/352/2023/1 213
02_Zeichnerischer Teil BV/352/2023/1 235
03_Begruendung BV/352/2023/1 237
04_V+E-Plan BV/352/2023/1 251
05_Artenschutzrechtliche Vorprüfung BV/352/2023/1 263
TOP Ö 5 Mietspiegel für die Gemeinde Pfinztal - Fortschreibung
Vorlage BV/330/2023/1 271
TOP Ö 6 Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
Vorlage BV/335/2023/1 275
Synopse Änderung Entschädigungssatzung 2023 BV/335/2023/1 281
TOP Ö 7 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
Vorlage BV/357/2024 283

Sitzung des Gemeinderates

Termin: **Dienstag, 30.01.2024, 18:00 Uhr**

Ort, Raum: **Selmnitzsaal (Europaplatz),**
Karlsruher Straße 84, 76327 Pfinztal (Berghausen)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1.	Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner	
2.	Vergabe von Leistungen - PC-Neuausstattung - Beratung und Beschlussfassung	BV/361/2024
3.	Änderung Bebauungsplan "Obere Au", OT Berghausen - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss - Beratung und Beschlussfassung	BV/331/2023/1
4.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Mehrfamilienhäuser Horster Graben" - Aufhebung bestehendes Verfahren - Aufstellungsbeschluss + Frühzeitige Beteiligung - Beratung und Beschlussfassung	BV/352/2023/1
5.	Mietspiegel für die Gemeinde Pfinztal - Fortschreibung - Entscheidung und Beschlussfassung	BV/330/2023/1
6.	Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit - Beratung und Beschlussfassung	BV/335/2023/1
7.	Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse	BV/357/2024
8.	Mitteilungen der Bürgermeisterin	
9.	Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium	
10.	Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner	

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/361/2024

Tagesordnungspunkt			
Vergabe von Leistungen - PC-Neuausstattung - Beratung und Beschlussfassung			
Fachbereich:	Sachgebiet I.5 - IT	Datum:	15.01.2024
Bearbeiter:	Bauer	AZ:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Gemeinderat	30.01.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:	**Der Gemeinderat erteilt der Fa. ALVG Anlagenvermietung GmbH den Auftrag für Leasing der Client-PC im Wert von 133.546,39 € brutto.**

Pflichtaufgabe ☒ **Freiwillige Aufgabe** ☐

Ziel der Verwaltung:
Ordnungs- und zeitgemäße IT-Ausstattung

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	11.20.02.00 // Mieten und Pachten
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	xxx €
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	133.546,39 €
davon Abschreibungen	0 €

Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2024	€	25.389,84 €	Mieten und Pachten
2025	€	25.389,84 €	Mieten und Pachten
2026	€	25.389,84 €	Mieten und Pachten
2027	€	25.389,84 €	Mieten und Pachten
2028	€	25.389,84 €	Mieten und Pachten

☐ außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:
Die Umstellung wird im Rahmen der vorhandenen Personalkapazitäten durchgeführt.

Sachverhalt:

Für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung muss die Gemeinde Pfinztal eine gute Ausstattung an PC und anderen EDV-Geräten zur Verfügung stellen. Seit Jahren werden diese Gerätschaften für je 5 Jahre geleast und bisher hat man damit gute Erfahrungen gemacht. Das Leasing bietet der Gemeinde viele Vorteile und spart Folgekosten z.B. bei Ausfall von einzelnen Komponenten.

Die Verwaltung stattet in diesem Jahr turnusmäßig nach 5 Jahren wieder die Client-PC neu aus. Die Ausschreibung erfolgte aufgrund größerer Expertise von der Komm.One. Diese haben verschiedene Hardwarekomponenten ausgeschrieben.

Es wurden 3 Leasinggeber angefragt um ein Angebot abzugeben, der Anbieter welchen die IT-Abteilung empfiehlt ist die ALVG Anlagenvermietung GmbH, welche mit kumulierten Kosten über 60 Monate von netto 112.223.85 € (brutto 133.546,39) das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Die anderen beiden Anbieter liegen bei kumulierten Kosten von netto 117.529.67 € (brutto 139.860,31 €) und netto 129.929,15 € (brutto 154.615,69 €).

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/331/2023/1

Tagesordnungspunkt			
Änderung Bebauungsplan "Obere Au", OT Berghausen - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss - Beratung und Beschlussfassung			
Fachbereich: Bearbeiter:	Sachgebiet V.3 - Stadtentwicklung Schmid	Datum: AZ:	11.01.2024
Beratungsfolge		**Termin**	**Behandlung**
Gemeinderat		30.01.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:	**1. Dem Abschluss des städtebaulichen Vertrags wird zugestimmt. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt den städtebaulichen Vertrag zu unterzeichnen.** **2. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander, werden die zum Entwurf des Bebauungsplans abgegebenen Stellungnahmen entsprechend der Synopse der Verwaltung vom 19.12.2023 berücksichtigt bzw. bleiben unberücksichtigt** **3. Die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 19.12.2023 wird nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) als Satzung beschlossen.** **4. Die zusammen mit der Bebauungsplanänderung aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 19.12.2023 werden nach § 74 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen.**

Pflichtaufgabe ☒ **Freiwillige Aufgabe** ☐

Ziel der Verwaltung:
Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Bauvorhaben des Badischen Landesvereins für Innere Mission (Konversion Martinshaus)

Personelle Auswirkungen:
Bindung Zeitanteile SG Stadtentwicklung

Sachverhalt:

Über nachfolgenden Sachverhalt wurde bereits in der TU-Sitzung vom 05.12.2023 beraten. Ergebnis der Sitzung war, Änderungen am Entwurf bezüglich Dachbegrünung und insektenschonender Beleuchtung vorzunehmen. Die entsprechenden Änderungen wurden im nun vorliegenden Entwurf berücksichtigt. Der neue Entwurf liegt dieser Sitzungsvorlage bei.

Bebauungsplan:

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.05.2020 beschlossen, den Bebauungsplan „Obere Au“ zu ändern. Mit der Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Bauvorhaben des Badischen Landesvereins für Innere Mission, nämlich dem Neubau des Martinshauses, geschaffen werden. Auf die Beschlussvorlage BV/562/2020/1 wird an dieser Stelle verwiesen.

In o.g. Sitzung wurde ebenfalls die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung fand im Zeitraum vom 16.06. – 06.07.2020 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.06.2020 zur Stellungnahme aufgefordert.

In der Gemeinderatssitzung am 18.05.2021 wurde der Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung zugestimmt, sowie der Bebauungsplanentwurf gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Zeitraum vom 12.07.2021 – 13.09.2021. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.07.2021 zur Stellungnahme aufgefordert.

Das Ergebnis aus den beiden Beteiligungen inkl. Abwägungsempfehlung der Verwaltung ist aus beigefügten Synopsen ersichtlich.

Städtebaulicher Vertrag:
In der Sitzungsvorlage zum Aufstellungsbeschluss wurde bereits die Sicherung von Aspekten, die im Rahmen eines Bebauungsplans nicht oder nicht abschließend bzw. rechtssicher geregelt werden können, thematisiert. Es sollten Punkte, wie z.B. die Kostenübernahme durch den Projektträger, Regelungen im Hinblick auf die Baustellenandienung, ökologische Aspekte sowie Vorgaben zu Pflanzungen mittels eines städtebaulichen Vertrags gesichert werden. Ein dementsprechender Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Projektträger ist nun ausgearbeitet und liegt dieser Sitzungsvorlage bei. Die geregelten Inhalte sind diesem zu entnehmen.

Die Verwaltung empfiehlt die Beschlüsse gemäß Beschlussvorschlag zu fassen.

Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung:
Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neu- und Umbau des Martinshauses sowie das geplante Vorhaben selbst stehen den Zielen der Klimaoffensive / des GEK nicht (hemmend) entgegen.

Ziele: Pfinztal…	Bewertung: Fördernd	Bewertung: Kein Beitrag	Bewertung: hemmend	Bemerkung
…macht mobil				
…ist aktiv				
…schafft Raum				Definition des Oberziels laut GEK: = Sowohl Bürger […] finden in Pfinztal die für sie notwendigen Flächen/Raumangebote Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Um- und Neubau des Martinshauses (Schaffung des benötigten Raumangebots für die Bewohner).
…bildet und betreut				Definition des Oberziels laut GEK: = Bürger in allen Lebenslagen werden in Pfinztal entsprechend ihrer Bedürfnisse gefördert und unterstützt Der Um- und Neubau trägt dazu bei, die Existenz der Einrichtung selbst zu sichern. Die Einrichtung ist Lebensmittelpunkt vieler Bewohner, die regelmäßige Betreuung benötigen.
…verbindet				
…bietet Service				
…versorgt sich				
…ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umweltschutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				Der rechtskräftige Bebauungsplan „Obere Au“, 1. Änderung weist im Hinblick auf die grünordnerischen Festsetzungen ein Regelungsdefizit auf. Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans wird hier „nachgebessert“ (Vorgaben zu Pflanzungen sowie Erhalt und Pflege). Die Übernahme der entsprechenden Vorgaben in den städtebaulichen Vertrag stellt die (dauerhafte Umsetzung) dieser Vorgaben sicher. Die Stellung der geplanten Kammgebäude sowie die vorgesehene Dachbegrünung tragen außerdem Verbesserung der klimatischen Bedingungen im Quartier bei.
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:

01 Abwägungssynopse – frühzeitige Beteiligung
02 Abwägungssynopse – Offenlage
03 Satzungsblatt
04 Bebauungsplan zeichnerischer Teil
05 Bebauungsplan textlicher Teil
06 Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie
07 Schalltechnische Untersuchung
08 Städtebaulicher Vertrag

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage

Gemeinde Pfinztal
Bebauungsplan „Obere Au“ – 2. Änderung
und örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan

Abwägung der Stellungnahmen nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Sachstand
Die frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern der öffentlichen Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sind ordnungsgemäß erfolgt. Die vorgebrachten Stellungnahmen sind nachfolgend dargestellt und mit Abwägungsvorschlägen ergänzt worden.

Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB):

BEHÖRDEN / TÖB	ANREGUNGEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
Deutsche Telekom Technik GmbH 26.06.2020	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Zur rechtzeitigen Versorgung mit zusätzlicher Telekommunikationsinfrastruktur, bitten wir Sie, den Vorhabenträger darauf	**Kenntnisnahme**

	hinzuweisen, sich frühzeitig mit unserer Bauherrenberatung in Verbindung zu setzen (Mindestens 6 Monate vor Baubeginn). Es ist insbesondere wichtig anzugeben wie viele Wohneinheiten hier versorgt werden sollen und ob ein Innenausbau mit Glasfaserinfrastruktur geplant ist. Kontaktdaten: Bauherren-Hotline: Tel. 0800 330 1903 oder im Internet: https://www.telekom.de/umzug/bauherren Maßnahmen der Telekom sind im Plangebiet derzeit nicht vorgesehen.	
RP K`he – Ref. 53.1 Gewässer 1. Ordnung Hochwasserschutz Planung 17.07.2020	Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplans „Obere Au“ bestehen unter Beachtung der im Folgenden genannten Bestimmungen und Hinweise seitens des Landesbetrieb Gewässers keine Einwände: 1. die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Gewässerrandstreifens sind zu beachten (s.a. WHG § 38, WG §29, BauGB §30 bis 34) 2. Im Uferbereich der Pfinz also mindestens im Bereich des Gewässerrandstreifens dürfen nur standorttypische Gehölze (z.B. Weiden) gepflanzt werden.	**Kenntnisnahme**
Netze Gesellschaft Südwest mbH 22.06.2020	Im Bereich der bestehenden Straßen und Wege, sowie innerhalb des Bebauungsplans sind Erdgasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurden. Die entsprechenden Planunterlagen erhalten Sie über die E-Mailadresse: Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen (Abtrag > 10cm, Auftrag > 30cm) sowie bei anderen Maßnahmen, die die Gasleitung tangieren, ist die Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Technischer Service TSN E-Mail: TSN_Anschluss_Netzthemen@netze-suedwest.de Tel.: 07243 / 216-272	**Kenntnisnahme**

	Rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen, um der Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen gerecht zu werden. Dasselbe gilt für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen. Sollten im Zuge dieser Maßnahmen ausnahmsweise Umlegungen unserer Versorgungsleitungen erforderlich sein und hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB). Ein Anschluss zusätzlicher Straßen, bzw. neue Netzanschlüsse an das vorhandene Netz ist technisch möglich; eine Entscheidung über den Ausbau kann jedoch erst anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf für Erdgasanschlüsse besteht, bzw. keine Erschließung mit Nahwärme durch Dritte erfolgt. Bei neuen Erschließungsstraßen und –wegen sollte vorsichtshalber darauf geachtet werden, dass eine Trasse für eine Gasleitung vorgesehen wird. Bei Privatstraßen oder –wegen muss dann ein entsprechendes Leitungsrecht für die Gasleitung im Bebauungsplan eingetragen werden. Baumpflanzungen: Hinsichtlich der erforderlichen Abstände von hochstämmigen Bäumen gelten die Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 1258M). Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Versorgungsleitungen unterschritten wird, sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger abzustimmen, zu veranlassen und zu bezahlen sind.	
Vodafone BW GmbH 19.06.2020	**Keine Anregungen und Bedenken**	**Kenntnisnahme**
RP K`he – Referat 55 Naturschutz 03.07.2020	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der **Unteren Naturschutzbehörde (UNB)** wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG).	**Kenntnisnahme**

	Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligt haben. Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht. In der Anlage 1 finden Sie eine Tabelle, aus der Sie ersehen können, in welchen Fällen eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gegeben ist, sowie in Anlage 2 Hinweise zum Verfahren. Bitte wenden Sie sich an Ihre zuständige UNB Karlsruhe.	
Netze BW GmbH 28.07.2020	- Gegen die Änderung des Bebauungsplans erheben wir grundsätzlich keine Einwände. - Das Plangebiet ist bereits mit elektrischer Energie versorgt. - Über den Anschluss und Umfang des zu errichtenden Netzes kann erst eine Aussage getroffen werden, wenn der elektrische Leistungsbedarf dieses Bereiches bekannt ist. - Im geplanten Baugebietsbereich befindet sich die Kundenstation UST Mädchenheim. - Wir bitten zu prüfen, ob diese weiterhin benötigt wird. Sollte eine neue Ortsnetzstation benötigt werden, benötigen wir hierzu einen neuen Stationsplatz. Für die Stromversorgung in diesem Baugebiet ist, für die Errichtung einer Umspannstation ein Platzbedarf mit einer Größe von ca. 5,5 m x 5,5 m erforderlich. Wir bitten Sie, im Bebauungsplan einen Platz im Plan aufzunehmen. Die Umspannstadion muss direkten Zugang bzw. Anschluss von der Straße haben - Für die rechtliche Sicherung der Station ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit erforderlich. Das Gebäude muss so gestellt werden können, dass sich vor der Zugangsseite ein Bedienungsraum mit einer Tiefe von mindesten 1,50 ergibt.	**Kenntnisnahme**

	Für die Verlegung von Kabelleitungen zur Anbindung der Station ist zu Gunsten der Netze BW GmbH ein Leitungsrecht (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) zu Lasten evtl. privater oder fiskalischer Grundstücke einzutragen. - Wir bitten Sie unseren Kollegen, Herrn Walcher, Netze BW GmbH, Fachbereich Grundstücksrecht und Versicherungen, Email: g.walcher@netze-bw.de zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen. - Um die erforderlichen Planungen rechtzeitig durchführen zu können, bitten wir Sie, uns den Baubeginn rechtzeitig zukommen zu lassen. - Bitte beziehen Sie uns in die weiteren Planungen rechtzeitig mit ein um alles Erforderliche abzusprechen, Den zuständigen Sachbearbeiter für die Projektierung erreichen Sie wie folgt, H. Ruf unter der Rufnummer 07243 / 180-372, sobald unsere Projektierung hierzu abgeschlossen ist, werden wir Sie kontaktieren.	
Nachbarschaftsverband Karlsruhe 30.06.2020	Der aktuelle Flächennutzungsplan 2010 (5. Aktualisierung) des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe stellt im betroffenen Bereich eine „Wohnbaufläche“ sowie entlang der Bundesstraße 10 in geringfügigem Maß „Gemischte Baufläche“ dar. Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wird und die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes durch die Planung nicht beeinträchtigt wird, kann der Flächennutzungsplan nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens im Wege einer Berichtigung geändert werden. Bitte informieren Sie uns, sobald die Satzung des Bebauungsplanes beschlossen ist. Wir werden die Darstellung des Flächennutzungsplanes nach dem Beschluss der Verbandsversammlung des NVK von „Wohnbaufläche“ und „Gemischter Baufläche“ in eine „Gemeinbedarfsfläche“ mit der Zweckbestimmung Soziale Einrichtung zu gegebener Zeit berichtigen.	**Kenntnisnahme** Der NVK wird über den Abschluss des Verfahrens informiert.

RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege 29.06.2020	Da ist wirklich eine räumliche Verwechslung vorgekommen. Das richtige Plangebiet liegt jedoch ebenfalls im historischen Ortsetter Berghausens (Prüffallfläche auf KD nach §2 DSchG). Die Stellungnahme gilt im Prinzip also auch hier. So wie es aussieht, erfasst die Neubebauung ja auch bisher nicht überbaute Bereiche. Hier ist auf jeden Fall mit Befunden (KD nach §2 DSchG) zu rechnen.	**Kenntnisnahme**
RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege 29.06.2020	Das Plangebiet liegt innerhalb des historischen Ortsetters Berghausens (Prüffall auf KD nach §2 DSchG). Mit dem Vorhandensein archäologischer Befunde aus den früheren Siedlungsphasen des Ortes (KD nach § 2 DSchG) ist zu rechnen. Am Erhalt der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Baumaßnahmen im betroffenen Prüffallbereich bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (§ 8 DSchG). Die denkmalrechtliche Zustimmung kann mit der Auflage versehen werden (§ 7 DSchG), dass die archäologischen Befunde vor ihrer Zerstörung fachgerecht dokumentiert werden müssen. Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch eine Grabungsfirma die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Die Kostentragungspflicht liegt beim Bauherren. Zur Klärung der Rahmenbedingungen etwaig notwendiger Rettungsgrabungen ist eine öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Bauherren und LAD abzuschließen. Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Maßnahme Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Dies gilt im Wesentlich für die zur Überbauung vorgesehenen bisherigen Freiflächen. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden	**Den Anregungen wurde bereits entsprochen.** Entsprechende Grabungen fanden statt. Aus Sicht des LDA steht dem Vorhaben nichts entgegen (Email vom 19.04.2021 an den Badischen Landesverein)

	sie unter (http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html	
LRA K`he 14.07.2020	**Baurechtsamt:** **B. Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz** **Sachgebiet Wasserrecht – Altlasten/Bodenschutz – Gewässer – Abwasser – Immissionsschutz und Industriewasser** **<u>Immissionsschutz</u>** Nach Anhörung der Abteilung Gewerbeaufsicht wurde wie folgt Stellung genommen: Eine schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros „Koehler & Leutwein GmbH & Co. KG“ vom November 2019, bezüglich des zu erwartenden Verkehrs- und Gewerbelärms, ist vorhanden. Das schalltechnische Gutachten zum Verkehrslärm enthält die Betrachtung des Straßen- und Schienenverkehrs. Es wurde von uns nicht auf Plausibilität geprüft, da hierzu eine Beurteilung nicht in unserer Kompetenz liegt. Eine Vor-Ort-Besichtigung hat aufgrund der kurzen Bearbeitungsfrist nicht stattgefunden. <u>Empfehlungen (Verkehrslärm)</u> Da laut Ausführungen des Gutachtens aktive Schallschutzmaßnehmen aus städtebaulichen Gründen nicht wirksam eingesetzt werden können, befürworten wir, die Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan laut den Ausführungen des Gutachters. (siehe Punkt 5.1, S. 16 ff.) <u>Empfehlungen (Gewerbelärm)</u> Wir empfehlen die Sicherstellung, dass der Anlieferverkehr im Tagzeitraum zwischen 6:00 und 22:00 Uhr stattfindet. (siehe Gutachten Punkt 6, S. 20) **<u>Industrieabwasser / AwSV</u>** Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017) einzuhalten. Hier werden auch besondere Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren, Solarkollektoren und	**Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme** Der Anregung kann im Rahmen der Genehmigung entsprochen werden. **Kenntnisnahme**

	Kälteanlagen gestellt. **B. Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz-Naturschutz** Die untere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken gegen die Planung. Den Anpflanzungen an der Pfinz wird zugestimmt. Bei Flachdächern sollte eine Dachbegrünung und die Verwendung von Solaranlagen zur Energiegewinnung verbindlich festgesetzt werden. **B. Stellungnahme Baurechtsamt** **1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können** **1.1 Art der Vorgabe** Bebauungsplan der Innenentwicklung, Grundfläche unter 7 ha, keine UVP-pflichtigen Vorhaben, kein Natura 2000-Gebiet, keine Störfallrelevanz. **1.2 Rechtsgrundlage** § 13a BauGB **1.3 Möglichkeiten der Überwindung** Entfällt **2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes** Entfällt **3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage** **Allgemein:** Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Wir regen an bei Verfahren nach § 13a einen entsprechenden Hinweis/Vormerkung zum Flächennutzungsplan zu nehmen und beim nächsten Änderungs-/Fortschreibungsverfahren mit bekannt zu machen. Somit ist gewährleistet, dass kein 13a-Verfahren bei der nächsten Änderung/Fortschreibung vergessen wird und der FNP immer auf dem neuesten Stand ist.	**Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme**

	Das **Satzungsblatt** ist noch zu erstellen. **Zu den planungsrechtlichen Festsetzungen:** Zu 3.3: Die Bauweise sollte in die Nutzungsschablone eingetragen werden. Zu 7.: Die Aussage…."die Tötung besonders geschützter Arten wird weitgehend vermieden" ist missverständlich. Es dürfen gar keine besonders geschützten Arten getötet werden, ansonsten ist die Planung in der Form nicht zulässig. **Zum Zeichnerischen Teil:** Die Baugrenze im westlichen Bereich wird noch immer mit einem nicht untergeordneten Bauteil überschritten. Wie bereits im Schreiben vom 16.05.2019 erwähnt, ist dies nicht genehmigungsfähig und eine Befreiung kann nicht in Aussicht gestellt werden, auch wenn die Überschreitung an sich nun untergeordnet ist. - eine Prüfung der GRZ ist nicht möglich, da im laufenden Bauantragsverfahren zunächst der Lageplan inkl. Schriftlichem Teil an die B-Planänderung angepasst werden muss. Hinweis: Die Empfehlung des Amts für Umwelt und Arbeitsschutz hinsichtlich der Anlieferzeiten sollen als Hinweis aufgenommen werden (kann als Auflage zur Baugenehmigung genommen werden). Bitte wenden Sie sich bei planungsrechtlichen Rückfragen an unseren Kreisbaumeister [redacted] (Tel.: 0721/936-86210 mo, do u. fr) Das **Amt für Straßen** hat aus betrieblicher Sicht keine Bedenken und verweist im Übrigen auf die Zuständigkeit des RPs. Das **Straßenverkehrsamt** und der **Kreisbrandmeister** haben keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung geäußert.	Der Anregung wird zur Ausfertigung des Bebauungsplans entsprochen. Die Bauweise ist eingetragen. Die Formulierung wurde angepasst („…wird vermieden"). Eine Anpassung der textl. Festsetzung ist erfolgt (Überschreitung der Baugrenze statt vorspringen vor die Wand). Kenntnisnahme. **Kenntnisnahme.** **Kenntnisnahme.**
Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises K`he 15.07.2020	Nach §3 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe müssen alle Grundstücke auf denen überlassung-	**Kenntnisnahme.**

	pflichtige Abfälle anfallen, an die öffentliche Abfallfuhr angeschlossen werden. Durch die herzustellenden private Erschließungsstraße und die angrenzende öffentliche Straße ist ein Anschluss gegeben. Die Abfallsammelfahrzeuge müssen alle bebauten Grundstücke auf dafür geeigneten Straßen so anfahren können, dass die Entleerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Hierzu gehört insbesondere, dass ein Rückwärtsfahren der Müllsammelfahrzeuge nicht erforderlich ist. Entsprechende Bereitstellungsflächen für Abfallbehälter sind vorzusehen.	
RP K`he – Abtlg. 2 Raumordnungsbehörde 06.07.2020	Der Badische Landesverein für Innere Mission betreibt im Ortszentrum von Berghausen die Eingliederungshilfeeinrichtung „Martinshaus“ mit 96 stationären Plätzen. Aufgrund der Änderung der Landesheimbauverordnung müssen größere Um- bzw. Neubaumaßnahmen erfolgen, denen der derzeit gültige Bebauungsplan (Festsetzungen insbesondere zu Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Dachform, GRZ) entgegensteht. Der ca. 0,91 ha große Änderungsbereich setzt sein Sondergebiet „Pflege und Betreuung“ fest. Es wird ein beschleunigtes Verfahren nach „ 13a BauGB durchgeführt. Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein legt den Bereich als bestehende Siedlungsfläche mit überwiegender Wohn- und Mischnutzung dar. Der Planung stehen keine Belange der Raumordnung entgegen.	**Kenntnisnahme.**
Polizeipräsidium K`he 22.6.2020	1. Verkehrspolizeilich **Keine Anregungen und Bedenken** 2. Kriminalpolizeilich **Keine Anregungen und Bedenken**	**Kenntnisnahme.** **Kenntnisnahme.**
Gde. Weingarten 30.06.2020	Bei Durchsicht der auf Ihrer Homepage bereitgestellten Unterlagen zur oben genannten Änderung des Bebauungsplanes ist aufgefallen, dass im zeichnerischen Teil das Sichtfeld der westlichen Torausfahrt vermasst ist, die Nutzungsschablone B jedoch die Maßzahl verdeckt. Außerdem befindet sich im Flurstück 2937 außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ein erklärungsbedürftiger Pfeil nach links und rechts (laut Legende „zulässig Hauptfirstrichtung“, außerhalb des Bebauungsplanes jedoch nicht plausibel).	**Kenntnisnahme.** Die Zeichnung wurde angepasst.

	Darüber hinaus bitte ich, zur Klarstellung des Verfahrensstandes bei den Verfahrensvermerken zukünftig das jeweilige Datum/ den jeweiligen Zeitraum anzugeben und auf die Benennung der Dokumente zu achten („Vorentwurf“ statt „Entwurf“) Von Seiten der Gemeinde Weingarten (Baden) bestehen keine inhaltlichen Bedenken aufgrund der Änderung des Bebauungsplanes.	
Handwerkskammer K`he 01.07.2020	**Keine Anregungen und Bedenken**	**Kenntnisnahme.**
IHK K`he 10.07.2020	**Keine Anregungen und Bedenken**	**Kenntnisnahme.**
RP K`he – Abtlg. 4 Strassenwesen + Verkehr 26.06.2020	**Keine Anregungen und Bedenken**	**Kenntnisnahme.**
RV Mittlerer Oberrhein 20.07.2020	**Keine Anregungen und Bedenken**	**Kenntnisnahme.**
Stadt Karlsruhe Stadtplanungsamt 30.06.2020	**Keine Anregungen und Bedenken**	**Kenntnisnahme**

Karlsruhe, den 03.05.2021
Schoeffler.stadtplaner.architekten

Bebauungsplan „Obere Au“, 2. Änderung

- Abwägung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden, sonst. Träger öffentlicher Belange -

Synopse

Inhaltsverzeichnis:

Behörden:	**Seite**
AVG	3
Deutsche Bahn AG	3
Gemeinde Weingarten	3
Handwerkskammer Karlsruhe	3
LRA Karlsruhe	3
Nachbarschaftsverband Karlsruhe	4
Netze Südwest	5
Netze-BW	6
Polizeipräsidium	8
Vodafone	8
Öffentlichkeit:	9

Sachstand

Die öffentliche Beteiligung gem. § 3(2) BauGB sowie die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4(2) BauGB sind ordnungsgemäß erfolgt. Es sind seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen. Die Anregungen der Behörden und TöB sind nachfolgend dargestellt und mit Abwägungsvorschlägen ergänzt worden.

Nr.	Öffentlichkeit	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	AVG	vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Bebauungsplan. Die AVG ist von der Planung nicht betroffen und hat hierzu keine Einwände.	**Kenntnisnahme.**	
2	Deutsche Bahn AG	Sehr geehrte Damen und Herren, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG, der DB Energie GmbH sowie der DB Station & Service AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o. g. Bauvorhaben. Gegen die o.g. 2. Änderung des Bebauungsplans „Obere Au“ geben wir aus immobilienwirtschaftlicher Sicht hinsichtlich der TöB Belange folgenden Hinweis. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.	**Kenntnisnahme:** Der Hinweis wird in den Bebauungsplan unter D – Hinweise wie folgt aufgenommen: Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe der elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen der Deutsche Bahn AG ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind *erforderlichenfalls von den einzelnen Bauherren* auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.	
3	Gemeinde Weingarten	nach Prüfung der Unterlagen werden durch die Änderung des Bebauungsplanes keine Belange der Gemeinde Weingarten (Baden) berührt.	**Kenntnisnahme.**	
4	Handwerkskammer Karlsruhe	vielen Dank für die Übersendung der oben genannten Unterlagen. Die Handwerkskammer Karlsruhe hat keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	**Kenntnisnahme.**	
5	LRA Karlsruhe	**Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz –** Angesichts der Stellungnahme der Naturschutzbehörde vom 14.07.2020 ist keine erneute Stellungnahme erforderlich. Es wird lediglich gebeten sicherzustellen, dass die artenschutzrechtlich empfohlenen Maßnahmen und die Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen bei Realisierung des Vorhabens umgesetzt werden.	**Kenntnisnahme.**	

Nr.	Öffentlichkeit	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Stellungnahme Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe Nach 3 § Abs: 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe müssen alle Grundstücke auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, an die öffentliche Abfallabfuhr angeschlossen werden. Die Abfallsammelfahrzeuge müssen alle bebauten Grundstücke auf dafür geeigneten Straßen so anfahren können, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die vorgesehenen Fahrtwege sind für die Abfallsammelfahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert. Die Abfälle sind an der Durchgangsstraße bereit zu stellen. Wir bitten bei der weiteren Planung und Ausführung um Beachtung der Maßgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Landesbauordnung für Baden-Württemberg. Demnach steht gem. §6 Abs. 1 und §7 Abs. 2 KrWG die Vermeidung von Abfällen an erster Stelle und ist vorrangig vor einer Entsorgung. Hierzu soll nach Möglichkeit ein Erdmassenausgleich vor Ort stattfinden. Um diesen zu gewährleisten oder die Menge an zu entsorgenden Bodenaushub möglichst gering zu halten, weisen wir auf die Möglichkeit des §10 LBO BW hin, der zu diesem Zweck die Erhaltung der Oberflächen oder die Veränderung von Höhenlagen vorsieht. Dies gilt in besonderem Maße in Gebieten mit erhöhter Belastung nach §12 Abs. 10 BBodSchV. Sollte es unvermeidbar sein, dass Erdaushub zur Entsorgung anfällt, bitten wir um Prüfung einer vorrangigen Verwertung.	**Kenntnisnahme:** Der Hinweis wird in den Bebauungsplan unter D – Hinweise aufgenommen.	
		Stellungnahme Baurechtsamt **Allgemeine Hinweise:** Gemäß 4 Abs. 4 Nr. 2 GemO können die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften auch elektronisch geltend gemacht werden. Bitte weisen Sie in der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (Inkrafttreten) darauf hin. Auf die §§ 3 Abs. 2 Satz 1 (Auslegung umweltbezogener Stellungnahmen) 4 a Abs. 4 (Internet, zentrales Internetportal) und 10 a Abs. 2 BauGB (Einstellung des wirksamen BPs ins Internet, zentrales Internetportal) wird vorsorglich hingewiesen. **Zu den Hinweisen im Bebauungsplan:** Wir regen nochmals an hier die Beschränkung der Anlieferungszeiten (6.00 bis 22.00 Uhr) aufzunehmen.	**Kenntnisnahme:** Der Hinweis wird in den Bebauungsplan unter D – Hinweise aufgenommen.	
		Das Straßenverkehrsamt, das Amt für Umwelt und Arbeitsschutz-Sachgebiete Wasser-recht - Altlasten/Bodenschutz - Gewässer – Abwasser und Industrieabwasser/AwSv und der Kreisbrandmeisterhaben keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung geäußert.	**Kenntnisnahme.**	
6	Nachbarschaftsverband Karlsruhe	Sie beabsichtigen mit der 2. Änderung des Bebauungsplans "Obere Au" in Berghausen das Baurecht für den Neubau des Martinshauses zu schaffen. Der aktuelle Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe stellt im betroffenen Bereich eine "Wohnbaufläche" sowie entlang der Bundesstraße B10 in geringfügigem Maß "Gemischte Baufläche" dar.	**Kenntnisnahme.**	

Nr.	Öffentlichkeit	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird und die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes durch die Planung nicht beeinträchtigt wird, kann der Flächennutzungsplan nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens im Wege einer Berichtigung geändert werden. Bitte informieren Sie uns, sobald die Satzung des Bebauungsplanes beschlossen ist Wir werden die Darstellung des Flächennutzungsplanes nach dem Beschluss der Verbandsversammlung des NVK von "Wohnbauflache" und "Gemischter Baufläche" in eine "Gemeinbedarfsfläche" mit der Zweckbestimmung Soziale Einrichtung zu gegebener Zeit berichtigen		
7	Netze Südwest	wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum o. g. Verfahren. Zum Verfahren haben wir bereits am 22.06.2020 Stellung genommen. Es haben sich für uns keine weiteren zu berücksichtigenden Punkte ergeben.	**Kenntnisnahme.**	
		Stellungnahme vom 22.06.2020 Im Bereich der bestehenden Straßen und Wege, sowie innerhalb des Bebauungsplans sind Erdgasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, bzw. Grundstückseigentümerverlegt wurden Die entsprechenden Planunterlagen erhalten Sie über die E-Mailadresse: Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflachen (Abtrag > 10 cm, Auftrag > 30 cm) sowie bei anderen Maßnahmen, die die Gasleitungen tangieren, ist die Netze- Gesellschaft Südwest mbH. Technischer Service TSN Email: TSN Anschluss NetzthemenOnetze-suedwest.de Tel, Nr. 07243/216-272 rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen, um der Kostenminimierung bei evtl erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen gerecht zu werden. Dasselbe gilt für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen. Sollten im Zuge dieser Maßnahme ausnahmsweise Umlegungen unserer Versorgungsleitungen erforderlich sein und hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit diese mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB). Ein Anschluss zusätzlicher Straßen, bzw, neue Netzanschlüsse an das vorhandene Netz ist technisch möglich, eine Entscheidung über den Ausbau kann je-	**Kenntnisnahme:** Der Hinweis wird in den Bebauungsplan unter D – Hinweise aufgenommen.	

Nr.	Öffentlichkeit	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		doch erst anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf für Erdgasanschlusse besteht, bzw. keine Erschließung mit Nahwärme durch Dritte erfolgt. Bei neuen Erschließungsstraßen und -wegen sollte vorsichtshalber darauf geachtet werden, dass eine Trasse für eine Gasleitung vorgesehen wird Bei Privatstraßen oder -wegen muss dann ein entsprechendes Leitungsrecht für die Gasleitung im Bebauungsplan eingetragen Werden. Baumpflanzungen Hinsichtlich der erforderlichen Abstande von hochstämmigen Baumen gelten die Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125 (M). Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Versorgungsleitungen unterschritten wird, sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger abzustimmen, zu veranlassen und zu bezahlen sind.		
8	Netze-BW	Die uns mit Ihrem Schreiben vom 12. Juli 2021 zugesandten Unterlagen haben wir auf unsere Versorgungsbelange hin durchgesehen. - Unsere bisherigen Stellungnahmen vom 28.07.2020 haben weiterhin Gültigkeit. - Derzeit wird der Bereich von der Fremdstation „Mädchenheim“ versorgt. - Für die Stromversorgung in diesem Baugebiet ist vermutlich eine neue Umspannstation (Fremdstation oder Ortsnetzstation) erforderlich - Über den weiteren Anschluss und Umfang des zu errichtenden Netzes kann jedoch erst eine Aussage getroffen werden, wenn der elektrische Leistungsbedarf hierfür bekannt ist. - Für die Errichtung einer Ortsnetz-Umspannstation ist ein Platzbedarf mit einer Größe von ca. 5,5 m x 5,5 m notwendig. Die Umspannstation muss direkten Zugang bzw. Anschluss von der Straße haben. Wir bitten Sie, einen entsprechenden großen Platz im Bebauungsplan aufzunehmen. - Für die rechtliche Sicherung der Station ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit erforderlich. Das Gebäude muss so gestellt werden können, dass sich vor der Zugangsseite ein Bedienungsraum mit einer Tiefe von mindestens 1,50 m ergibt. - Für die Verlegung von Kabelleitungen zur Anbindung der Station ist zu Gunsten der Netze BW GmbH ein Leitungsrecht (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) zu Lasten evtl. privater oder fiskalischer Grundstücke einzutragen. - Wir bitten Sie unseren Kollegen, Herrn Walcher, Netze BW GmbH, Fachbereich Grundstücksrecht und Versicherungen, Email: g.walcher@netze-bw.de zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen.	**Kenntnisnahme.** **Der Anregung wird teilweise entsprochen:** Es handelt sich hier um die 2. Änderung des Angebotsbebauungsplans, damit Gebäude des Martinshauses neu errichtet werden können. Leistungsbedarf und die genaue Verortung der Trafo-Station im / am Gebäude stehen noch nicht fest. Deshalb kann die Lage im Angebotsbebauungsplan nicht verortet werden. Die Hinweise zu den Anforderungen werden in den Bebauungsplan unter D – Hinweise aufgenommen.	

Nr.	Öffentlichkeit	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		- Für die rechtliche Sicherung der Station ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit erforderlich. Das Gebäude muss so gestellt werden können, dass sich vor der Zugangsseite ein Bedienungsraum mit einer Tiefe von mindestens 1,50 m ergibt. Für die Verlegung von Kabelleitungen zur Anbindung der Station ist zu Gunsten der Netze BW GmbH ein Leitungsrecht (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) zu Lasten evtl. privater oder fiskalischer Grundstücke einzutragen. - Bitte beziehen Sie uns in die weiteren Planungen rechtzeitig mit ein um alles Erforderliche abzusprechen, den zuständigen Sachbearbeiter für die Projektierung erreichen Sie wie folgt, H. Ruf unter der Rufnummer 07243 /180-372, sobald unsere Projektierung hierzu abgeschlossen ist, werden wir Sie kontaktieren. - Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden. Desweiteren gilt die im Juli 2020 von uns abgegebene Stellungnahme weiterhin. Wir bedanken uns für die Beteiligung an diesem Planungsverfahren. Anlagen: - Bestandsplanauszug		
		Stellungnahme vom Juli 2020 die uns mit Ihrem Schreiben vom 22. Juni 2020 zugesandten Unterlagen haben wir auf unsere Versorgungsbelange hin durchgesehen. - Gegen die Änderung des Bebauungsplans erheben wir grundsätzlich keine Einwände. - Das Plangebiet ist bereits mit elektrischer Energie versorgt. - Über den Anschluss und Umfang des zu errichtenden Netzes kann erst eine Aussage getroffen werden, wenn der elektrische Leistungsbedarf dieses Bereiches bekannt ist. - Im geplanten Baugebietsbereich befindet sich die Kundenstation UST Mädchenheim. - Wir bitten zu prüfen, ob diese weiterhin benötigt wird. Sollte eine neue Ortsnetzstation benötigt werden, benötigen wir hierzu einen neuen Stationsplatz. Für die Stromversorgung in diesem Baugebiet ist, für die Errichtung einer Umspannstation ein Platzbedarf mit einer Größe von ca. 5,5 m x 5,5 m erforderlich. Wir bitten Sie, im Bebauungsplan einen Platz im Plan aufzunehmen. Die Umspannstation muss direkten Zugang bzw. Anschluss von der Straße haben. - Für die rechtliche Sicherung der Station ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit erforderlich. Das Gebäude muss so gestellt werden können, dass sich vor der Zugangsseite ein Bedienungsraum mit einer Tiefe von mindestens 1,50 m ergibt.	**Kenntnisnahme:** Die Hinweise werden in den Bebauungsplan unter D – Hinweise aufgenommen.	

Nr.	Öffentlichkeit	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Für die Verlegung von Kabelleitungen zur Anbindung der Station ist zu Gunsten der Netze BW GmbH ein Leitungsrecht (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) zu Lasten evlt. privater oder fiskalischer Grundstücke einzutragen. - Wir bitten Sie unseren Kollegen, Herrn Walcher, Netze BW GmbH, Fachbereich Grundstücksrecht und Versicherungen, Email: g.walcher@netze-bw.de zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen. - Um die erforderlichen Planungen rechtzeitig durchführen zu können, bitten wir Sie, uns den Baubeginn rechtzeitig zukommen zu lassen. i Bitte beziehen Sie uns in die weiteren Planungen rechtzeitig mit ein um alles Erforderliche abzusprechen, Den zuständigen Sachbearbeiter für die Projektierung erreichen Sie wie folgt, H. Ruf unter der Rufnummer 07243 / 180-372, sobald unsere Projektierung hierzu abgeschlossen ist, werden wir Sie kontaktieren. anbei der Bestands-Planauszug - Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Laqeplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.		
9	Polizeipräsidium Karlsruhe	zu der 2. Änderung des Bebauungsplans "Obere Au", OT Berghausen, verweisen wir auf die Stellungnahme des Polizeipräsidiums Karlsruhe vom 22.06.2020.	**Kenntnisnahme.**	
		Stellungnahme aus 2020 B. Stellungnahme 1. Verkehrspolizeilich - Keine Bedenken 2. Kriminalpolizeilich - Keine Bedenken	**Kenntnisnahme.**	
10	Vodafone	Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 19.06.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	**Kenntnisnahme.**	
		Stellungnahme aus 2020 Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	**Kenntnisnahme.**	

Nr.	Öffentlichkeit	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Ö 3

Gemeinde Pfinztal
Landkreis Karlsruhe

Satzung
über die 2. Änderung des Bebauungsplans
„Obere Au“ und den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231) und § 74 der Landesbauordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2023 (GBl. S. 422) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal in öffentlicher Sitzung vom 30.01.2024 die zweite Änderung des Bebauungsplans „Obere Au“ und der örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan als Satzungen beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans. Er ist Bestandteil der Satzungen.

§ 2 Bestandteile der Satzungen

1. Zeichnerischer Teil in der Fassung vom 09.10.2023

2. Textteil in der Fassung vom 19.12.2023
- Planungsrechtliche Festsetzungen
- Örtliche Bauvorschriften
- Hinweise
- Begründung

Beigefügt sind eine schalltechnische Untersuchung (Stand: November 2019) sowie eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie (Stand: Oktober 2019)

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieses Bebauungsplans sowie die Inhalte der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Gemeinderatsbeschlüssen übereinstimmen.

Pfinztal, den ……

.....
Nicola Bodner, Bürgermeisterin

A	
"Pflege und Betreuung" (SO-PB)	a / DN max. 10°
0.6	132.80 m üNHN

B	
"Pflege und Betreuung" (SO-PB)	o / DN max. 50°
0.6	133.70 m üNHN

C	
"Pflege und Betreuung" (SO-PB)	a / DN max. 50°
0.6	133.70 m üNHN

ZEICHENERKLÄRUNG

- SO — SONDERGEBIET GEMÄß TEXTLICHER FESTSETZUNG
- 0.6 — GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- BZH — BEZUGSHÖHE m ü NHN
- WH — MAXIMAL ZULÄSSIGE WANDHÖHE
- SD — SATTELDACH
- WD — WALMDACH
- FD — FLACHDACH
- o — OFFENE BAUWEISE
- a — ABWEICHENDE BAUWEISE GEM: DEN DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ZUM JEWEILIGEN TEILBEREICH
- BAUGRENZE
- Ga/St/NA — FLÄCHEN FÜR GARAGEN (Ga) STELLPLÄTZE (St) UND NEBENANLAGEN (NA)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNG
- ZU ERHALTENDER BAUM
- ZU PFLANZENDER BAUM GEM. TEXTL. FESTSETZUNGEN
- SICHTFELDER GEM. TEXTL. FESTSETZUNGEN
- EIN-/AUSFAHRT
- ZULÄSSIGE HAUPTDACHFIRST-RICHTUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
- ABBRUCH (NACHRICHTLICH)
- PLANUNG (NACHRICHTLICH)

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGS-SCHABLONE

Teilbereich	
Art der Nutzung	Bauweise / Dachneigung
GRZ	BZH

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB	am 26.05.2020
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	am 26.05.2020
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	am 16.06.2020
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	vom 18.06.2020 bis 19.07.2020
Einholen der Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB	vom 12.07.2021 bis 13.09.2021
Beschluss zur öffentlichen Auslegung	am 18.05.2021
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	am 08.07.2021
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB	vom 12.07.2021 bis 12.07.2021
Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB	am 24.10.2023

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieses Bebauungsplans sowie die Inhalte der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Gemeinderatsbeschlüssen übereinstimmen.

Pfinztal, den

.....
Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplans mit den örtlichen Bauvorschriften am

GEMEINDE PFINZTAL
Bebauungsplan "Obere Au, 2. Änderung"
in Berghausen

M. 1: 500 in DIN A3 — - Entwurf - — 09 Oktober 2023

SCHÖFFLER
STADTPLANER / ARCHITEKTEN
WEINBRENNERSTR. 13 76135 KARLSRUHE
WWW.PLANER-KA.DE MAIL@PLANER-KA.DE

Ö 3

GEMEINDE PFINZTAL
Ortsteil Berghausen

Bebauungsplan
„Obere Au“, 2. Änderung
mit örtlichen Bauvorschriften

Fassung vom 19. Dezember 2023

Planverfasser:
Schöffler.stadtplaner.architekten
Weinbrennerstraße 13
76135 Karlsruhe
Tel. 0721 - 831030 Fax. - 8310399
mail@planer-ka.de

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss	gem. § 2 (1) BauGB	am 26.05.2020
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses		am 26.05.2020
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit	gem. § 3 (1) BauGB	vom 16.06.2020 Bis 19.07.2020
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	gem. § 4 (1) BauGB	vom 18.06.2020 bis 19.07.2020
Einholen der Stellungnahmen der Behörden	gem. § 4 (2) BauGB	vom 12.07.2021 Bis 13.09.2021
Beschluss zur öffentlichen Auslegung		am 18.05.2021
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung		am 08.07.2021
Öffentliche Auslegung	gem. § 3 (2) BauGB	vom 12.07.2021 bis
Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss	gem. § 10 (1) BauGB	am 19.12.2023
Ortsübliche Bekanntmachung und Inkrafttreten	gem. § 10 (3) BauGB	am

Planungsrechtliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)
Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)

Die Rechtsgrundlagen gelten jeweils in den zum Zeitpunkt des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung rechtskräftigen Fassungen.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Im Sondergebiet „Pflege und Betreuung“ (SO-PB)– (s. zeichnerischer Teil) sind ausschließlich zulässig:

Allgemein zulässige Nutzungen:

- Gebäude für Pflege und betreutes Wohnen,
- Wohnungen für Auszubildende und Betreuungskräfte,
- Tageseinrichtungen für betreuungsbedürftige Personen,
- Zugehörige Nebenanlagen innerhalb des festgesetzten Umfangs (Ziffer 4.2).

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

nur in untergeordnetem Umfang und nur, soweit der Hauptnutzung dienend:

- Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
- Anlagen für Verwaltungen,
- nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe.

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

2.1 Bezugshöhe BZH:

Die Bezugshöhe BZH zur Ermittlung der Wand- und Firsthöhe wird im zeichnerischen Teil als absolute Höhe über Normalhöhennull festgesetzt.

2.2 Wandhöhe WH:

Bei Flachdächern ist die **Wandhöhe WH** das Maß zwischen der Bezugshöhe und dem oberen Wandabschluss bzw. der Oberkante Flachdachattika.
Bei geneigten Dächern ist die **Wandhöhe WH** das Maß zwischen der Bezugshöhe und dem Schnittpunkt der traufseitigen Gebäudeaußenwand mit der Oberkante Dachhaut.

2.3 **Die tatsächliche Wandhöhe** darf auf max. 15% der Gesamtdachfläche mit technisch notwendigen Dachaufbauten (z.B. Aufzugsüberfahrten, Lüftungsanlagen, technische Anlagen, Klimageräten, Treppenaufgängen etc.) um maximal 1.00 m überschritten werden.

3.0 Überbaubare Grundstücksflächen und Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

3.1 **Überbaubare Grundstücksflächen** werden gem. Festsetzung im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen begrenzt.

3.2 Maßgebende Grundstücksfläche

Die maßgebende Grundstücksfläche zur Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des gesamten privaten Baulands im Geltungsbereich.

3.3 Bauweise

Im Teilbereich A gilt die abweichende Bauweise (a): Gebäudelängen über 50m zulässig. Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.

Im Teilbereich B gilt die offene Bauweise (o): Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.

Im Teilbereich C gilt die abweichende Bauweise (a): Gebäude sind als einseitige Grenzbebauung auf der östlichen Grenze zu errichten.

3.4 Überschreitung der Baugrenzen sind ausnahmsweise zulässig als:

- Terrassen bis zu einer Größe von 15 m² und einer maximalen Tiefe von 3,00 m,
- Untergeordnete Bauteile wie Gesimse, Dachvorsprünge, Eingangs- und Terrassenüberdachungen, wenn sie nicht mehr als 1,5 m die Baugrenze überschreiten,
- Vorbauten wie Wände, Erker, Balkone, Tür- und Fenstervorbauten, wenn sie nicht breiter als 5 m sind, nicht mehr als 1,5 m die Baugrenze überschreiten,

4.0 Garagen bzw. Carports, Stellplätze, Nebenanlagen (§ 9 (1) Nrn. 4 und 11 BauGB)

4.1 Ebenerdige Garagen bzw. Carports und Stellplätze sind innerhalb der im zeichnerischen Teil entsprechend festgesetzten Flächen zulässig.

4.2 Nebenanlagen für Müll und Fahrräder sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Sonst. Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und innerhalb der im zeichnerischen Teil entsprechend festgesetzten Flächen zulässig. Davon ausgenommen sind Spielplätze.

5.0 Begrenzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (Gewässerrandstreifen), von Ein- und Ausfahrtsverboten und Freihaltung von Sichtfeldern (§ 9 (1) Nrn. 10+11 BauGB)

5.1 Bauliche Anlagen und feste Einfriedungen (z.B. Zäune) müssen einen **Gewässerrandstreifen** von mind. 5,00 m zum oberen Böschungsrand der Pfinz einhalten.

5.2 Die im zeichnerischen Teil eingetragenen **Sichtfelder** sind zwischen einer Höhe von 0,70 m und 2,50 m über Geländeoberkante von ständigen Sichthindernissen wie z.B. auch bauliche Anlagen gem. § 23 Abs. 5 BauNVO, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten.

5.3 Außerhalb der festgesetzten Bereiche für **Ein- Ausfahrten** sind keine Grundstückszufahrten möglich mit Ausnahme für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge.

6.0 Grünordnung

6.1 Freianlagengestaltungsplan als Bestandteil des Bauantrags

Im Bauantragsverfahren ist der Baugenehmigungsbehörde gleichzeitig ein „Freianlagengestaltungsplan“ (M 1:200) vorzulegen, der die Einhaltung der grünordnerischen Festsetzungen sowie artenschutzfachlichen Maßnahmen darstellt und nachweist.

6.2 Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Unbebaute Grundstückflächen, die nicht zur Erschließung der Gebäude (Wege, Zufahrten) oder für eine andere zulässige Nutzung (Parkplätze etc.) erforderlich sind, sind zu begrünen, gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Je 250 m² Grundstückfläche sind mindestens ein Laubbaum als Hochstamm sowie zwei Sträucher zu pflanzen. Bei der Beschaffung der Bäume und Sträucher sind ausschließlich gebietsheimische Gehölze aus regionaler Herkunft zu verwenden. Für die regionale Herkunft ist von den Baumschulen ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Bei den Hochstämmen sollten dreimal verpflanzte Exemplare mit einem Stammumfang von 16 -18 cm verwendet werden (3 x v., StU 16 - 18). Die Sträucher sollten mindestens zweimal verpflanzt worden sein und eine Höhe von 60 - 100 cm aufweisen (2 x v.,

60 - 100 cm). Eine Liste mit zulässigen Baum- und Straucharten ist den Tabellen unter Hinweise – Ziff.10 zu entnehmen. Die im zeichnerischen Teil zum Erhalt und zur Neupflanzung festgesetzten Laubbäume werden auf zu ermittelnde Anzahl je Fläche (je 250 m²/1 Baum) angerechnet. Bei Gehölzpflanzungen entlang der Grundstücksgrenze sind die Abstandsregelungen des Nachbarrechtsgesetztes Baden-Württemberg zu beachten. Die Bepflanzung ist spätestens 1 Jahr nach dem Bezug der Gebäude freizustellen. Alle festgesetzten Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Abgängige Gehölze sind durch Neupflanzungen mit der gleichen oder einer vergleichbaren Art gemäß der Pflanzenlisten unter Hinweise – Ziff.10 zu ersetzen.

6.3 Dachbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung bis einschließlich 10° sind extensiv (Substratdicke 12 cm) zu begrünen.

Dies gilt nicht soweit Dächer als Terrassen genutzt werden, sowie für untergeordnete Bauteile bis 12 m².

Ergänzend zur Dachbegrünung sind Aufbauten für Photovoltaikanlagen und Anlagen zur solarthermischen Nutzung zulässig, sofern die Dachbegrünung und deren Wasserrückhaltefunktion dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Ferner sind sie um das Maß ihrer Höhe von der Gebäudekante abzurücken. Die Befestigung von Photovoltaikanlagen und Anlagen zur solarthermischen Nutzung sind so zu gestalten, dass sie nicht zur Reduzierung des Volumens des Schichtaufbaus der Dachbegrünung führen.

6.4 Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die im zeichnerischen Teil zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Der Standort und der Wurzelraum der Bäume und Sträucher sind vor Verdichtung und vor Befahrung zu sichern.

Während der Dauer der Bauzeit sind die Bäume und der Wurzelbereich durch stabile Schutzzäune aus Holz und Stammschutzmaßnahmen zu schützen – siehe: DIN 18920 Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen eingehalten wird sowie die RAS-LP 4 Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen.

Durch Baumaßnahmen beschädigte Bäume sind durch standortgerechte, einheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 18-20 cm, gemessen in 1 m Höhe, 3 x verpflanzt mit Ballen, zu ersetzen.

7.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

7.1 Befestigung von Grundstücksfreiflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Parkplätze, Zufahrten, Hof- und Platzflächen sind, soweit diese nicht mit Schwerlastverkehr befahren werden oder aus betrieblichen Gründen eine Versiegelung erforderlich ist, mit wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigung (z. B. Pflaster mit Rasenfugen beziehungsweise anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrasen, Drainpflaster oder begrüntes Rasenpflaster, Rasengittersteinen) herzustellen, sofern andere Rechtsbestimmungen (z.B. Wasserrecht) nicht entgegenstehen.

7.2 Leuchtmittel(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Für die Außenbeleuchtung sind „insektenschonende“ Leuchtmittel als LED oder Natriomierte Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil zu verwenden. Die Neigung der Leuchten soll dabei 5° über der Horizontalen nicht überschreiten. Ist eine größere Neigung der Leuchten erforderlich, sind zusätzlich Blenden zu installieren, um den Streulichtanteil zu reduzieren.

7.3 Dachdeckung:

Metalldachdeckungen sind nur zulässig, wenn der Eintrag von Schadstoffen in das Grund- und Abwasser vermieden wird. Es darf nur beschichtetes, blendfreies Material verwendet werden.

8.0 Artenschutz

Durch die folgenden Maßnahmen werden die Verbotstatbestände entweder vermieden oder ausgeglichen und die Tötung besonders geschützter Arten wird vermieden.

Zur Konfliktvermeidung tragen folgende Maßnahmen bei:

- Entfernung von Gehölzen und Abriss von Gebäuden zwischen Anfang Oktober eines Jahres und Ende Februar des Folgejahres,
- Kontrolle der potenziellen Quartierstrukturen für gebäudebewohnende Fledermausarten,
- Errichtung eines Reptilienschutzzauns parallel zur Sandsteinmauer.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im räumlichen Zusammenhang gewahrt:

- Ausbringung von Nisthilfen für den Haussperling, den Hausrotschwanz und die Blaumeise,
- Herstellung von Ersatzquartieren für gebäudebewohnende Fledermausarten (bei Bedarf).

Für die Umsetzung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen.

9.0 Immissionsschutz (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Für Außenbauteile und Aufenthaltsräume sind unter Berücksichtigung der Raumarten und Nutzungen die nach Tabelle 7 der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, 2016-07) aufgeführten Anforderungen der Luftschalldämmung einzuhalten. Die Schallschutzklassen der Fenster ergeben sich aus dem Lärmpegelbereich nach Tabellen 7 der DIN 4109 und der VDI Richtlinie 2719, Tabelle 2, in Abhängigkeit von Fenster- und Wandgrößen aus den festgesetzten Lärmpegelbereichen (Anlage 1). Im Lärmpegelbereich IV oder höher sind Fremdbelüftungen ohne Eigengeräusch vorzusehen.

Tabelle 7 — Anforderungen an die Luftschalldämmung zwischen Außen und Räumen in Gebäuden

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	**Lärmpegelbereich**	**„Maßgeblicher Außenlärmpegel“**	**Raumarten**		
			Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	**Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches**	**Büroräume[a] und Ähnliches**
		dB	$R'_{w,ges}$ des Außenbauteils dB		
1	I	bis 55	35	30	—
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	[b]	50	45
7	VII	> 80	[b]	[b]	50

[a] An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

[b] Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z. B. Doppelfassaden, verglaste Vorbauten, besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen ist sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird.

Außenwohnbereiche, für die im Tageszeitraum Beurteilungspegel von 63 dB(A) oder höher ermittelt wurden, sind durch bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie z. B. Wintergärten, verglaste Loggien oder vergleichbare Schallschutzmaßnahmen zu schützen. Für die Wintergärten und die verglasten Loggien etc. ist durch schallgedämmte Lüfter oder gleichwertig Maßnahmen bautechnischer Art eine ausreichende Belüftung sicherzustellen.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht, dass im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche an den Fassaden oder Außenbereichen vorliegen, können die Anforderungen an die Schalldämmung entsprechend den Vorgaben der DIN 4109:2016 reduziert werden.

Örtliche Bauvorschriften

Rechtsgrundlage:

§ 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)

Die Rechtsgrundlage gilt in der zum Zeitpunkt des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung rechtskräftigen Fassung.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1.0 Dächer und Dachdeckungen:

1.1 Dächer:

gem. Planeinschrieb im zeichnerischen Teil sind zulässig:
Teilbereich A: Für Hauptgebäude sind Flachdächer und geneigte Dächer mit einer Dachneigung von max. 10°.
Teilbereich B: Für Hauptgebäude sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von max. 50°.

Für untergeordnete Bauteile, Garagen und Nebenanlagen sind auch andere Dachformen und Neigungen zulässig.

Auf die Festsetzungen zur Dachbegrünung unter Ziffer 6.3 wird verwiesen.

Anlagen zur Solarenergiegewinnung (z.B. Photovoltaik) sind bis zu einer Höhe von 1,20 m über der OK Dachaufbau zulässig. Bei Dachneigungen über 10° sind die Photovoltaikanlagen parallel auf oder in der Dachhaut zu integrieren.

2.0 Notwendige Stellplätze

Der Stellplatznachweis erfolgt gemäß der VwV-Stellplätze.
Bruchzahlen sind aufzurunden. Gefangene Stellplätze sind nicht zulässig.

3.0 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur als Hinweisschilder auf Beruf, Gewerbe oder Wohnung an der Gebäudefassade innerhalb der Erdgeschosszone zulässig; einzelne Hinweisschilder dürfen eine Fläche von 0.50 m² und in der Summe eine Gesamtfläche von 2.00 m² pro Gebäude nicht überschreiten.

4.0 Einfriedungen

Zulässig sind Einfriedungen nur als offene Metallkonstruktionen (z.B. Stabgitterzaun, max. Höhe 1,50 m) und als Laubgehölzhecken.

-

Hinweise zum Bebauungsplan

1 Belange des Denkmalschutzes

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege des Landesamtes für Denkmalpflege unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

2 Altlasten & Bodenschutz

Bekannte, vermutete sowie gefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalt nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

3 Artenschutz

Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Brutzeit zu erfolgen und ist somit nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig. Sollten außerhalb diesen Zeitraums Rodungen oder Abbruchmaßnahmen erfolgen, ist der Nachweis zu erbringen, dass keine artenschutzrechtlichen Tatbestände betroffen sind.

4 **Geologie**

(Gutachten GHJ Ingenieurgesellschaft für Geo- und Umwelttechnik mbH & Co. KG, Karlsruhe, 11.06.2018)

Baugrundverhältnisse

Der Baugrund wurde durch 15 Kleinrammbohrungen sowie 15 Rammsondierungen mit der Schweren Rammsonde bis in maximal 6 m Tiefe erkundet. Die Bohransatzpunkthöhen liegen zwischen 128,25 m NHN (BS 1) und 131,55 m NHN (BS 14). Das Gelände weist demnach ein Gefälle von mehr als 3 m auf.

In den Aufschlussbohrungen wurden zunächst Auffüllungen mit Mächtigkeiten von etwa 0,6 m bis 2,8 m erbohrt. Sie bestehen vorwiegend aus bindigen Böden sowie Sand-Kies- Gemischen und sind bereichsweise mit Fremdbestandteilen wie Ziegel- und Betonresten sowie Kohlepartikeln durchsetzt. Unter den Auffüllungen folgen in allen Bohrungen Schluffe und Tone, die bis in etwa 3 m bis > 5 m unter Gelände reichen. Die Schichtstärke der bindigen Böden nimmt von Nord nach Süd zu. Unter den bindigen Böden wurden in allen Bohrungen sandige und schluffige Kiese angetroffen. In einzelnen Bohrungen wurden am Bohrende bei 6 m noch Hangschutt- bzw. Verwitterungsböden des unterlagernden Buntsandsteins aufgeschlossen.

Hydrogeologische Situation

Auf dem Baufeld wird das Grundwasser erheblich durch die unmittelbar an das Grundstück angrenzenden Pfinz beeinflusst. Bei Normalwasserstand ist das Grundwasser für die Baumaßnahme nicht von Belang. Abgesehen von temporären Schichtwasserzutritten ist nicht mit größeren Wassermengen zu rechnen.
Im Hochwasserfall erfolgt jedoch eine Infiltration von der Pfinz und der Grundwasserstand korreliert dann stark mit dem Wasserstand der Pfinz.
Für das Baufeld wird demnach in Anlehnung an den Hochwasserstand im Extremfall ein Bemessungswasserstand von cal HGW = 128,0 m NHN empfohlen. Die Gebäude sind entsprechend gegen drückendes Wasser abzudichten und für Auftrieb zu bemessen.

Weiterhin kann in dem gering durchlässigen Baugrund Niederschlagswasser nicht frei versickern und temporär aufgestaut werden. Erdberührende Bauteile sind daher bis zur jeweiligen Geländeoberkannte gegen drückendes Wasser abzudichten und für Auftrieb zu bemessen oder nach DIN 4095 zu drainieren.

5 Landschaftsschutzgebiet LSG Pfinzgau

Die Bebauung hält einen Mindestabstand von ca. 9 m zum angrenzenden LSG Pfinzgau ein.

6 Kampfmittel

Die Luftbildauswertung vom 14.10.2019 zur Kampfmittelfreiheit hat keine Anhaltspunkte für das mögliche Vorhandensein von Sprengbomben- Blindgängern innerhalb des Untersuchungsgebiets ergeben. Es besteht keine Notwendigkeit, den Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg (KMBD) oder ein anderes autorisiertes Unternehmen zu weiteren Erkundungen einzuschalten . Nach unserem jetzigen Kenntnisstand sind in Bezug auf Sprengbomben-Blindgänger keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Die Erkundungs- und Bauarbeiten können diesbezüglich ohne weitere Auflagen durchgeführt werden.

7 Wasser

Das Baugebiet liegt außerhalb des Überschwemmungsbereichs für ein 100jähriges Hochwasserereignis (HQ100).
Das Baufeld für neue Gebäude liegt nach der aktualisierten Hochwassergefahrenkarte auch bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Pfinz. Lediglich der unmittelbare nördliche Randstreifen des Grundstücks (tiefster Grundstücksteil) liegt bei einem extremen Hochwasser noch im Überflutungsbereich der Pfinz. Die Einstauhöhe beträgt 128 m NHN.
Grundsätzlich hat sich der Grundstückseigentümer gegen Schäden während der Bauausführung und an den Bauwerken, die durch eine Überflutung bzw. durch auftretendes Druckwasser verursacht werden können, durch geeignete Maßnahmen (siehe Hochwasserschutzfibel, März 2015) selbst und auf eigene Kosten zu sichern. Belange des Hochwasserschutzes sollen bei der Planung berücksichtigt werden (Höhenlage, hochwasserangepasste Bebauung).

Bau und Betrieb von Grundwasser-Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmegewinnungsanlagen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Genehmigungsfähigkeit ist frühzeitig beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, zu erfragen

Industrieabwasser/AwSV :

Zum 01.08.2017 wurde die VawS durch die AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) ersetzt. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der AwSV einzuhalten. Hier werden u.a. auch besondere Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren, Solarkollektoren und Kälteanlagen sowie an unterirdische Ölkabel- und Massekabelanlagen gestellt.

Für eine dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser ist u.U. vom Bauherrn eine wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz zu beantragen.

Die „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ der LfU jetzt LUBW, Baden-Württemberg ist zu beachten.

8 Zisternen zur Regenwassersammlung

Zur Regenwassersammlung werden Zisternen mit einem Mindestvolumen von 1.00 cbm empfohlen.

9 Normen

Sofern im Rahmen der textlichen Festsetzungen Bezug auf DIN-Normen (z.B. DIN 4109) genommen wird, können diese während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Amt V – Bau und Umweltamt, Rathaus II, Kußmaulstraße 3 in Söllingen, eingesehen werden.

10 Pflanzliste

Pflanzliste „Bäume“

Bäume	
Wissenschaftl. Name	**Deutscher Name**
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus torminalis	Elsbeere
Sorbus domestica	Speierling
Tilia cordata	Winterlinde

Pflanzliste „Sträucher“

Sträucher	
Wissenschaftl. Name	**Deutscher Name**
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

11 Immissionsschutz

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe der elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen der Deutsche Bahn AG ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Aus immissionsschutztechnischen Gründen sollen Anlieferungen ausschließlich im Zeitraum von 6.00 bis 22.00 Uhr erfolgen.

12 Abfallwirtschaft

Nach 3 § Abs: 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe müssen alle Grundstücke auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, an die öffentliche Abfallabfuhr angeschlossen werden. Die Abfallsammelfahrzeuge müssen alle bebauten Grundstücke auf dafür geeigneten Straßen so anfahren können, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.
Die vorgesehenen Fahrtwege sind für die Abfallsammelfahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert. Die Abfälle sind an der Durchgangsstraße bereit zu stellen.

Wir bitten bei der weiteren Planung und Ausführung um Beachtung der Maßgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Landesbauordnung für Baden-Württemberg. Demnach steht gem. §6 Abs. 1 und §7 Abs. 2 KrWG die Vermeidung von Abfällen an erster Stelle und ist vorrangig vor einer Entsorgung. Hierzu soll nach Möglichkeit ein Erdmassenausgleich vor Ort stattfinden. Um diesen zu gewährleisten oder die Menge an zu entsorgenden Bodenaushub möglichst gering zu halten, weisen wir auf die Möglichkeit des §10 LBO BW hin, der zu diesem Zweck die Erhaltung der Oberflächen oder die Veränderung von Höhenlagen vorsieht. Dies gilt in besonderem Maße in Gebieten mit erhöhter Belastung nach §12 Abs. 10 BbodSchV.

Sollte es unvermeidbar sein, dass Erdaushub zur Entsorgung anfällt, bitten wir um Prüfung einer vorrangigen Verwertung.

13 Erdgasleitungen

Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflachen (Abtrag > 10 cm, Auftrag > 30 cm) sowie bei anderen Maßnahmen, die die Gasleitungen tangieren, ist die Netze- Gesellschaft Südwest mbH., Abteilung Technischer Service TSN, rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen, um der Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen gerecht zu werden. Dasselbe gilt für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen.

Sollten im Zuge dieser Maßnahme ausnahmsweise Umlegungen unserer Versorgungsleitungen erforderlich sein und hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit diese mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).

Ein Anschluss zusätzlicher Straßen, bzw. neue Netzanschlüsse an das vorhandene Netz ist technisch möglich, eine Entscheidung über den Ausbau kann jedoch erst anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf für Erdgasanschlusse besteht, bzw. keine Erschließung mit Nahwärme durch Dritte erfolgt. Bei neuen Erschließungsstraßen und -wegen sollte vorsichtshalber darauf geachtet werden, dass eine Trasse für eine Gasleitung vorgesehen wird Bei Privatstraßen oder -wegen muss dann ein entsprechendes Leitungsrecht für die Gasleitung im Bebauungsplan eingetragen werden.

Baumpflanzungen Hinsichtlich der erforderlichen Abstande von hochstämmigen Baumen gelten die Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125 (M). Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Versorgungsleitungen unterschritten wird, sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger abzustimmen, zu veranlassen und zu bezahlen sind.

14 Leitungsrecht / Trafostandort

Sollte eine neue Ortsnetzstation benötigt werden, benötigt die Netze BW hierzu einen neuen Stationsplatz. Für die Stromversorgung in diesem Baugebiet ist, für die Errichtung einer Umspannstation ein Platzbedarf mit einer Größe von ca. 5,5 m x 5,5 m erforderlich. Das Gebäude muss so gestellt werden können, dass sich vor der Zugangsseite ein Bedienungsraum mit einer Tiefe von mindestens 1,50 m ergibt.

Für die rechtliche Sicherung der Station ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit erforderlich. Für die Verlegung von Kabelleitungen zur Anbindung der Station ist zu Gunsten der Netze BW GmbH ein Leitungsrecht (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) zu Lasten evtl. privater oder fiskalischer Grundstücke einzutragen.

Anlage 1: Maßgeblicher Außenlärmpegel, Lärmpegelbereiche nach DIN 4109

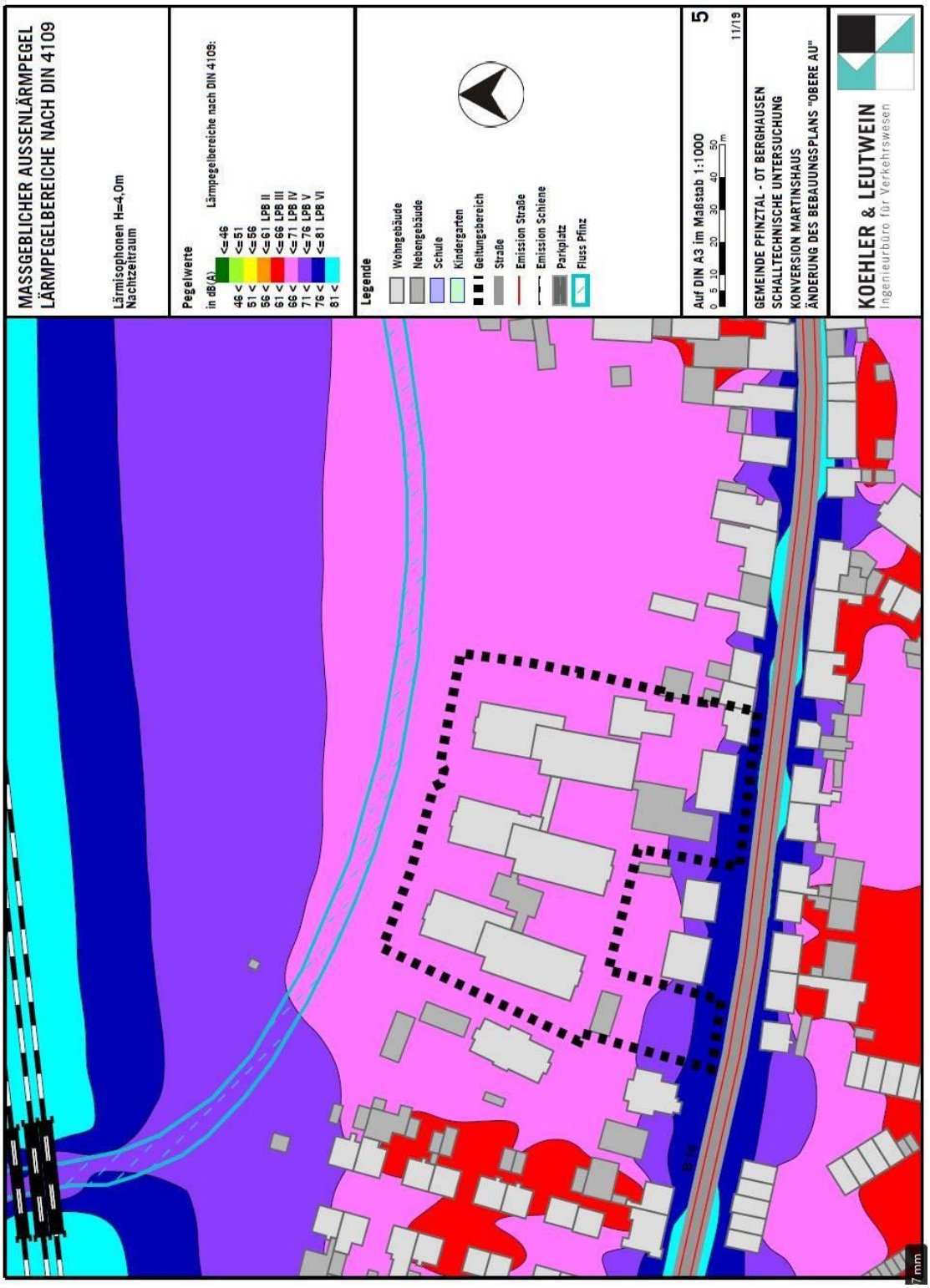

Begründung zum Bebauungsplan

1 Planerfordernis

Der Planbereich umfasst ein ca. 0,91 ha großes, bebautes Quartier im westlichen Ortszentrum des Ortsteils Berghausen der Gemeinde Pfinztal.

Der Badische Landesverein für Innere Mission betreibt in diesem Planbereich in Berghausen bereits die Eingliederungshilfeeinrichtung „Martinshaus“ mit 96 stationären Plätzen zur Betreuung von Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung. Der Standort liegt zentral in Pfinztal Berghausen mit günstiger Stadtbahnanbindung nach Karlsruhe und Pforzheim. Die Stadtbahnhaltestelle befindet sich in fußläufiger Nähe. Vom Gelände aus, ist der Ortskern von Berghausen in Kürze zu Fuß zu erreichen. Die Landesheimbauverordnung Baden-Württemberg sieht vor, dass stationäre Einrichtungen auch in der Eingliederungshilfe bis 2019 alle Doppelzimmer abbauen müssen. Die Wohngruppen des Martinshauses entsprechen in großen Teilen nicht den Anforderungen der Landesheimbauverordnung. Vor diesem Hintergrund hat der Badische Landesverein im bereits am 18. Januar 2016 bei der zuständigen Heimaufsichtsbehörde eine zeitlich befristete Befreiung von oben genannten Anforderungen der Landesheimbauverordnung beantragt. Dieser befristeten Befreiung von den Anforderungen hat die Heimaufsichtsbehörde des Landkreises Karlsruhe unter Auflagen zugestimmt. Die Zustimmung sieht, während eines Übergangszeitraumes von zehn Jahren, eine sukzessive Umsetzung der baulichen Anforderungen der Landesheimbauverordnung vor. Da es nicht möglich ist, den Gebäudebestand an die Vorgaben der Landesheimbauverordnung anzupassen, muss ein Großteil der Gebäude abgerissen und neu aufgebaut werden.

Das Vorhaben steht hinsichtlich der Nutzung und in Bezug auf die städtebauliche Konzeption in Einklang mit den gemeindlichen Entwicklungszielen.

Allerdings liegt das Vorhaben im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans und ist auf dieser Grundlage nicht genehmigungsfähig. Nach Prüfung des Bauantrages wurde vom Landratsamt Karlsruhe festgestellt, dass das geplante Bauvorhaben hinsichtlich folgender Punkte nicht dem Bebauungsplan „Obere Au“, 1. Änderung“ entspricht:

1. Bauweise (der geplante Gebäudekomplex stellt keine „Hausgruppe“ dar),
2. überbaubare Grundstücksfläche (Überschreitung mit nicht untergeordneten Bauteilen auf der Westseite (Holzpelletkessel) und mit einem nicht untergeordneten Gebäudeteil auf der Ostseite),
3. Dachform in Zone 2 (Walmdach statt Satteldach) und in Zone 3 (Flachdach statt Walmdach),
4. die Grundflächenzahl wird geringfügig überschritten.

Mit der abweichenden Bauweise wird ein Grundzug der Planung berührt, so dass eine Befreiung nicht möglich ist. Damit ist eine Änderung des Bebauungsplans notwendig um das geplante Vorhaben zu realisieren.

Die Neuplanung berücksichtigt nachbarliche Belange, insbesondere mit den festgesetzten Baugrenzen werden größtenteils Abstände über das erforderliche Maß der Landesbauordnung (LBO) eingehalten. Die angestrebte Nutzung entspricht dem Bestand und ist somit gegenüber angrenzenden Wohnnutzungen als verträglich einzustufen.

Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

2 Lage des Plangebiets und örtliche Gegebenheiten

Das ca. 9.100 m² große Plangebiet umfasst folgende Flurstücke: 2938, 2940, 59 und 60. Das Plangebiet liegt im westlichen Ortszentrum von Berghausen zwischen der Karlsruher Straße/ B 10 und der Pfinz (Pfinzkanal). Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Karlsruher Straße/ B 10.

Angrenzende Bereiche sind nach § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) zu beurteilen und im Wesentlichen durch Wohnnutzungen geprägt. Die umgebende Bebauung wird geprägt von überwiegend 1½- bis 3½- geschossigen Wohnhäusern mit vorwiegend geneigten Dächern. Das bestehende 3- geschossige Gebäude der Pflegeeinrichtung „Martinshaus“ hat ein Flachdach.

Das Vorhabengrundstück fällt topografisch in nördliche Richtung zur Pfinz ab. Der Höhenunterschied zwischen der Karlsruher Straße und dem Weg an der Pfinz beträgt z.T. ca. 5 – 6 m. Das Areal ist zu großen Teilen versiegelt und weist in nur geringfügigem Umfang Gehölzbestände auf.

3 Rechtlicher Bestand

Die bereits mit einer Pflegeeinrichtung genutzte Bereich liegt im Bebauungsplan „Obere Au“ (Inkrafttreten 07.03.1975) bzw. „Obere Au“, 1. Änderung (Inkrafttreten 22.07.2010). Dieser grenzt nördlich direkt an das Landschaftsschutzgebiet (LSG Pfinzgau, geänderte Gebietsverordnung vom 04.10.2012).

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans „Obere Au“, 2. Änderung werden die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich ersetzt.

4 Flächennutzungsplan

Das künftige Sondergebiet ist im Flächennutzungsplan (FNP) des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe als Wohnbaufläche dargestellt.

Mit der geplanten Festsetzung eines Sondergebiets ist der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Im Rahmen des Verfahrens gemäß § 13a erfolgt die Anpassung des FNP im Wege der Berichtigung.

Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2010, 4. Änderung, des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

5 Vorhabenbeschreibung (Konversion „Martinshaus“)

Die derzeitigen Bewohnerinnen und Bewohner des Martinshauses bleiben während der Baumaßnahmen größtenteils auf dem Gelände. Ca. 40 Bewohnerinnen ziehen in dezentrale Wohngruppen in der Region um.

Es sind zwei Bauabschnitte geplant:

1. Bauabschnitt (Interimslösung)

- Abbruch westlicher Teil des Martinshauses,
- Errichtung Kamm 1und Umzug der verblieben Bewohner des Martinshauses in Kamm 1,
- Abbruch restliche Bestandsgebäude – bis auf das Vorderhaus und die Tagesförderstätte.

2. Bauabschnitt (Endausbau)

- Errichtung Kamm 2, Kamm 3,
- Errichtung eines Verbindungsgebäudes zwischen Kamm 1und Kamm 2,
- Errichtung eines Funktionsgebäudes mit Großküche und Saal
- Umzug der Martinshausbewohner aus Kamm 1 in Kamm 2 und Kamm 3,
- Umzug der bereits bestehenden Seniorenbetreuung aus dem Vorderhaus in Kamm 3
- Neubelegung von Kamm 1 mit Altenhilfe und Kamm 2 (nur Ebene -1) mit Junger Pflege

Aus nachfolgendem Lageplan geht die Verteilung der Baukörper über das Gelände hervor:

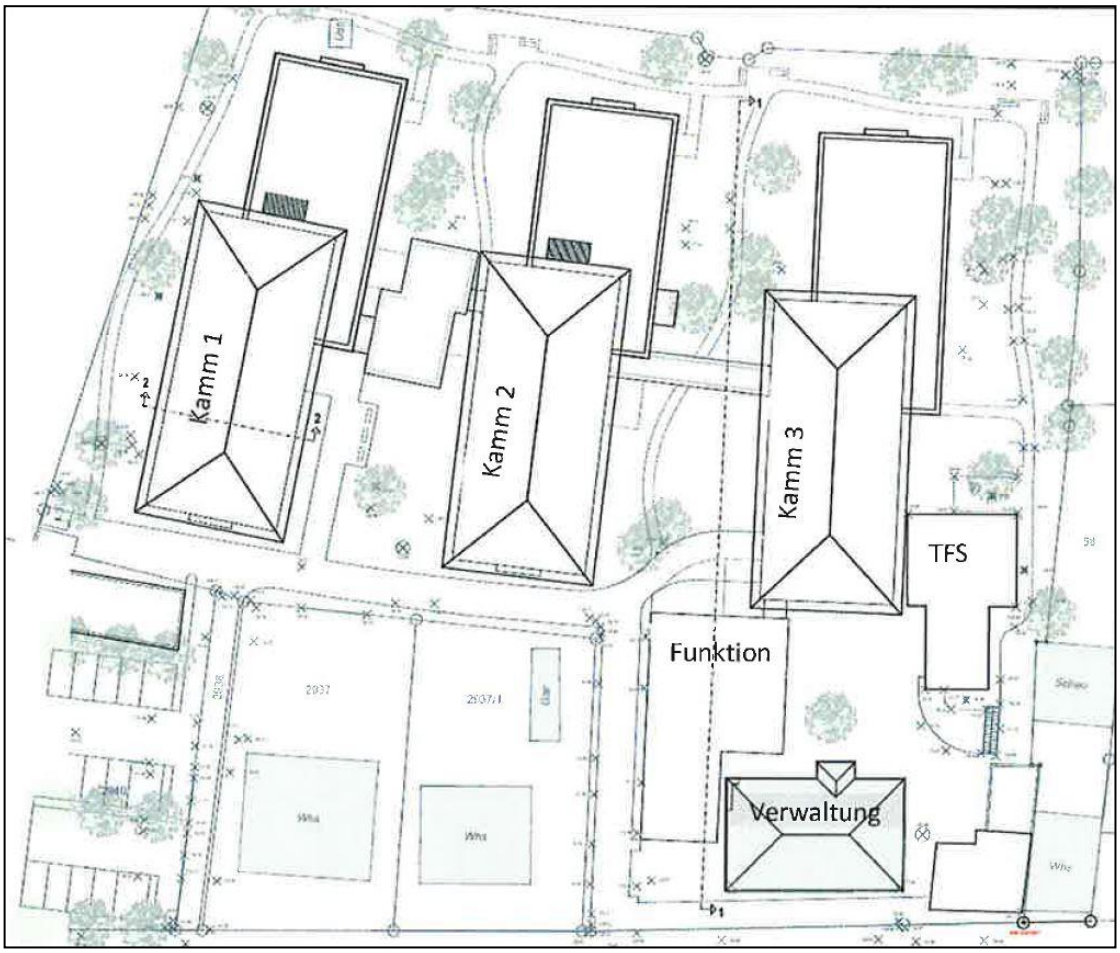

Gesamtübersicht

Die Einfriedung des Grundstücks erfolgt mit einem Zaun sowie Sträuchern und freiwachsenden Hecken. Der Baumbestand wird nach Möglichkeit erhalten und mit zusätzlichen Baumpflanzungen ergänzt.

6 Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

Das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB kann für Bebauungspläne angewendet werden, die der Innenentwicklung, Wieder-Nutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen. Diese Bebauungspläne sollen keiner förmlichen Umweltprüfung unterliegen. Gemäß 13a (1) Satz 2 Nr. 2 BauGB darf ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne UVP-Vorprüfung nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 qm festgesetzt wird. Der Schwellenwert berechnet sich bei bestehenden Gebieten ausschließlich auf die zusätzlich möglichen neu überbaubare Bereiche, d.h. bisher überbaubare Bestandsflächen bleiben davon ausgenommen. Abweichungen vom Flächennutzungsplan (FNP) sind im Verfahren nach § 13a BauGB lediglich zu berichtigen.

Die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB liegen vor:

- Es handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB.
- Mögliche hinzukommenden überbaubaren Grundflächen liegen unter dem Schwellenwert von 20 000 qm.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern im Sinne des § 1 (6) Nr. 7b BauGB (keine FFH- oder Vogelschutzgebiete betroffen).
- Vorhaben, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, sind nicht geplant.
- Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BimSchG) zu beachten wären, bestehen nicht.

7 Umwelt- und Artenschutz

7.1 Artenschutzrechtliche Prüfung und naturschutzfachliche Maßnahmen

Das Verfahren gem. § 13a BauGB erfolgt ohne Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung. Das Gebiet ist bereits baulich genutzt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung des Büros SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GmbH, Wiesloch vom Oktober 2019 kommt zum Ergebnis:

Im Rahmen der Prüfung wurden Konflikte bei der Umsetzung des Bebauungsplans hinsichtlich der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechse, der Blaumeise, des Haussperlings und des Hausrotschwanzes sowie hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit gebäudebewohnender Fledermausarten festgestellt.
Es sind daher Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich erforderlich, um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BnatSchG auszuschließen.

Die Konfliktvermeidung wird durch folgende Maßnahme gesichert:

- Bauzeiten- und Ausführungsbeschränkung bezüglich der Durchführung von Rodungs- und Abrissarbeiten,
- Kontrolle der potenziellen Quartierstrukturen für gebäudebewohnende Fledermausarten,
- Errichtung eines Reptilienschutzzauns parallel zur Sandsteinmauer.

Zur Sicherung der ökologischen Funktionen vom Vorhaben betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäisch geschützter Arten und europäischer Brutvogelarten im räumlichen Zusammenhang ist die Durchführung folgender vorgezogener Ausgleichsmaß- nahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich:

- Ausbringung von Nisthilfen für den Haussperling, den Hausrotschwanz und die Blaumeise,
- Herstellung von Ersatzquartieren für gebäudebewohnende Fledermausarten (bei Bedarf).

Die Umsetzung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen er- folgt mit ökologischer Baubegleitung.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BnatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich nicht ein. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BnatSchG ist nicht erforderlich.

7.2 Hochwasserschutz

Teile des Planungsgebiets liegen im Bereich des HQExtrem. Dies wird bei der Bebauung berücksichtigt (s. Hinweise Ziff.7). Lediglich der unmittelbare nördliche Randstreifen des Grundstücks (tiefster Grundstücksteil) liegt bei einem extremen Hochwasser noch im Überflutungsbereich der Pfinz. Die Einstauhöhe beträgt 128 m NHN. Dieser Bereich wird baulich nicht genutzt.

7.3 Klima

Von einer erheblichen Verschlechterung der kleinklimatischen Bedingungen ist nicht auszugehen. Der vorhandene Gebäudebestand wird im Wesentlichen nur ersetzt. Die Neuausrichtung der Gebäude in einer zur Pfinz geöffneten „Kammstruktur“ verbesset sogar die Durchlässigkeit in Richtung Karlsruher Straße.
Die Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Landschaftsbild und die Erholungsunktion sind größtenteils gering.
Minimiert werden negative Effekte zusätzlich durch die Pflanzung von Bäumen, die vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen und die Anlage einer Dachbegrünung.
Insgesamt werden die Auswirkungen als nicht erheblich eingestuft.

7.4 Immissionsschutz / Emissionsschutz

Die schalltechnische Untersuchung des IB Koehler & Leutwein, Karlsruhe, vom November 2019 kommt zusammenfassend zum Ergebnis:

Im Rahmen des Bebauungsplans „Obere Au“ in Pfinztal-Berghausen wurde für die Erweiterung eines Pflegezentrums unter Berücksichtigung des Straßenverkehrs-, Schienenverkehrs- und des Gewerbelärms eine schalltechnische Untersuchung aufgestellt.

Die zu erwartenden Lärmemissionen und -immissionen wurden entsprechend geltender Richtlinien berechnet und nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau), TA-Lärm und der 16. BimSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) beurteilt.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete werden für die neu geplante Bebauung durch Verkehrslärm im Tages- und Nachtzeitraum zum Teil deutlich überschritten. Lärmschutzmaßnahmen diesbezüglich sind daher für die geplante Bebauung erforderlich. Da aktive Lärmschutzmaßnahmen aufgrund der städtebaulichen Situation nicht möglich sind, ist die Umsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen notwendig.

Es ergibt sich **im Umfeld durch die zukünftige Verkehrserzeugung keine abwägungsrelevante Erhöhung der Lärmbelastung** aufgrund von unzumutbaren Steigerungen der Lärmbelastung bei gleichzeitig bereits höheren Lärmbelastungen.

Durch die als Gewerbelärm zu wertenden Geräusche auf den Betriebsflächen, wie z. B. auch durch Anlieferungen oder Parkplatzverkehr entstehen bei den berücksichtigten Ansätzen im Umfeld Unterschreitungen der Immissionsrichtwerte im Tages- und Nachtzeitraum. Dabei ist (im Rahmen des Genehmigungsverfahrens) sicherzustellen, dass im Nachtzeitraum (22:00 bis 6:00 Uhr) keine Anlieferungen oder eine höhere Frequenz von Stellplatzwechseln stattfinden.

Mit der Festsetzung und Ausführung der genannten Maßnahmen stehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht dem Bauvorhaben keine Bedenken entgegen.

Abwägung bezügl. Aktiver und passiver Schallschutzmaßnahmen:

- Aktive Lärmschutzmaßnahme: Diese sind zum einen aus städtebaulichen Gründen nicht gewünscht, zum anderen ist auch die schalltechnische Wirksamkeit in den oberen Geschossen nur in geringem Umfang zu erwarten.
- Es sind passive Lärmschutzmaßnahmen möglich.
- Eine entsprechende Planung bei der Nutzungsverteilung und Grundrissorientierung kann Aufenthalts- bzw. Schlafnutzungen zu den Lärmemittenten hingerichteten Fassaden in möglichst geringem Umfang vorsehen oder bei der Auswahl der Außenbauteile und Fenster eine entsprechende Schalldämmung berücksichtigen.

8 Verkehrserschließung / Ver- und Entsorgung

Die Verkehrserschließung und die Ver- und Entsorgung des Plangebiets sind über die herzustellende private Erschließung und angrenzenden öffentlichen Straßen und die örtlichen Netze gesichert.

Konzept zur Niederschlags-/Abwasserbeseitigung

Für eine dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser ist vom Bauherrn ggf. eine wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz zu beantragen.

Die gutachterliche Stellungnahme des Büros GHJ Ingenieurgesellschaft für Geo- und Umwelttechnik mbH & Co. KG, Karlsruhe vom 23.09.2019 zur Versickerungsfähigkeit des Baugrunds kommt zusammenfassend zum Ergebnis:

Die anstehenden bindigen Böden sind demnach nicht für eine wirtschaftliche Versickerung von Oberflächenwasser geeignet.

Unterhalb der bindigen Deckschicht folgen sandige Kiese mit zumeist geringen Feinkornanteilen. Die Kiese sind ausreichend durchlässig für die Versickerung von Oberflächenwasser.
Für eine Versickerung in den Kiesen sind die überlagernden bindigen Böden entweder vollflächig zu entfernen oder lokal bis zum Erreichen der Kiese mittels sog. Sickertaschen oder Sickerstreifen zu durchstoßen und diese mit Filterkies (z. B. Kies-Sandgemisch der Körnung 0/32 mm mit Feinkornanteilen < 2 %) zu verfüllen.

9 Altlasten und Kampfmittel

Altlasten sind keine bekannt. Der Bereich ist bebaut bzw. baulich genutzt.

Geotechnisches und umwelttechnisches Gutachten, GHJ Ingenieurgesellschaft für Geo- und Umwelttechnik mbH & Co. KG, Karlsruhe vom 11.06.2018:

Zur Überprüfung des Baugrundes auf Schadstoffbelastungen wurden chemisch-analytische Laboruntersuchungen durchgeführt. Bei Überschreitungen der Z0-Werte ist Aushubmaterial im Allgemeinen nicht mehr frei verwertbar und es entstehen Mehrkosten, falls das betreffende Material nicht vor Ort verwertet werden kann bzw. darf.
Überschreitungen von Prüfwerten aus der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV) für den Wirkungspfad Boden – Mensch, Wohngebiete, wurden in keiner der untersuchten Proben festgestellt, so dass keine Gefährdung so genannter Schutzgüter (Mensch, Nutzpflanze, Grundwasser) zu erkennen ist.

Aus altlastenrechtlicher Sicht ist somit kein weiterer Handlungsbedarf zu erkennen.

Damit ist auch der Verbleib oder die örtliche Umlagerung (Wiedereinbau) der untersuchten Bodenmaterialien aus umwelttechnischer Sicht möglich.

Eine Luftbildauswertung vom 14.10.2019 zur Kampfmittelfreiheit hat keine Anhaltspunkte für das mögliche Vorhandensein von Sprengbomben- Blindgängern innerhalb des Untersuchungsgebiets ergeben (s. Hinweise Ziff.6).

10 Planungsrechtliche Festsetzungen

10.1 Art der baulichen Nutzung

Im vorliegenden Fall werden mit einem Sondergebiet nur die zulässigen Nutzungen festgesetzt (zweckgebunden). Damit wird vermieden, dass z.B. durch Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets bei einer evtl. Nachnutzung zu hoch verdichtetes Geschosswohnen entstehen kann; dies ist aus städtebaulichen Gründen an dieser Stelle nicht gewünscht.

Im Sondergebiet „Pflege und Betreuung“ (SO-PB)– (s. zeichnerischer Teil) sind ausschließlich zulässig:

Allgemein zulässige Nutzungen:

- Gebäude für Pflege und betreutes Wohnen,
- Wohnungen für Auszubildende und Betreuungskräfte,
- Tageseinrichtungen für betreuungsbedürftige Personen,
- Zugehörige Nebenanlagen innerhalb des festgesetzten Umfangs (Ziffer 4.2).

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
nur in untergeordnetem Umfang und nur, soweit der Hauptnutzung dienend:

- Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
- Anlagen für Verwaltungen,
- nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe.

10.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch die im zeichnerischen Teil festgesetzten maximal zulässigen Wandhöhe (WH) und Grundflächenzahl (GRZ). Bei der GRZ handelt es sich um Höchstwerte, die durch überbaubare Flächen begrenzt werden können. Mit der Festsetzung der GRZ werden mögliche Orientierungswerte der BauNVO nicht überschritten (bei einem Sondergebiet wären hier sogar 0,8 denkbar). Die im zeichnerischen Teil festgesetzte Grundflächenzahl GRZ darf durch Anlagen gem. § 19 (4) BauNVO (z.B. Garagen, Stellplätze, Zufahrten) erhöht werden. Das Plangebiet verteilt sich auf die Flurstücke 2940, 2938, 60 und 59. Damit keine rechnerischen Hürden für die Planung entstehen wird al maßgebende Grundstücksfläche für die Berechnung der GRZ das gesamte Bauland im Geltungsbereich festgesetzt (Vereinigungsbaulast).
Die Bezugshöhe (BZH) zur Ermittlung der maximal zulässigen Wandhöhen wird im zeichnerischen Teil als absolute Höhe in Meter über Normalhöhennull festgesetzt. Die festgesetzte BZH mit NHN+132,80 m ergibt sich durch den Anschluss an den Bestand des Gebäudes Karlsruher Straße 37 und der Fußbodenhöhe des künftigen Funktions-/Versorgungsgebäudes (Küche etc.).
Die Wandhöhe ist das Maß zwischen der Bezugshöhe und dem oberen Wandabschluss bzw. der Oberkante Flachdachattika bzw. der Dachhaut auf der Traufseite bei geneigten Dächern. Zur Gewährleistung funktionaler Anforderungen darf die tatsächliche Wandhöhe bei Flachdächern auf max. 15% der Gesamtdachfläche mit technisch notwendigen Dachaufbauten (z.B. Aufzugsüberfahrten, Lüftungsanlagen, technische Anlagen, Klimageräten, Treppenaufgängen etc.) um maximal 1.00 m überschritten werden.
Das tatsächliche Erscheinungsbild der rückwärtigen Bebauung kann dadurch ca. 4,5 m höher sein, da die BZH nur ein absoluter Wert als Bezug für die Wandhöhe ist (z.B. festgesetzte WH 7,2 m, tatsächliche Wandhöhe über Gelände im rückwärtigen Bereich zur Pfinz ca. 11,5 m).

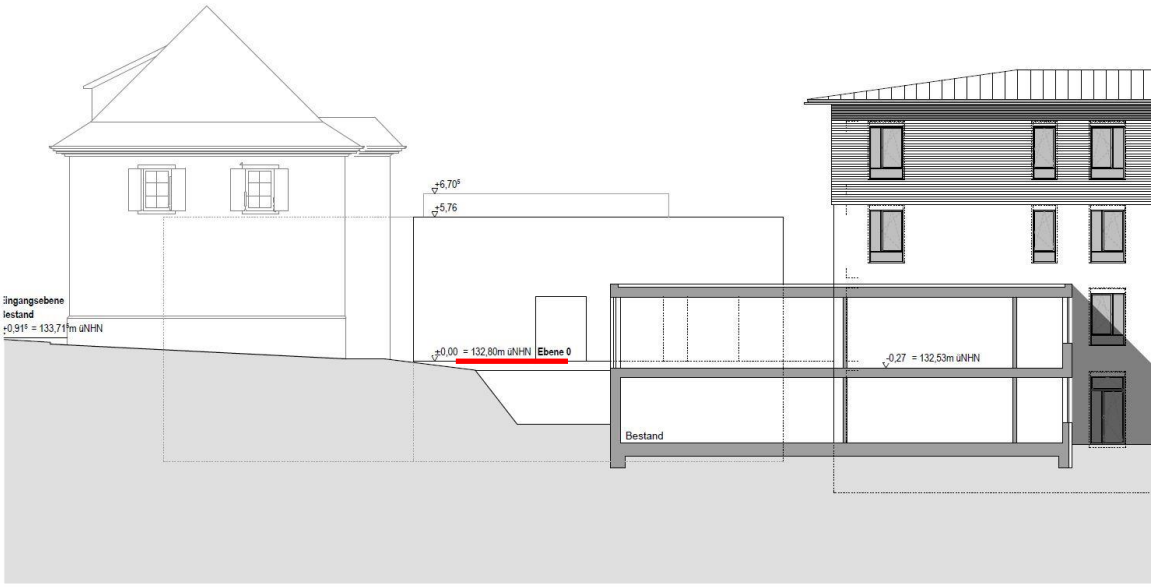

Teilansicht Ost zur Karlsruher Straße

Teilansicht Ost Richtung Pfinz

10.3 Überbaubare Grundstücksflächen und Bauweise

Überbaubare Grundstücksflächen werden gem. Festsetzung im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen begrenzt.

Im Teilbereich A wird zur Umsetzung des geplanten Vorhabens „Pflege und Betreuung“ die abweichenden Bauweise festgesetzt. Gebäude sind wie in der offenen Bauweise mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, wobei Gebäudelängen über 50 m zulässig sind. Diese Längenüberschreitung ergibt sich z.B. bei einem Seniorenwohnheim dadurch, dass die Wohngruppen jeweils seitlich an der zentralen Erschließung und den Gemeinschaftsbereichen angedockt sind. In der offenen Bauweise (o) im Teilbereich B sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.

In jedem Fall sind die erforderlichen Abstände nach der LBO einzuhalten (i.d.R. 0,125 x WH im Sondergebiet).
Im Teilbereich C gilt die abweichende Bauweise (a): Gebäude sind als einseitige Grenzbebauung auf der östlichen Grenze zu errichten. Die Festsetzung erfolgt mit Ziel der Anpassung an tatsächliche Gegebenheiten (vorh. Einseitige Grenzbebauung).

Überschreitung der Baugrenzen sind ausnahmsweise zulässig als**:**

- **Terrassen** auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Größe von 15 m² und einer maximalen Tiefe von 3,00 m zulässig.
- **Untergeordnete Bauteile** wie Gesimse, Dachvorsprünge, Eingangs- und Terrassenüberdachungen, wenn sie nicht mehr als 1,5 m die Baugrenze überschreiten.
- **Vorbauten** wie Wände, Erker, Balkone, Tür- und Fenstervorbauten, wenn sie nicht breiter als 5 m sind, nicht mehr als 1,5 m die Baugrenze überschreiten.

Diese Regelung leitet sich z.T. aus den Bestimmungen der Landesbauordnung (LBO) zur Zulässigkeit von Bauteilen in der Abstandsfläche ab.

10.4 Garagen bzw. Carports, Stellplätze, Nebenanlagen

Notwendige Stellplätze, Garagen bzw. Carports sind nur und innerhalb der im zeichnerischen Teil entsprechend festgesetzten Flächen zulässig.
Nebenanlagen für Müll und Fahrräder sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zur Begrenzung der Grundstücksversiegelung sind sonst. Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Flächen bzw. dafür festgesetzte Flächen zulässig. Davon ausgenommen sind (Kinder-)Spielplätze.

10.5 Begrenzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (Gewässerrandstreifen), Sichtfelder und Verbot von Ein- und Ausfahrten

Entlang der Pfinz ist der sog. Gewässerrandstreifen von baulichen und sonstigen Anlagen, mit Ausnahme von Einfriedungen, freizuhalten. Feste Einfriedungen (z.B. Zäune) müssen in jedem Fall einen Abstand von 5,00 m zum oberen Böschungsrand der Pfinz einhalten. Um hier einen ausreichenden Gewässerrandstreifen von z.B. abflusshemmenden Einbauten freizuhalten.
Die im zeichnerischen Teil eingetragenen Sichtfelder im Zu-, Ausfahrtsbereich an der Karlsruher Straße sind zwischen einer Höhe von 0,70 m und 2,50 m über Geländeoberkante von ständigen Sichthindernissen wie z.B. auch bauliche Anlagen wie Nebenanlagen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten. Die Regelungen dienen der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer.
Außer im Bereich der festgesetzten Ein- Ausfahrten sind zur Karlsruher Straße aus Gründen der Sicherheit des fließenden Verkehrs keine Grundstückszufahrten möglich mit Ausnahme für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge.

10.6 Grünordnung

Im Bauantragsverfahren ist der Baugenehmigungsbehörde gleichzeitig ein „Freianlagengestaltungsplan“ (M 1:200) vorzulegen, der die Einhaltung der grünordnerischen Festsetzungen sowie artenschutzfachlichen Maßnahmen darstellt und nachweist.
Die Festsetzungen zum Baumerhalt und Pflanzgebote sichern die erwünschte Pflanzenqualität und Nachhaltigkeit (Pflege und Nachpflanzung bei Verlust).
Dächer sind bis zu einer Dachneigung einschl. 10° extensiv zu begrünen (Substratdicke 12 cm). Davon ausgenommen sind Dächer, soweit diese als Terrassen genutzt werden und untergeordnete Bauteile bis 12 m². Festsetzungen zur Extensivbegrünung bildet einen Beitrag zur Verbesserung des Stadtklimas und Rückhaltung / Verdunstung und Versickerung des unverschmutzt anfallenden Niederschlagswassers. Ergänzend zur Dachbegrünung sind Aufbauten für Photovoltaikanlagen und Anlagen zur solarthermischen Nutzung zulässig, sofern die Dachbegrünung

und deren Wasserrückhaltefunktion dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Ferner sind sie um das Maß ihrer Höhe von der Gebäudekante abzurücken, damit diese nicht zu sehr nach außen in Erscheinung treten.

10.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Befestigung von Grundstücksfreiflächen

Die wasserdurchlässige Gestaltung der Parkplätze, Zufahrten, Hof- und Platzflächen ermöglicht die Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser, was darüber hinaus der Niederschlagswasserretention und Grundwasserneubildung dient.

Leuchtmittel

Zur Schonung nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung „insektenschonende“ Leuchtmittel als LED oder Natriomierte Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil zu verwenden.

Dachdeckung

Zum Schutz von Boden und Grundwasser sind Metalldachdeckungen nur zulässig, wenn der Eintrag von Schadstoffen in das Grund- und Abwasser vermieden wird. Es darf nur beschichtetes, blendfreies Material verwendet werden

10.8 Artenschutz

Aus der Artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben sich Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen die im Bebauungsplan festgesetzt werden (s. Begründung Ziffer 7.1).

10.9 Immissionsschutz

Die Festsetzungen zum Immissionsschutz sichern einen ausreichenden Schutz der geplanten Nutzungen vor dem auf das Gebiet einwirkenden Lärm (Verkehr, etc.) und die Vereinbarkeit der unterschiedlichen Nutzungen im Gebiet (s. Begründung 7.4).

11 Örtliche Bauvorschriften

11.1 Dächer und Dachdeckungen

Die zulässigen Dachformen und Neigungen werden differenziert: Im Teilbereich A sind Dächer mit Dachneigungen bis max. 10° bzw. zulässig. Im Teilbereich B (Bestand an der Karlsruher Straße) sollen aus städtebaulichen Gründen die bestehenden Dachformen und Neigungen (bis 50°) weiter möglich sein.

Andere Dachformen sind für untergeordnete Bauteile, Garagen und Nebenanlagen zulässig.

Die zulässigen Dachformen gelten in Verbindung mit Festsetzungen zur Extensivbegrünung (s. Begründung Ziffer 6.3).

Anlagen zur Solarenergiegewinnung (z.B. Photovoltaik) sind bis zu einer Höhe von 1,20 m über OK Dachaufbau zulässig und werden als Beitrag zur Nutzung regenerativer Energie ausdrücklich empfohlen. Bei Dachneigungen über 10° sind die Photovoltaikanlagen parallel auf oder in der Dachhaut zu integrieren.

11.2 Zahl der nachzuweisenden Stellplätze

Soweit nicht anders festgesetzt, ist für zulässige Nutzungen der Stellplatzbedarf gem. LBO/ Stellplatzverordnung (VwV-Stellplätze) zu ermitteln.

11.3 Werbeanlagen

Werbeanlagen können die Außenwirkung einer Bebauung prägen und sind insofern aus gestalterischen Gründen regelungsbedürftig. Die diesbezüglichen örtlichen Bauvorschriften gewährleisten ausreichenden Spielraum für eine individuelle Umsetzung, sichern aber auch ein angemessenes Verhältnis von Werbeanlagen und Gebäudekubatur und gewährleisten so den erwünschten gestalterischen Maßstab und die verträgliche Einbindung in das Ortsbild. Deshalb werden Werbeanlagen nur im geringen Umfang zugelassen.

11.4 Einfriedungen

Zur Sicherung einer entsprechenden Freiraumqualität des Quartiers werden außerdem folgende grundsätzliche Regelungen aufgenommen:
Einfriedungen sind nur als offene Metallkonstruktionen (z.B. Stabgitterzaun, max. Höhe 1,50 m) und als Laubgehölzhecken zulässig.

12 Kosten und Auswirkungen der Planung

Sofern erforderlich erfolgen entsprechende Regelungen zu Kosten und Durchführung des Vorhaben in einem städtebaulichen Vertrag der zwischen Vorhabenträger und Gemeinde vor Satzungsbeschluss gefasst werden muss.

Pfinztal, den ……

……..
Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Ö 3

SPANG. FISCHER. NATZSCHKA.

Bebauungsplan "Obere Au, 2. Änderung", Pfinztal, Ortsteil Berghausen

Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie mit Vorschlägen für die grünordnerische Festsetzung

Auftraggeber:

Badischer Landesverein für Innere Mission
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Südendstraße 12
76137 Karlsruhe

Projektleitung:

Hans-Joachim Fischer
Diplom-Biologe

Bearbeitung

Katharina Krug
Diplom-Biogeographin

Matthias Essig
Staatsexamen Biologie und Geographie

Christoph Barleben
Diplom-Biogeograph

Marcus Fischer
Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH)

David Schäfer
Master of Science Geographie

.....
Federführende Bearbeiterin

.....
Geschäftsführer

Wiesloch, im Oktober 2019

Karlsruhe, den .....

SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GmbH

In den Weinäckern 10
69168 Wiesloch

Telefon: 06222 971 78-10
Fax: 06222 971 78 99

info@sfn-planer.de
www.sfn-planer.de

Badischer Landesverein für Innere Mission
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Südendstraße 12
76137 Karlsruhe

Inhalt

1 Zusammenfassung 5

2 Einleitung und Aufgabenstellung 7

3 Vorhabenbeschreibung und Wirkungspotenzial 9

3.1 Vorhaben 9

3.2 Wirkungen des Vorhabens 11

3.3 Untersuchungsgebiet 12

4 Methodik der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie 15

5 Ermittlung der überprüfungsrelevanten Arten 17

5.1 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie 17

5.1.1 Abschichtung des Arteninventars 17

5.1.2 Fledermäuse 24

5.1.3 Reptilien 35

5.2 Europäische Vogelarten 39

6 Überprüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen 45

6.1 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie 45

6.2 Europäische Vogelarten 55

7 Maßnahmen 77

7.1 Konfliktvermeidende Maßnahmen 78

7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 82

8 Artenschutzrechtliche Gesamtbewertung 85

9 Vorschläge für die grünordnerische Festsetzung 87

9.1 Erhalt des Baumbestands 87

9.2 Dachbegrünung 88

9.3 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern 88

9.4 Begrünung von Freiflächen 89

9.5 Befestigung von Grundstücksfreiflächen 89

9.6 Insekten- und fledermausverträgliche Beleuchtung..... 89

10 Literatur..... 91

1 Zusammenfassung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans "Obere Au, 2. Änderung" im Ortsteil Berghausen, Gemeinde Pfinztal, wurde die Spang. Fischer. Natzschka. GmbH vom Badischen Landesverein für Innere Mission mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie zum Vorhaben beauftragt. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt nach dem beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB).

Auf Grundlage der im Jahr 2019 durchgeführten Bestandserfassungen wird in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie geprüft, ob im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hinsichtlich der Artengruppen Eidechsen, Fledermäuse und Brutvögel ausgelöst werden.

Im Rahmen der Prüfung wurden Konflikte bei der Umsetzung des Bebauungsplans hinsichtlich der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechse, der Blaumeise, des Haussperlings und des Hausrotschwanzes sowie hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit gebäudebewohnender Fledermausarten festgestellt.

Es sind daher Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich erforderlich, um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.

Die Konfliktvermeidung wird durch folgende Maßnahme gesichert:

- Bauzeiten- und Ausführungsbeschränkung bezüglich der Durchführung von Rodungs- und Abrissarbeiten (Maßnahme-Nr. V1)
- Kontrolle der potenziellen Quartierstrukturen für gebäudebewohnende Fledermausarten (Maßnahme-Nr. V2),
- Errichtung eines Reptilienschutzzauns parallel zur Sandsteinmauer (Maßnahme-Nr. V3).

Zur Sicherung der ökologischen Funktionen vom Vorhaben betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäisch geschützter Arten und europäischer Brutvogelarten im räumlichen Zusammenhang ist die Durchführung folgender vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich:

- Ausbringung von Nisthilfen für den Haussperling, den Hausrotschwanz und die Blaumeise (Maßnahme-Nr. A1),
- Herstellung von Ersatzquartieren für gebäudebewohnende Fledermausarten (bei Bedarf) (Maßnahme-Nr. A2).

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich nicht ein. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

2 Einleitung und Aufgabenstellung

Der Badische Landesverein für Innere Mission plant den Abriss und den Neubau eines Großteils der Gebäude der Einrichtung "Martinshaus" in Pfinztal im Ortsteil Berghausen. Dazu erfolgt die Aufstellung des projektbezogenen Bebauungsplans "Obere Au, 2. Änderung" im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB).

Aufgrund der Habitatausstattung des 9.091 m² großen Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Obere Au, 2. Änderung" ist ein Vorkommen planungsrelevanter Tiergruppen nicht auszuschließen. Die Spang. Fischer. Natzschka. GmbH, Wiesloch, wurde daher vom Badischen Landesverein für Innere Mission am 29.07.2019 mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie beauftragt.

Grundlage für die Ermittlung der überprüfungsrelevanten Arten sind eine Abschichtung sowie die Bestandserfassung von Arten, deren Vorkommen nicht a priori auszuschließen sind.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie ist es, zu prüfen:

- welche Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und welche europäischen Vogelarten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen,
- ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von konfliktvermeidenden und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden sowie
- bei Bedarf die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG darzustellen.

3 Vorhabenbeschreibung und Wirkungspotenzial

3.1 Vorhaben

Der Badische Landesverein für Innere Mission betreibt in Berghausen die Eingliederungseinrichtung "Martinshaus" mit 96 stationären Plätzen zur Betreuung von Menschen mit einer geistigen und / oder körperlichen Behinderung.

Die Wohngruppen der Einrichtung entsprechen jedoch in großen Teilen nicht den Anforderungen der Landesheimbauverordnung Baden-Württemberg. Da es nicht möglich ist, den Gebäudebestand an die Vorgaben der Landesheimverordnung anzupassen, muss ein Großteil der Gebäude abgerissen und neu gebaut werden (BADISCHER LANDESVEREIN FÜR INNERE MISSION 2018).

Geplant ist die Durchführung des Vorhabens in zwei Bauabschnitten. Im ersten Bauabschnitt erfolgt der Abbruch des westlichen Teils des Martinshauses und die Errichtung des Gebäudeteils "Kamm 1" sowie der anschließende Abbruch der restlichen Bestandsgebäude bis auf das Verwaltungsgebäude und das Gebäude der Tagesförderstätte (Abbildung 3.1-1).

Im zweiten Bauabschnitt werden die Gebäudeteile "Kamm 2" und "Kamm 3", die Verbindungsgebäude zwischen den Gebäudeteilen sowie das Versorgungsgebäude mit Großküche und Saal errichtet (BADISCHER LANDESVEREIN FÜR INNERE MISSION 2018).

Das Verwaltungsgebäude und das Gebäude der Tagesförderstätte werden im Rahmen des Vorhabens nicht baulich in Anspruch genommen (Abbildung 3.1-1).

Abbildung 3.1-1. Darstellung des Vorhabens (Quelle: Vermessungsbüro Klein).

3.2 Wirkungen des Vorhabens

Bezüglich des Vorhabens sind grundsätzlich bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen zu differenzieren. Diese lassen sich hinsichtlich des Zeitpunktes ihres Eintretens unterscheiden:

- Baubedingte Wirkungen treten sowohl während der Vorbereitung der Baufelder, insbesondere der Rodung von Gehölzbeständen sowie dem Abschieben von Oberboden, als auch im Zuge der Bebauung auf.
- Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus dem Vorhandensein und der Nutzung neu geschaffener Gebäude und Infrastruktur.

- **Baubedingte Wirkungen**

Als baubedingte Wirkungen des Vorhabens sind zu überprüfen:

- Beseitigung von Vegetation im Bereich von Baustellen, Baufeldern, Baustellenzufahrten, Lagerflächen und Infrastruktureinrichtungen,
- Abriss von Bestandsgebäuden,
- Abtrag und Auftrag von Boden mit einhergehender Bodenverdichtung und Bodenumschichtung,
- Zwischenlagerung von Boden und Baumaterial,
- Schallemissionen durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge im Baustellenbereich,
- Lichtwirkungen während der Bautätigkeiten,
- Erschütterungen.

Im Hinblick auf den zu erwartenden geringen Umfang an baubedingten Staub- und Schadstoffemissionen sind die davon ausgehenden Wirkungen im Rahmen der weiteren Betrachtungen nicht erforderlich.

- **Anlagebedingte Wirkungen**

Als anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens sind zu überprüfen:

- Dauerhafte Veränderung von Biotoptypen innerhalb der Vorhabenflächen,
- Neuversiegelung von Flächen,
- Neubau von Gebäuden,
- Veränderung der Habitatausstattung und der Habitatqualität im Umfeld der geplanten Baumaßnahmen, zum Beispiel durch Veränderungen des Biotopverbundes.

- **Betriebsbedingte Wirkungen**

Die betriebsbedingten Wirkungen entsprechen nach der Umsetzung des Vorhabens jenen des Ist-Zustandes und sind daher zu vernachlässigen.

3.3 Untersuchungsgebiet

Das 1,87 ha große Untersuchungsgebiet zur vorliegenden artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Obere Au, 2. Änderung" sowie darüber hinaus einen Pufferbereich von bis zu 30 m Breite nördlich, östlich und westlich anschließend an den Geltungsbereich. Im Süden wird das Untersuchungsgebiet durch die Karlsruher Straße begrenzt (Abbildung 3.3-1).

Die Untersuchung des außerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Pufferbereichs dient der Ermittlung gegebenenfalls vorhandener, unbesetzter Lebensräume im räumlichen Zusammenhang mit dem Planungsgebiet sowie zur Ermittlung vorhabensbedingter Störungen in unmittelbar angrenzenden Habitaten.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich mehrere mehrstöckige Gebäude mit Wohneinheiten sowie Sozial- und Verwaltungsgebäude der Einrichtung "Martinshaus" des Badischen Landesvereins für Innere Mission. Darüber hinaus umfasst das Gelände im nördlichen Teil eine Gartenanlage mit Zierrasen und vereinzeltem Baum- und Strauchbestand. Im südwestlichen Teil des Geltungsbereichs befindet sich ein Wohnhaus mit angegliedertem Schuppen sowie einer vorgelagerten Grünfläche.

Im Pufferbereich liegt nördlich des Geltungsbereichs das südliche Pfinzufer mit Gehölzbestand. Im Osten umfasst der Pufferbereich Teile der Gehölz- und Gebäudebestände der Grundstücke Karlsruher Straße 41 und 43. Innerhalb des westlichen Pufferbereichs befinden sich die Gebäude, Parkplatzflächen sowie Grünflächen der Grundstücke Karlsruher Straße 27 und 27a.

Ebenfalls innerhalb des Untersuchungsgebiets gelegen sind die Grundstücke der Karlsruher Straße 33 und 35, die vom Geltungsbereich "Obere Au, 2. Änderung" im Norden, Osten und Westen zwar umschlossen werden, städteplanerisch jedoch zum unmittelbar östlich an den Geltungsbereich "Obere Au, 2. Änderung" grenzenden Geltungsbereich "Georgstraße" gehören.

Abbildung 3.3-1. Geltungsbereich und Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan "Obere Au, 2.Änderung" in Pfinztal, Ortsteil Berghausen.

4 Methodik der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind in der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie bei "nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind" folgende Artengruppen zu berücksichtigen:

- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie
- europäische Vogelarten.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie erfolgt zunächst eine Ermittlung der Arten, die als überprüfungsrelevant einzustufen sind (Kapitel 5).

Hinsichtlich der **Anhang IV-Arten** wird das zu untersuchende Artenspektrum zunächst näher eingegrenzt, indem anhand vorgegebener Kriterien das Vorkommen bestimmter Arten ausgeschlossen wird. Die Vorgehensweise und das Ergebnis dieser Abschichtung werden in Kapitel 5.1.1 erläutert.

Als Ergebnis der Abschichtung verbleiben die Arten, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet a priori bekannt war und diejenigen, deren Vorkommen auf Grundlage allgemeiner Erwägungen nicht ausgeschlossen werden kann oder wahrscheinlich ist.

Bezüglich dieser Arten werden Bestandserfassungen durchgeführt (siehe Kapitel 5.1.2 bis 5.1.3). Werden im Rahmen der Erhebungen keine Hinweise auf das Vorkommen einer bestimmten Art gewonnen, wird diese ebenfalls als nicht überprüfungsrelevant eingestuft.

Hinsichtlich der **europäischen Vogelarten** erfolgt im Gegensatz zu den Anhang IV-Arten keine Abschichtung im Vorfeld der Bestandserfassung. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten werden im Rahmen einer Revierkartierung ermittelt. Die Methodik und die Ergebnisse der Revierkartierung werden in Kapitel 5.2 dargestellt. Überprüfungsrelevant sind diejenigen Vogelarten, die Brutvorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets aufweisen oder außerhalb des Untersuchungsgebiets brüten, im Untersuchungsgebiet aber essenzielle Nahrungshabitate besitzen. Als essenzielle Nahrungshabitate sind ausschließlich diejenigen zu betrachten, die für die Erhaltung der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten unentbehrlich sind.

Für die festgestellten Arten wird geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben ausgelöst werden (Kapitel 6). Diese Prüfung wird dokumentiert mittels einheitlicher Protokolle, deren Verwendung vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg - insbesondere bei möglicher Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von streng geschützten Vogelarten und Vogelarten der "Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs" - empfohlen wird (Schreiben des MLR vom 10.05.2012 zur Verwendung des Formblatts zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG [saP]).

Bei der Ermittlung des Eintretens der Schädigungs- und Störungsverbote werden konfliktvermeidende Maßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen[1]) gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG berücksichtigt.

Falls das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden kann, werden die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG beschrieben. Soweit erforderlich, werden Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen[2]) entwickelt und beschrieben.

[1] CEF-Maßnahmen (*Continuous Ecological Functionality*)
[2] FCS-Maßnahmen (*Favourable Conservation Status*)

5 Ermittlung der überprüfungsrelevanten Arten

5.1 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

5.1.1 Abschichtung des Arteninventars

Als Grundlage für die Auswahl der überprüfungsrelevanten Arten (Abschichtung) des Anhangs IV FFH-Richtlinie wurde die Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten (LUBW 2010) herangezogen.

Folgende Arten dieser Liste werden als nicht untersuchungsrelevant eingestuft:

- Arten, deren Verbreitungsgebiete in Baden-Württemberg außerhalb des betrachteten Untersuchungsgebiets liegen,
- Arten, für die im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensräume beziehungsweise Teillebensräume vorhanden sind.

Bezüglich der sonstigen Arten ist ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ohne eingehendere Überprüfung nicht auszuschließen.

Das Ergebnis der Abschichtung ist in Tabelle 5.1-1 dargestellt. Das Vorkommen der als überprüfungsrelevant eingestuften Tierarten im Untersuchungsgebiet wurde mit Hilfe der in Kapitel 5.1.2 und Kapitle 5.1.3 beschriebenen Bestandserfassungen überprüft.

Tabelle 5.1-1. Ermittlung potenziell betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg nach LUBW (2010).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Fauna		
Mammalia pars	**Säugetiere (Teil)**	
Castor fiber	Biber	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschliessen (besiedelt naturnahe Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzauen, Altarmen, Seen, etc.).
Cricetus cricetus	Feldhamster	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschliessen (besiedelt bevorzugt mehrjährige Feldfutterkulturen, wie Klee und Luzerne, auf Löß- und Lehmböden).
Felis silvestris	Wildkatze	Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedeln große, zusammenhängende und strukturreiche Waldgebiete).
Lynx lynx	Luchs	

Fortsetzung Tabelle 5.1-1.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs, strukturreiche Waldsäume und artenreiche Hecken).
Chiroptera	**Fledermäuse**	
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung auszuschließen.
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	
Miniopterus schreibersii	Langflügelfledermaus	
Myotis alcathoe	Nymphenfledermaus	
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	
Pipistrellus kuhlii	Weißrandfledermaus	
Rhinolophus ferrumequinum	Große Hufeisennase	
Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisennase	
Eptesicus serotinus	**Breitflügelfledermaus**	**Vorkommen gebäudebewohnender Fledermausarten sind aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets sowie der landesweiten Verbreitung möglich.**
Myotis myotis	**Großes Mausohr**	
Myotis mystacinus	**Kleine Bartfledermaus**	
Pipistrellus pipistrellus	**Zwergfledermaus**	
Plecotus austriacus	**Graues Langohr**	
Vespertilio murinus	**Zweifarbfledermaus**	
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt Laub- und Mischwälder).
Nyctalus leisleri	**Kleiner Abendsegler**	**Vorkommen baumbewohnender Fledermausarten sind aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets sowie der landesweiten Verbreitung möglich.**
Myotis daubentonii	**Wasserfledermaus**	
Myotis nattereri	**Fransenfledermaus**	
Nyctalus noctula	**Großer Abendsegler**	
Pipistrellus nathusii	**Rauhautfledermaus**	
Pipistrellus pygmaeus	**Mückenfledermaus**	
Plecotus auritus	**Braunes Langohr**	
Reptilia	**Kriechtiere**	
Coronella austriaca	Schlingnatter	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt vor allem wärmebegünstigte Hanglagen mit Mager- und Trockenrasen, Geröllhalden, Trockenmauern).
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt Altarme, Weiher, Kleinseen und langsam fließende Flussabschnitte).

Fortsetzung Tabelle 5.1-1.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Lacerta agilis	**Zauneidechse**	**Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets und auf Grundlage allgemeiner Erwägungen nicht auszuschließen.**
Lacerta bilineata	Westliche Smaragdeidechse	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt wärmebegünstigte, südexponierte Hangbereiche, vorwiegend in Rebbergen und Magerrasen).
Podarcis muralis	**Mauereidechse**	**Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets und auf Grundlage allgemeiner Erwägungen nicht auszuschließen.**
Zamenis longissimus	Äskulapnatter	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung auszuschließen.
Amphibia	**Lurche**	
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet sind nach den Verbreitungskarten der LUBW auszuschließen.
Salamandra atra	Alpensalamander	
Bombina variegata	Gelbbauchunke	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt Auen natürlicher Fließgewässer und Bereiche, in welchen temporäre Gewässer entstehen).
Bufo viridis	Wechselkröte	Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedeln offenes bis halboffenes, trocken-warmes Gelände mit lockerem Untergrund, wie z. B. Schwemmsand- und Dünenbereiche großer Flusstäler, vegetationsarme Brachflächen oder Kies- und Sand-gruben).
Epidalea calamita	Kreuzkröte	
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	
Hyla arborea	Laubfrosch	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt heckenreiche, extensiv genutzte Wiesen- und Auenlandschaften und benötigt zur Fortpflanzung gut besonnte Laichgewässer mit flachen Ufern und vertikalen Strukturen).

Fortsetzung Tabelle 5.1-1.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Rana arvalis	Moorfrosch	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (nutzt als Laichgewässer temporäre oder permanente Gewässer, insbesondere in der Altaue, wie z. B. Teiche, Altwässer und Überschwemmungstümpel).
Rana dalmatina	Springfrosch	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt warme, lichte Laub- und Mischwälder mit Altholzbeständen).
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (nutzt als Laichgewässer insbesondere Kleingewässer, wie Tümpel, Schluten und Abbaugewässer, Fließgewässer werden eher gemieden).
Triturus cristatus	Kammmolch	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt Feuchtgrünlandbestände mit einem guten Angebot an Kleingewässern).
Coleoptera	**Käfer**	
Bolbelasmus unicornis	Vierzähniger Mistkäfer	Nach Angabe der LUBW seit 1967 in Baden-Württemberg nicht mehr nachgewiesen. Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind auszuschließen.
Cerambyx cerdo	Heldbock	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt Auwälder und laubholzreiche Bergmischwälder).
Cucujus cinnaberinus	Scharlachkäfer	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt Auwälder und laubholzreiche Bergmischwälder).
Dytiscus latissimus	Breitrand	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind nach der Verbreitungskarte, welche dem Nationalen Bericht des BfN beigefügt ist, und aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt nährstoffreiche Stillgewässer).
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt nährstoffreiche Stillgewässer).

Fortsetzung Tabelle 5.1-1.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	Bäume innerhalb des Untersuchungsgebiets, in welchen Vorkommen des Eremits potenziell möglich wären, sind auszuschließen.
Rosalia alpina	Alpenbock	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind nach der Verbreitungskarte der LUBW auszuschließen.
Lepidoptera	**Schmetterlinge**	
Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögelchen	Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet sind nach den Verbreitungskarten, welche dem Nationalen Bericht des BfN beigefügt sind, auszuschließen.
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel	
Gortyna borelii	Haarstrangwurzeleule	
Lopinga achine	Gelbringfalter	
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	
Parnassius apollo	Apollofalter	
Parnassius mnemosyne	Schwarzer Apollofalter	
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt ampferreiche Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte und Hochstaudensäume).
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt frische bis wechselfeuchte Wiesen, die ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) aufweisen).
Maculinea teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
Maculinea arion	Quendel-Ameisenbläuling	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt Kalkmagerrasen mittlerer und höherer Lagen).
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (Raupe an Wiesengräben, Bach- und Flussufern, adulte Tiere auf extensiv genutzten Wiesen und Ruderalfluren zu finden).
Odonata	**Libellen**	
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt bevorzugt größere, saubere und natur-nahe Flussabschnitte mit ausgedehnten sandig-schlammigen Zonen).
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	Vorkommen der Arten im Untersuch-ungsgebiet sind nach den Verbreitungskarten der LUBW auszuschließen.
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	

Fortsetzung Tabelle 5.1-1.

Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt Flüsse mit mittleren Stadien des Pflan-zenbewuchses).
Ophiogomphus cecilia	Grüne Keiljungfer	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt Flüsse mit wenigstens teilweise sandig-kiesiger Gewässersohle).
Mollusca	**Weichtiere**	
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschlie-ßen (besiedelt klare, wasserpflanzen-reiche, stehende und langsam fließende Gewässer).
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt saubere, sauerstoff-reiche Fließgewässer mit mäßiger bis starker Strömung, sandiger bis kiesiger Gewässersohle und einem ausreichend großen Wirtsfischbestand).
Flora		
Pteridophyta et Spermatophyta	**Farn- und Blütenpflanzen**	
Apium repens	Kriechender Scheiberich	Nach Angabe der LUBW seit 1970 in Baden-Württemberg nicht mehr nachgewiesen. Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind auszuschließen.
Bromus grossus	Dicke Trespe	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der Standortansprüche auszuschließen (vor allem in Feldern mit Wintergetreide, wie Dinkel, Weizen und Futtergerste, anzutreffen).
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind nach der Verbreitungskarte, welche dem Nationalen Bericht des BfN beigefügt ist, und aufgrund der Standort ansprüche auszuschließen (Art kalk-reicher Mischwälder).
Gladiolus palustris	Sumpf-Gladiole	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind nach der Verbreitungskarte, welche dem Nationalen Bericht des BfN beigefügt ist, und aufgrund der Standortansprüche auszuschließen (Art der Moore, Moor und Sumpfwälder sowie wechseltrockener Magerwiesen und Schotterheiden).

Fortsetzung Tabelle 5.1-1.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind nach der Verbreitungskarte, welche dem Nationalen Bericht des BfN beigefügt ist, und aufgrund der Standortansprüche auszuschließen (Art nährstoffarmer offener Sandflächen im Bereich von Dünen, Schwemmsanden und lichten Kiefernwäldern).
Lindernia procumbens	Liegendes Büchsenkraut	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der Standortansprüche auszuschließen (Pionierart im Ufersaum von Teichen und Altwässern, die längere Zeit überflutet sind und im Hochsommer trocken fallen).
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind nach der Verbreitungskarte, welche dem Nationalen Bericht des BfN beigefügt ist, und aufgrund der Standortansprüche auszuschließen (Art mesotropher, kalkreicher Flach- und Zwischenmoore).
Marsilea quadrifolia	Kleefarn	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und der Standortansprüche auszuschließen (Art nährstoffreicher, periodisch trocken-fallender Standorte).
Myosotis rehsteineri	Bodensee-Vergissmeinnicht	Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung auszuschließen.
Najas flexilis	Biegsames Nixenkraut	
Spiranthes aestivalis	Sommer-Schraubenstendel, Sommer-Drehwurz	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind nach der Verbreitungskarte, welche dem Nationalen Bericht des BfN beigefügt ist, und aufgrund der Standortansprüche auszuschließen (Art der Niedermoore und Hangquellmoore).
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind nach der Verbreitungskarte, welche dem Nationalen Bericht des BfN beigefügt ist, und aufgrund ihrer Standortansprüche auszuschließen (Art silikatischer Felsen im Schwarzwald).

Aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets sind Vorkommen der folgenden europarechtlich streng geschützten Tierarten beziehungsweise Artengruppen nicht auszuschließen:

- baum- und gebäudebewohnende Fledermausarten und
- Reptilien.

Vorkommen von streng geschützter Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet können ausgeschlossen werden.

5.1.2 Fledermäuse

- **Erfassung potenzieller Fledermausquartiere**

- Methodik

Am 10.04.2019 wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Obere Au, 2. Änderung" von einem Mitarbeiter der Spang. Fischer. Natzschka. GmbH auf das Vorhandensein potenzieller Fledermausquartiere an Gebäuden und Bäumen überprüft. Dabei wurden die Fassaden und Dächer der Gebäude sowie alle im Geltungsbereich vorhandenen Bäume vom Boden aus mit bloßem Auge oder mit Hilfe eines Fernglases auf sichtbare Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse abgesucht.

Erfasst wurden hierbei Spalten, Lücken und Hohlräume an Gebäudefassaden- und verkleidungen sowie unter Dachtraufen und Giebelspitzen. Der Baumbestand wurde auf Spechthöhlen, Astabbrüche, Stammspalten, hohle Stammbereiche sowie abstehende Rindenteile hin untersucht. Festgestellte potentielle Quartiere wurden fotografiert und mit GPS verortet.

- Ergebnis

Der Baumbestand im Geltungsbereich bietet keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse.

Potenzielle Quartiere für Fledermäuse befinden sich in Form von Spaltenquartieren unter den Attikaabdeckungen an fast allen Gebäuden der Einrichtung (Abbildung 5.1.2-1 und 5.1.2-2).

Darüber hinaus bietet der Schuppen auf dem Grundstück Karlsruher Straße 29 Quartiermöglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermausarten (Abbildung 5.1.2-3).

Die potenziellen Quartiere innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Obere Au, 2. Änderung" sind in Plan 5.1-1 dargestellt.

Abbildung 5.1.2-1. Potenzielle Fledermausquartiere unter den Attikaabdeckungen an Gebäuden der Einrichtung "Martinshaus".

Abbildung 5.1.2-2. Potenzielle Fledermausquartiere unter der Attikaabdeckung eines Gebäudes der Einrichtung "Martinshaus".

Abbildung 5.1.2-3. Schuppen auf dem Grundstück Karlsruher Straße 29.

- **Erfassung der Fledermausrufaktivität mittels stationärem Aufzeichnungsgerät**

- Methodik

Im Untersuchungsgebiet wurde ein Batcorder (Typ 3.0 der Firma ecoObs GmbH, Nürnberg) im Gehölzbestand der Pfinz ausgebracht (siehe Plan 5.1-1). Zwischen dem 17.04. und dem 17.07.2019 wurde im Laufe von vier Expositionszeiträumen à 7 Nächten die Fledermausrufaktivität für insgesamt 28 Nächte erfasst.

Die Aufhängung des Gerätes erfolgte an einem starken Seitenast mit möglichst großem Abstand zur Vegetation, um Störgeräusche und Echos zu vermeiden. Wie vom Hersteller empfohlen, werden die Mikrofone der Batcorder einmal jährlich kalibriert. Damit wird sichergestellt, dass die Empfindlichkeit der Geräte konstant bleibt und vergleichbare Daten erhoben werden.

Auswertung der Rufaufzeichnungen

Die Auswertung der Batcorderaufzeichnungen erfolgte mit folgenden Softwarekomponenten der Firma ecoObs, Nürnberg:

- bcAdmin Version 3.6.24 (3383) zur rechnergestützten Rufvermessung,
- batIdent Version 1.5 (1) zur rechnergestützten Artdiskriminierung und
- bcAnalyze3 Pro Version 1.3.0 (180) zur manuellen Rufanalyse.

Der dem Programm batIdent zu Grunde liegende Artbaum, auf dessen Basis die verschiedenen Analyseschritte durchgeführt werden, ist in Abbildung 5.1.2-4 dargestellt. Für die manuelle Überprüfung der rechnergestützten Rufauswertung wurde auf Literaturangaben (SKIBA 2009, BOONMANN et al. 2009) und Erfahrungswerte zurückgegriffen.

Aufgrund fast identischer Rufeigenschaften lassen sich einige Fledermausarten rein akustisch kaum voneinander unterscheiden. Dies ist insbesondere bei der Großen Bartfledermaus und der Kleinen Bartfledermaus *(Myotis brandtii / Myotis mystacinus)* sowie dem Grauen Langohr und dem Braunen Langohr *(Plecotus austriacus / Plecotus auritus)* der Fall. Aber auch kleine und mittelgroße Arten der Gattung Mausohrfledermäuse *(Myotis)* haben sehr ähnliche Rufeigenschaften. Dies gilt ebenso für die Rufe von Fledermäusen der Gattungen Abendsegler *(Nyctalus),* Breitflügelfledermäuse *(Eptesicus)* und Zweifarbfledermäuse *(Vespertilio),* die sich oft nicht eindeutig einer Art zuordnen lassen (ECOOBS 2015).

Rufe, die keine Bestimmung einer Art beziehungsweise eines Artenpaars ermöglichten, wurden einer Gattung oder einer sogenannten "Rufgruppe" (Gruppe ähnlich rufender und akustisch oft nicht sicher unterscheidbarer Arten) zugeordnet. Folgende Rufgruppen werden unterschieden:

- "Zwergfledermäuse": Die Rufgruppe umfasst die vier einheimischen Arten der Gattung *Pipistrellus* sowie die Alpenfledermaus *(Hypsugo savii)* und die Langflügelfledermaus *(Miniopterus schreibersii).* Vorkommen der beiden letztgenannten Arten im Untersuchungsgebiet sind sehr unwahrscheinlich, aber nicht völlig ausgeschlossen. Innerhalb der Rufgruppe gibt es die Untergruppen der mittelrufenden (Rauhaut- (*Pipistrellus nathusii*) und Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*)) und der hochrufenden Arten (Zwerg- (*Pipistrellus pipistrellus*) und Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)).
- "Mausohrfledermäuse": Die Rufgruppe umfasst die neun einheimischen Arten der Gattung *Myotis*. Eine Untergruppe der mittleren und kleinen Mausohrfledermäuse (Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Kleine und Große Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)) wird von den sonstigen "Mausohrfledermäusen" unterschieden.
- "Abendsegler": Die Rufgruppe "Abendsegler" ist aus Arten dreier Gattungen zusammengesetzt, die trotz des vergleichsweise geringen Verwandtschaftsgrades sehr ähnlich rufen (*Nyctalus*, *Eptesicus*, *Vespertilio*). Differenziert werden die Untergruppen der tiefrufenden (in Deutschland nur der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*)) und der mittelrufenden Arten (Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)); ferner gehört die Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*) zu der Rufgruppe der "Abendsegler".

Eine sichere Zuordnung von Rufaufzeichnungen ist auch bei akustisch gut bestimmbaren Arten nicht möglich, wenn beispielsweise hochfrequente bestimmungsrelevante Rufanteile nicht vollständig aufgezeichnet werden. Beim Braunen Langohr (*Plecotus auritus*) als besonders leise rufender Art tritt diese Schwierigkeit bereits dann auf, wenn das Tier mehr als 3 - 7 m vom Detektor entfernt ruft. Weitere leise rufende und daher oft nur eingeschränkt zu bestimmende Fledermausarten sind beispielsweise Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) und Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) jeweils mit einer Detektionsdistanz von 20 - 30 m sowie Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) mit 12 - 35 m Detektionsdistanz (SKIBA 2009).

Zur Beschreibung der Fledermausaktivität an dem Batcorderstandort wird ein **normierter Aktivitäts-Index** verwendet, denn allein die Anzahl von Rufaufzeichnungen pro Nacht ist wegen der unterschiedlichen Längen der Nächte im Erfassungszeitraum von Mitte April bis Mitte Juli nur eingeschränkt aussagekräftig. Für die Ermittlung des normierten Aktivitäts-Indexes werden die aufgezeichneten Rufdateien in Ein-Minuten-Klassen zusammengefasst; dadurch werden einzelne Rufaufzeichnungen ebenso wie mehrere innerhalb einer Minute deutlich getrennte Rufaufzeichnungen einfach gewertet (RUNKEL &

GERDING 2016). Die Anzahl der Ein-Minuten-Klassen wird durch die Anzahl der Nachtstunden (Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) geteilt, so dass mit dem normierten Aktivitäts-Index die Fledermausaktivität für jede Nacht über den gesamten Erfassungszeitraum ermittelt werden kann. Dargestellt werden die daraus errechneten durchschnittlichen Aktivitäts-Indices der Arten, Artenpaare und Rufgruppen über den gesamten Erfassungszeitraum. Der normierte Aktivitäts-Index ermöglicht eine Abschätzung der Kontinuität und Intensität der Aktivität der einzelnen Arten im Bereich der geplanten Erweiterung.

Die mit den Rufaufzeichnungen festgestellte Aktivität der Fledermäuse spiegelt nicht zwangsläufig die Anzahl der Fledermausindividuen im Untersuchungsgebiet wider. Es ist möglich, dass ein einzelnes Tier für mehrere Minuten in nächster Nähe zu einem Aufzeichnungsgerät jagt und daher eine hohe Anzahl an Rufdateien aufgenommen wird, die jedoch alle von demselben Individuum stammen. Ebenso ist es möglich, dass an einem Batcorderstandort eine wichtige Flugstraße vorbeiführt, die von vielen Fledermausindividuen genutzt wird. Auch dann können viele Rufe aufgezeichnet werden, die jedoch von unterschiedlichen Tieren stammen.

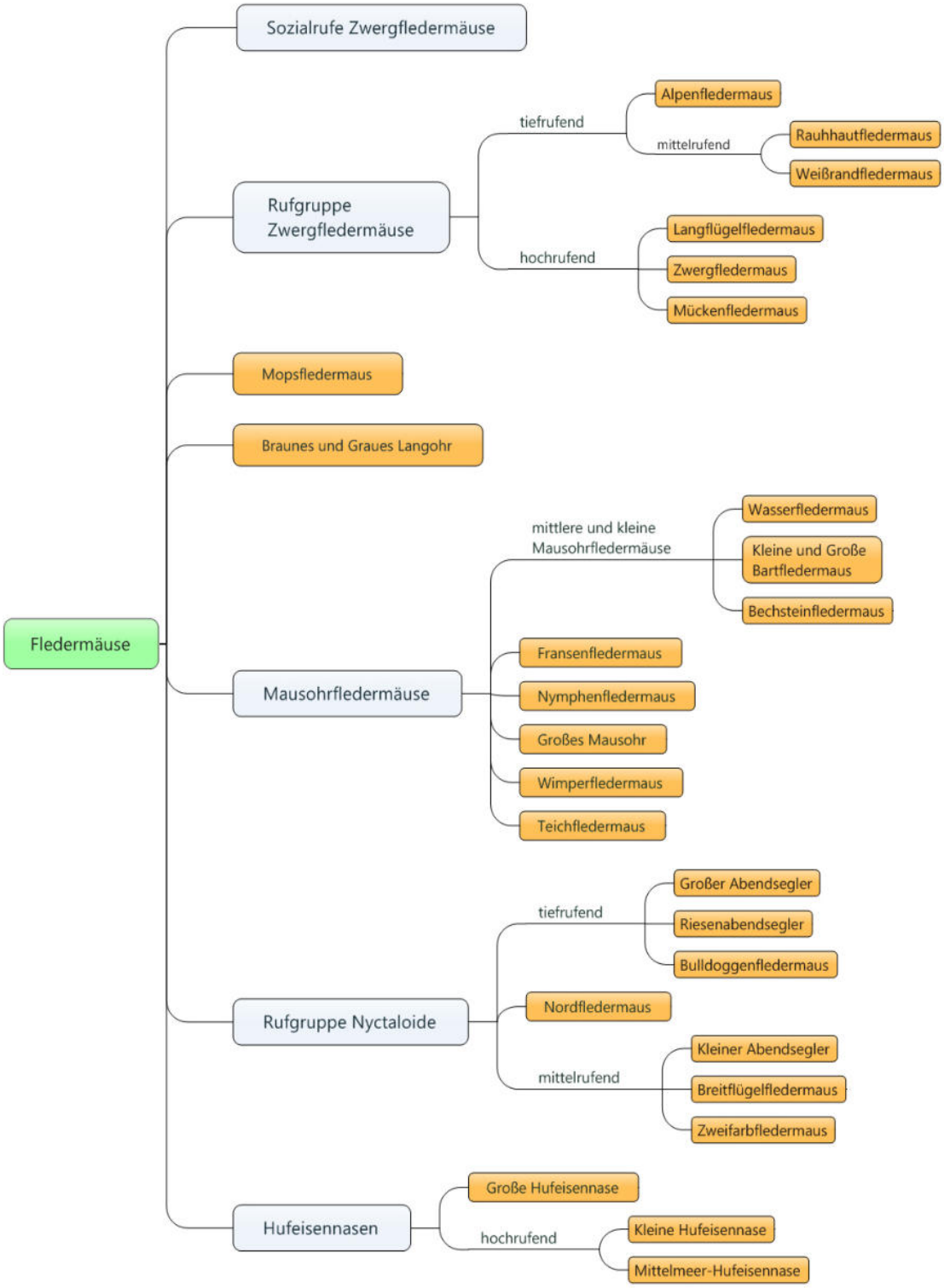

Abbildung 5.1.2-4. Der dem Programm batIdent zu Grunde liegende Artbaum zur Zuordnung der ausgewerteten Fledermausrufe zu den einzelnen Rufgruppen und Gattungen (hellblau) und Fledermausarten (orange) (nach ECOOBS 2015).

- Ergebnisse

Im Rahmen der akustischen Ruferfassung mittels Batcorder wurden fünf Fledermausarten anhand ihrer Rufe eindeutig identifiziert sowie das rein akustisch kaum unterscheidbare Artenpaar Rauhautfledermaus / Weißrandfledermaus (*Pipistrellus nathusii / Pipistrellus kuhlii*) nachgewiesen (siehe Tabelle 5.1.2-1).

Tabelle 5.1.2-1. Mit Hilfe des Batcorders identifizierte Fledermausarten bzw. Artenpaar mit Schutzstatus (BNatSchG) und Gefährdung nach den Roten Listen Deutschlands (MEINIG et al. 2009) und Baden-Württembergs (BRAUN & DIETERLEN 2003).

Art	**Schutz-status**	**FFH**	**RL D**	**RL BW**
Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)	s	IV	G	2
Großes Mausohr (*Myotis myotis*)	s	II / IV	V	2
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)	s	IV	V	i
Rauhautfledermaus / Weißrandfledermaus (*Pipistrellus nathusii / Pipistrellus kuhlii*)	s	IV	*	i / D
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)	s	IV	*	3
Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)	s	IV	D	G

Legende

Schutzstatus:
s = streng geschützte Art nach BNatSchG

FFH:
II = Art des Anhangs II FFH-Richtlinie
IV = Art des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Rote Liste D / BW:
* = ungefährdet
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
i = gefährdete wandernde Tierart
G = Ausmaß der Gefährdung unbekannt
V = Vorwarnliste
D = Datenlage unzureichend

Insgesamt wurden 28.629 Dateien mit Fledermausrufen aufgezeichnet, anhand derer für die festgestellten Arten und Rufgruppen ihre jeweiligen normierten Aktivitäts-Indices berechnet wurden. Der Tabelle 5.1.2-2 ist der gemittelte normierte Aktivitäts-Index über alle Erfassungsnächte für die festgestellten Arten und Rufgruppen des Batcorderstandortes zu entnehmen.

Tabelle 5.1.2-2. Über alle Erfassungsnächte hinweg gemittelte normierte Aktivitäts-Indices der nachgewiesenen Fledermausarten (blau hinterlegt), -rufgruppen oder -gattungen für den Batcorderstandort (BC 1).
AI/N = normierter Aktivitäts-Index, angegeben als Anzahl der Ein-Minuten-Klassen pro Nachtstunde.

Art	AI/N	Anzahl Aufnahmen
	BC 1	
Zwergfledermaus	18,946	25.921
Großer Abendsegler	0,795	1.236
Rauhautfledermaus / Weißrandfledermaus	1,854	860
mittelrufende Arten der Rufgruppe Abendsegler	0,613	364
Breitflügelfledermaus	0,502	297
Arten der Rufgruppe Abendsegler	0,207	150
Mückenfledermaus	0,03	10
Großes Mausohr	0,007	2

Zwergfledermaus

Etwas mehr als 90% aller am Batcorderstandort erfassten Rufsequenzen stammen von der Zwergfledermaus. In rund zwei Drittel der Erfassungsnächte fand eine ausdauernde Nahrungssuche statt, das Umfeld des Batcorders stellt somit ein bedeutendes Nahrungshabitat dar. In fünf Nächten wurden Werte von über 40 Ein-Minuten-Klassen pro Nachtstunde ermittelt, dies bedeutet, dass in diesen Nächten für mehr als die Hälfte der Nacht eine oder mehrere Zwergfledermäuse im Umfeld des Batcorders nach Nahrung gesucht haben. Auch der ermittelte durchschnittliche Aktivitäts-Index von rund 19 Ein-Minuten-Klassen pro Nachtstunde belegt eine kontinuierliche und intensive Nutzung des Umfelds des Batcorders. In der Abbildung 5.1.2-5 ist zu erkennen, dass in allen Expositionszeiträumen die ersten Rufaufzeichnungen innerhalb der ersten Stunde nach Sonnenuntergang erfolgten sowie regelmäßig auch Rufaufzeichnungen zur Einflugszeit festgestellt wurden, daher sind ein oder mehrere Quartiere der Zwergfledermaus in der Umgebung anzunehmen. Außerdem ist eine deutlich erhöhte Rufaktivität im April und Juli erkennbar. Im April beziehungsweise allgemein im Frühjahr ziehen Zwergfledermäuse von ihren Winterquartieren in die Sommerquartiere, dabei werden auffällige topologische Landmarken, wie die Pfinz, zur Orientierung genutzt. Die zurückgelegte Strecke beträgt in der Regel unter 100 km. Die Vielzahl der Rufaufzeichnungen im Juli deutet darauf hin, dass es sich bei anzunehmenden Quartieren in der Umgebung mit hoher Wahrscheinlichkeit um Wochenstubenquartiere handelt. Im Juli werden einige Jungtiere noch gesäugt und gleichzeitig beginnen die ersten bereits auszufliegen, in beiden Fällen erfolgt die Nahrungssuche dann hauptsächlich im Umfeld der Wochenstuben.

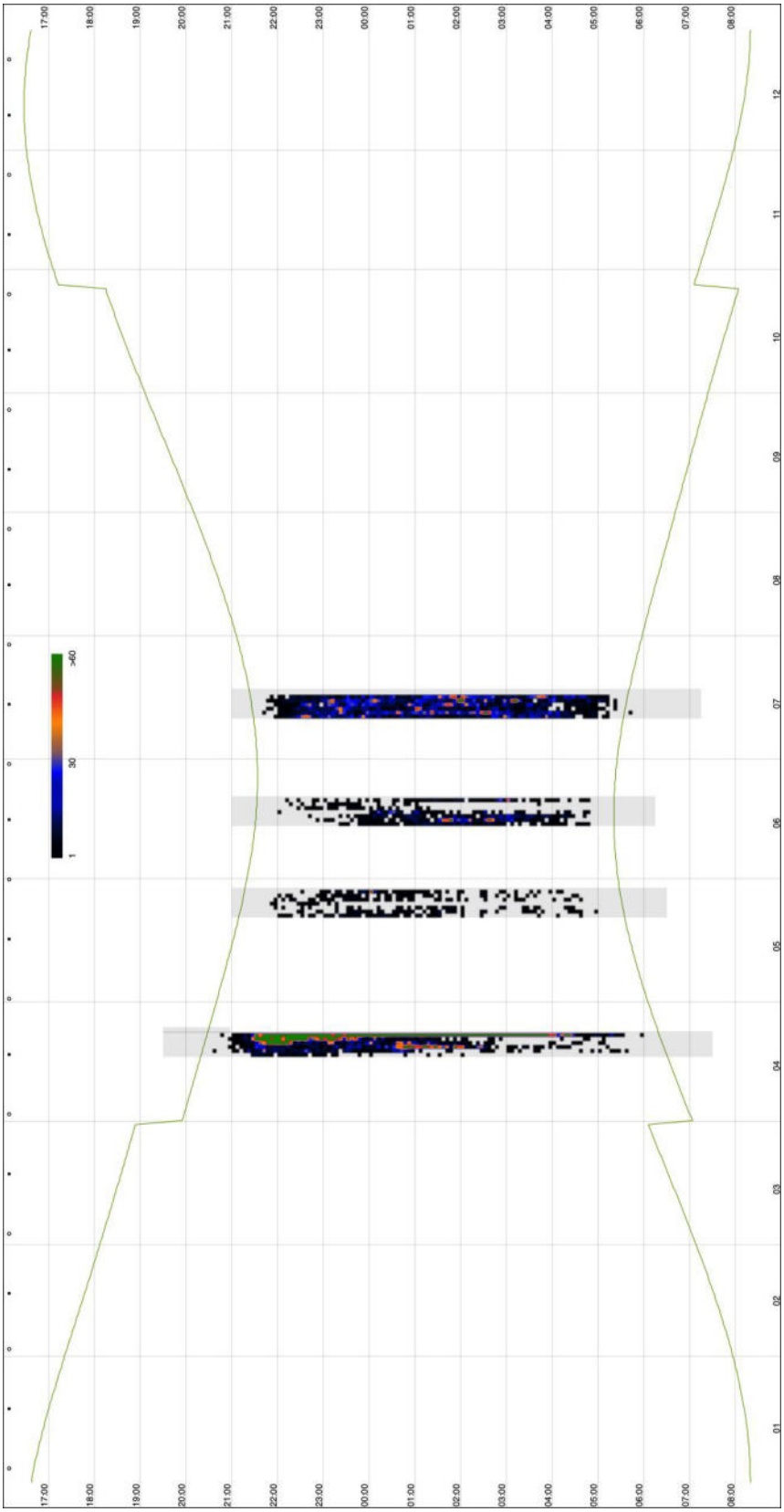

Abbildung 5.1.2-5. Rufaufzeichnungen der Zwergfledermaus im Umfeld des Batcorderstandortes im nächtlichen und jahreszeitlichen Verlauf. X-Achse: Monat; Y-Achse: Uhrzeit; grüne Linien: Sonnen-auf- und Sonnenuntergang. Die farbigen Rasterpunkte stellen die jeweilige Anzahl der Rufaufzeichnungen pro fünf Minuten dar. Durch die graue Hinterlegung sind Erfassungszeiträume und die jeweilige nächtliche Aufzeichnungsdauer des Batcorders dargestellt.

Großer Abendsegler

In Dreiviertel aller Erfassungsnächte wurden Rufsequenzen des Großen Abendseglers im Umfeld des Batcorderstandortes aufgenommen. Die Rufaufzeichnungen erfolgten dabei vorwiegend zu den Aus- und Einflugszeiten, dies weist auf ein oder mehrere Quartiere des Großen Abendseglers in der Umgebung hin. Insbesondere zu den Ausflugszeiten wurden regelmäßig Rufsequenzen festgestellt, wie sie typischerweise bei Nahrungsflügen entstehen, diese Nahrungsflüge waren dabei von kurzer Dauer. Wochenstubenquartiere sind in Baden-Württemberg nicht bekannt, daher handelt es sich bei diesen Rufnachweisen zur Wochenstubenzeit höchstwahrscheinlich um in der Region übersommernde Männchen oder um nicht an der Fortpflanzung teilnehmende Weibchen.

Rauhautfledermaus / Weißrandfledermaus

Die meisten Rufsequenzen dieses Artenpaares wurden im April zur Zeit des Frühjahrszuges erfasst, was darauf hindeutet, dass es sich bei diesen Rufen mit hoher Wahrscheinlichkeit um Rufe der fernwandernden Rauhautfledermaus handelt. Die einzelnen Rufaufzeichnungen im Sommer zur Wochenstubenzeit stammen demnach mit hoher Wahrscheinlichkeit von in der Region übersommernden Männchen oder von nicht an der Fortpflanzung teilnehmenden Weibchen. Nicht auszuschließen ist auch, dass ein Teil der aufgenommenen Rufe von der akustisch nicht von der Rauhautfledermaus zu unterscheidenden Weißrandfledermaus stammen. Die Art breitet sich in Deutschland entlang der wärmebegünstigten Flusstäler (beispielsweise dem Rhein) weiter nach Norden aus. Ein Vorkommen der Weißrandfledermaus im Großraum Karlsruhe ist daher möglich.

Breitflügelfledermaus

Rufsequenzen von Breitflügelfledermäusen wurden in der Hälfte der Erfassungsnächte aufgezeichnet. Auch hier weisen Rufaufzeichnungen zu den Ausflugszeiten, hauptsächlich in den Expositionszeiträumen im Juni und Juli (Wochenstubenzeit), auf ein oder mehrere Quartiere in der Umgebung hin. Quartiermöglichkeiten befinden sich im Siedlungsbereich von Pfinztal. Die Anzahl der Rufaufzeichnungen deutet darauf hin, dass es sich dabei um eine kleinere Gruppe von Breitflügelfledermäusen handelt. Erfahrungsgemäß werden im Umfeld größerer Gruppen, gerade in Siedlungsnähe, wesentlich mehr Rufsequenzen erfasst.

Mückenfledermaus

Neun der zehn Rufsequenzen wurden Ende April zur Zeit des Frühjahrszuges erfasst. Die Mückenfledermaus nutzt das Pfinztal den Rufaufzeichnungen zur Folge nur zum Transfer zwischen Sommer- und Winterquartier. Die meisten Fledermäuse folgen während ihres Zuges (großen) Flusstälern, entweder als Leitstruktur und / oder weil diese ein günstiges Nahrungshabitat darstellen (DIETZ et al. 2007).

Großes Mausohr

Beide Rufaufzeichnungen des Großen Mausohres erfolgten Ende April. Auch für diese Art deutet sich an, dass sie das Umfeld des Batcorders hauptsächlich zum Transfer zwischen Sommer- und Winterquartier nutzt. Das Große Mausohr nutzt unter anderem die Passivortung als Jagdtechnik, dabei werden selbst keine Rufe ausgestoßen, sondern nach Geräuschen, die von den Beuteinsekten ausgehen gelauscht. Nutzt das Große Mausohr diese Jagdtechnik, werden folglich weniger Rufe ausgestoßen und es erfolgen weniger Rufnachweise. Die Gehölzbestände entlang der Pfinz stellen mögliche Nahrungshabitate der Art dar, es ist möglich, dass aufgrund der Passivortung keine Rufnachweise in den übrigen Expositionszeiträumen erfolgten. Ebenso ist es möglich, dass die Art nur zur Zugzeit die Gehölzbestände der Pfinz genutzt hat.

.

5.1.3 Reptilien

- **Methodik**

Zur Erfassung des Zauneidechsenvorkommens im Untersuchungsgebiet wurden fünf Begehungen zwischen Mitte April und Mitte September bei günstigen Witterungsbedingungen (heiter, windstill und niederschlagsfrei) am 16.04., 13.05., 23.05., 21.08. und 11.09.2019 durchgeführt. Hierbei wurden die Tiere mit bloßem Auge beobachtet und anhand kennzeichnender Merkmale, wie Größe, Färbung und Musterung, hinsichtlich ihres Alters (adult, subadult, juvenil) und der Geschlechtszugehörigkeit unterschieden.

- **Ergebnisse**

Im Rahmen der ersten drei Begehungen wurden keine Eidechsen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Erst bei der vierten Begehung am 21.08.2019 wurden zwei Mauereidechsen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Dabei handelte es sich um eine adulte männliche Mauereidechse, die sich auf einer Sandsteinmauer an der Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zum benachbarten Grundstück Karlsruher Straße 27 aufhielt. Eine weitere Mauereidechse, ein Jungtier, wurde am gleichen Tag auf dem Grundstück des Neubaus in der Karlsruher Straße 27a, außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Obere Au, 2. Änderung" nachgewiesen (Tabelle 5.1.3-1).

Im Rahmen der fünften Begehung am 11.09.2019 erfolgte der Nachweis einer subadulten Mauereidechse auf der Sandsteinmauer an der westlichen Grenze des Geltungsbereichs.

Die Fundpunkte der festgestellten Mauereidechsenindividuen sind in Abbildung 5.1.3-1 dargestellt.

Tabelle 5.1.3-1. Nachweise von Mauereidechsen an den fünf Erfassungsterminen, untergliedert nach Alter und Geschlechtszugehörigkeit.

Datum	adult		subadult	juvenil	Summe
	♂	♀			
16.04.2019					**0**
13.05.2019					**0**
23.05.2019					**0**
21.08.2019	1			1	**2**
11.09.2019			1		**1**

Abbildung 5.1.3-1. Fundpunkte der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Mauereidechsen.

Die Mauereidechse wird in der Roten Liste Baden-Württembergs (LAUFER 1999) unter Kategorie 2 (stark gefährdet), in der Roten Liste Deutschlands (BFN 2009) unter Kategorie V (Art der Vorwarnliste) geführt (Tabelle 5.1.3-2). Sie ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43 EWG) aufgelistet und daher bundesweit streng geschützt. Ihr Erhaltungszustand wird in Baden-Württemberg als günstig eingestuft (LUBW 2013).

Tabelle 5.1.3-2. Rote Liste- und Schutzstatus der Mauereidechse.

Dt. Name	Wissenschaftl. Name	RL D[1]	RL BW[2]	Schutzstatus	FFH
Mauereidechse	*Podarcis muralis*	V	2	s	IV

Kategorien der Roten Listen: [1]Deutschland: BFN (2009), [2]Baden-Württemberg: LAUFER (1999)
V = Vorwarnliste
2 = stark gefährdet
Schutzstatus:
s = streng geschützte Art nach BNatSchG,
FFH:
IV = Art nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans weist insgesamt eine sehr geringe Habitateignung für die Mauereidechse auf. Aufgrund der intensiven Pflege der wenigen vorhandenen Grünflächen bestehen hier kaum geeignete Nahrungshabitate. Darüber hinaus befinden sich, mit Ausnahme der Sandsteinmauer an der östlichen Grenze zum Nachbargrundstück, keine Habitatstrukturen im Geltungsbereich, die sich als Sonn- und Versteckmöglichkeiten für die Art eignen. Auch fehlen weitestgehend Bereiche mit grabbaren besonnten Bodenstellen, die als Fortpflanzungs- und Überwinterungsstätten dienen könnten.

Die Lebensraumkapazität für Mauereidechsen ist jedoch auch im Bereich der Sandsteinmauer stark begrenzt, da es unmittelbar anschließend an die Mauer an Nahrungshabitaten fehlt. Westlich der Mauer, auf dem Nachbargrundstück, befindet sich ein asphaltierter Parkplatz. Die Zierrasenfläche auf der östlichen Seite der Mauer wäre zwar grundsätzlich als Nahrungshabitat geeignet, wird jedoch so häufig gemäht, dass nur wenig Insekten und kaum Deckung für nahrungssuchende Mauereidechsen vorhanden sind (Abbildung 5.1.3-2).

Aufgrund der Beobachtungen sowie des Fehlens von Jungtieren im Bereich der Sandsteinmauer ist nicht anzunehmen, dass es sich bei dem Mauereidechsenvorkommen im Westen des Geltungsbereichs um einen etablierten Bestand handelt. Viel mehr ist davon auszugehen, dass hier lediglich einzelne Exemplare der Art vorhanden sind. Höchstwahrscheinlich handelt es sich bei den auf der Sandsteinmauer festgestellten Mauereidechsen um abgewanderte Individuen eines größeren Bestands, der im Rahmen von Bestanderfassungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Georgstraße" in den Gärten der Grundstücke Georgstraße 12 und 14 nachgewiesen wurde. Von dort ausgehend ist eine allmählich stattfindende Ausbreitung der Art nach Osten zu vermuten. Hierfür spricht auch, dass die Mauereidechsen erst zu einem fortgeschrittenen Zeitpunkt in der Aktivitätszeit der Art auf der Sandsteinmauer festgestellt wurden.

Die Zahl der Mauereidechsen im Bereich der Sandsteinmauer wird auf maximal fünf bis sieben Individuen geschätzt, die sich vorwiegend auf der ca. 20 m langen Mauer aufhalten und bedingt den Zierrasen als Nahrungshabitat nutzen. Aufgrund der größtenteils fehlenden Deckung auf der Zierrasenfläche ist davon auszugehen, dass die Tiere lediglich

den Teil in unmittelbarer Nähe der Mauer nutzen, um sich bei Gefahr schnell wieder in die Fugen und Spalten der Mauer zurückziehen zu können.

Abbildung 5.1.3-2. Sandsteinmauer mit östlich vorgelagertem Zierrasen an der westlichen Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

5.2 Europäische Vogelarten

- **Methodik**

Die Erfassung der Brutvögel wurde gemäß Methodenstandard von SÜDBECK et al. (2005) nach der Revierkartierungsmethode durchgeführt.

Hierzu erfolgten zwischen Anfang April und Anfang Juli 2019 sechs Begehungen des Untersuchungsgebiets und der unmittelbaren Umgebung. Die Begehungen am 01.04., 23.04., 07.06., 26.06. und 08.07.2019 fanden jeweils in den frühen Morgenstunden statt. Am 13.05.2019 fand eine Begehung in den frühen Abendstunden zur Überprüfung eines möglichen Vorkommens von Eulenvögeln statt. Der Artenbestand wurde durch Sichtbeobachtung und Registrierung der artspezifischen Gesänge erhoben.

Die Auswertung und die Verortung der Revierzentren wurden nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Danach ist von einem begründeten Brutverdacht auszugehen, wenn eine Art an einer bestimmten Stelle mindestens zweimal mit revieranzeigendem Verhalten beobachtet wird. Als Hinweis auf ein vorhandenes Brutrevier gilt dabei vor allem das Registrieren der artspezifischen Reviergesänge während des jeweiligen Brutzeitraums der Art. Gesicherte Brutnachweise resultieren aus der Beobachtung besetzter Nester, von Jungvögeln oder Futter tragenden Alttieren.

Auf Grundlage der vorliegenden Beobachtungen wurden die gesicherten und die sich aus dem begründeten Brutverdacht ergebenden Brutreviere abgegrenzt und die daraus abzuleitenden Revierzentren kartographisch dargestellt. In der Terminologie von SÜDBECK et al. (2005) entspricht dies dem Brutbestand des Untersuchungsgebiets. Im vorliegenden Bericht werden diese Arten übereinstimmend als Brutvögel bezeichnet.

Einmalige Beobachtungen sowie Nachweise, die außerhalb der von SÜDBECK et al. (2005) genannten zeitlichen Wertungsgrenzen lagen, werden nicht als Bruthinweis gewertet. In diesen Fällen ist die Vogelart nach den methodischen Vorgaben als Nahrungsgast des Gebiets oder als Durchzügler einzustufen.

- **Ergebnisse**

- Artenbestand gemäß Revierkartierungsmethode

Im Verlauf der Brutvogelkartierung wurden 21 Vogelarten innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld des Untersuchungsgebiets beobachtet. Für elf Arten liegen Beobachtungen vor, die eine Einstufung als Brutvogel rechtfertigen. Diese Arten besetzten insgesamt 33 Brutreviere im Untersuchungsgebiet.

Knapp außerhalb des Untersuchungsgebiets liegende Revierzentren von Brutpaaren wurden dem Betrachtungsraum zugerechnet, da die Reviervögel auch im

Untersuchungsgebiet revieranzeigendes Verhalten zeigten und dieses für die Revierbesetzung von essentieller Bedeutung ist.

Zehn der im Jahr 2019 im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten sind nach den Kriterien von SÜDBECK et al. (2005) als Nahrungsgäste oder Durchzügler zu werten. Nicht berücksichtigt wurden Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet in großer Höhe und ohne erkennbaren Bezug zum Gebiet überflogen.

Eine Zusammenstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum Schutzstatus, zur Einstufung in den Roten Listen Deutschlands (GRÜNBERG et al. 2015) und Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016) sowie zum jeweiligen Status im Untersuchungsgebiet enthält Tabelle 5.2-1. Darin ist auch die Anzahl der 2019 festgestellten Brutpaare beziehungsweise Brutreviere der einzelnen Arten im Untersuchungsgebiet aufgeführt.

In Plan 5.2-1 sind die Revierzentren der als Brutvogel eingestuften Arten dargestellt.

- Gefährdung

Von den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten wird lediglich der Haussperling (*Passer domesticus*) in der Roten Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) sowie in der Roten Liste Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016) auf der Vorwarnliste (Kategorie V) geführt.

Der als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet erfasste Star (*Sturnus vulgaris*) wird in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet (Kategorie 3) eingestuft.

- Schutzstatus

Alle europäischen Vogelarten sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Streng geschützte Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet wurden mit Ausnahme des Grünspechts (*Picus viridis*) im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Der Grünspecht ist in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) gelistet und damit bundesweit streng geschützt.

Darüber hinaus ist der Turmfalke, der als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet auftritt, eine streng geschützte Art nach Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EG-VO 338/97).

Tabelle 5.2-1. Im Untersuchungsgebiet 2019 nachgewiesene Vogelarten mit Angaben zum Schutzstatus, zur Gefährdung nach den Roten Listen der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) und Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016) sowie zum Status und zur Häufigkeit im Untersuchungsgebiet (Legende siehe Tabellenende). **Brutvögel** im Untersuchungsgebiet sind durch Fettdruck hervorgehoben. NG = Nahrungsgast. DZ = Durchzügler.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz	Rote Liste		Anzahl Reviere im Untersuchungsgebiet	NG/ DZ
			D	BW		
Amsel	***Turdus merula***	**b**			**2**	
Bachstelze	***Motacilla alba***	**b**			**1**	
Blaumeise	***Parus caeruleus***	**b**			**1**	
Buchfink	***Fringilla coelebs***	**b**			**2**	
Elster	***Pica pica***	**b**			**1**	
Grünspecht	***Picus viridis***	**b, s1**			**1**	
Hausrotschwanz	***Phoenicurus ochruros***	**b**			**2**	
Haussperling	***Passer domesticus***	**b**	**V**	**V**	**18**	
Kohlmeise	***Parus major***	**b**			**2**	
Mönchsgrasmücke	***Sylvia atricapilla***	**b**			**2**	
Stieglitz	***Carduelis carduelis***	**b**			**2**	
Buntspecht	Dendrocopos major	b				NG
Graureiher	Ardea cinerea	b				NG
Grünfink	*Carduelis chloris*	b				NG
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	b				NG
Rabenkrähe	*Corvus corone corone*	b				NG
Ringeltaube	*Columba palumbus*	b				NG
Star	*Sturnus vulgaris*	b	3			NG
Stockente	*Anas platyrhynchos*	b				NG
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	b, sA				NG
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	b				NG

Legende

Rote Liste Gefährdungsstatus

3 gefährdet
V Art der Vorwarnliste

Schutzstatus

b besonders geschützte Art nach BNatSchG
s1 streng geschützt nach Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
sA streng geschützt nach Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EG-VO 338/97)

- Lebensraumansprüche und Brutbiologie

Der 2019 nachgewiesene, elf Arten umfassende Brutvogelbestand wird maßgeblich durch die Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets und das daraus resultierende Nistplatzangebot für die Avifauna bestimmt.

Im zentralen, die Einrichtungen des Martinshauses und die Privatgrundstücke an der Karlsruher Straße umfassenden Untersuchungsgebiet finden sich daher vorwiegend störungsunempfindliche Kulturfolgerarten, die Nischen und Hohlräume an Gebäuden als Nistplätze nutzen. Hier dominiert mit 19 Brutrevieren der Haussperling als Vertreter der Höhlenbrüter.

Weitere Vertreter der Brutgilde der Höhlenbrüter sind die Blaumeise und die Kohlmeise sowie der Grünspecht. Die Blaumeise besetzt ein Revier an einem Gebäude im zentralen Bereich des Martinshaues. Die Kohlmeise hat ihre Reviere in Gehölzen östlich und nördlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Das Revierzentrum des Grünspechts befindet sich ca. 30 m außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Gehölzbestand am nördlichen Pfinzufer.

Eine weitere häufige Art in Siedlungsräumen, die im Untersuchungsgebiet mit zwei Revierzentren nachgewiesen wurde, ist der Hausrotschwanz, der zu den Halbhöhlen- und Nischenbrütern zählt. Ebenso wie die Bachstelze, die ein Revierzentrum an einem Gebäude im westlichen Teil des Untersuchungsgebiets besetzt.

Alle übrigen im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten gehören der Brutgilde der Freibrüter an. Mit Ausnahme eines Revierzentrums der Amsel, das sich am Gebäude des Grundstücks Karlsruher Straße 35 befindet, befinden sich die Revierzentren der Freibrüterarten im Untersuchungsgebiet in den lockeren Gehölzbeständen am südlichen Pfinzufer oder in den Gehölzen des Gartengrundstücks östlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Dazu gehören je zwei Revierzentren des Buchfinks, des Stieglitzes und der Mönchsgrasmücke sowie je ein Brutrevier der Elster und der Amsel.

In Tabelle 5.2-2 sind die von den nachgewiesenen Brutvogelarten bevorzugt besiedelten Lebensräume zusammengestellt. Darüber hinaus enthält die Tabelle Angaben zu den artspezifischen Neststandorten und - soweit bekannt - den Reviergrößen der jeweiligen Arten.

- Nahrungsgäste

Im Rahmen der Bestandserfassung wurden zehn Arten ausschließlich als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet registriert (siehe Tabelle 5.2-1). Zur Nahrungssuche genutzt wurden dabei die Grünflächen im rückwärtigen Teil des Geländes der Einrichtung "Martinshaus" sowie der das südliche Pfinzufer umfassende Teil des Untersuchungsgebiets.

Tabelle 5.2.2-2. Artspezifische Angaben zu den besiedelten Lebensräumen, zur Brutbiologie und zu den Reviergrößen der im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten. Der Farbcode bezeichnet die Brutgilde (grün = Freibrüter, grau = Höhlenbrüter, braun = Halbhöhlen- und Nischenbrüter). Angaben zu Lebensraum, Brutbiologie und Reviergröße nach SÜDBECK et al. (2005), BAUER et al. (2005a und b), HÖLZINGER (1997, 1999), HÖLZINGER & MAHLER (2001), k. A. = keine Angaben vorhanden, BP = Brutpaare.

Art	Lebensraum	Brutbiologie	Reviergröße
Amsel	Ubiquist, Wälder, Gehölze im Offenland und in Siedlungen	Freibrüter, Nest in Bäumen und Sträuchern sowie an Gebäuden	Höchstdichten in Mitteleuropa auf Flächen von 20-49 ha: durchschnittlich 2,5 BP/ha
Blaumeise	Strukturreiche Laub- und Mischwälder, Siedlungsbereich	Höhlenbrüter, Nest in Baumhöhlen aller Art, auch in Nistkästen	Mittlere Reviergröße 0,5 ha
Bachstelze	Kulturfolger, offene bis halboffene Landschaften mit vegetationsarmen Flächen	Halbhöhlen- und Nischenbrüter, Nest bevorzugt an Gebäuden	Höchstdichten in Mitteleuropa auf Flächen von 20-49 ha: durchschnittlich 3,2 BP/10 ha
Buchfink	Wälder und Baumbestände aller Art, Siedlungsbereich, auch Baumgruppen in freier Landschaft, Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe	Freibrüter, Nest in Laub- und Nadelbäumen sowie Sträuchern	In Süddeutschland Reviergrößen 0,4-1,2 ha
Elster	Halboffene, parkartige bis offene Landschaften; lichte Auwälder; heute vor allem in Siedlungen	Freibrüter, Nest wird mit Haube versehen, Bäume, Sträucher, Gebäude	In Süddeutschland Aktionsraum 10-33 ha
Grünspecht	Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern; in reich gegliederten Kulturlandschaften mit hohem Anteil an offenen Flächen und Feldgehölzen	Höhlenbrüter, bestehende Höhlen werden deutlich bevorzugt, Neuanlage in Fäulnisbereichen, standorttreu, bevorzugt Obstbäume, Buchen, Eichen, Ø in 2 - 10 m Höhe	nicht weniger als 100 - 200 ha, unter optimalen Bedingungen schätzungsweise nur 30 ha
Hausrotschwanz	Ursprünglich in offenen, baumlosen Felsformationen beheimatet, aktuell vor allem im Siedlungsbereich, auch in Steinbrüchen und Kiesgruben	Nischenbrüter, Nest in Nischen, Halbhöhlen oder auf gedeckten Simsen (Felswände, Gebäude, Brücken etc.)	Mittlere Reviergröße in Deutschland 0,8 ha
Haussperling	Kulturfolger in dörflichen und städtischen Siedlungen, Hohlräume an Gebäuden zur Nestanlage	Höhlen- und Nischenbrüter, Nest bevorzugt an Gebäuden	Kolonie- und Einzelbrüter
Kohlmeise	Bevorzugt Altholzbestände von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Siedlungsbereich (Kulturfolger)	Höhlenbrüter, Nest in Specht- und Fäulnishöhlen, auch in Nistkästen	Höchstdichten in Mitteleuropa auf Flächen von 20-49 ha: durchschnittlich 16,3 BP/10 ha
Mönchsgrasmücke	Unterholzreiche Laub- und Mischwälder, gehölzreiche Gärten und Parkanlagen	Freibrüter, Nest überwiegend in der Strauchschicht	In Süddeutschland Reviergrößen 0,3 - 1,0 ha
Stieglitz	Offene und halboffene Landschaften mit abwechslungsreichen und mosaikartigen Strukturen, gemieden werden lediglich dichte Wälder	Freibrüter, Nester i.d.R. auf äußersten Zweigen von Laubbäumen, auch in hohen Gebüschen	Entfernung Nest-Nahrungsgebiet in SW-D: ~154 m, max. meist < 400 m

6 Überprüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

Nachfolgend wird das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen artenschutzrelevanten Arten (siehe Kapitel 5) überprüft.

Hierzu werden die vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR) empfohlenen Formblätter zur Unterstützung von artenschutzrechtlichen Prüfungen bei Vorhaben und Planungen verwendet (www.natura2000-bw.de; Schreiben des MLR vom 09.04.2009 zur Verwendung des Formblatts zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) sowie aktualisierte Fassung des Formblatts gemäß Schreiben des MLR vom 10.05.2012).

6.1 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Im Zuge der Bestandserfassungen 2019 wurden Vorkommen der streng geschützten Mauereidechse als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Des Weiteren wurde anhand der Untersuchungen mittels eines stationären Fledermausrufaufzeichnungsgeräts (Batcorder) eine Nutzung des unmittelbar nördlich an das Untersuchungsgebiet grenzenden Pfinzufers als Überflugs- und Nahrungsgebiet durch mindestens fünf gebäudebewohnende Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Großes Mausohr, Weißrandfledermaus und Zwergfledermaus) sowie mindestens zwei baumbewohnende Fledermausarten (Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus) festgestellt.

Die Erfassung möglicher Quartierstrukturen für Fledermäuse zeigte, dass keine Quartiermöglichkeiten für baumbewohnende Fledermausarten im Vorhabenbereich vorhanden sind. Eine Betroffenheit baumbewohnender Fledermausarten durch das Vorhaben ist damit auszuschließen. Dagegen wurden potenzielle Quartiere für gebäudebewohnende Arten nachgewiesen.

Das Auslösen von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Umsetzung des Vorhabens kann hinsichtlich der streng geschützten Mauereidechse sowie hinsichtlich streng geschützter, gebäudebewohnender Fledermausarten somit grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Die Überprüfung, ob mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 bezüglich der im Untersuchungsgebiet festgestellten Mauereidechsen und gebäudebewohnenden Fledermausarten zu rechnen ist, erfolgt unter Verwendung der empfohlenen Formblätter des MLR.

Gebäudebewohnende Fledermausarten: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

1. Vorhaben bzw. Planung

Eine ausführliche Vorhabenbeschreibung findet sich in Kapitel 3.1.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Erhaltungszustand

Breitflügelfledermaus	unbekannt
Großes Mausohr	günstig
Mückenfledermaus	günstig
Weißrandfledermaus	günstig
Zwergfledermaus	günstig

Rote Liste-Status

Breitflügelfledermaus	2
Großes Mausohr	2
Mückenfledermaus	G
Weißrandfledermaus	D
Zwergfledermaus	3

Messtischblatt 6917

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Bei den Arten Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr und Weißrandfledermaus handelt es sich um überwiegend gebäudebewohnende Arten, die vorwiegend Sommer- und Wochenstubenquartiere in Spaltenräumen an Gebäuden, wie zum Beispiel hinter Fassadenverkleidungen, unzugänglichen Mauerspalten, Dachüberständen oder Zwischendächern aufsuchen. Als Winterquartiere werden von den gebäudebewohnenden Arten teils Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen, Bergkeller und Felsspalten genutzt, teils ebenfalls Strukturen an Gebäuden. Zwergfledermäuse können vereinzelt auch in Baumquartieren überwintern (DIETZ et al. 2007).

Einzelne Individuen der gebäudebewohnenden Arten, meist Männchen, können auch Baumquartiere als Sommer- oder Zwischenquartiere nutzen.

Zu den Jagdhabitaten der vorwiegend gebäudebewohnenden Arten zählen verschiedene Laubwald- und Laubmischwaldtypen, Wiesen, Weiden und Äcker (Großes Mausohr, Breitflügelfledermäuse und Zwergfledermaus), Auwälder und Gewässer (Mückenfledermaus, Weißrandfledermaus) sowie Siedlungsräume (Breitflügelfledermaus) (DIETZ et al. 2007).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Am Batcorderstandort wurden im Zeitraum vom 17.04. bis 17.07.2019 insgesamt 25.921 Rufdateien aufgenommen, die eindeutig der Zwergfledermaus zugeordnet werden konnten. Insgesamt 10 Dateien stammen von der Mückenfledermaus. Der Breitflügelfledermaus konnten 297 Dateien zugeordnet werden. Vom Großen Mausohr wurden 2 Rufdateien aufgenommen und vom akustisch nicht unterscheidbaren Artenpaar Rauhautfledermaus/ Weißrandfledermaus wurden 860 Rufdateien aufgenommen, von denen ein Teil von der Weißrandfledermaus stammen kann.

Innerhalb des Vorhabenbereichs stellen die Attikaabdeckungen der Gebäude der Einrichtung potenzielle Quartierstrukturen für gebäudebewohnende Fledermausarten dar. Darüber hinaus sind Quartiermöglichkeiten für gebäudebewohnende Arten im Schuppen auf dem Grundstück Karlsruher Straße 29 nicht auszuschließen. Potenzielle Baumquartiere für Einzeltiere gebäudebewohnender Arten sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden.

Vorkommen in Baden-Württemberg

Insgesamt handelt es sich bei den nachgewiesenen gebäudebewohnenden Fledermausarten um in Baden-Württemberg weit verbreitete Arten. Dabei ist die **Zwergfledermaus**

Gebäudebewohnende Fledermausarten: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

landesweit mit die häufigste Art. Funde von Wochenstuben der Zwergfledermaus erfolgten gehäuft in Oberschwaben, im Albvorland und im Odenwald. Ebenso häufig wie die Zwergfledermaus kommt das **Große Mausohr** in Baden-Württemberg vor. Sie ist landesweit verbreitet. Von der **Breitflügelfledermaus** wurden größere Wochenstuben in den Hardt-Ebenen, dem Vorland der Schwäbischen Alb, der Offenburger Rheinebene und dem Westallgäuer Hügelland als Sommerfunde verzeichnet. Der Schwerpunkt der Verbreitung der **Mückenfledermaus** in Baden-Württemberg liegt in der Flussniederung des Oberrheingebiets. Darüber hinaus gelangen etliche Nachweise der Art im Neckartal. Die **Weißrandfledermaus** bevorzugt die wärmebegünstigten niederen Lagen, insbesondere die Rheinebene (BRAUN & DIETERLEN 2003).

Bedeutung des Vorkommens

Aufgrund der geringen Größe des Untersuchungsgebiets sowie der intensiven anthropogenen Nutzung und der nur wenigen geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gebäudebewohnende Fledermausarten im Untersuchungsgebiet ist die Fläche in Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von KAULE (LFU 1997) als nur gering bedeutsam zu bewerten.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit punktueller oder zerstreuter Verbreitung beziehungsweise solchen mit lokalen Dichtezentren anhand kleinräumiger Landschaftseinheiten oder auch anhand definierter Schutzgebiete abgegrenzt werden. Als Beispiele für die abgrenzbaren Vorkommen von Fledermäusen werden Wochenstuben und Winterquartiere genannt. Als lokale Populationen der festgestellten Fledermausarten sind Wochenstuben im näheren Umfeld des Untersuchungsgebiets sowie alle vorkommenden Einzeltiere aufzufassen.

Der Erhaltungszustand der Breitflügelfledermaus ist unbekannt (LUBW 2014). Der Erhaltungszustand der übrigen im Untersuchungsgebiet festgestellten gebäudebewohnenden Fledermausarten wird als günstig bewertet (LUBW 2014).

Der Zustand der lokalen Populationen im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets siedelnder Fledermausarten wird aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Jagdhabitate (Pfinz und deren Uferbereiche, Wälder, halboffene Landschaften, kleine Gehölzbestände, landwirtschaftlich genutzte Flächen und Siedlungbereiche) und der verbindenden Strukturen (Bachtäler, Baumreihen, Brücken, Gebäude) zwischen Siedlungbereich und diesen Jagdhabiteten ebenfalls als günstig bewertet.

3.4 Kartografische Darstellung

Die festgestellten potenziellen Gebäudequartiere für Fledermäuse sowie der Standort des Batcorders sind in Plan 5.1-1 dargestellt.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Die Attikaabdeckungen der Gebäude der Einrichtung "Martinshaus" bieten potenzielle Quartiere für gebäudebewohnende Fledermausarten. Darüber hinaus sind Quartiermöglichkeiten für gebäudebewohnende Arten im Schuppen auf dem Grundstück Karlsruher Straße 29 nicht auszuschließen. Bei der baulichen Inanspruchnahme der Gebäude ist daher nicht auszuschließen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gebäudebewohnenden Arten zerstört werden.	***ja***
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? *(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbB)*	***nein***

Gebäudebewohnende Fledermausarten: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).	
Aufgrund der Habitatausstattung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, die sich vorwiegend aus bebauter Fläche und Zierrasenbereichen zusammensetzt, ist auszuschließen, dass es sich dabei um ein essentielles Nahrungshabitat gebäudebewohnender Fledermausarten handelt. Die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt.	
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? *(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)* Mögliche Störungswirkungen durch das Vorhaben auf Quartiere in der umliegenden Bebauung sind aufgrund des Gewöhnungseffekts von Tieren in Siedlungsgebieten an anthropogen verursachte Störungen auszuschließen. Mit bau- und anlagebedingten Störungen, die zur Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betrachteten Fledermausarten führen können, ist daher nicht zu rechnen.	***nein***
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Vor der baulichen Inanspruchnahme der Gebäude sind die Attikaabdeckungen der Gebäude und der Schuppen auf eine tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren (Maßnahme-Nr. V2).	***ja***
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? *(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)* Es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben.	***ja***
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Sollten bei der Kontrolle der potenziellen Quartierstrukturen (Maßnahmen Nr. V2) Hinweise auf eine aktuelle oder zurückliegende Nutzung durch Fledermäuse festgestellt werden, wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht gewahrt.	***nein***
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Durch die frühzeitige Herstellung von Ersatzquartieren (Maßnahmen-Nr. A2) im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt.	***ja***
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. entfällt	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Die Attikaabdeckungen der Gebäude der Einrichtung "Martinshaus" sowie	***ja***

Gebäudebewohnende Fledermausarten: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).	
der Schuppen auf dem Grundstück Karlsruher Str. 29 stellen potenzielle Quartiere für gebäudebewohnende Fledermausarten dar. Ein baubedingtes Töten oder Verletzten von Individuen gebäudebewohnender Fledermausarten bei der baulichen Inanspruchnahme der Gebäude ist daher nicht auszuschließen.	
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Baubedingt können Individuen von gebäudebewohnenden Fledermausarten im Rahmen der baulichen Inanspruchnahme der Gebäude getötet werden. Eine signifikante Erhöhung des Verletzung- oder Tötungsrisikos durch anlagenbedingte Wirkungen sind dagegen auszuschließen, da es sich bei dem Vorhaben um einen Umbau bereits bestehender Gebäude- und Infrastrukturen handelt.	***ja***
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Vor der baulichen Inanspruchnahme der Gebäude sind die Attikaabdeckungen und der Schuppen auf vorhandene Fledermausquartiere zu kontrollieren (Maßnahme-Nr. V2).	***ja***
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Störungen von Vorkommen gebäudebewohnender Fledermäuse im Umfeld des Untersuchungsgebiets während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts -oder Überwinterungszeit sind aufgrund der vorhandenen Vorbelastung von Individuen im Siedlungsraum auszuschließen.	***nein***
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Nicht erforderlich.	***nein***
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**	
5. Ausnahmeverfahren **Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.**	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.** ☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**	

Artname: Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

1. Vorhaben bzw. Planung

Eine ausführliche Vorhabenbeschreibung findet sich in Kapitel 3.1.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Erhaltungszustand

☒ günstig ☐ ungünstig / unzureichend ☐ ungünstig / schlecht

Rote Liste-Status

Deutschland: V Baden-Württemberg: 2

Messtischblatt 6917

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Mauereidechse ist eine überwiegend südeuropäische Art, die in Deutschland an ihre nördliche Arealgrenze stößt. Die nördliche Arealgrenze verläuft in Südwestdeutschland. Die Mauereidechse besiedelt den äußersten Süden Nordrhein-Westfalens, Rheinland-Pfalz, das Saarland, den Südwesten Hessens und den Westen Baden-Württembergs (LUBW 2013).

Die Art besiedelt überwiegend trockenwarme, sonnige und meist felsig-steinige Standorte der Ebene bis hin zu Mittelgebirgslagen. In Baden-Württemberg besiedelt sie vor allem Rebgebiete, Felsbereiche und Bahndämme. Dort bevorzugt sie Trockenmauern und Steinhaufen. Mauereidechsen sind zwischen Ende März und Anfang Oktober aktiv. Die Eiablage erfolgt im Mai oder Juni in sandige, lockere Böden oder in mit feinem Substrat gefüllte Mauerspalten (LAUFER et al. 2007).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Im Rahmen der 2019 durchgeführten Bestandserhebung wurden im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine adulte, männliche Mauereidechse und eine subadulte Mauereidechse nachgewiesen, die sich auf der Sandsteinmauer an der westlichen Grenze zum Nachbargrundstück Karlsruhe Straße 27 aufhielten. Eine juvenile Mauereidechse wurde westlich außerhalb des Geltungsbereichs auf dem Grundstück des Neubaus in der Karlsruher Straße 27a festgestellt. Aufgrund der Beobachtungen wird davon ausgegangen, dass sich maximal ca. 5 - 7 Mauereidechsenindividuen auf der Sandsteinmauer am westlichen Rand des Geltungsbereichs aufhalten.

Vorkommen in Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg besiedelt die Art weite Teile der Oberrheinebene, den unteren und mittleren Neckar, den Strom- und Heuchelberg, den Hochrhein sowie den West- und Südrand des Schwarzwaldes. Das größte geschlossene Mauereidechsenvorkommen in Baden-Württemberg befindet sich zwischen der Enz im Süden, Mühlacker im Westen, dem Heuchelberg im Norden und dem Neckar im Osten. In der nördlichen Oberrheinebene liegen vor allem aktuelle Funde vom Bahngelände der Stadtgebiete Karlsruhe und Mannheim vor (LAUFER et al. 2007).

Bedeutung des Vorkommens

Aufgrund der geringen Individuenzahl der stark gefährdeten Mauereidechse im Geltungsbereich ist das Vorkommen in Anlehnung an KAULE (LFU 1998) von geringer Bedeutung.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die genaue Abgrenzung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population der Mauereidechse ist nicht bekannt. Nach BfN (2011) sind jedoch alle Mauereidechsen eines nach Geländebeschaffenheit und Strukturausstattung räumlich klar abgrenzbaren Gebiets als lokale Population anzusehen.

Demzufolge ist anzunehmen, dass sich die lokale Population der Mauereidechse auf den Siedlungsbereich des Ortsteils Berghausen beschränkt.

Der Erhaltungszustand der Mauereidechse wird landesweit von der LUBW (2014) als

Artname: Mauereidechse (*Podarcis muralis*)	
günstig eingestuft. Aufgrund der im nahen Umfeld des Untersuchungsgebiets nachgewiesenen individuenreichen Population sowie der relativ strukturreichen Habitatausstattung im Ortsteil Berghausen (Vorhandensein von zahlreichen strukturreichen Gärten mit sonnenexponierten Plätzen, Versteckmöglichkeiten in dichtwüchsiger Ruderalvegetation und Mauerfugen sowie frostsicheren Überwinterungsmöglichkeiten) wird der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz der vorhandenen Beeinträchtigungen und damit einhergehenden Störungen (Zerschneidungswirkungen durch Straßen, und versiegelte Bereiche) als günstig eingestuft.	
3.4 Kartografische Darstellung Die Fundpunkte der nachgewiesenen Individuen der Mauereidechse sind in Abbildung 5.1.3-1 dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Obere Au, 2. Änderung" wurden vereinzelt Mauereidechsenindividuen auf der Sandsteinmauer an der westlichen Grenze des Geltungsbereichs zum Nachbargrundstück Karlsruher Straße 27 festgestellt. Die Sandsteinmauer wird im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Aufgrund weitestgehend fehlender Eiablagemöglichkeiten sowie dem Ausbleiben des Nachweises von Jungtieren ist nicht davon auszugehen, dass sich im Bereich der Sandsteinmauer auf Seiten des Vorhabenbereichs Fortpflanzungsstätten der Art befinden. Bei den festgestellten Individuen handelte es sich höchstwahrscheinlich um abgewanderte Individuen eines größeren Bestands in den Gärten der Georgstraße 12 und 14.	***nein***
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? *(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)* Ein potenzielles Nahrungshabitat für die Mauereidechsen im westlichen Geltungsbereichs stellt die östlich der Sandsteinmauer vorgelagerte Zierrasenfläche dar. Diese wird im Verlauf der Umbaumaßnahmen der Einrichtung "Martinshaus" zu einer Parkplatzfläche ausgebaut. Die Zierrasenfläche weist jedoch aufgrund der häufigen Mahd nur eine geringe Eignung als Nahrungshabitat für Mauereidechsen auf. Es wird angenommen, dass lediglich der Bereich unmittelbar entlang der Mauer von der Art regelmäßig genutzt wird, da von dort aus ein schneller Rückzug auf die Mauer und in die Verstecke in Fugen und Mauerspalten für die Tiere möglich ist. Der übrige Teil der Fläche bietet dagegen aufgrund der kurzgehaltenen Vegetation kaum Deckung. Es kann sich demnach nicht um ein essentielles Nahrungs- oder anderes Teilhabitat für die Mauereidechsen handeln.	***nein***
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? *(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)* Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechse außerhalb des Geltungsbereichs werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Sandsteinmauer bleibt erhalten.	***nein***

Artname: Mauereidechse (*Podarcis muralis*)	
Eine Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Obere Au, 2. Änderung" ist daher ausgeschlossen.	
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.	***entfällt***
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? *(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)* Es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben.	***ja***
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist nicht erforderlich.	***ja***
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? entfällt	***entfällt***
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. entfällt	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Die Sandsteinmauer wird im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Ein baubedingtes Töten oder Verletzen von Mauereidechsen ist jedoch bei der baulichen Inanspruchnahme der Zierrasenfläche nicht auszuschließen. Darüber hinaus können über die Sandsteinmauer in den Baustellenbereich einwandernde Tiere getötet werden. Anlage- und betriebsbedingt ist von keiner Tötung oder Verletzung von Mauereidechsen auszugehen.	***ja***
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Baubedingt besteht ein erhöhtes Tötungsrisiko, da Mauereidechsen bei der Inanspruchnahme der Zierrasenfläche sowie durch den Baustellenbetrieb verletzt oder getötet werden können. Anlage- und betriebsbedingt entsteht gegenüber dem Ist-Zustand kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art.	***ja***
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Im Vorfeld der baulichen Inanspruchnahme der Zierrasenfläche wird diese nochmals intensiv gemäht, um die Mauereidechsen von der Fläche zu vergrämen. Anschließend wird ein Reptilienschutzzaun in einem Meter Abstand zur Sandsteinmauer parallel zu dieser aufgestellt. Der Zaun verhindert eine Einwanderung von Mauereidechsen in den Baustellenbereich und sorgt gleichzeitig dafür, dass ein kleiner Teil der Zierrasenfläche für die Mauereidechsen als Habitat erhalten bleibt und die	***ja***

Artname: Mauereidechse (*Podarcis muralis*)	
Sandsteinmauer vor Stößen durch Baufahrzeuge geschützt wird (siehe Maßnahme-Nr. V3).	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Außerhalb des Geltungsbereichs vorkommende Mauereidechsen werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Sandsteinmauer sowie ein kleiner Teil der Zierrasenfläche innerhalb des Geltungsbereichs bleiben für Mauereidechsen erhalten (Maßnahme-Nr. V3). Es treten keine erheblichen Störungen ein, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nach sich ziehen könnten.	***nein***
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Siehe Punkt 4.2 c)	***ja***
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**	
5. Ausnahmeverfahren **Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.**	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.** ☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**	

6.2 Europäische Vogelarten

Die Überprüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten berücksichtigt die im Schreiben des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR) vom 09.04.2009 angeführte Empfehlung, wonach die (mögliche) Betroffenheit von

1. streng geschützten Vogelarten (Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung und Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung) sowie von
2. Vogelarten der "Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs" (BAUER et al. 2016)

unter Verwendung des hierzu erstellten Formblattes des MLR (aktualisierte Fassung vom 10.05.2012) geprüft werden soll.

Im vorliegenden Fall ist der Haussperling als Art der Vorwarnliste Baden-Württembergs ebenso wie der Grünspecht als bundesweit streng geschützte Art gemäß Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung gesondert zu prüfen.

Bei den ungefährdeten Brutvogelarten mit vergleichsweise unspezifischen Habitatansprüchen erfolgt die Überprüfung des Vorhabens anhand der jeweiligen Brutgilden.

Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der europäischen Vogelarten für Baden-Württemberg liegt derzeit nicht vor. Im Schreiben des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum vom 30.10.2009 zur Verwendung von Formblättern zur Unterstützung von artenschutzrechtlichen Prüfungen bei Vorhaben und Planungen wird daher empfohlen, auf die "Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg" (BAUER et al. 2016) zurückzugreifen. Laut dem Schreiben ist bei einer Einstufung in eine Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als "günstig" einzustufen.

Nach den Hinweisen der Bund- / Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore als solche nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ihre Beschädigung erfüllt nach den LANA-Hinweisen nur dann den Verbotstatbestand, wenn dadurch zugleich die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte entfällt. Im vorliegenden Fall ist bei keiner der Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet ausschließlich als Nahrungsgebiet oder als Rastplatz nutzen, von einer essentiellen Bedeutung als Nahrungs- oder Ruheraum auszugehen.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der als Nahrungsgäste oder Durchzügler im Untersuchungsgebiet auftretenden Vogelarten ist auszuschließen.

Artname: Grünspecht (*Picus viridis*)

1. Vorhaben bzw. Planung

Eine ausführliche Vorhabenbeschreibung findet sich in Kapitel 3.1.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Erhaltungszustand

☒ günstig ☐ ungünstig / unzureichend ☐ ungünstig / schlecht

Rote Liste-Status

Deutschland: * Baden-Württemberg: *

Messtischblatt 6917

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Besiedelt Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern bzw. Auwäldern, Lichtungen, Wiesen oder Kahlschläge in ausgedehnten Wäldern, reich gegliederte Kulturlandschaften mit hohem Anteil an offenen Flächen und Feldgehölzen, Hecken mit Überhältern, Streuobstwiesen und Hofgehölzen, im Siedlungsbereich Parks, Alleen, Villenviertel und Friedhöfe mit Altbaumbestand (SÜDBECK 2005).

Standvogel (SÜDBECK 2005).

Höhlenbrüter; Anlage von Höhlen hauptsächlich in Fäulnisbereichen von Obstbäumen, am zweit häufigsten in Buchen und Eichen, Nester allerdings bevorzugt in bestehenden Höhlen (HÖLZINGER & MAHLER 2001).

Brutzeit: Anfang März bis Mitte Juni, eine Jahresbrut, (4)5 - 8(9) Eier, Brutdauer: 14 - 15(17) Tage, Nestlingsdauer: 23 - 27 Tage (SÜDBECK 2005).

Reviergröße 3,2 - 5,3 km² (BAUER et al. 2005).

Gefährdung durch den Rückgang der Ameisennahrung aufgrund von Eutrophierung, zu häufige oder ausbleibende Mahd, massiven Biozideinsatz, Verlust von Randstrukturen und sauren Regen. Weitere Gefährdung durch Lebensraumverlust aufgrund der Beseitigung von Streuobstanlagen, Hecken und Feldgehölzen, der Umwandlung von Laub- und Mischwaldbeständen in Nadelwälder, Zerstörung von Auwäldern, Rückgang der Offenbereiche im Wald, der Monotisierung von Gärten, durch Verlust von Heiden, Halbtrockenrasen, Ruderalflächen, Brachen und extensiv genutzten Wiesen (BAUER et al. 2005).

Verbreitung in Baden-Württemberg: In allen Landesteilen verbreitet; größere Verbreitungslücken im Bereich des Schwarzwalds, der Schwäbischen Alb, Oberschwabens, des Baulands, Tauberlands, der Oberen Gäue und der Baar; Verbreitungsschwerpunkte in der Oberrheinebene, im mittleren Neckarbecken, im Schönbuch, im Gollachgau, im Bereich der Schwäbisch-Fränkischen Waldberge, im Schurwald, im Welzheimer Wald, in den Vorländern der Schwäbischen Alb sowie im Bodenseebecken (HÖLZINGER & MAHLER 2001). Gesamtbestand 8.000 - 10.000 Brutpaare; Anteil am Brutbestand Deutschland 15 - 19 % (hohe Verantwortung Baden-Württembergs) (BAUER et al. 2016).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Ein Brutrevier des Grünspechts wurde 30 m nördlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans in einem Gehölzbestand am nördlichen Pfinzufer festgestellt.

Der Grünspecht ist landesweit nicht gefährdet. Da Baden-Württemberg jedoch eine hohe Verantwortung besitzt, ist das Vorkommen des Grünspechts im Untersuchungsgebiet in Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von KAULE (LFU 1997) daher von lokaler Bedeutung.

Artname: Grünspecht (*Picus viridis*)	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 125 "Kraichgau". Da es sich beim Grünspecht um eine Art mit flächiger Verbreitung handelt (siehe Punkt 3.1), sind als lokale Population Vorkommen der Art in der strukturreichen und wärmebegünstigten Kulturlandschaft des Kraichgaus mit geeigneter Habitatausstattung (ältere Waldbestände mit Laubbäumen, reich strukturierte Kulturlandschaft) zu betrachten. Der Grünspecht ist in Baden-Württemberg nicht gefährdet. Sein Erhaltungszustand in Baden-Württemberg kann daher, wie auf Seite 53 dargestellt, mit günstig eingestuft werden. In seiner Bestandsentwicklung ist von 1985 bis 2009 eine leichte Zunahme (> 20 %) erkennbar (BAUER et al. 2016). Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher ebenfalls mit günstig eingestuft.	
3.4 Kartografische Darstellung Das Revierzentrum der Art ist in Plan 5.2-1 dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Das Revierzentrum des Grünspechts befindet sich in 30 m Entfernung zum Geltungsbereich des Bebauungsplans und wird vorhabensbedingt nicht beeinträchtigt.	***nein***
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? *(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)* Der Grünspecht ernährt sich in erster Linie von Ameisen. Aufgrund der Habitatausstattung des Geltungsbereichs, die sich vorwiegend aus versiegelter Fläche und Zierrasenbereichen zusammensetzt, stellt der Geltungsbereich kein essentielles Nahrungs- oder anderes Teilhabitat der Art dar. Vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind somit auszuschließen.	***nein***
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? *(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)* Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt.	***nein***
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Nicht erforderlich.	***entfällt***

Artname: Grünspecht (*Picus viridis*)	
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? *(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)* Es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben.	***ja***
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art wird vorhabensbedingt nicht beeinträchtigt.	***ja***
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Die Durchführung von CEF-Maßnahmen ist nicht erforderlich.	***entfällt***
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. Entfällt.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☐ **nein**	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Aufgrund des natürlichen Fluchtverhaltens ist das Töten oder Verletzen von flugfähigen Individuen des Grünspechts bei baulichen Maßnahmen auszuschließen. Ein Töten oder Verletzen von flugunfähigen Individuen sowie die Zerstörung von Gelegen ist aufgrund der Entfernung des Revierzentrums zum Geltungsbereich auszuschließen.	***nein***
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Abbruch von Gebäudestrukturen sowie den Neubau ähnlicher Gebäudestrukturen an gleicher Stelle. Es ist daher von Gewöhnungseffekten bei den im Umfeld zum Geltungsbereich vorkommenden Vogelarten auszugehen. Eine vorhabensbedingte, signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos tritt daher nicht ein.	***nein***
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Nicht erforderlich.	***entfällt***
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☐ **nein**	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	

Artname: Grünspecht (*Picus viridis*)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Der Grünspecht ist eine relativ störungsunempfindliche Art, die häufiger in Siedlungsräumen oder Siedlungsnähe brütet. Eine vorhabensbedingte Aufgabe des Brutreviers ist daher sowie aufgrund der abschirmenden Wirkung der zwischen dem Brutrevier und dem Geltungsbereich liegenden Vegetation auszuschließen. Darüber hinaus finden die Rodungs- und Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit statt (Maßnahme-Nr. V1). Anlage- und betriebsbedingt ist keine Revieraufgabe anzunehmen, da mit Umsetzung des Bebauungsplans lediglich ein Umbau bereits bestehender Gebäude- und Infrastruktur durchgeführt wird, an die die Brutvögel im Umfeld des Vorhabenbereichs gewöhnt sind.	***nein***
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Über die Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung hinaus (Maßnahme-Nr. V1) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.	***ja***
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☐ **nein**	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**	
5. Ausnahmeverfahren **Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.**	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.** ☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**	

Artname: Haussperling (*Passer domesticus*)

1. Vorhaben bzw. Planung

Eine ausführliche Vorhabenbeschreibung findet sich in Kapitel 3.1.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Erhaltungszustand

☐ günstig ☒ ungünstig / unzureichend ☐ ungünstig / schlecht

Rote Liste-Status

Deutschland: V Baden-Württemberg: V

Messtischblatt 6917

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen. In allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen sowie Grünanlagen mit Gebäuden, auch an Einzelgebäuden in freier Landschaft (z. B. Feldscheunen, Einzelgehöfte), Fels- und Erdwänden oder in Parks (Nistkästen). Maximale Dichte in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung. Wichtig sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien, Insekten für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplatz (SÜDBECK 2005).

Höhlen-/Nischenbrüter, selten Freibrüter; Neststand vielseitig, Präferenz für Gebäude, dort in Höhlen, Spalten und tiefen Nischen (z. B. im Dachtraufbereich, Nistkästen, Fassadenbegrünung, Efeu) sowie im Inneren von Gebäuden (z. B. Ställe, Bahnhöfe, Industriehalle). Nutzt auch Nester anderer Vogelarten (z. B. von Mehlschwalben und Störchen). Einzel- und Koloniebrüter (SÜDBECK 2005).

Standvogel (SÜDBECK 2005).

Brutzeit von Ende März bis Anfang August, auch Früh- und Winterbruten; zwei bis vier (meist drei) Jahresbruten, Gelege mit (2) 4 - 6 (7) Eiern, Brutdauer 11 - 12 Tage, Nestlingsdauer meist 17 Tage (SÜDBECK 2005).

Siedlungsdichte stark von Flächengröße abhängig, regional in Deutschland meist 15 bis 67 BP/km², kleinflächigere Angaben z. T. deutlich höher (BAUER et al. 2005b).

Gefährdung v. a. durch Verlust von Nistplätzen und Rückgang der Arthropodennahrung zur Jungenaufzucht sowie Körnernahrung im Winter durch Intensivierung der Landwirtschaft, Gebäudesanierungen, Zunahme der Bodenversiegelung, drastischen Rückgang von Öd- und Brachflächen im Winter (BAUER et al. 2005b).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wurden bei der Brutvogelkartierung 2019 insgesamt 8 Revierzentren des Haussperlings an Gebäuden festgestellt. Vier der Revierzentren befinden sich an Gebäuden, die im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens beseitigt werden. Die vier Revierzentren am Verwaltungsgebäude der Einrichtung "Martinshaus" sind nicht vom Vorhaben betroffen.

Darüber hinaus wurden auf den Privatgrundstücken Karlsruher Straße 33 und 35 außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zehn weitere Revierzentren der Art festgestellt, welche ebenfalls nicht vorhabensbedingt betroffen sind.

Vorkommen in Baden-Württemberg

Verbreitung in Baden-Württemberg: Ohne größere Lücken in allen Siedlungen verbreitet, Waldgebiete werden gemieden. Verbreitungsschwerpunkte in tieferen Lagen wie Bodenseebecken, Oberrheinebene, mittlerem Neckarraum und östlichem Donauraum (HÖLZINGER 1997). Gesamtbestand 400.000 - 600.000 Brutpaare, Anteil am Brutbestand in Deutschland 11 - 12 % (hohe Verantwortung Baden-Württembergs) (BAUER et al. 2016).

Artname: Haussperling (*Passer domesticus*)	
Bedeutung des Vorkommens Das Vorkommen innerhalb des Geltungsbereichs ist aufgrund der Feststellung von acht Brutpaaren der in Baden-Württemberg sehr häufigen und flächendeckend in allen Siedlungsgebieten verbreiteten Art auf lokaler Ebene sowie allen übergeordneten Ebenen in Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von KAULE (LFU 1997) als wenig bedeutsam einzustufen.	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 125 "Kraichgau". Da es sich beim Haussperling um eine Art mit flächiger Verbreitung handelt, sind als lokale Population des Haussperlings Vorkommen der Art im südlichen "Kraichgau", insbesondere in den Siedlungsrandbereichen sowie in Siedlungsnähe von Ortschaften mit dörflicher Siedlungsstruktur, mit geringerer Abundanz auch in der angrenzenden Kulturlandschaft, selten jedoch in ortsabgelegenen Bereichen, zu betrachten. Aufgrund der landesweiten Bestandsabnahme der Art, die vor allem auf den Rückgang von Nahrungsressourcen infolge der Intensivierung der Landwirtschaft, der Zunahme der Bodenversiegelung und des drastischen Rückgangs von Öd- und Brachflächen im Winter sowie geeigneten Brutplätzen infolge von Gebäudesanierungen zurückzuführen ist (BAUER et al. 2005b), wird der Haussperling auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden Württembergs geführt (BAUER et al. 2016) und damit der Erhaltungszustand der Art als ungünstig/unzureichend bewertet.	
3.4 Kartografische Darstellung Die Revierzentren der Art sind in Plan 5.2-1 dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vier Brutpaaren der Art zerstört.	***ja***
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? *(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)* Der Haussperling bevorzugt Nahrung, die in erster Linie aus Samen und Getreidekörnern besteht. Die Geländeausstattung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, die von versiegelten und bebauten Flächen sowie von Zierrasen mit wenigen Gehölzen geprägt wird, schließt eine Wertung als essentielles Nahrungs- oder Teilhabitat für die Art daher aus.	***nein***

Artname: Haussperling (*Passer domesticus*)	
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? *(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)* Aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit der Art ist eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung der festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten am Verwaltungsgebäude der Einrichtung "Martinshaus" sowie an den Gebäuden auf den Privatgrundstücken in der Karlsruher Straße 33 und 35 auszuschließen.	***nein***
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Der Verlust der vier Revierzentren des Haussperlings im Geltungsbereich ist bei der Umsetzung des Vorhabens nicht vermeidbar.	***nein***
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ‣ *(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)* Es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben.	***ja***
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Von der Möglichkeit des Ausweichens der betroffenen Brutpaare kann nicht ausgegangen werden, weil der Haussperling auf Nischen und Höhlen an Gebäuden angewiesen ist, die bei der heute üblichen, auf Energieeinsparung ausgelegten Bauweise einen Mangelfaktor darstellen.	***nein***
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird durch die Bereitstellung künstlicher Nisthilfen gewährleistet, die vor der Beseitigung der vier Revierzentren im räumlichen Zusammenhang ausgebracht werden (Maßnahmen-Nr. A1).	***ja***
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. Durch Umsetzung der unter Punkt 4.1 g) genannten Maßnahmen wird ein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Aufgrund des natürlichen Fluchtverhaltens ist das Töten oder Verletzen von flugfähigen Individuen des Haussperlings bei baulichen Maßnahmen auszuschließen. Bei Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme-Nr. V1) kommt es darüber hinaus nicht zur Tötung oder Verletzung von Entwicklungsformen (Eier, flugunfähige Jungtiere) des Haussperlings.	***nein***

Artname: Haussperling (*Passer domesticus*)	
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Abbruch von Gebäudestrukturen sowie den Neubau ähnlicher Gebäudestrukturen an gleicher Stelle. Es ist daher von Gewöhnungseffekten bei den im Umfeld zum Geltungsbereich vorkommenden Vogelarten auszugehen. Eine vorhabensbedingte, signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos tritt daher nicht ein.	***nein***
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Über die Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung hinaus (Maßnahme-Nr. V1) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.	***entfällt***
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Beim Haussperling handelt es sich um eine sehr störungsunempfindliche Art der Siedlungsräume. Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass Brutpaare in der unmittelbaren Umgebung zum Vorhabenbereich aufgrund von Bautätigkeiten ihre bisherigen Brutreviere aufgeben werden. Darüber hinaus finden die Rodungs- und Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit statt (Maßnahme-Nr. V1). Anlage- und betriebsbedingt ist keine Revieraufgabe anzunehmen, da mit Umsetzung des Bebauungsplans lediglich ein Umbau bereits bestehender Gebäude- und Infrastruktur durchgeführt wird, an die die Brutvögel im Umfeld des Vorhabenbereichs gewöhnt sind.	***nein***
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Über die Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung hinaus (Maßnahme-Nr. V1) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.	***ja***
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**	
5. Ausnahmeverfahren **Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.**	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.** ☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**	

Brutgilde Freibrüter: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Elster (*Pica pica*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Stieglitz (*Carduelis carduelis)*

1. Vorhaben bzw. Planung

Eine ausführliche Vorhabensbeschreibung findet sich in Kapitel 3.1.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Erhaltungszustand

Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die nicht in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "günstig" eingestuft.

Rote-Liste-Status

Deutschland: - Baden-Württemberg: -

Messtischblatt 6917

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Amsel legt ihre Nester sowohl in Laub- und Nadelbäumen als auch in Sträuchern an. Gelegentlich nutzt die Art auch Gebäude als Nisthabitat (SÜDBECK et al. 2005).

Der Buchfink brütet in Wäldern und Baumbeständen aller Art und nutzt auch Bereiche der Siedlungen in Gärten, Parkanlagen, Friedhöfen, Wohnblockzonen sowie teilweise vegetationsarmen Innenstädten (SÜDBECK et al. 2005).

Die Elster bevorzugt lichte Auwälder, halboffene, parkartige Landschaften bis zu offenen Landschaften mit einzelnen Gehölzen sowie Siedlungsbereiche als Lebensraum. Ihre Nester baut sie sowohl in hohe Einzelbäume als auch in dichtes Gebüsch (SÜDBECK et al. 2005).

Die Nester der Mönchsgrasmücke befinden sich in geringer Höhe vorwiegend in der Strauchschicht, selten auch in der Kraut- oder unteren Baumschicht (SÜDBECK et al. 2005).

Der Stieglitz bevorzugt halboffene, strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen beziehungsweise mosaikartigen Strukturen, lockeren Baumbeständen oder Baum- und Gebüschgruppen. Er nistet aber auch in Kleingärten und Parks (SÜDBECK et al. 2005).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Die Brutgilde der Freibrüter ist innerhalb des Untersuchungsgebiets mit insgesamt fünf Arten vertreten, die nicht in den Roten Listen Baden-Württembergs geführt werden. Die fünf Arten besetzen im Untersuchungsgebiet insgesamt neun Brutreviere, davon befindet sich kein Brutrevier innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Vorkommen in Baden-Württemberg

Alle festgestellten Freibrüterarten sind nach BAUER et al. (2016) regelmäßig in Baden-Württemberg brütende Vogelarten mit einem Brutbestand zwischen 740.000 Brutpaaren (Amsel) und 55.000 Brutpaaren (Stieglitz). Ihr Bestand ist stabil oder zunehmend (Mönchsgrasmücke) und ohne besondere Risikofaktoren.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 125 "Kraichgau".

Da es sich bei den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten aus der Brutgilde der Freibrüter um Arten mit flächiger Verbreitung handelt, sind als lokale Populationen Vorkommen der Arten im südlichen Teil des "Kraichgaus" mit geeigneter

Brutgilde Freibrüter: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Elster (*Pica pica*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Stieglitz (*Carduelis carduelis)*	
Habitatausstattung (Vorhandensein von Waldbeständen, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Baumgruppen, Gebüschen, Hecken, etc.) zu betrachten sowie teilweise auch Vorkommen in Siedlungsbereichen, sofern hier geeignete Niststrukturen vorhanden sind (z. B. in Parks, Gärten, Friedhöfen oder Grünstreifen). Der Erhaltungszustand von Vogelarten, die nicht in der Roten Liste Baden-Württembergs geführt werden, wird, wie unter Punkt 2 dargestellt, pauschal als "günstig" eingestuft. Da die landesweiten Bestände der im Untersuchungsgebiet festgestellten Freibrüter stabil sind oder einen Zuwachs verzeichnen (siehe Punkt 3.2), wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten ebenfalls als günstig eingestuft.	
3.4 Kartografische Darstellung Die Revierzentren sind in Plan 5.2-1 dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Alle festgestellten Brutreviere der Freibrüterarten befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und werden daher vorhabensbedingt nicht zerstört.	***nein***
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? *(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)* Aufgrund der Habitatausstattung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, der sich in erster Linie aus dem Gebäudebestand der Einrichtung "Martinshaus", Zierrasenflächen sowie einem geringen Baum- und Strauchbestand zusammensetzt, ist eine vorhabensbedingte Zerstörung oder Beschädigung essentieller Nahrungs- und anderer Teilhabitate der Freibrüterarten im Untersuchungsgebiet auszuschließen. Vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind somit auszuschließen.	***nein***
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? *(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)* Bei den festgestellten Freibrüterarten handelt es sich um störungsunempfindliche Arten der Siedlungsräume, die an Geräusche und Bewegungen von Menschen und Maschinen gewöhnt sind. Eine baubedingte Aufgabe von Brutrevieren der Freibrüterarten ist daher nicht anzunehmen. Sollte es dennoch zur Aufgabe von Brutrevieren kommen, die sich in unmittelbarer Nähe zum Vorhabenbereich befinden, sind Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Freibrüterarten im räumlichen Zusammenhang vorhanden. Zudem treten baubedingte Störungen nur temporär auf. Anlage- und betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Freibrütern anzunehmen, da es sich bei dem Vorhaben um einen Umbau bereits bestehender Gebäudestrukturen handelt.	***nein***
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Nicht erforderlich.	***entfällt***

Brutgilde Freibrüter: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Elster (*Pica pica*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Stieglitz (*Carduelis carduelis)*	
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? *(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)* Es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben.	***ja***
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Vorhabensbedingt wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Untersuchungsgebiet festgestellten Freibrüterarten nicht beeinträchtigt.	***ja***
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	***entfällt***
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. Entfällt.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Vorhabensbedingt werden keine Individuen oder Entwicklungsformen der im Untersuchungsgebiet festgestellten Freibrüterarten verletzt oder getötet.	***nein***
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Abbruch von Gebäudestrukturen sowie den Neubau von ähnlichen Gebäudestrukturen an gleicher Stelle. Es ist daher von Gewöhnungseffekten bei den im Umfeld zum Geltungsbereich vorkommenden Vogelarten auszugehen. Eine vorhabensbedingte, signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos tritt daher nicht ein.	***nein***
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Nicht erforderlich.	***entfällt***
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Die im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutpaare der Freibrüter zählen zu Arten mit geringer Störungsempfindlichkeit, die häufig im Siedlungsbereich oder in Siedlungsnähe anzutreffen sind. Darüber hinaus finden die Rodungs- und Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit statt (Maßnahme-Nr. V1). Sollte es dennoch durch baubedingte Geräuschemissionen zur Störung und	***nein***

Brutgilde Freibrüter: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Elster (*Pica pica*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Stieglitz (*Carduelis carduelis)*	
Aufgabe des Revierzentrums kommen, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population der ungefährdeten Art nicht beeinträchtigt. Die Störung ist daher nicht als erheblich zu betrachten. Anlage- und betriebsbedingt ist ebenfalls nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen, da es sich bei dem Vorhaben um einen Umbau bereits bestehender Gebäude- und Infrastruktur handelt, an die die Vogelarten in der Umgebung gewöhnt sind.	
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Über die Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung hinaus (Maßnahme-Nr. V1) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.	***ja***
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**	
5. Ausnahmeverfahren **Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.**	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.** ☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**	

Brutgilde: Halbhöhlen- und Nischenbrüter: Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Bachstelze (*Motacilla alba*)

1. Vorhaben bzw. Planung

Eine ausführliche Vorhabensbeschreibung findet sich in Kapitel 3.1.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Erhaltungszustand

Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die nicht in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "günstig" eingestuft.

Rote Liste-Status

Deutschland: - Baden-Württemberg: -

Messtischblatt 6917

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Hausrotschwanz brütet überwiegend in Siedlungen und Wohngebieten sowie an Industrie- und Lagerhallen aller Art. Als Brutplätze werden Nischen und Halbhöhlen an Stein-Holz- und Stahlbauten genutzt (SÜDBECK et al. 2005).

Die Bachstelze baut ihr Nest bevorzugt an Gebäuden und anderen Bauwerken sowie am Boden und in Bäumen in Wassernähe (SÜDBECK et al. 2005).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wurde ein Brutrevier des Hausrotschwanzes festgestellt. Das Revierzentrum des Hausrotschwanzes befindet sich an einem Gebäude im östlichen Teil des Geltungsbereichs, das im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens abgerissen wird.

Ferner wurde ein Revierzentrum des Hausrotschwanzes an einem Schuppen unmittelbar östlich des Geltungsbereichs festgestellt.

Das Revierzentrum der Bachstelze befindet sich an einem neu errichteten Wohnhaus westlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Der Hausrotschwanz und die Bachstelze werden nicht in der Roten Liste Baden-Württembergs geführt.

Vorkommen in Baden-Württemberg

Der Brutbestand des Hausrotschwanzes wird mit 150.000 - 200.000 Brutpaaren für Baden-Württemberg angegeben (BAUER et al. 2016). Eine Bestandszunahme des Hausrotschwanzes ist erkennbar.

Die Bachstelze ist mit 60.000 - 90.000 Brutpaaren in Baden-Württemberg vertreten (BAUER et al. 2016). Ihr Bestand ist stabil.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 125 "Kraichgau".

Da es sich beim Hausrotschwanz um eine Art mit flächiger Verbreitung handelt, ist als lokale Population Vorkommen der Art im südlichen "Kraichgau" mit geeigneter Habitatausstattung (Vorhandensein von Laub-, Misch- oder Nadelwäldern mit gut ausgebildeter Strauchschicht sowie einer deckungsreichen Gras- und Krautschicht für die Anlage des Nests, Siedlungsbereiche mit Gärten, Parks und Friedhöfen etc.) zu

Brutgilde: Halbhöhlen- und Nischenbrüter: Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Bachstelze (*Motacilla alba*)	
betrachten. Der Erhaltungszustand von Vogelarten, die nicht in der Roten Liste Baden-Württembergs geführt werden, wird, wie unter Punkt 2 dargestellt, pauschal als günstig eingestuft. Da die landesweiten Bestände des im Untersuchungsgebiet festgestellten Hausrotschwanzes stabil sind, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Arten ebenfalls mit günstig eingestuft.	
3.4 Kartografische Darstellung Die Revierzentren der Art sind in Plan 5.2-1 dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens wird eine innerhalb des Geltungsbereichs festgestellte Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Hausrotschwanzes zerstört. Das zweite Brutrevier des Hausrotschwanzes sowie das Brutrevier der Bachstelze werden vorhabensbedingt nicht beansprucht.	***ja***
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? *(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)* Das Nahrungsspektrum des Hausrotschwanzes und der Bachstelze ist vielfältig und nicht abhängig vom Vorhandensein bestimmter Vegetationsstrukturen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass es sich beim Geltungsbereich um ein essentielles Nahrung- oder Teilhabitat der beiden Arten handelt. Die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.	***nein***
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? *(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)* Ein Revierzentrum des Hausrotschwanzes befindet sich unmittelbar östlich des Geltungsbereichs an einem Schuppen. Die Art gilt als störungsunempfindlich. Aufgrund der Lage des Revierzentrums an der dem Geltungsbereich abgewandten Seite des Schuppens ist daher nicht mit der baubedingten Aufgabe des Brutreviers zu rechnen. Eine baubedingte Aufgabe des Revierzentrums der Bachstelze ist ebenfalls aufgrund der Strörungsunempfindlichkeit der Art sowie aufgrund der Lage des Brutreviers auf der dem Geltungsbereich abgewandten Seite des neuen Wohnhauses nicht zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Halbhöhlen- und Nischenbrütern anzunehmen, da es sich bei dem Vorhaben um einen Umbau bereits bestehender Gebäudestrukturen handelt.	***nein***
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Der Verlust des Revierzentrums des Hausrotschwanzes im Geltungsbereich ist bei der Umsetzung des Vorhabens nicht vermeidbar.	***nein***
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2	***ja***

Brutgilde: Halbhöhlen- und Nischenbrüter: Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Bachstelze (*Motacilla alba*)	
Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? *(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)* Es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben.	
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Von der Möglichkeit des Ausweichens des betroffenen Brutpaares des Hausrotschwanzes im Geltungsbereich kann nicht ausgegangen werden, weil der Hausrotschwanz auf Nischen und Höhlen an Gebäuden angewiesen ist, die bei der heute üblichen, auf Energieeinsparung ausgelegten Bauweise einen Mangelfaktor darstellen.	***nein***
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird durch die Bereitstellung künstlicher Nisthilfen gewährleistet, die vor der Beseitigung des Revierzentrums im räumlichen Zusammenhang ausgebracht werden (Maßnahmen-Nr. A1).	***ja***
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. Durch Umsetzung der unter Punkt 4.1 g) genannten Maßnahmen wird ein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Aufgrund des natürlichen Fluchtverhaltens ist das Töten oder Verletzen von flugfähigen Individuen des Hausrotschwanzes und der Bachstelze bei baulichen Maßnahmen auszuschließen. Bei Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme-Nr. V1) kommt es darüber hinaus nicht zur Tötung oder Verletzung von Entwicklungsformen (Eier, flugunfähige Jungtiere) des Hausrotschwanzes und der Bachstelze.	***nein***
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Abbruch von Gebäudestrukturen sowie den Neubau ähnlicher Gebäudestrukturen an gleicher Stelle. Es ist daher von Gewöhnungseffekten bei den im Umfeld zum Geltungsbereich vorkommenden Vogelarten auszugehen. Eine vorhabensbedingte, signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos tritt daher nicht ein.	***nein***
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Über die Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung hinaus (Maßnahme-Nr. V1) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.	***entfällt***
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**	

Brutgilde: Halbhöhlen- und Nischenbrüter: Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Bachstelze (*Motacilla alba*)	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Unmittelbar östlich des Vorhabenbereichs wurde an einem Schuppen ein weiteres Revierzentrum des Hausrotschwanzes festgestellt. Das Revierzentrum der Bachstelze befindet sich an einem Wohnhaus westlich des Geltungsbereichs. Die Arten gelten als störungsunempfindliche Kulturfolger. Sollte es dennoch durch baubedingte Geräuschemissionen zur Störungen und Aufgabe der Revierzentren kommen, wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der ungefährdeten Arten nicht beeinträchtigt. Die Störung ist daher nicht als erheblich zu betrachten. Störungen während des Abrisses von Gebäuden und der Rodung von Bäumen sind aufgrund der Bauzeitenbeschränkung auszuschließen (Maßnahme-Nr. V1). Anlage- und betriebsbedingt ist ebenfalls nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen, da es sich bei dem Vorhaben um einen Umbau bereits bestehender Gebäude- und Infrastruktur handelt, an die die Vogelarten in der Umgebung gewöhnt sind.	***nein***
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Über die Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung hinaus (Maßnahme-Nr. V1) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.	**ja**
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**	
5. Ausnahmeverfahren **Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.**	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.** ☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**	

Brutgilde Höhlenbrüter: Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*)

1. Vorhaben bzw. Planung

Eine ausführliche Vorhabenbeschreibung findet sich in Kapitel 3.1.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Erhaltungszustand

Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die nicht in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "günstig" eingestuft.

Rote Liste-Status

Deutschland: - Baden-Württemberg: -

Messtischblatt 6917

3. Charakterisierung der betroffenen Tierarten

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Blaumeise legt ihre Nester in Höhlen großer Vielfalt an. Sie nutzt zum Beispiel natürliche Fäulnishöhlen, Spechthöhlen und Spalten im Stamm und nimmt aber auch gerne künstliche Nisthilfen an. Zuweilen sind auch Gebäudebruten festzustellen (SÜDBECK et al. 2005).

Die Kohlmeise bevorzugt Altholzbestände von Laub- und Mischwäldern sowie Feldgehölze und Alleen als Neststandorte. In städtischen Siedlungen brütet sie in Parks, Gärten und Friedhöfen sowie in Wohnblockzonen (SÜDBECK et al. 2005).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Brutgilde der Höhlenbrüter ist innerhalb des Untersuchungsgebiets mit zwei Arten, Kohl- und Blaumeise, die drei Brutreviere besetzen, vertreten. Kohl- und Blaumeise sind nicht in den Roten Listen Baden-Württembergs gelistet.

Das Brutrevier der Blaumeise wurde an einem der zentralen Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans festgestellt.

Die Brutreviere der Kohlmeise befinden sich in Gehölzen in ca. 20 m beziehungsweise 10 m Entfernung nordwestlich und östlich des Geltungsbereichs.

Bei der Blaumeise handelt es sich um eine nach BAUER et al. (2016) regelmäßig in Baden-Württemberg brütende Vogelart mit einem Brutbestand zwischen 300.000 - 500.000 Brutpaaren. Ihr Bestand ist stabil bis zunehmend.

Der Brutbestand der Kohlmeise beläuft sich auf 600.000 - 800.000 Brutpaare in Baden-Württemberg. Eine Bestandszunahme ist erkennbar (BAUER et al. 2016).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 125 "Kraichgau".

Da es sich bei der Blaumeise und der Kohlmeise um Arten mit flächiger Verbreitung handelt, sind als lokale Populationen Vorkommen der Arten in der strukturreichen und wärmebegünstigten Kulturlandschaft des südlichen "Kraichgaus" mit geeigneter Habitatausstattung (Vorhandensein von Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Baumgruppen, Gebüschen, Hecken, etc. mit Altbaumbestand und ausreichendem Höhlenangebot beziehungsweise von Scheunen, Schuppen, Holzstapeln und ähnlichen Strukturen) zu betrachten sowie teilweise auch Vorkommen in Siedlungsbereichen, sofern hier geeignete Niststrukturen vorhanden sind (z. B. Parks, Gärten, Friedhöfe, Grünstreifen, Alleen mit altem Baumbestand sowie Spalten und Nischen an Gebäuden).

Brutgilde Höhlenbrüter: Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*)	
Der Erhaltungszustand von Vogelarten, die nicht in der Roten Liste Baden-Württembergs geführt werden, wird, wie unter Punkt 2 dargestellt, pauschal als günstig eingestuft. Da die landesweiten Bestände der Blaumeise und der Kohlmeise stabil bis zunehmend sind (siehe Punkt 3.2), wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten ebenfalls mit günstig eingestuft.	
3.4 Kartografische Darstellung Die Revierzentren der Arten sind in Plan 5.2-1 dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens wird eine innerhalb des Geltungsbereichs festgestellte Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Blaumeise zerstört. Die Revierzentren der Kohlmeise werden dagegen vorhabensbedingt nicht beansprucht.	***ja***
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? *(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)* Aufgrund der Habitatausstattung des Geltungsbereichs, die sich aus versiegelter Fläche, Zierrasen sowie vereinzelten Bäumen und Sträuchern zusammensetzt, handelt es sich dabei nicht um ein essentielles Nahrungs- oder anderes Teilhabitat der Kohl- und der Blaumeise. Vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind somit auszuschließen.	***nein***
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? *(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)* Die Revierzentren der Kohlmeise befinden sich nordwestlich und östlich in ca. 20 m beziehungsweise 10 m Entfernung zum Geltungsbereich. Die Art gilt als störungsunempfindlich. Eine baubedingte Aufgabe der Brutreviere ist aufgrund der Entfernung sowie der teilweise dazwischenliegenden Vegetation nicht anzunehmen. Anlage- und betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Halbhöhlen- und Nischenbrütern anzunehmen, da es sich bei dem Vorhaben um einen Umbau bereits bestehender Gebäudestrukturen handelt.	***nein***
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Der Verlust des Revierzentrums der Blaumeise im Geltungsbereich ist bei der Umsetzung des Vorhabens nicht vermeidbar.	***nein***
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? *(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)* Es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben.	***ja***

Brutgilde Höhlenbrüter: Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*)	
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Von der Möglichkeit des Ausweichens des betroffenen Brutpaares der Blaumeise kann nicht ausgegangen werden, da die Art auf Nischen und Höhlen an Gebäuden und Bäumen angewiesen ist.	***nein***
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird durch die Bereitstellung künstlicher Nisthilfen gewährleistet, die vor der Beseitigung des Revierzentrums im räumlichen Zusammenhang ausgebracht werden (Maßnahmen-Nr. A1).	***ja***
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. Durch Umsetzung der unter Punkt 4.1 g) genannten Maßnahmen wird ein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Aufgrund des natürlichen Fluchtverhaltens ist das Töten oder Verletzen von flugfähigen Individuen der Blaumeise und der Kohlmeise bei baulichen Maßnahmen auszuschließen. Bei Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme-Nr. V1) kommt es darüber hinaus nicht zur Tötung oder Verletzung von Entwicklungsformen (Eier, flugunfähige Jungtiere) der Arten.	***nein***
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Abbruch alter Gebäudestrukturen sowie den Neubau ähnlicher Gebäudestrukturen an gleicher Stelle. Es ist daher von Gewöhnungseffekten bei den im Umfeld zum Geltungsbereich vorkommenden Vogelarten auszugehen. Eine vorhabensbedingte, signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos tritt daher nicht ein.	***nein***
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Über die Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung hinaus (Maßnahme-Nr. V1) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.	***ja***
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Die Brutreviere der Kohlmeise befinden sich unmittelbar nordwestlich und östlich des Geltungsbereichs. Die Kohlmeise gilt als störungsunempfindlicher Kulturfolger. Sollte es dennoch durch baubedingte Geräuschemissionen zur Störung und Aufgabe des Revierzentrums	***nein***

Brutgilde Höhlenbrüter: Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*)	
kommen, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population der ungefährdeten Art nicht beeinträchtigt. Die Störung ist daher nicht als erheblich zu betrachten. Zudem sind baubedingte Störungen nur temporär. Störungen während des Abrisses von Gebäuden und der Rodung von Bäumen sind aufgrund der Bauzeitenbeschränkung auszuschließen (Maßnahme-Nr. V1). Anlage- und betriebsbedingt ist ebenfalls nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen, da es sich bei dem Vorhaben um einen Umbau bereits bestehender Gebäude- und Infrastruktur handelt, an die die Vogelarten in der Umgebung gewöhnt sind.	
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Über die Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung hinaus (Maßnahme-Nr. V1) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.	***ja***
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**	
5. Ausnahmeverfahren **Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.**	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.** ☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**	

7 Maßnahmen

Die Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich sind erforderlich, um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der festgestellten potenziellen Fledermausquartiere, der Mauereidechse sowie der betroffenen Brutvogelarten zu verhindern.

Zur Konfliktvermeidung tragen folgende Maßnahmen bei:

- Bauzeiten- und Ausführungsbeschränkung bezüglich der Durchführung von Rodungs- und Abrissarbeiten (Maßnahme-Nr. V1)
- Kontrolle der potenziellen Quartierstrukturen für gebäudebewohnende Fledermausarten (Maßnahme-Nr. V2),
- Errichtung eines Reptilienschutzzauns parallel zur Sandsteinmauer (Maßnahme-Nr. V3).

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im räumlichen Zusammenhang gewahrt:

- Ausbringung von Nisthilfen für den Haussperling, den Hausrotschwanz und die Blaumeise (Maßnahme-Nr. A1),
- Herstellung von Ersatzquartieren für gebäudebewohnende Fledermausarten (bei Bedarf) (Maßnahme-Nr. A2).

Sämtliche konfliktvermeidenden Maßnahmen und die CEF-Maßnahmen werden bei der Ermittlung des Eintretens der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG in Kapitel 6 berücksichtigt. Die Maßnahmen werden im Folgenden anhand von Maßnahmenblättern beschrieben.

Die Umsetzung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt mit ökologischer Baubegleitung.

7.1 Konfliktvermeidende Maßnahmen

Maßnahme-Nr.: V1 **Bezeichnung: Bauzeiten- und Ausführungsbeschränkung bezüglich der Durchführung von Rodungs- und Abrissarbeiten**
1 Art der Maßnahme ☒ Konfliktvermeidung ☐ Vorgezogener Ausgleich (CEF) ☐ Sicherung Erhaltungszustand (FCS)
2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung Vermeidung des Tötens und Verletzens von Brutvögeln beziehungsweise des Beschädigens und Zerstörens ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang Die erforderlichen Rodungs- und Abrissarbeiten innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden im Winterhalbjahr (zwischen dem 1. Oktober eines Jahres und dem 28./29. Februar des Folgejahres) und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit von gehölz- oder gebäudebrütenden Vogelarten durchgeführt. Zusätzlich wird dabei verhindert, dass Fledermäuse in ihren Sommerquartieren verletzt oder getötet werden.
4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme Zwischen dem 1. Oktober eines Jahres und dem 28./ 29. Februar des Folgejahres.
5 Lage der Maßnahme Innerhalb des gesamten Geltungsbereichs des Bebauungsplans.
6 Erforderliche Pflegemaßnahmen Nicht erforderlich.
7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich Nicht erforderlich.
8 Angaben zur Maßnahmensicherung Nicht erforderlich.
9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme: Maßnahme-Nr.: V2

Maßnahme-Nr.: V2

Bezeichnung: Kontrolle der potenziellen Quartierstrukturen für gebäudebewohnende Fledermausarten

1 Art der Maßnahme

☒ Konfliktvermeidung

☐ Vorgezogener Ausgleich (CEF)

☐ Sicherung Erhaltungszustand (FCS)

2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung

Vermeidung des Tötens und Verletzens von Individuen gebäudebewohnender Fledermausarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang

Unter den Attikaabdeckungen der Gebäude der Einrichtung "Martinshaus" sowie im Schuppen auf dem Grundstück Karlsruher Straße 29 können Quartiere von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden. Daher ist eine Kontrolle hinsichtlich einer Nutzung der Quartiermöglichkeiten durch Fledermäuse im Vorfeld der Abrissarbeiten erforderlich.

Die visuelle Überprüfung der Quartiermöglichkeiten erfolgt unter Einsatz geeigneter Hilfsmittel (Hubsteiger, Leiter, Spiegel, Endoskopkamera mit Beleuchtung, Kletterausrüstung). Hinweise auf eine gegebenenfalls auch längere Zeit zurückliegende Nutzung stellen indirekte Nachweise, wie Kot, Verfärbungen durch Urin und Haarfunde dar. Zu den direkten Nachweisen zählen Tot- und Lebendfunde von Fledermäusen.

Eindeutig unbesiedelte Quartiermöglichkeiten werden unmittelbar nach der Kontrolle beispielsweise mit wetterbeständigem Klebeband verschlossen, um eine Besiedlung bis zum Abriss ausschließen zu können.

Werden bei der Kontrolle von Fledermäusen besetzte Quartiere festgestellt, empfiehlt sich ein Abriss des betreffenden Gebäudes im September eines Jahres unter ökologischer Baubegleitung.

Für besetzte Quartiere und Quartiere mit Hinweisen auf eine zurückliegende Nutzung durch Fledermäusen (Kot- oder Urinspuren), sind entsprechende künstliche Ersatzquartiere im Verhältnis 1 : 3 im räumlichen Zusammenhang herzustellen (siehe Maßnahme Nr. A2).

4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme

Die Kontrolle der Quartiermöglichkeiten sollte zwischen April und Juni eines Jahres erfolgen.

5 Lage der Maßnahme

Alle vom Abriss betroffenen Gebäude mit Quartiermöglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermausarten auf dem Gelände der Einrichtung "Martinshaus".

6 Erforderliche Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen

Nicht erforderlich.

7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich

Werden Fledermäuse bei der Kontrolle der potenziellen Quartierstrukturen festgestellt, empfiehlt sich ein Abriss des betreffenden Gebäudes im September eines Jahres unter ökologischer Baubegleitung.

Je festgestelltem Quartier mit indirektem oder direktem Nachweis von Fledermäusen werden drei entsprechende Ersatzquartiere im räumlichen Zusammenhang hergestellt (siehe Maßnahme-Nr. A2).

8 Angaben zur Maßnahmensicherung

Die Kontrolle der Quartiermöglichkeiten erfolgt durch fachkundige Personen. Dokumentation der Ergebnisse der Gebäudekontrolle.

9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme:

Maßnahmen-Nr. A2.

Maßnahme-Nr.: V3

Bezeichnung: Errichtung eines Reptilienschutzzauns parallel zur Sandsteinmauer

1 Art der Maßnahme

☒ Konfliktvermeidung

☐ Vorgezogener Ausgleich (CEF)

☐ Sicherung Erhaltungszustand (FCS)

2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung

Vermeidung des Tötens und Verletzens von Individuen der Mauereidechse (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang

Im Westen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindet sich an der Grenze zum Nachbargrundstück Karlsruher Straße 27 eine ca. 20 m lange Sandsteinmauer auf welcher 5 bis 7 Mauereidechsenindividuen vermutet werden. Die Sandsteinmauer wird vom Vorhaben nicht beeinträchtigt jedoch wird die der Sandsteinmauer östlich vorgelagerte Zierrasenfläche im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens baulich beansprucht.

Um zu verhindern, dass Mauereidechsenindividuen von der Sandsteinmauer in den Baustellenbereich einwandern und dadurch getötet oder verletzt werden, beziehungsweise um die Sandsteinmauer sowie einen schmalen Streifen der Zierrasenfläche zu erhalten und zu schützen wird ein Reptilienschutzzaun in einem Meter Abstand parallel zur Mauer errichtet.

Die Errichtung des Reptilienschutzzauns erfolgt vor der baulichen Inanspruchnahme der Zierrasenfläche. Im Vorfeld der Zaunstellung wird der Zierrasen nochmals kurz gemäht, um die Mauereidechsen aus dem künftigen Baufeld zu vergrämen.

Der Zaun ist für den gesamten Zeitraum der Bauarbeiten zu erhalten und gegebenenfalls von Vegetation freizuschneiden. Es wird empfohlen für den Reptilienschutzzaun Polyethylen-Folie (Rhizomsperre) zu verwenden, da sich diese durch eine besondere Langlebigkeit und Witterungsbeständigkeit auszeichnet und aufgrund ihrer glatten Oberfläche von Mauereidechsen nicht überklettert werden kann. Die Folie sollte mindestens 70 cm hoch sein und wird ca. 20 cm tief in den Boden eingegraben.

4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme

Im Vorfeld der baulichen Inanspruchnahme der der Sandsteinmauer östlich vorgelagerten Zierrasenfläche im Westen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Oberer Au, 2. Änderung".

5 Lage der Maßnahme

Die Errichtung des Reptilienschutzzauns erfolgt in einem Meter Abstand parallel zur ca. 20 m langen Sandsteinmauer im Westen des Geltungsbereichs an der Grenze zum Nachbargrundstück Karlsruher Straße 27.

6 Erforderliche Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen

Unmittelbar vor Errichtung des Reptilienschutzzauns wird die Zierrasenfläche nochmals kurz gemäht.

7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich

Der Reptilienschutzzaun ist über die gesamte Bauzeit zu erhalten. Als Material für den Zaun wird eine Folie aus langlebigem Polyethylen (Rhizomsperre) mit mindestens 70 m Höhe empfohlen. Es werden mindestens 23 m Zaun benötigt.

Gegebenenfalls ist im Verlauf der Bauzeit der Reptilienschutzzaun von Vegetation freizuschneiden. Dies ist dann der Fall, wenn die Vegetation beginnt den Zaun zu überwachsen.

8 Angaben zur Maßnahmensicherung

Die Funktionsfähigkeit des Zauns wird regelmäßig von der ökologische Baubegleitung überprüft und der Auftraggeber gegebenenfalls auf ein erforderliches Freischneiden des Zauns hingewiesen.

Maßnahme-Nr.: V3

Bezeichnung: Errichtung eines Reptilienschutzzauns parallel zur Sandsteinmauer

9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme: -

10 Abbildung

Verlauf des Reptilienschutzzaunes.

7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Maßnahme-Nr.: A1

Bezeichnung: Ausbringung von Nisthilfen für den Haussperling, den Hausrotschwanz und die Blaumeise

1 Art der Maßnahme

☐ Konfliktvermeidung

☒ Vorgezogener Ausgleich (CEF)

☐ Sicherung Erhaltungszustand (FCS)

2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung

Vorgezogener Ausgleich für die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der europäischen Vogelarten Haussperling, Hausrotschwanz und Blaumeise (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG).

Aufrechterhaltung des Bruthabitatangebots der o. g. höhlen- und nischenbrütenden Vogelarten im räumlichen Zusammenhang.

3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang

Um den baubedingten Verlust von vier Revierzentren des Haussperlings sowie von je einem Revierzentrum des Hausrotschwanzes und der Blaumeise auszugleichen, werden Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang ausgebracht, die auf die ökologischen Ansprüche der betroffenen Arten abgestimmt sind.

- Für die vier betroffenen Brutpaare des Haussperlings werden insgesamt vier Sperlingskoloniekästen mit je drei Brutkammern an Gebäuden der Einrichtung "Martinshaus" ausgebracht.
- Für die Blaumeise werden drei Nisthilfen mit einer Fluglochweite von 26 mm im räumlichen Zusammenhang ausgebracht. Die Kästen können sowohl an Gebäuden als auch an Gehölzen aufgehängt werden.
- Für den Hausrotschwanz werden drei Halbhöhlenkästen an Gebäuden im räumlichen Zusammenhang ausgebracht.

Alle Nisthilfen werden in einer Höhe von mindestens vier Metern ausgebracht.

Die Wirksamkeit der Maßnahme wird durch die frühzeitige Ausbringung der Nistkästen vor Beginn der Abriss- und Rodungsarbeiten, spätestens aber vor Beginn der nächsten Brutzeit, gesichert.

4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme

Durchführung der Maßnahme vor Beginn der Abrissarbeiten.

5 Lage der Maßnahme, Eigentümer

An Gebäuden und Gehölzen möglichst im Geltungsbereich sowie im räumlichen Zusammenhang zu den festgestellten, vom Vorhaben betroffenen Brutrevieren.

Die genauen Standorte der Nistkästen werden im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung festgelegt.

6 Erforderliche Pflegemaßnahmen

Alljährliche einmalige Reinigung der Nistkästen im Anschluss an die Brutzeit.

7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich

-

8 Angaben zur Maßnahmensicherung

Absicherung der fachgerechten Umsetzung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung.

9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme:

-

Maßnahme Nr.: A2

Bezeichnung: Herstellung von Ersatzquartieren für gebäudebewohnende Fledermausarten (bei Bedarf)

1 Art der Maßnahme

☐ Konfliktvermeidung

☒ Vorgezogener Ausgleich (CEF)

☐ Sicherung Erhaltungszustand (FCS)

2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung

Vorgezogener Ausgleich für die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Fledermausarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG).

3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang

Sollten bei der Kontrolle der festgestellten Quartiermöglichkeiten (siehe Maßnahme Nr. V2) Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung dieser Strukturen durch Fledermäuse erbracht werden (Tot- oder Lebendfunde, Kotspuren, Verfärbungen durch Urin, Haare oder Futterreste), werden im Vorfeld der Beseitigung des jeweiligen Quartiers drei entsprechende Ersatzquartiere hergestellt.

Die Ersatzquartiere werden noch vor Durchführung der Abrissarbeiten an geeigneten Gebäuden auf dem Gelände der Einrichtung hergestellt. Die genauen Standorte der Ersatzquartiere werden im Zuge einer ökologischen Baubegleitung festgelegt.

4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme

Umsetzung der Maßnahme bei Bedarf vor Beginn der Abrissarbeiten, sollten im Rahmen der Kontrolle der Quartiermöglichkeiten (Maßnahme-Nr. V2) Fledermäuse (Tot- oder Lebendfunde) sowie Kotspuren, Verfärbungen durch Urin oder Haare von Fledermäusen festgestellt werden.

5 Lage der Maßnahme

Die Herstellung der Ersatzquartiere erfolgt an Gebäuden auf dem Gelände der Einrichtung "Martinshaus".

6 Erforderliche Pflegemaßnahmen

Jährliche Kontrolle der Ersatzquartiere über einen Zeitraum von 5 Jahren nach erfolgter Herstellung.

7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich

Nicht erforderlich.

8 Angaben zur Maßnahmensicherung

Absicherung der fachgerechten Umsetzung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung.

Kontrolle der Ersatzquartiere über einen Zeitraum von 5 Jahren. Die Ergebnisse der Kontrolle werden in Form eines jährlichen Berichts dokumentiert.

Die Anzahl der erforderlichen Ersatzquartiere wird auf Grundlage der Kontrolle von Quartiermöglichkeiten ermittelt (siehe Maßnahme Nr. V2).

9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme:

Maßnahmen Nr. V2.

8 Artenschutzrechtliche Gesamtbewertung

Wie in Kapitel 6 dargestellt, ist das vorhabensbedingte Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten auszuschließen.

Unter Berücksichtigung konfliktvermeidender Maßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - Töten und Verletzen von

- flugunfähigen Individuen und Gelege gehölz- und gebäudebewohnender Brutvogelarten (Maßnahme-Nr. V1),
- Individuen gebäudebewohnender Fledermausarten (Maßnahme-Nr. V2) sowie
- Individuen der Mauereidechse (Maßnahme-Nr. V3)

ausgeschlossen werden.

Mit der Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG Satz 1 und 2, wird das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG -Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- des Haussperlings, der Blaumeise und des Hausrotschwanzes (Maßnahme-Nr. A1) sowie
- gebäudebewohnender Fledermausarten (Maßnahme-Nr. A2)

vermieden und sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich gewahrt bleibt.

Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist als Voraussetzung für die Umsetzung des Vorhabens nicht erforderlich.

9 Vorschläge für die grünordnerische Festsetzung

9.1 Erhalt des Baumbestands

Vorhandener Baumbestand ist nach Möglichkeit immer zu erhalten. Nach bisherigem Stand der Planung des Vorhabens ist mindestens der Erhalt des Obstbaums im zentralen nördlichen Bereich des Geltungsbereichs sowie zweier Kirschbäume in der nordöstlichen Ecke des Geltungsbereichs möglich (Abbildung 9.1-1).

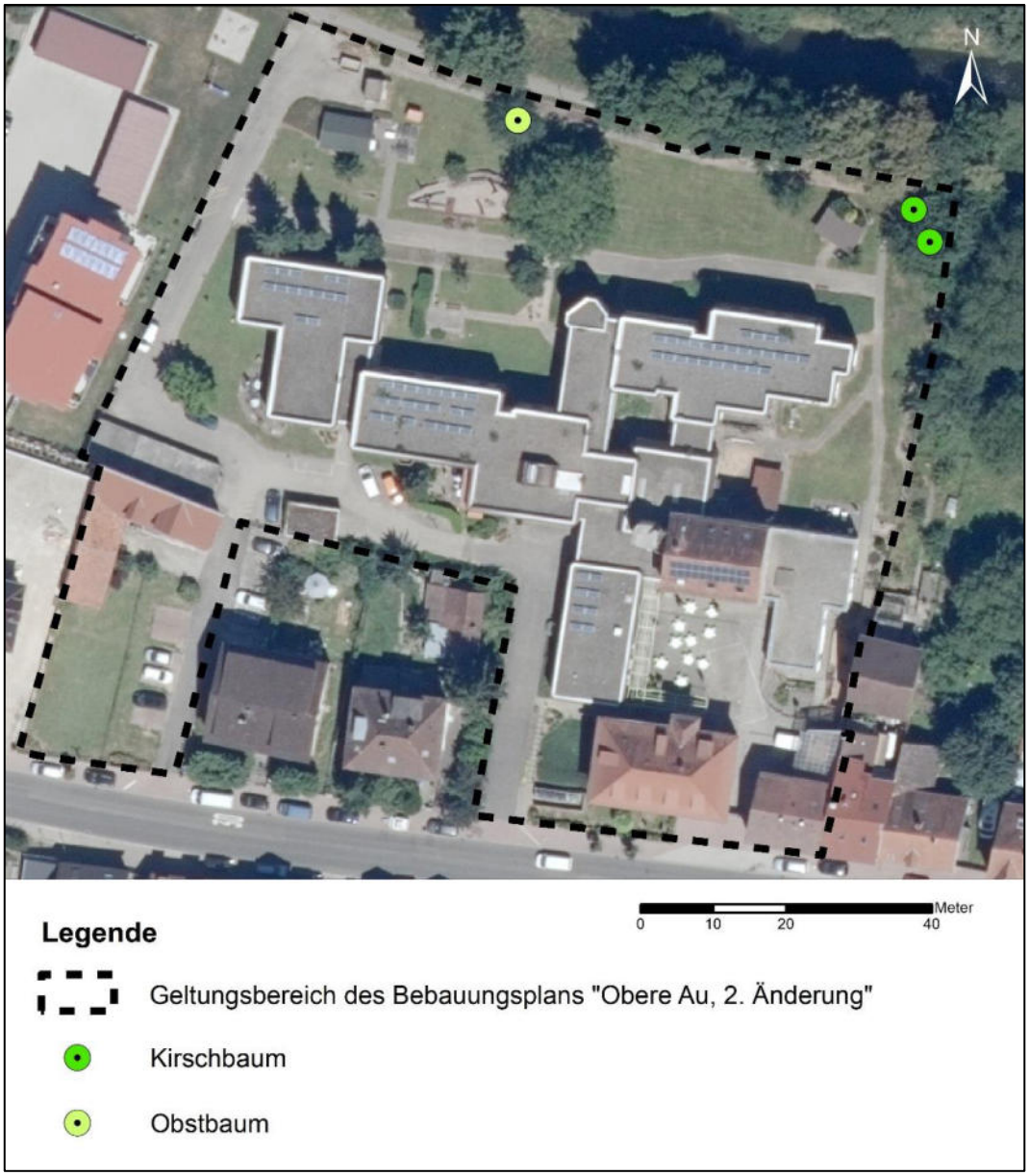

Abbildung 9.1-1. Lage der zu erhaltenden Bäume im Geltungsbereich.

9.2 Dachbegrünung

Dächer sind bis zu einer Dachneigung einschließlich 7° extensiv zu begrünen (Substratdicke 12 cm). Davon ausgenommen sind Dächer, soweit diese als Terrassen genutzt werden und untergeordnete Bauteile bis 12 m². Festsetzungen zur Extensivbegrünung stellen einen Beitrag zur Verbesserung des Stadtklimas und zur Rückhaltung / Verdunstung des unverschmutzt anfallenden Niederschlagswassers dar.

9.3 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Je 250 m² Grundstückfläche sind mindestens ein Laubbaum als Hochstamm sowie zwei Sträucher zu pflanzen. Bei der Beschaffung der Bäume und Sträucher sind ausschließlich gebietsheimische Gehölze aus regionaler Herkunft zu verwenden. Für die regionale Herkunft ist von den Baumschulen ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Bei den Hochstämmen sollten dreimal verpflanzte Exemplare mit einem Stammumfang von 16 -18 cm verwendet werden (3 x v., StU 16 - 18). Die Sträucher sollten mindestens zweimal verpflanzt worden sein und eine Höhe von 60 - 100 cm aufweisen (2 x v., 60 - 100 cm). Eine Liste mit zulässigen Baum- und Straucharten ist den Tabellen 9.3-1 beziehungsweise 9.3-2 zu entnehmen.

Bei Gehölzpflanzungen entlang der Grundstücksgrenze sind die Abstandsregelungen des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) Artikel 47 ff zu beachten. Die Bepflanzung ist spätestens 1 Jahr nach dem Bezug der Gebäude freizustellen. Alle festgesetzten Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Abgängige Gehölze sind durch Neupflanzungen mit der gleichen oder einer vergleichbaren Art gemäß der Pflanzenlisten in Tabelle 9.3-1 beziehungsweise Tabelle 9.3-2 zu ersetzen.

Tabelle 9.3-1. Pflanzliste "Bäume" für den Bebauungsplan "Obere Au, 2. Änderung".

Bäume	
Wissenschaftl. Name	**Deutscher Name**
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus torminalis	Elsbeere
Sorbus domestica	Speierling
Tilia cordata	Winterlinde

Tabelle 9.3-2. Pflanzliste "Sträucher" für den Bebauungsplan "Obere Au, 2. Änderung".

Sträucher	
Wissenschaftl. Name	**Deutscher Name**
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

9.4 Begrünung von Freiflächen

Unbebaute Grundstückflächen, die nicht zur Erschließung der Gebäude (Wege, Zufahrten) oder für eine andere zulässige Nutzung (Parkplätze etc.) erforderlich sind, sind zu begrünen, gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.

9.5 Befestigung von Grundstücksfreiflächen

Parkplätze, Zufahrten, Hof- und Platzflächen sind, soweit diese nicht mit Schwerlastverkehr befahren werden oder aus betrieblichen Gründen eine Versiegelung erforderlich ist, mit wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigung (z. B. Pflaster mit Rasenfugen beziehungsweise anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrasen, Drainpflaster oder begrüntes Rasenpflaster, Rasengittersteinen) herzustellen.

9.6 Insekten- und fledermausverträgliche Beleuchtung

Bei der Außenbeleuchtung der Gebäude und Wege innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden LED-Leuchten verwendet. LED-Leuchten sind energiesparender als Metallhalogen- oder Hochdruckentladungslampen und haben darüber hinaus eine deutlich geringere Anlockwirkung auf nachtaktive Insekten. Zum Schutz von Fledermäusen werden die Leuchten so ausgerichtet, dass Emissionen von Streulicht in den oberen Halbraum vermieden wird. Die Neigung der Leuchten sollte dabei 5° über der Horizontalen nicht überschreiten. Ist eine größere Neigung der Leuchten erforderlich, können zusätzlich Blenden installiert werden, um den Streulichtanteil zu reduzieren.

10 Literatur

BADISCHER LANDESVEREIN FÜR INNERE MISSION (2018): Konversion Martinshaus: Neubau eines stationären Wohnangebots für Menschen mit Behinderung, einer Altenhilfeeinrichtung sowie eines Betreuungsangebotes für junge pflegebedürftige Menschen - Betriebsbeschreibung. Karlsruhe.

BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1); Landwirtschaftsverlag, Bonn-Bad Godesberg.

BAUER, H-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (Hrsg.) (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1, Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. AULA-Verlag, Wiebelsheim.

BAUER, H-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (Hrsg.) (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 2, Passeriformes - Sperlingsvögel. AULA-Verlag, Wiebelsheim.

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs. 6 Fassung, Stand 31.12.2013, Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg., 2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). Ulmer Verlag, Stuttgart.

BOONMAN, A., DIETZ, C., KOSELJ, K., RUNKEL, V., RUSSO, D. & SIEMERS, B. (2009): Identification of European bat species by their echolocation calls. Zuletzt abgerufen am 02.10.2013 unter: http://www.batecho.eu

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Verlag, Stuttgart, 399 S.

ECOOBS (2015): batIdent - Statistical genus and species identification. Zuletzt abgerufen am 22.03.2016 unter: http://www.ecoobs.com/cnt-batIdent.html.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT H., HÜPPOP O., RYSLAVY T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz, Band 52: 19 - 67.

HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Singvögel 2, Band 3.2. Ulmer Verlag, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Singvögel 1, Band 3.1. Ulmer Verlag, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. & MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Nicht-Singvögel 3, Band 2.3. Ulmer Verlag, Stuttgart.

LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: 103-134.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (Hrsg. 2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Eugen Ulmer KG, Stuttgart.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten - Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten (Stand: 21. Juli 2010; www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/).

LUBW, LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG, REFERAT 25 - ARTENSCHUTZ, LANDSCHAFTSPLANUNG (Bearbeitung und Redaktion, 2013): Mauereidechse **-** *Podarcis muralis (Laurenti, 1768)*. (http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/51734, Stand: 22. November 2013).

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): Verbreitungskarten der Fledermäuse Baden-Württembergs. https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenschutz-und-windkraft//document_library_display/ (zuletzt abgerufen am: 31.10.2018).

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg, - Referat 25, Arten und Flächenschutz, Landschaftspflege, Karlsruhe.

MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (Stand Oktober 2008). - In: BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Landwirtschaftsverlag, Bonn-Bad Godesberg. S. 115 - 153.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. Auflage. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEGEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

RUNKEL, V. & GERDING, G. (2016): Akustische Erfassung, Bestimmung und Bewertung von Fledermausaktivität. Edition Octopus.

Legende

Geltungsbereich des Bebauungsplans "Obere Au, 2. Änderung"

Potenzielle Fledermausquartiere

Attikaabdeckung

Schuppen

Akustische Ruferfassung

Batcorder-Standort

Grundlage: DOP: Befliegungsdatum: 01.07. & 27.07.2018
Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

Auftraggeber:	Badischer Landesverein für Innere Mission -Körperschaft des öffentlichen Rechts- Südendstr. 12 · 76137 Karlsruhe
Projekt:	Bebauungsplan "Obere Au, 2. Änderung", Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie
Planinhalt:	Potenzielle Fledermausquartiere - Bestand
Auftragnehmer:	SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GmbH In den Weinäckern 16 69168 Wiesloch Tel.: (06222) 971 78-10 Fax: (06222) 971 78-99 e-mail: info@sfn-planer.de
Maßstab:	1 : 500
Planstand:	Oktober 2019
Antragsteller:	
Planverfasser:	
Plan: 5.1-1	

Datei: O:\030_Projekte\1341_Obere_AU_Pfinztal\Plan\Plan_5.1-1_Flm_Quartierpotenzial_Obere_Au.mxd (15.10.2019) Plangröße: 58,0 x 42,0 cm

Legende

Geltungsbereich des Bebauungsplans "Obere Au, 2. Änderung"

Untersuchungsgebiet

Gefährdungs- und Schutzstatus
Eintrag in Roter Liste Baden-Württemberg 2016[1]

Art der Vorwarnliste

streng geschützte Art

Arten ohne Symbol sind in der Roten Liste Baden-Württemberg entweder als ungefährdet eingestuft oder nicht bewertet.

Brutvögel

Die Kürzel kennzeichnen das vermutliche Zentrum eines Brutreviers bzw. den nachgewiesenen Neststandort.

Kürzel	Deutscher Name	Rote Liste D[2]	Rote Liste BW[1]	Schutzstatus
A	Amsel	*	*	b
B	Buchfink	*	*	b
Ba	Bachstelze	*	*	b
Bm	Blaumeise	*	*	b
E	Elster	*	*	b
Gü	Grünspecht	*	*	b, s
H	Haussperling	V	V	b
Hr	Hausrotschwanz	*	*	b
K	Kohlmeise	*	*	b
Mg	Mönchsgrasmücke	*	*	b
Sti	Stieglitz	*	*	b

Erklärung Abkürzungen

Gefährdung
V = Vorwarnliste
* = ungefährdet

Schutzstatus
b = gemäß § 7(2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Art
s = gemäß § 7(2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Art

Literatur

[1]Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

[2]Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

Grundlage: DOP: Befliegungsdatum: 01.07. & 27.07.2018
Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

Auftraggeber:	Badischer Landesverein für Innere Mission -Körperschaft des öffentlichen Rechts- Südendstr. 12 · 76137 Karlsruhe
Projekt:	Bebauungsplan "Obere Au, 2. Änderung", Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie
Planinhalt:	Brutvögel - Bestand
Auftragnehmer:	SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GmbH In den Weinäckern 16 69168 Wiesloch Tel.: (06222) 971 78-10 Fax: (06222) 971 78-99 e-mail: info@sfn-planer.de
Maßstab:	1 : 500
Planstand:	Oktober 2019
Antragsteller:	
Planverfasser:	H.-J. Fischer
	Plan: 5.2-1

Datei: O:\030_Projekte\1341_Obere_AU_Pfinztal\Plan\Plan_5.1-2_Avi_Obere_Au.mxd (09.10.2019) Plangröße: 58,0 x 42,0 cm

Ö 3

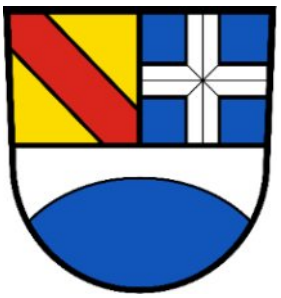

GEMEINDE PFINZTAL

Schalltechnische Untersuchung

zur

Konversion Martinshaus

Änderung des Bebauungsplans „Obere Au“

Auftraggeber: Badischer Landesverein für Innere Mission, Körperschaft des öffentlichen Rechts

-Erläuterungsbericht-

Karlsruhe, im November 2019

KOEHLER &LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen

Ingenieurbüro für Verkehrswesen • Koehler & Leutwein GmbH & Co. KG • Greschbachstraße 12 • D-76229 Karlsruhe
Telefon: 07 21 / 9 62 60 - 0 • Fax: 07 21 / 9 62 60 - 50 • mail@koehler-leutwein.de • www.koehler-leutwein.de

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Ausgangssituation	1
2. Vorgehensweise	1
3. Grundlagen der Untersuchung	3
3.1 Berechnungsgrundlagen Verkehrslärm	3
3.1.1 Straßenverkehrslärm	3
3.1.2 Schienenverkehrslärm	4
3.2 Berechnungsgrundlagen Gewerbelärm	5
3.2.1 Gewerbelärm Martinshaus	5
3.2.2 Gewerbelärm aus dem Umfeld	9
3.3 Beurteilungsgrundlagen	9
4. Ergebnisse Lärmimmissionsberechnung	13
4.1 Ergebnisse Schallausbreitungsberechnung Verkehrslärm	14
4.1.1 Ergebnisse Schallausbreitungsberechnung Prognose-Nullfall	14
4.1.2 Ergebnisse Schallausbreitungsberechnung Prognose-Planfall	14
4.1.3 Differenzergebnisse Verkehrslärm Prognose-Planfall - Prognose-Nullfall	15
4.2 Ergebnisse Schallausbreitungsberechnung Gewerbelärm	15
5. Beurteilung der Situation und Empfehlung für die Bauleitplanung	16
5.1 Auswirkung Verkehrslärm auf das Plangebiet	16
5.2 Untersuchung der Auswirkungen Untersuchung der Auswirkungen durch die Verkehrszunahme des Bauvorhabens im Umfeld	18
5.3 Gewerbelärm ausgehend von Anlagengeräuschen nach TA-Lärm	18
5.4 Qualität der Prognose	19
6. Zusammenfassung	20

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage

1	Übersichtslageplan
2	Verzeichnis der Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen
3.1-A	Emissionsberechnung Straße - Prognose-Nullfall
3.1-B	Emissionsberechnung Straße - Prognose-Planfall
3.1-C	Emissionsberechnung Schiene – Prognose 2030
3.2-A	Schallquellen Gewerbelärm – Lageplan
3.2-B	Schallquellen Gewerbelärm – Prognose-Planfall
3.2-C	Tagesgang – Parkplatz vor Geräteschuppen, 15 Stellplätze
3.2-D	Tagesgang – Pkw Fahrten zum Parkplatz vor Geräteschuppen
3.2-E	Tagesgang – Parkplatz an B 10, 2 Stellplätze
4.1.1-d/n	Verkehrslärm - Prognose-Nullfall - Höchste Fassadenpegel Lärmisophonen H=4,0 m - Tages- / Nachtzeitraum
4.1.2-d/n	Verkehrslärm - Prognose-Planfall - Höchste Fassadenpegel Lärmisophonen H=4,0 m - Tages- / Nachtzeitraum
4.1.3	Verkehrslärm – Differenzenkarte – Prognose-Planfall - Prognose-Nullfall Oberstes Geschoss Fassadenpegel - Lärmisophonen H=4,0 m –Tageszeitraum

4.2-d/n Gewerbelärm Martinshaus - Prognose-Planfall
Höchste Fassadenpegel - Lärmisophonen H=4,0 m - Tages- / Nachtzeitraum

5 Maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109
Oberstes Geschoss Fassadenpegel - Lärmisophonen H=4,0 m - Nachtzeitraum

Entsprechend dem Auftrag des Badischen Landesvereins für Innere Mission (BLV), Körperschaft des öffentlichen Rechts vom 30.07.2019 wird nachstehend auf Grundlage unseres Angebotes vom 26.07.2019 der Bericht zur schalltechnischen Untersuchung zur Konversion Martinshaus – Änderung des Bebauungsplans „Obere Au“ vorgelegt.

1. Ausgangssituation

Der Badische Landesverein für Innere Mission (BLV) beabsichtigt den Neubau von Einrichtungen auf dem bereits baulich genutzten Grundstück an der Karlsruher Straße 37 in Pfinztal, Ortsteil Berghausen. Das Plangebiet liegt nördlich der stark befahrenen B 10 (Karlsruher Straße) und südlich der Bahnstrecke Karlsruhe – Pforzheim.

Anlage 1 zeigt eine Übersicht über die örtliche Situation.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung sind zum einen Aussagen über die Lärmeinwirkungen der umgebenden Verkehrslärmemittenten auf die geplante Bebauung zu treffen und nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) zu beurteilen. Gegebenenfalls sind Vorschläge für die Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen zu treffen. Weiterhin ist zu untersuchen, welche Lärmbelastungen durch Erhöhung der Verkehrslärmemissionen auf dem bestehenden Straßennetz aufgrund der zukünftig geplanten Nutzungen und die hieraus entstehende Verkehrserzeugung auf bestehende Wohnnutzungen im Umfeld einwirken und ob hierdurch maßgebliche Betroffenheiten entstehen. Grundlage hierzu bietet die 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung). Weiterhin ist der Einfluss des Plangebietes auf das Umfeld bei Betrachtung als Gewerbeanlage mit entsprechenden Geräuschentstehungen, wie z. B. Parkplatzverkehr, Anlieferungen etc. zu ermitteln und zu bewerten. Grundlage hierzu bietet die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm).

2. Vorgehensweise

Für die Berechnung der Lärmsituation wurden zunächst die zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Bearbeitung mit einem computergestützten Rechenprogramm aufbereitet. Hierzu wurden Katasterdaten der Gemeinde Pfinztal sowie Höhendaten aus Laserscanüberfliegungsdaten des Landesamtes für Geoinformationen und Landesentwicklung zur Erstellung eines digitalen Geländemodells verwendet. Weiterhin zugrunde gelegt wurden die 1. Änderung des Bebauungsplans „Obere Au“, OT Berghausen der Gemeinde Pfinztal mit Stand 22.02.2010 sowie Pläne für den Bauantrag vom Architekturbüro Berthold Zähringer mit Stand 20.12.2018.

Entsprechend der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau), 2002/1989 die für die städtebauliche Planung zu beachten ist, sind die verschiedenen Geräuscharten (Verkehrs- und Gewerbelärm) aufgrund der verschiedenen Einstellungen der Betroffenen getrennt voneinander zu betrachten.

Die Ermittlung der Verkehrsbelastungen auf dem umgebenden Straßennetz erfolgte auf Basis der Verkehrsuntersuchung für die B 10 / B 293 von Koehler & Leutwein mit Stand von 2006 für das Zieljahr 2025. Die Berechnung des Straßenverkehrslärm erfolgt nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90).

Die Berechnung des Schienenverkehrslärms erfolgt auf Basis der Schall 03 (2012) anhand der Vorgaben des Verkehrsdatenmanagements der DB AG bzw. Auswertungen von Fahrplänen zur Zugbelastungsdaten.

Die Berechnungen des Gewerbelärms basieren auf den Berechnungsformeln der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau, 1987/2002), der TA-Lärm, 1998 sowie der DIN ISO 9613-2 (Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, 2006. Zur Berechnung des von den Parkplätzen ausgehenden Verkehrslärms wurde die Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Augsburg, 2007, sowie der Technische Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten, Hessische Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Heft 3, Ausgabe 2005 und LKW- und Verladegeräusche bei Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen, Zeitschrift Lärmbekämpfung 45, 1998 herangezogen.

Die verwendeten Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen sind in **Anlage 2** zusammengestellt. Die Durchführung der Berechnungen erfolgte mit dem Berechnungsprogramm SOUNDPLAN der Fa. Braunstein und Berndt, Backnang, in Version 8.1.

Für die Beurteilung der Lärmimmissionspegel wurden die zunächst in der Lärmvorsorge im Städtebau und die in der Bauleitplanung geltenden Bestimmungen und Orientierungswerte der DIN 18005, Beiblatt 1, verwendet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die DIN 18005 lediglich Orientierungswerte vorgibt, die zur Abwägung heranzuziehen sind.

Die Bestimmungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) werden ergänzend als Abwägungsgrundlage für Verkehrslärm im Bebauungsplanverfahren herangezogen.

Weiterhin wurde für die Beurteilung der vom Plangebiet ausgehenden Geräusche, die als Gewerbelärm zu bewerten sind die Bestimmung der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, 1998) berücksichtigt.

Das Plangebiet soll als Sondergebiet, Pflege und Betreuungszentrum ausgewiesen werden. Aufgrund der überwiegenden Wohnnutzungen innerhalb des Plangebietes und im Umfeld erfolgt eine Bewertung entsprechend der Einstufung als allgemeines Wohngebiet (WA).

3. Grundlagen der Untersuchung

Aufgrund der in der DIN 18005 vorgegebenen Trennung der einzelnen Lärmarten erfolgt eine getrennte Betrachtung der Lärmbeeinträchtigungen durch Verkehrs- und Gewerbelärm.

3.1 Berechnungsgrundlagen Verkehrslärm

Auf das Plangebiet wirken Verkehrslärmemissionen aus dem Straßenverkehrslärm, verursacht durch den Verkehr der B 10 südlich des Plangebiets sowie aus dem Schienenverkehrslärm durch die Bahnstrecke 4200 Grötzingen - Berghausen der DB und der Stadtbahnstrecke der S 5 der AVG.

3.1.1 Straßenverkehrslärm

Auf Grundlage der 2006 durchgeführten Verkehrsuntersuchung (VU) der B 10 / B 293 (Koehler & Leutwein, 10/06) erfolgte die Ermittlung der Verkehrsbelastungen auf den maßgeblichen Straßenabschnitten im Umfeld für den in der VU Basis-Nullfall genannten Belastungsfall.

In der verkehrstechnischen Untersuchung erfolgte die Berechnung der zukünftig möglichen Verkehrsbelastungen des bestehenden Verkehrsnetzes in den einzelnen Straßenabschnitten für das Zieljahr 2025. Dies ergibt die Grundlage für die Ermittlung der Lärmsituation ohne das Bauvorhaben für den in der schalltechnischen Untersuchung abgebildeten Prognose-Nullfall.

Für den Prognose-Planfall wurden die zusätzlichen Fahrten aus dem Betrieb des erweiterten Martinshauses auf das umgebende Verkehrsnetz verteilt. Dabei wird

davon ausgegangen, dass sich durch den Neubau des Martinshauses die Anzahl der Bewohner und Mitarbeiter ungefähr verdoppelt und dadurch doppelt so viel Verkehr durch das Martinshaus erzeugt wird im Vergleich zum bestehenden Betrieb. Aufgrund dessen werden 50 % des zukünftig zu erwartenden Mehrverkehrs für den Prognose Planfalls auf dem angrenzenden Straßennetz angesetzt. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich der Verkehr zu jeweils zur Hälfte nach Osten und Westen verteilt.

Die **Anlage 3.1-A** zeigt die sich einstellenden Verkehrsbelastungen der einzelnen maßgeblichen Straßenabschnitte für den Prognose-Nullfall mit den für die Schallausbreitungsberechnung maßgeblichen Parameter wie Schwerverkehrsanteil und zulässige Höchstgeschwindigkeit. Als zulässige Höchstgeschwindigkeit wurde auf den umliegenden Straßenabschnitten der B 10 von 30 km/h ausgegangen. Zuschläge für Steigungen über 5 % waren an verschiedenen Stellen zu vergeben. Zuschläge für vom Standardreferenzbelag der RLS-90 abweichenden Oberflächen nicht zu vergeben. Zuschläge für Lichtsignalanlagen im Umfeld wurden an der Kreuzung B 10 / B 293 vergeben.

Anlage 3.1-B zeigt die Belastungen für die maßgeblichen Straßenabschnitte für den Prognose-Planfall, welche die zusätzliche Verkehrserzeugung des Plangebietes und dessen Umlegung auf das umgebende Verkehrsnetz berücksichtigt. Hierbei wurden 64 zusätzliche Fahrten aus dem Betrieb des Martinshauses angesetzt, welche jeweils zur Hälfte in Richtung Osten und Westen verteilt wurden.

3.1.2 Schienenverkehrslärm

Zur Ermittlung der Lärmemissionspegel des Schienenverkehrslärms, wurde für die S-Bahn-Strecke 9496 der Albtal-Verkehrsgesellschaft, Abschnitt Grötzingen – Söllingen der aktuelle Fahrplan mit den entsprechenden Zugbelastungszahlen mit Annahme einer Verstärkung zur HVZ nach Vorgaben des Verkehrsdatenmanagement der DB AG zugrunde gelegt und für einen Prognosefall 2025 ausgewertet. Für die Strecke 4200, Grötzingen – Söllingen wurden die Zugbelastungszahlen des Verkehrsdatenmanagement der DB AG für das Prognosejahr 2030 zugrunde gelegt.

Wie der **Anlage 3.1-C** entnommen werden kann, ergeben sich für den Tages-/ Nachtzeitraum auf der Strecke der S-Bahn Lärmemissionspegel von ca. 75 dB(A)

bzw. 66 dB(A) sowie auf der Strecke der Deutschen Bahn für die jeweiligen Richtungen Lärmemissionspegel von ca. 78 dB(A) bzw. 81 dB(A), jeweils in der Höhe von 0 m über dem Gleis.

3.2 Berechnungsgrundlagen Gewerbelärm

Als Gewerbelärm werden im vorliegenden Fall die einer Gewerbeanlage zuzuordnenden Geräusche verstanden. Dabei sind nach TA-Lärm auch Fahrzeuggeräusche auf Betriebsgrundstücken sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage stehen, der beurteilten Anlage zuzurechnen.

3.2.1 Gewerbelärm Martinshaus

Die zu erweiternde Pflegeeinrichtung ist als Betriebsanlage im Sinne der TA-Lärm zu werten. Dabei sind als maßgebliche Geräuscherzeuger entsprechend den Auskünften des Bauherrn Badischer Landesverein für Innere Mission Lkw- Anlieferungen zum Funktionsgebäude des Martinshauses, Holzpellets-Anlieferungen und Müllabfuhr, Lüftungsanlagen sowie Parkplätze genannt worden. Die **Anlage 3.2-A** zeigt einen Lageplan der maßgeblichen Gewerbelärm-Schallquellen. Die Trafostation, welche neben der Müllpresse im Westen des Plangebietes vorgesehen ist, wird aufgrund der nicht maßgeblichen Geräuscherzeugung nicht berücksichtigt.

- <u>Lkw-Anlieferungen Funktionsgebäude</u>
  Es finden jeweils ca. zweimal pro Tag Anlieferungen bzw. Abholungen von Wäsche, Lebensmitteln und sonstigem Bedarf mit Lkw zum Funktionsgebäude im Südosten des Plangebiets statt.

  Es ist vorgesehen, dass die Anlieferungen zum Funktionsgebäude von der B 10 aus über den Weg zwischen dem Haus in der Karlsruher Straße 35 und dem Funktionsgebäude erfolgen. Die Lkw fahren in Vorwärtsrichtung auf das Grundstück, bis zum Anlieferungsbereich des Funktionsgebäudes. Nach dem Entladen fahren die Lkw weiter bis zum Bereich zwischen Kamm 2 und Kamm 3. In Rückwärtsfahrt rangieren sie bis südlich des Kamms 2 und verlassen in Vorwärtsrichtung das Gelände wieder über den Weg zur B 10.

  Entsprechend den Vorgaben des Technischen Berichtes zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von

Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten wurde für die Vorwärtsfahrten ein Schallleistungspegel von 63 dB(A) bzw. für die Rückwärtsfahrt ein Schallleistungspegel von 66 dB(A) als Linienschallquelle pro Meter 1 m über dem Gelände angesetzt. Im Bereich der Einfahrt auf das Betriebsgelände wurde aufgrund der Steigung von mehr als 7 % ein Zuschlag von 3 dB(A) berücksichtigt.

Für den Bereich der Anlieferung wurde für jeden Anlieferungsvorgang eine Punktschallquelle mit 83 dB(A) und einem L_W max. von 108 dB(A) berücksichtigt, um Geräusche wie Türen schlagen, Betriebsbremsen oder beim Be- und Entladen entstehende Geräusche zu berücksichtigen. Die Schallquelle wurde dabei in einer Höhe von 1 m über dem Gelände angesetzt.

Die **Anlage 3.2-B** zeigt für die genannten Schallquellen ihren zeitlichen Verlauf und die sich dabei ergebenden Schallleistungspegel.

- <u>Lkw-Anlieferungen Holzpellets und Müllabfuhr</u>
  Im Untergeschoß vom Kamm 1 befindet sich auf der westlichen Seite der Heizkessel, welcher mit Holzpellets durch Lkw 2-mal im Sommer und 5-mal im Winter beliefert wird. Im Westen des Plangebietes südwestlich von Kamm 1 befindet sich eine Müllpresse, welche 14-tägig von der Müllabfuhr angefahren wird. Um den möglichen Fall abzubilden, dass einmal pro Woche Anlieferungen bzw. Abholungen durch Lkw stattfinden, wurde dies als „Worst Case"-Ansatz für die schalltechnische Untersuchung zugrunde gelegt.

  Es ist vorgesehen, dass die Anlieferungen der Holzpellets und der Müllabfuhr von der B 10 aus über den Weg zwischen Parkplatz und dem Haus in der Karlsruher Straße 33 erfolgen. Die Lkw fahren in Vorwärtsrichtung auf das Grundstück, bis zum Bereich des Kamm 1. In Rückwärtsfahrt stoßen sie zum Anlieferungsbereich südwestlich des Kamms 1 vor. In Vorwärtsrichtung verlassen die Lkw das Gelände wieder über den Weg zur B 10.

  Entsprechend den Vorgaben des Technischen Berichtes zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von

Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten wurde für die Vorwärtsfahrten ein Schallleistungspegel von 63 dB(A) bzw. für die Rückwärtsfahrt ein Schallleistungspegel von 66 dB(A) als Linienschallquelle pro Meter 1 m über dem Gelände angesetzt. Im Bereich der Einfahrt auf das Betriebsgelände wurde aufgrund der Steigung von mehr als 7 % ein Zuschlag von 3 dB(A) berücksichtigt.

Für den Bereich der Anlieferung wurde für jeden Anlieferungsvorgang eine Punktschallquelle mit 83 dB(A) und einem L_W max. von 108 dB(A) berücksichtigt, um Geräusche wie Türen schlagen, Betriebsbremsen oder beim Be- und Entladen entstehende Geräusche zu berücksichtigen. Die Schallquelle wurde dabei in einer Höhe von 1 m über dem Gelände angesetzt.

Die **Anlage 3.2-B** zeigt für die genannten Schallquellen ihren zeitlichen Verlauf und die sich dabei ergebenden Schallleistungspegel.

- <u>Lüftungsanlagen</u>
  Auf dem Dach von Kamm 1, 2 und 3 sind Ausgänge von Lüftungsanlagen vorgesehen. Für sie wurden aus Erfahrungswerten Belastungen angesetzt, welche durch Punktschallquellen in 0,5 m Höhe über dem Dach der Gebäude mit einem Schallleistungspegel von 70 dB(A) mit jeweils 100 % Leistung in 24 h berücksichtigt wurden.

  Auf dem Dach des Funktionsgebäudes ist ein Ausgang der Lüftungsanlage aus der Versorgungsküche vorgesehen. Dafür wurden nach Angaben des Ingenieurbüros Haag zwei Punktschallquellen in 0,5 m Höhe über dem Dach der Gebäude mit einem Schallleistungspegel von 60 dB(A) bzw. 70 dB(A) mit jeweils 100 % Leistung in 24 h berücksichtigt.

  Die **Anlage 3.2-A** zeigt für die genannten Schallquellen ihren zeitlichen Verlauf und die sich dabei ergebenden Schallleistungspegel.

- Parkplätze Martinshaus
  Die aktuellen Planunterlagen sehen vor 19 Stellplätze für Mitarbeiter und Bewohner anzulegen. Davon befinden sich 15 Stellplätze vor dem Geräteschuppen im südwestlichen Bereich des Bebauungsplangebiets. An der B 10 vor dem Verwaltungsgebäude sowie vor dem Gebäude der Tagesförderstätte befinden sich jeweils 2 Stellplätze.

  Entsprechend der Betriebsbeschreibung wurde davon ausgegangen, dass zwischen 5:00 und 6:00 Uhr die ersten Mitarbeiter zur Frühschicht den Parkplatz beim Geräteschuppen befahren (drei Mitarbeiter vor 6:00 Uhr). Bis 7:00 Uhr füllt sich der Parkplatz. Bewohner, welche nicht selbstständig zu den Werkstätten fahren, werden mit 3 Fahrzeugen morgens zu ihren Arbeitsstätten gebracht und nachmittags wieder mit diesen Fahrzeugen abgeholt. Zwischen diesen Bring- und Abholdiensten stehen die 3 Fahrzeuge auf dem Parkplatz beim Geräteschuppen. Die Mitarbeiter für die Nachtschicht befahren den Parkplatz bis 21:00 Uhr und die Mitarbeiter aus dem Tagdienst verlassen diesen bis 22:00 Uhr. Besucher befahren und verlassen diesen Parkplatz über den Tag verteilt, wie der **Anlage 3.2-C** entnommen werden kann.

  Es wird angenommen, dass der Parkplatz vor der Tagesförderstätte vor allem durch Mitarbeiter genutzt wird, wodurch sich zwischen 6:00 und 7:00 Uhr, zwischen 12:00 und 13:00 Uhr und zwischen 17:00 und 18:00 Uhr 1 Stellplatzwechsel pro Stellplatz und Stunde ergibt. Der Parkplatz an der B 10 wird zwar auch morgens von Mitarbeitern genutzt aber im Laufe des Tages durch Besucher stärker frequentiert wird, wie in der **Anlage 3.2-E** entnommen werden kann.

  Für die Fahrbewegungen der Pkw aus dem Mitarbeiter- und Besucherverkehr wurden von der Karlsruher Straße aus über den Weg zum Parkplatz beim Geräteschuppen sowie zum Parkplatz vor der Tagesförderstätte jeweils eine Linienschallquelle pro Meter 0,5 m über dem Gelände mit einem Schallleistungspegel von 48 dB(A) angesetzt. Die **Anlage 3.2-D** zeigt den Tagesgang der Pkw-Fahrten bis zum Parkplatz vor dem Geräteschuppen. Für den Tagesgang für die Fahrten zum Parkplatz vor der Tagesförderstätte wurden in den Zeiten der Stellplatzwechsel entsprechend der Anzahl der Stellplätze jeweils 2 Fahrten angesetzt.

Die sich aus dem Mitarbeiter- und Besucherverkehr ergebenden Lärmemissionspegel auf den Stellplätzen im Außenbereich wurden 0,5 m über Gelände als Flächenschallquelle entsprechend den Vorgaben der Bayerischen Parkplatzlärmstudie von 2007 vergeben. Berücksichtigt wurden hierbei asphaltierte Fahrgassen sowie die Parkplatzart Mitarbeiter / Besucher. Hierbei ergibt sich ein Zuschlag für die Impulshaltigkeit K_I=4 dB(A).

Die **Anlage 3.2-A** zeigt für die genannten Schallquellen ihren zeitlichen Verlauf und die sich dabei ergebenden Schalleistungspegel, welche in der schalltechnischen Untersuchung dem Betrieb des Martinshauses zugeordnet wurden.

3.2.2 Gewerbelärm aus dem Umfeld

Im direkten Umfeld des geplanten Neubaus des Martinshauses befinden sich keine Gewerbebetriebe. Die Tankstelle westlich des Bebauungsplangebietes ist aufgrund der Entfernung nicht maßgeblich und wird daher nicht als Vorbelastung berücksichtigt.

3.3 Beurteilungsgrundlagen

DIN 18005:

Die sich aus dem jeweiligen Bewertungsverfahren ergebenden Beurteilungspegel für die jeweiligen Immissionsorte werden zunächst nach der für die städtebauliche Planung gültigen Richtlinie DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) beurteilt. Nach der DIN 18005, Beiblatt 1, Ziffer 1.2, Absatz 3, werden die Geräusche von verschiedenen Arten von Schallquellen, wie im vorliegenden Fall Verkehrslärm und Gewerbelärm, aufgrund des unterschiedlichen Belästigungsempfindens der Betroffenen zu den verschiedenen Arten von Geräuschquellen, jeweils für sich allein mit den jeweils zugeordneten Orientierungswerten verglichen.

Die in der DIN 18005 angegebenen Orientierungswerte betragen jeweils für den Tages- und Nachtzeitraum (6:00 bis 22:00 Uhr / 22:00 bis 6:00 Uhr) in dB(A) als Überblick:

DIN 18005	Verkehrslärm	Gewerbelärm
Reine Wohngebiete	50 / 40 dB(A)	50 / 35 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete (WA)	55 / 45 dB(A)	55 / 40 dB(A)
Dorf- und Mischgebiete (MI)	60 / 50 dB(A)	60 / 45 dB(A)
Gewerbegebiete (GE) und Kerngebiete	65 / 55 dB(A)	65 / 50 dB(A)
Parkanlagen, Friedhöfe, Kleingartenanlagen	55 / 55 dB(A)	55 / 55 dB(A)

Es ist anzumerken, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 empfohlene Richtwerte darstellen, von denen im Einzelfall beim Vorliegen anderer entgegengesetzter Interessen mit entsprechender Begründung abgewichen werden kann (DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1, Ziffer 1.2). In einem solchen Fall sind geeignete Maßnahmen, wie z. B. aktiver Schallschutz, entsprechende Gebäudeanordnung, Grundrissgestaltung oder alternative planrechtliche Festsetzungen zum baulichen Schallschutz vorzusehen und planrechtlich abzusichern.

16. BImSchV:

Weiterhin wurde die 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung Juni 1990) herangezogen. Deren Bestimmungen und Grenzwerte gelten rechtsverbindlich im Fall von Neubaumaßnahmen oder wesentlichen Änderungen von Verkehrswegen.

Nach § 1 der 16. BImSchV ist eine Änderung wesentlich, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr erweitert wird oder durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärm um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.

Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird.

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV betragen für den Tages- und Nachtzeitraum:

16. BImSchV	Verkehrslärm
Krankenhäuser, Kuranlagen, Schulen, Kindergärten, Alten- und Pflegeheime	57 / 47 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete (WA) und Reine Wohngebiete (WR)	59 / 49 dB(A)
Dorf- und Mischgebiete (MI) und Kerngebiete	64 / 54 dB(A)
Gewerbegebiete (GE)	69 / 59 dB(A)

Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung gegebenenfalls durch Schallschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass die oben genannten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Die Regelungen und die Grenzwerte der 16. BImSchV werden auch als Zumutbarkeitsgrenze im Abwägungsprozess zum Bebauungsplan herangezogen. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV liegen dabei für die einzelnen Gebietsausweisungen für den Tages- und Nachtzeitraum um jeweils 4 dB(A) höher als die Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) für Verkehrslärm.

Entsprechend den Regelungen der 16. BImSchV §1, Absatz 2, Satz 2, auch bei relativ geringen Erhöhungen der Beurteilungspegel von Werten über 70 dB(A) im Tageszeitraum und über 60 dB(A) im Nachtzeitraum einen erheblichen baulichen Eingriff zu definieren, sieht auch die aktuelle Rechtsprechung bei der Erhöhung der Beurteilungspegel ab Werten von 70/60 dB(A) im Tages-/ Nachtzeitraum (Sanierungswerte) eine erhöhte Abwägungsrelevanz im Rahmen von Bebauungsplanverfahren.

Als Schwellenwerte für Maximalbelastungen werden bei der Ausweisung von Neubauvorhaben die Werte von 67/57 dB(A) berücksichtigt, welche als Grenze für Sanierungsmaßnahmen der Deutschen Bahn oder der Straßenbaulastträger klassifizierter Straßen angesetzt werden. Diese liegen damit noch etwas unter den Schwellenwerten zur Gesundheitsgefährdung, sie bedeuten jedoch auch eine Grenze der Möglichkeiten von passiven Lärmschutzmaßnahmen in Form von entsprechend gedämpften Außenbauteilen und dabei vor allem von Fensterflächen.

TA-Lärm:

Zur Beurteilung des Gewerbelärms wurden zusätzlich zu den oben aufgelisteten Orientierungswerten der DIN 18005 für Gewerbelärm die Bestimmungen der TA-Lärm herangezogen. Zum Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche wurde auf Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 48 die 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG, die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA-Lärm, erlassen. Hiernach sind Anlagengeräusche und Fahrgeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie der Ein- und Ausfahrt der zu beurteilenden Anlage insgesamt zuzurechnen. Die Summe der Geräusche durch die Anlage, die bei der nächstgelegenen Wohnbebauung als Immissionspegel entstehen, ist nach den Immissionsrichtwerten der TA-Lärm, Ziffer 6.1, zu beurteilen. Die Immissionsrichtwerte sind abhängig von der jeweiligen Gebietsausweisung entsprechend der Baunutzungsverordnung im Bereich der zu schützenden Gebäude. Die TA-Lärm schreibt folgende Immissionsrichtwerte für den vom Grundstück ausgehenden Gewerbelärm vor. Die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm betragen tags/nachts (06:00 bis 22:00 Uhr und 22:00 bis 06:00 Uhr):

TA-Lärm	Gewerbelärm
Krankenhäuser, Kuranlagen, Schulen, Kindergärten, Alten- und Pflegeheime	45 / 35 dB(A)
Reine Wohngebiete (WR)	50 / 35 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete (WA)	55 / 40 dB(A)
Dorf- und Mischgebiete (MI)	60 / 45 dB(A)
Kerngebiete	65 / 50 dB(A)
Gewerbegebiete (GE)	65 / 50 dB(A)

Für die hier vorliegende zu beurteilende Umgebung der Wohngebiete sind nach TA-Lärm Zuschläge für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit zu vergeben.

Es ist weiterhin nach TA-Lärm, Ziffer 6.4 maßgebend für die Beurteilung des Nachtzeitraums die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt. Im Rahmen der Berechnungen erfolgt somit für jeden maßgeblichen Immissionspunkt eine Berechnung für jede einzelne Nachtstunde mit Ermittlungen der Beurteilungspegel aus den im Betrieb befindlichen Anlagen. Eine Beurteilung nach den Vorgaben der TA-Lärm macht bereits auf der planrechtlichen Ebene Sinn, da im Zuge des Betriebsgenehmigungsverfahrens ohnehin der entsprechende

Nachweis nach TA-Lärm zu erfolgen hat. Ergänzend ist noch auf die Regelung nach Ziffer 7.2, TA-Lärm hinzuweisen, nach der über eine begrenzte Zeitdauer von höchstens 10 Tagen pro Jahr höhere Immissionspegel zulässig sind (z. B. bei besonderen Anlieferungen oder verkaufsoffenen Wochenenden etc.).

Für die Beurteilung nach TA-Lärm ist im vorliegenden Fall weiterhin die Bestimmung nach Ziffer 3.2.1 zu verwenden, nachdem die Bestimmung der Vorbelastung entfallen kann, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreiten, da in diesem Fall der Immissionsbeitrag der zukünftigen Gewerbeflächen als nicht relevant anzusehen ist.

Die Beurteilung der Gewerbelärmemissionen ist nach der TA-Lärm weiterhin zu unterteilen in die Geräusche, die von dem Anlagengrundstück ausgehen und in Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen des An- und Abfahrverkehrs. Für diese sind entsprechend Ziffer 7.4 der TA-Lärm ebenfalls die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV und deren Bestimmungen zu berücksichtigen. In der TA-Lärm, Ziffer 7.4, heißt es für Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen, dass die Geräusche des An- und Abfahrverkehrs in einem Abstand bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück durch Maßnahmen organisatorischer Art so weit wie möglich vermindert werden sollen soweit:

- sie die Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung 16. BImSchV erstmals oder weitergehend überschritten werden.

4. Ergebnisse Lärmimmissionsberechnung

Neben den einzelnen Lärmemittenten wurden die umgebende Bebauung sowie die topografischen Verhältnisse zur Berücksichtigung von Bebauungsdämpfung und Reflexion in die Berechnungen einbezogen. Die Beurteilungspegel wurden jeweils an den Gebäudefassaden der bestehenden Gebäude bzw. Baugrenzen der geplanten Bebauung ermittelt. Dargestellt sind die jeweils höchsten Fassadenpegel der unterschiedlichen Stockwerke sowie die flächige Lärmverteilung als Lärmisophonen in einer Höhe von 4,0 m.

Für die Berechnungen wurde ein Modell der geplanten Gebäude, entsprechend den übermittelten Angaben bzgl. der Gebäudehöhe der einzelnen Baukörper erstellt.

4.1 Ergebnisse Schallausbreitungsberechnung Verkehrslärm

Für den Verkehrslärm wurden Schallausbreitungsberechnungen für den Prognose-Nullfall, ohne die zukünftige Verkehrserzeugung des Bauvorhabens, sowie für einen Prognose-Planfall mit der zukünftigen Verkehrsinduzierung durchgeführt.

4.1.1 Ergebnisse Schallausbreitungsberechnung Prognose-Nullfall

Die **Anlagen 4.1.1-d/n** zeigen die Belastungen durch Verkehrslärm der umgebenden Verkehrsemittenten für den Tages- und Nachtzeitraum für den Prognose-Nullfall, unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauung und der für den Prognosezeitraum ermittelten Verkehrsbelastungen. Es zeigen sich im Gebiet Beurteilungspegel von ca. 55 dB(A) im nördlichen Bereich und maximal 72,3 dB(A) an den zur B 10 orientierten Fassaden im Tageszeitraum. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete werden dabei überwiegend überschritten, wobei es an einzelnen Gebäudefassaden zu deutlichsten Überschreitungen auch der Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete kommt.

Im Nachtzeitraum sind im nördlichen Bereich vergleichbare Pegel von ca. 55 dB(A) zu erwarten, womit die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete deutlich überschritten werden. Im südlichen Bereich zur B 10 hin werden mit Beurteilungspegeln von bis zu ca. 65 dB(A) im Nachtzeitraum die Orientierungswerte der DIN 18005 und die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete sowie auch Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung überschritten.

4.1.2 Ergebnisse Schallausbreitungsberechnung Prognose-Planfall

Die **Anlagen 4.1.2-d/n** zeigen die Belastungen mit den Baukörpern des geplanten Bauvorhabens und unter Berücksichtigung der zukünftigen Verkehrserzeugung des Bauvorhabens, sowie der bestehenden umgebenden Verkehrsemittenten.

Es zeigen sich im Gebiet Beurteilungspegel von ca. 58 dB(A) nördlichen Bereich und maximal 72,3 dB(A) an den zur B 10 orientierten Fassaden im Tageszeitraum. An den Fassaden des Neubaus zeigen sich im Tageszeitraum an den südlichen Fassaden Beurteilungspegel von bis zu ca. 61 dB(A). Die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete werden dabei überwiegend überschritten,

wobei es an einzelnen Gebäudefassaden zu deutlichsten Überschreitungen auch der Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete kommt.

Im Nachtzeitraum sind im nördlichen Bereich vergleichbare Pegel von ca. 58 dB(A) Abschnitt zu erwarten, womit die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete deutlich überschritten werden.

Es werden an den Fassaden entlang der B 10 damit auch die Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung überschritten.

Im südlichen Bereich zur B 10 hin werden mit Beurteilungspegeln von bis zu ca. 65 dB(A) im Nachtzeitraum die Orientierungswerte der DIN 18005 und die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV und die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete überschritten.

Am Neubau des Martinshaus sind an den nach Süden ausgerichteten Fassaden Beurteilungspegel von bis zu ca. 54 dB(A) zu erwarten. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete werden dabei überwiegend überschritten, wobei es an einzelnen Gebäudefassaden zu deutlichsten Überschreitungen auch der Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete kommt.

4.1.3 Differenzergebnisse Verkehrslärm Prognose-Planfall - Prognose-Nullfall

Die **Anlage 4.1.3** zeigt die Differenzbelastung auf öffentlichen Verkehrsflächen zwischen Prognose-Planfall und Prognose-Nullfall im Tageszeitraum. Im Umfeld zeigen sich aufgrund des nur geringfügig erhöhten Mehrverkehrs und neu entstandenen Reflexionen an der bestehenden Bebauung maximal ca. 1,5 dB(A) höhere Belastungen.

4.2 Ergebnisse Schallausbreitungsberechnung Gewerbelärm

Die **Anlagen 4.2-d/n** zeigen die Ergebnisse der Schallausbreitungsberechnung unter Berücksichtigung des Anlagenlärms des geplanten Neubaus des Martinshauses. Es ergeben sich im Umfeld und innerhalb des Plangebietes Unterschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für allgemeine Wohngebiete im Tageszeitraum. Die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm werden dabei um mehr als 4 dB(A) im Tageszeitraum unterschritten.

Im Nachtzeitraum ergeben sich bei den gewählten Ansätzen an allen Fassaden ebenfalls Unterschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm. An den zum Parkplatz beim Geräteschuppen ausgerichteten Fassaden zeigen sich mit maximal 43,7 dB(A) nur relativ geringfügige Unterschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm.

Am Neubau des Martinshaus selbst werden die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für allgemeine Wohngebiete im Tages- und Nachtzeitraum mindestens um bis zu 1 dB(A) unterschritten.

Auch durch ggf. auftretende einzelne unplanmäßige Fahrten von Pkw auf dem Betriebsgelände im Nachtzeitraum ergeben sich keine unzumutbaren Lärmbelastungen im Umfeld.

5. Beurteilung der Situation und Empfehlung für die Bauleitplanung

5.1 Auswirkung Verkehrslärm auf das Plangebiet

Hohe Lärmbelastungen vor allem im Tages- und Nachtzeitraum ergeben sich für die bereits vorhandenen Gebäude, wie z. B. der Verwaltung entlang der Bundesstraße, aber auch im Nachtzeitraum für die neu geplanten Gebäude im „hinteren“ bzw. nördlichen Bereich des Plangebietes. Aktive Lärmschutzmaßnahmen sind aufgrund der städtebaulichen Situation an der B 10 sowie an der Bahnstrecke Pforzheim – Karlsruhe aufgrund deren Abstandes zum Plangebiet nicht sinnvoll wirksam anzubringen. Eine Verringerung des Schienenverkehrslärms ist in mittelfristiger Zukunft zu erwarten, da von dem Eisenbahnbundesamt Bestrebungen für Lärmschutzmaßnahmen entlang der Bahnstrecke bestehen, deren Ausführung jedoch derzeit nicht zu einem festen Zeitpunkt sichergestellt sind. Während im Tageszeitraum die Belastungen in dem „hinteren“ Teilbereich und in den dortigen Außenbereichen noch in einer zumutbaren Größenordnung liegen, ergeben sich im Nachtzeitraum deutlichere Überschreitungen, welche Lärmschutzmaßnahmen an den Außenbauteilen erfordern.

Für Schlaf- und Aufenthaltsräume auch mit Büro- oder Sozialnutzung sind daher Festsetzungen bzgl. passivem Lärmschutz im Bebauungsplan zu treffen, um unzumutbare Lärmbelastungen innerhalb der Gebäude auch für die Angestellten zu vermeiden. Daher sind Schallschutzmaßnahmen z. B. in Form von Schallschutzfenstern und Lüftungsanlagen mit geringem Eigengeräusch vorzusehen. Für den Fall, dass Schlafräume in den hochbelasteten Fassaden nicht zu vermeiden ist, wird die Festsetzung von Fenstertypen empfohlen, die in Schlafräumen einen Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von

30 dB(A) im Nachtzeitraum nicht überschreiten (vgl. Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg (2010): Hamburger Leitfaden Lärm in der Bauleitplanung, S. 61).

Die Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan erfolgt anhand der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau), 2016-7. Die festzusetzenden Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 ergeben sich dabei grundsätzlich aus dem maßgeblichen „Außenlärmpegel“, der sich nach DIN 4109 definitionsgemäß aus einer Überlagerung der einzeln errechneten Beurteilungspegel im Nachtzeitraum bei einem Additionszuschlag von 3 dB(A) für Verkehrslärm zur Berücksichtigung der Freifeldkorrektur.

Folgende Festsetzungen gegen Umwelteinwirkungen aus Verkehrs- und Gewerbelärm gemäß § 9 Abs. 1Nr. 24 BauGB werden empfohlen:

Für Außenbauteile und Aufenthaltsräume sind unter Berücksichtigung der Raumarten und Nutzungen die nach Tabelle 7 der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, 2016-07) aufgeführten Anforderungen der Luftschalldämmung einzuhalten. Die Schallschutzklassen der Fenster ergeben sich aus dem Lärmpegelbereich nach Tabellen 7 der DIN 4109 und der VDI Richtlinie 2719, Tabelle 2, in Abhängigkeit von Fenster- und Wandgrößen aus den festgesetzten Lärmpegelbereichen. Im Lärmpegelbereich IV oder höher sind Fremdbelüftungen mit nur geringem Eigengeräusch vorzusehen.

Durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z. B. Doppelfassaden, verglaste Vorbauten, besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen ist für Bereiche ab dem Lärmpegelbereich V sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird.

Außenwohnbereiche, für die im Tageszeitraum Beurteilungspegel von 63 dB(A) oder höher ermittelt wurden, sind durch bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie z. B. Wintergärten, verglaste Loggien oder vergleichbare Schallschutzmaßnahmen zu schützen. Für die Wintergärten und die verglasten Loggien etc. ist durch schallgedämmte Lüfter oder gleichwertig Maßnahmen bautechnischer Art eine ausreichende Belüftung sicherzustellen.

"Sofern für die einzelnen Gebäudefronten oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zukünftig durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmmaße berücksichtigt werden".

Es ergeben sich für alle Gebäudefronten im nördlichen Bereich des Plangebietes der Lärmpegelbereich IV. Für die Gebäude entlang der B 10 ergeben sich die Lärmpegelbereiche IV bis VI. Die **Anlage 5** zeigt die Lärmpegelbereiche für das Plangebiet.

5.2 Untersuchung der Auswirkungen durch die Verkehrszunahme des Bauvorhabens im Umfeld

Durch die Veränderung der Lärmbelastung im Umfeld des Bebauungsplangebietes entstehen keine Erhöhungen von über 3 dB(A) bei gleichzeitigem Überschreiten der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. Entsprechend der Kriterien der TA-Lärm / 16. BImSchV ist damit keine erhöhte Abwägungsrelevanz im Bebauungsplanverfahren gegeben. Auch werden an keiner Gebäudefront die Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung von 70 / 60 dB(A) tags / nachts durch die zukünftige Verkehrserzeugung erreicht. Die Notwendigkeit der Festsetzung von aktiven oder passiven Schallschutzmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes ergibt sich hierdurch rechtsverbindlich nicht.

5.3 Gewerbelärm ausgehend von Anlagengeräuschen nach TA-Lärm

Von den Flächen der geplanten Nutzung gehen im Tageszeitraum keine Geräuschbelastungen aus, die das Umfeld unzumutbar stören. Es sind daher für Geräuschquellen innerhalb des Bebauungsplangebietes keine Schallschutzmaßnahmen vorzusehen.

Dies gilt auch für den Nachtzeitraum, sofern keine Anlieferungen und keine Schichtwechsel im Nachtzeitraum stattfinden. Die Ergebnisse für die Gewerbelärmbetrachtung im Nachtzeitraum zeigen, dass bei der Anfahrt von drei Angestellten im Nachtzeitraum auf den Parkplatz südlich des Geräteschuppens die Immissionsgrenzwerte nur geringfügig unterschritten werden. Anlieferungen im Zeitraum zwischen 22:00 und 6:00 Uhr sind daher auszuschließen. Gegebenenfalls kann die Vorgabe zur Sicherstellung des Ausschlusses von Anlieferungen oder Schichtwechsel im Nachtzeitraum auch in der Betriebsgenehmigung erfolgen. Als „seltene Ereignisse“ können an höchstens zehn Tagen pro Jahr höhere Immissionspegel zugelassen werden, wie z. B. bei Anlieferungen für besonderen Veranstaltungen oder ähnlichem.

5.4 Qualität der Prognose

Die Qualität der angegebenen Beurteilungspegel ist abhängig von der Genauigkeit der Emissionsdaten, wie z. B. Schallleistungspegel, berücksichtigte Einwirkungsdauer, digitalisierte Lage usw. Die Ansätze der Lärmquellen entsprechen dabei den vorgegebenen Richtlinien oder aktuellen Veröffentlichungen für Lärmquellen, wie Lkw-Fahrten oder Lüftungsanlagen, deren Ansätze in der Regel einen Sicherheitszuschlag als „Worst-Case"-Fall beinhalten.

Bei der Erstellung des für die Schallausbreitungsberechnung erforderlichen dreidimensionalen Geländemodells wird versucht, die zukünftigen Situationen so genau wie möglich zu simulieren. In dem Programm Soundplan der Fa. Braunstein und Berndt werden dabei die Berechnungen nach dem Stand der Technik (DIN ISO 9613-2) durchgeführt. Durch die Verwendung von vorrangig digitalen georeferenzierten Plänen ist von einer höchsten Genauigkeit entsprechend dem Stand der Technik auszugehen. Mögliche Rechenungenauigkeiten gegenüber Lärmmessungen aufgrund von Annahmen einer mit-Wind-Situation oder Ungenauigkeiten des Rechenprogramms in Höhe von bis zu 0,5 dB(A), die sich nicht gegenseitig ausgleichen, werden durch die „Worst-Case"-Ansätze der Schallemissionsquellen zumindest ausgeglichen.

6. Zusammenfassung

Im Rahmen des Bebauungsplans „Obere Au“ in Pfinztal-Berghausen wurde für die Erweiterung eines Pflegezentrums unter Berücksichtigung des Straßenverkehrs-, Schienenverkehrs- und des Gewerbelärms eine schalltechnische Untersuchung aufgestellt.

Die zu erwartenden Lärmemissionen und -immissionen wurden entsprechend geltender Richtlinien berechnet und nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau), TA-Lärm und der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) beurteilt.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete werden für die neu geplante Bebauung durch Verkehrslärm im Tages- und Nachtzeitraum zum Teil deutlich überschritten. Lärmschutzmaßnahmen diesbezüglich sind daher für die geplante Bebauung erforderlich. Da aktive Lärmschutzmaßnahmen aufgrund der städtebaulichen Situation nicht möglich sind, ist die Umsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen notwendig.

Es ergibt sich im Umfeld durch die zukünftige Verkehrserzeugung keine abwägungsrelevante Erhöhung der Lärmbelastung aufgrund von unzumutbaren Steigerungen der Lärmbelastung bei gleichzeitig bereits höheren Lärmbelastungen.

Durch die als Gewerbelärm zu wertenden Geräusche auf den Betriebsflächen, wie z. B. auch durch Anlieferungen oder Parkplatzverkehr entstehen bei den berücksichtigten Ansätzen im Umfeld Unterschreitungen der Immissionsrichtwerte im Tages- und Nachtzeitraum. Dabei ist sicherzustellen, dass im Nachtzeitraum (22:00 bis 6:00 Uhr) keine Anlieferungen oder eine höhere Frequenz von Stellplatzwechseln stattfinden.

Bei Festsetzung und Ausführung der genannten Maßnahmen stehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht dem Bauvorhaben keine Bedenken entgegen.

Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Koehler & Leutwein GmbH & Co. KG

Datei: RK_Pfinztal-Berghausen_Martinshaus_SU_2019-11-04
Datum: 14.01.2020

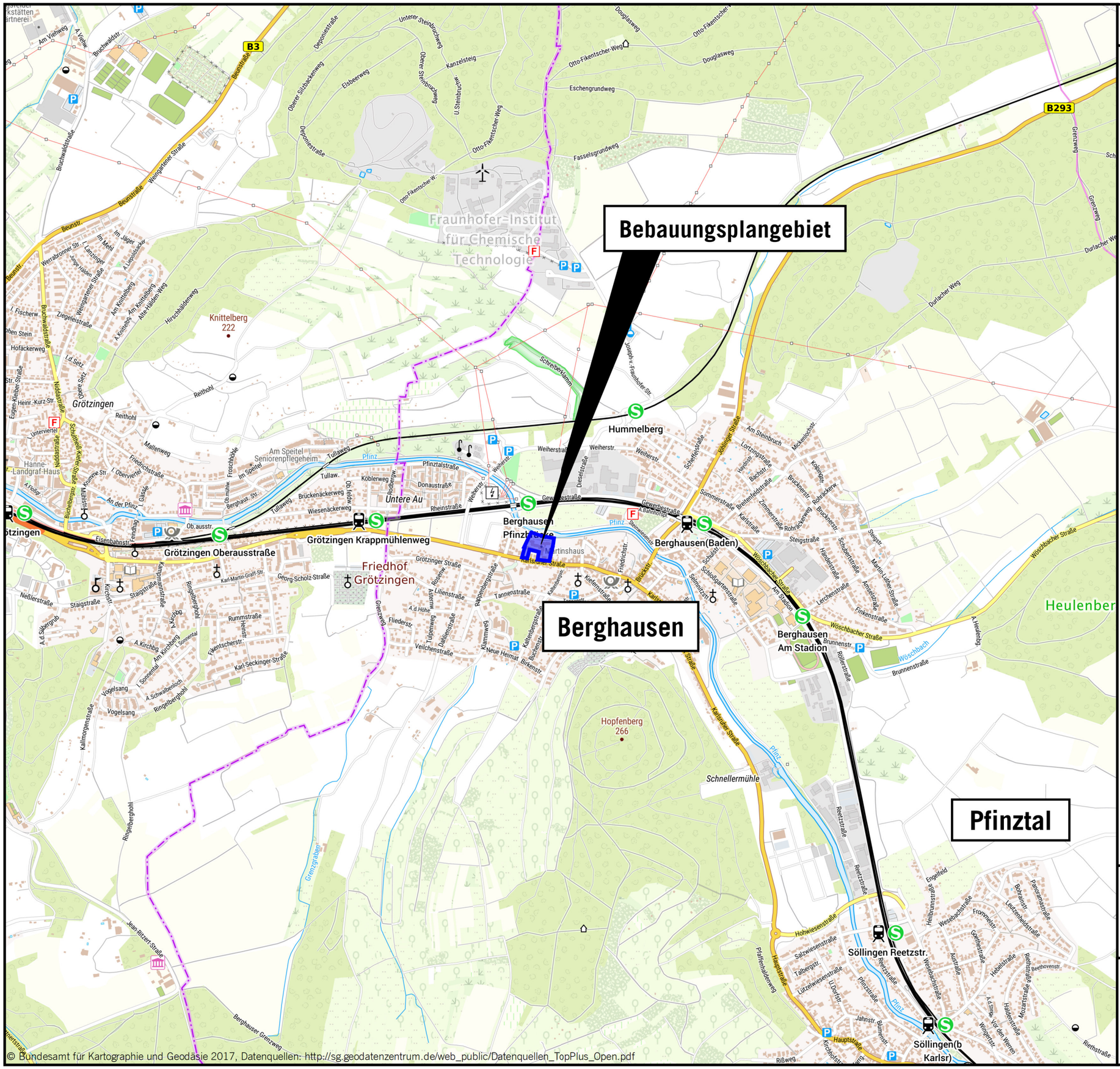
Bebauungsplangebiet
Berghausen
Pfinztal
Fraunhofer-Institut für Chemische Technologie
Knittelberg 222
Hopfenberg 266
Grötzingen
Hummelberg
Untere Au
Berghausen Pfinztalstraße
Grötzingen Krappmühlenweg
Grötzingen Oberausstraße
Friedhof Grötzingen
Berghausen(Baden)
Berghausen Am Stadion
Söllingen Reetzstr.
Söllingen(b Karlsr)
Schnellermühle
Martinshaus
Heulenber
B3
B293
Beunstraße
Bruchwaldstraße
Weingartener Straße
Otto-Fikentscher-Weg
Douglasweg
Eschengrundweg
Fasselsgrundweg
Durlacher Weg
Grenzweg
Joseph-v.-Fraunhofer-Str.
Gewerbestraße
Weiherstr.
Pfinz
Pfinztalstraße
Rheinstraße
Tullaweg
Wiesenäckerweg
Brückenäckerweg
Köblerweg
Donaustraße
Grötzinger Straße
Karlsruher Straße
Wöschbacher Straße
Brunnenstraße
Woschbach
Reetzstraße
Hauptstraße
Pfinzdamm
Grenzgraben
Berghauser Grenzweg
Jean-Ritzert-Straße
Ringelberghohl
Kallmorgenstraße
Vogelsang
Staigstraße
Karl-Seckinger-Straße
Rummstraße
Hofäckerweg
Reithohl
Mallenweg
Friedrichstraße
Schulhelfen-Kiefer-Straße
Eisenbahnstraße
Am Viehweg
Deponiestraße
Obere Steinbruchweg
Kanzelsteig
Elsbeerweg
Obere-Silzbackenweg
Hirschhaldenweg
Alte-Halden-Weg
Am Knittelberg
Ziegeleistraße
Im Jäger
Im Mehl
Lerchenstraße
Amselstraße
Finkenstraße
Schubertstraße
Beethovenstr.
Mozartstraße
Hebelstraße
Goethestraße
Auestraße
Wesebachstraße
Frommelstr.
Leutzenfeldstraße
Pantenastraße
Engelfeld
Hohwiesenstraße
Salzwiesenstraße
Talbergstr.
Lützelwiesenstraße
Pfeifenhaldenweg
Riethstraße
Rißweg
Kirchhofstr.
Jahnstr.
Blumenstr.
Weingartstr.
Am Steinbruch
Mickelochstr.
Lorzingstraße
Bachstr.
Breitenfeldstraße
Zimmerstraße
Sommerstraße
Brücknerstr.
Rohrackerw.
Steigstraße
Karlstraße
Schießgartenstraße
Schloßgartenstraße
Rollerstraße
Brunnenstr.
Am Steinbruch
Johlinger Straße
Scheiblenklamm
Dieselstraße
Scherfelstraße
Nelklerstraße
Kirchstr.
Ringelbergstraße
Karl-Martin-Graft-Str.
Georg-Scholz-Straße
Rosenw.
Lilienstraße
Tannenstraße
Rappenbergstraße
Kastanienstraße
Fliederstr.
Veilchenstraße
Tulpenweg
Dahlienstraße
Neue Heimat
Birkenstr.
Buchenstraße
Froschhütte
Im Speitel
Am Speitel Seniorenpflegeheim
Hanne-Landgraf-Haus
Ob.ausstr.
Ob.feldw.
Ob.mühlw.
Berghaus. Str.
Kirchbg
Am Kirchberg
Sommertal
Schwalbenloch
Vogelsang
Heinr.-Kurz-Str.
Eugen-Kleiber-Straße
Nidastraße
Bruchwaldstraße
Werrabronner Str.
Lanzinger
Jungfrauen
Am Knittelberg
Alte Halden
Hofäckerweg
Reithohl
Unterviertel
Obervierte
Gässle
Kronne Str.
Mühlstr.
An der Pfinz
Pendhag
Am Viehweg
Bruchwaldstr.
Beunstraße
Weingartener Straße
Otto-Fikentscher-W.
Douglasweg
Otto-Fikentscher-Weg
Eschengrundweg
Fasselsgrundweg
Grenzweg
Durlacher Weg
Joseph-v.-Fraunhofer-Str.
Scheiblenklamm
Gewerbestraße
Weiherstr.
Pfinz
Pfinztalstraße
Rheinstraße
Tullaweg
Wiesenäckerweg
Brückenäckerweg
Köblerweg
Donaustraße
Grötzinger Straße
Karlsruher Straße
Wöschbacher Straße
Brunnenstraße
Woschbach
Reetzstraße
Hauptstraße
Pfinzdamm
Grenzgraben
Berghauser Grenzweg
Jean-Ritzert-Straße
Ringelberghohl
Kallmorgenstraße
Vogelsang
Staigstraße
Karl-Seckinger-Straße
Rummstraße
Hofäckerweg
Reithohl
Mallenweg
Friedrichstraße
Schulhelfen-Kiefer-Straße
Eisenbahnstraße
Am Viehweg
Deponiestraße
Obere Steinbruchweg
Kanzelsteig
Elsbeerweg
Obere-Silzbackenweg
Hirschhaldenweg
Alte-Halden-Weg
Am Knittelberg
Ziegeleistraße
Im Jäger
Im Mehl
Lerchenstraße
Amselstraße
Finkenstraße
Schubertstraße
Beethovenstr.
Mozartstraße
Hebelstraße
Goethestraße
Auestraße
Wesebachstraße
Frommelstr.
Leutzenfeldstraße
Pantenastraße
Engelfeld
Hohwiesenstraße
Salzwiesenstraße
Talbergstr.
Lützelwiesenstraße
Pfeifenhaldenweg
Riethstraße
Rißweg
Kirchhofstr.
Jahnstr.
Blumenstr.
Weingartstr.
Am Steinbruch
Mickelochstr.
Lorzingstraße
Bachstr.
Breitenfeldstraße
Zimmerstraße
Sommerstraße
Brücknerstr.
Rohrackerw.
Steigstraße
Karlstraße
Schießgartenstraße
Schloßgartenstraße
Rollerstraße
Brunnenstr.
Am Steinbruch
Johlinger Straße
Scheiblenklamm
Dieselstraße
Scherfelstraße
Nelklerstraße
Kirchstr.
Ringelbergstraße
Karl-Martin-Graft-Str.
Georg-Scholz-Straße
Rosenw.
Lilienstraße
Tannenstraße
Rappenbergstraße
Kastanienstraße
Fliederstr.
Veilchenstraße
Tulpenweg
Dahlienstraße
Neue Heimat
Birkenstr.
Buchenstraße
Froschhütte
Im Speitel
Am Speitel Seniorenpflegeheim
Hanne-Landgraf-Haus
Ob.ausstr.
Ob.feldw.
Ob.mühlw.
Berghaus. Str.
Kirchbg
Am Kirchberg
Sommertal
Schwalbenloch
Vogelsang
Heinr.-Kurz-Str.
Eugen-Kleiber-Straße
Nidastraße
Bruchwaldstraße
Werrabronner Str.
Lanzinger
Jungfrauen
Am Knittelberg
Alte Halden
Hofäckerweg
Reithohl
Unterviertel
Obervierte
Gässle
Kronne Str.
Mühlstr.
An der Pfinz
Pendhag
Am Viehweg
Bruchwaldstr.
Beunstraße
Weingartener Straße
Otto-Fikentscher-W.
Douglasweg
Otto-Fikentscher-Weg
Eschengrundweg
Fasselsgrundweg
Grenzweg
Durlacher Weg
Joseph-v.-Fraunhofer-Str.

Verzeichnis der Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen Lärm-/Immissionsschutz

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) mit 1. - 39. BImSchV:
  Genehmigungsbedürftige AnlagenVO, GenehmigungsverfahrensVO, StörfallVO, TA Luft, TA Lärm
- Baugesetzbuch (**BauGB**):
  Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**):
  Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
- Bundesminister für Verkehr (BMV):
  Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV**) vom 12. Juni 1990 (Bonn)
- Anlage 2 zur 16. BImSchV: **Schall 03(2012)** - Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege vom 17.07.2014
- Sportanlagenlärmschutzverordnung (**18. BImSchV**):
  Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 18. Juli 1991, mit der Ergänzung Zweite Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 01.06.2017
- **TA Lärm**:
  Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)
- **DIN ISO 9613, Teil 2**:
  Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Ausgabe Oktober 1999
- **DIN 4109 mit Beiblatt 1 und 2**:
  Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise, Juli 2016
- **DIN 18005 Teil 1**:
  Schallschutz im Städtebau, Grundlagen und Hinweise für die Planung, Mai 1987 / Juli 2002
- **DIN 18005 Teil 1, Beiblatt**:
  Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987
- **DIN 45691**:
  Geräuschkontingentierung, Dezember 2006
- **VDI 2571**:
  Schallabstrahlung von Industriebauten, 1976
- **VDI 3760**:
  Berechnung und Messung der Schallausbreitung in Arbeitsräumen, Februar 1996
- **VDI 3770** mit Beiblatt 1 und 2:
  Emissionskennwerte technischer Schallquellen Sport- und Freizeitanlagen, September 2012
- BMV, Abteilung Straßenbau:
  Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen **RLS-90**, Ausgabe 1990, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrslärm, Köln
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz: Schriftenreihe Heft 89 - **Parkplatzlärmstudie**, Untersuchung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen, sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen, 6. Auflage 2007
- Hessische Landesanstalt für Umwelt und Geologie:
  Technischer Bericht zur Untersuchung der Lkw- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Fachzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten, Umwelt und Geologie Lärmschutz Heft 3, Wiesbaden 2005

Martinshaus
Emissionsberechnung Straße
2019-10 Berghausen Martinshaus Verkehrslärm ProgNull GLK

Straße	KM	DTV Kfz/24h	p Tag %	p Nacht %	vPkw Tag km/h	vPkw Nacht km/h	vLkw Tag km/h	vLkw Nacht km/h	DStrO dB	Steig- ung %	D Stg dB(A)	LmE Tag db(A)	LmE Nacht dB(A)	
B 10	1,376	16600	5,0	5,0	30	30	30	30	0,00	3,7	0,0	61,4	54,1	
B 10	1,593	17300	5,2	5,2	30	30	30	30	0,00	-0,9	0,0	61,7	54,3	
B 10	0,815	27400	10,3	10,3	50	50	50	50	0,00	0,7	0,0	68,0	60,6	
B 10	0,848	27400	10,3	10,3	30	30	30	30	0,00	0,2	0,0	65,4	58,0	
B 10	1,150	28000	10,1	10,1	30	30	30	30	0,00	-1,2	0,0	65,5	58,1	
B 10	1,077	28200	10,0	10,0	30	30	30	30	0,00	-0,1	0,0	65,5	58,1	
B 10	0,650	29300	9,6	9,6	100	100	80	80	0,00	0,0	0,0	72,2	64,8	
B 10	0,736	29300	9,6	9,6	50	50	50	50	0,00	0,3	0,0	68,1	60,7	
B 10	1,275	29600	9,6	9,6	30	30	30	30	0,00	-0,2	0,0	65,5	58,2	
B 10	0,371	37000	7,9	7,9	70	70	70	70	0,00	1,8	0,0	70,7	63,3	
B 10	0,426	37000	7,9	7,9	50	50	50	50	0,00	1,6	0,0	68,5	61,2	
B 10	0,514	37000	7,9	7,9	100	100	80	80	0,00	-0,1	0,0	72,9	65,5	
B 10	0,000	39800	7,5	7,5	70	70	70	70	0,00	3,8	0,0	70,9	63,5	
B 293	0,041	13144	6,5	6,5	30	30	30	30	0,00	-1,5	0,0	61,0	53,6	
B 293	0,341	20000	10,3	10,3	30	30	30	30	0,00	4,9	0,0	64,0	56,7	
B 293	0,360	20000	10,3	10,3	30	30	30	30	0,00	6,6	0,9	65,0	57,6	
B 293	0,429	20000	10,3	10,3	30	30	30	30	0,00	3,3	0,0	64,0	56,7	
B 293	0,000	20200	11,2	11,2	30	30	30	30	0,00	-2,1	0,0	64,3	57,0	
B 293	0,156	21400	10,3	10,3	30	30	30	30	0,00	1,0	0,0	64,3	57,0	
Weiherstraße	0,000	10900	3,2	1,6	50	50	50	50	0,00	1,3	0,0	61,2	51,4	
Weiherstraße	0,200	10900	3,2	1,6	50	50	50	50	0,00	-5,4	0,2	61,4	51,6	
Weiherstraße	0,223	10900	3,2	1,6	50	50	50	50	0,00	-5,6	0,4	61,6	51,8	
Weiherstraße	0,248	10900	3,2	1,6	50	50	50	50	0,00	-5,8	0,5	61,7	51,9	

Martinshaus
Emissionsberechnung Straße
2019-10 Berghausen Martinshaus Verkehrslärm ProgNull GLK

Straße	KM	DTV Kfz/24h	p Tag %	p Nacht %	vPkw Tag km/h	vPkw Nacht km/h	vLkw Tag km/h	vLkw Nacht km/h	DStrO dB	Steig-ung %	D Stg dB(A)	LmE Tag db(A)	LmE Nacht dB(A)	
Weiherstraße	0,284	10900	3,2	1,6	50	50	50	50	0,00	-3,8	0,0	61,2	51,4	

Martinshaus
Emissionsberechnung Straße
2019-10 Berghausen Martinshaus Verkehrslärm ProgNull GLK

Legende

Straße		Straßenname
KM		Kilometrierung
DTV	Kfz/24h	Durchschnittlicher Täglicher Verkehr
p Tag	%	Schwerverkehrsanteil Tag
p Nacht	%	Schwerverkehrsanteil Nacht
vPkw Tag	km/h	zul. Geschwindigkeit Pkw Tag
vPkw Nacht	km/h	-
vLkw Tag	km/h	zul. Geschwindigkeit Schwerverkehr Tag
vLkw Nacht	km/h	-
DStrO	dB	Korrektur Straßenoberfläche in Zeitbereich
Steig- ung	%	Längsneigung in Prozent (positive Werte Steigung, negative Werte Gefälle)
D Stg	dB(A)	Zuschlag für Steigung
LmE Tag	db(A)	Emissionspegel Tag
LmE Nacht	dB(A)	Emissionspegel Nacht

Martinshaus
Emissionsberechnung Straße
2019-10 Berghausen Martinshaus Verkehrslärm ProgPlan GLK

Straße	KM	DTV Kfz/24h	p Tag %	p Nacht %	vPkw Tag km/h	vPkw Nacht km/h	vLkw Tag km/h	vLkw Nacht km/h	DStrO dB	Steig- ung %	D Stg dB(A)	LmE Tag db(A)	LmE Nacht dB(A)	
B 10	1,376	16632	5,0	5,0	30	30	30	30	0,00	3,7	0,0	61,4	54,1	
B 10	1,593	17332	5,2	5,2	30	30	30	30	0,00	-0,9	0,0	61,7	54,3	
B 10	0,815	27432	10,3	10,3	50	50	50	50	0,00	0,7	0,0	68,0	60,6	
B 10	0,848	27432	10,3	10,3	30	30	30	30	0,00	0,2	0,0	65,4	58,1	
B 10	1,150	28032	10,1	10,1	30	30	30	30	0,00	-1,2	0,0	65,5	58,1	
B 10	1,077	28232	10,0	10,0	30	30	30	30	0,00	-0,1	0,0	65,5	58,1	
B 10	0,650	29332	9,6	9,6	100	100	80	80	0,00	0,0	0,0	72,2	64,8	
B 10	0,736	29332	9,6	9,6	50	50	50	50	0,00	0,3	0,0	68,1	60,7	
B 10	1,275	29632	9,6	9,6	30	30	30	30	0,00	-0,2	0,0	65,6	58,2	
B 10	0,371	37032	7,9	7,9	70	70	70	70	0,00	1,8	0,0	70,7	63,3	
B 10	0,426	37032	7,9	7,9	50	50	50	50	0,00	1,6	0,0	68,6	61,2	
B 10	0,514	37032	7,9	7,9	100	100	80	80	0,00	-0,1	0,0	72,9	65,5	
B 10	0,000	39832	7,5	7,5	70	70	70	70	0,00	3,8	0,0	70,9	63,5	
B 293	0,041	13144	6,5	6,5	30	30	30	30	0,00	-1,5	0,0	61,0	53,6	
B 293	0,341	20000	10,3	10,3	30	30	30	30	0,00	4,9	0,0	64,0	56,7	
B 293	0,360	20000	10,3	10,3	30	30	30	30	0,00	6,6	0,9	65,0	57,6	
B 293	0,429	20000	10,3	10,3	30	30	30	30	0,00	3,3	0,0	64,0	56,7	
B 293	0,000	20200	11,2	11,2	30	30	30	30	0,00	-2,1	0,0	64,3	57,0	
B 293	0,156	21400	10,3	10,3	30	30	30	30	0,00	1,0	0,0	64,3	57,0	
Weiherstraße	0,000	10900	3,2	1,6	50	50	50	50	0,00	1,3	0,0	61,2	51,4	
Weiherstraße	0,200	10900	3,2	1,6	50	50	50	50	0,00	-5,4	0,2	61,4	51,6	
Weiherstraße	0,223	10900	3,2	1,6	50	50	50	50	0,00	-5,6	0,4	61,6	51,8	
Weiherstraße	0,248	10900	3,2	1,6	50	50	50	50	0,00	-5,8	0,5	61,7	51,9	

Martinshaus
Emissionsberechnung Straße
2019-10 Berghausen Martinshaus Verkehrslärm ProgPlan GLK

Straße	KM	DTV Kfz/24h	p Tag %	p Nacht %	vPkw Tag km/h	vPkw Nacht km/h	vLkw Tag km/h	vLkw Nacht km/h	DStrO dB	Steig- ung %	D Stg dB(A)	LmE Tag db(A)	LmE Nacht dB(A)	
Weiherstraße	0,284	10900	3,2	1,6	50	50	50	50	0,00	-3,8	0,0	61,2	51,4	

Martinshaus
Emissionsberechnung Straße
2019-10 Berghausen Martinshaus Verkehrslärm ProgPlan GLK

Legende

Straße		Straßenname
KM		Kilometrierung
DTV	Kfz/24h	Durchschnittlicher Täglicher Verkehr
p Tag	%	Schwerverkehrsanteil Tag
p Nacht	%	Schwerverkehrsanteil Nacht
vPkw Tag	km/h	zul. Geschwindigkeit Pkw Tag
vPkw Nacht	km/h	-
vLkw Tag	km/h	zul. Geschwindigkeit Schwerverkehr Tag
vLkw Nacht	km/h	-
DStrO	dB	Korrektur Straßenoberfläche in Zeitbereich
Steig- ung	%	Längsneigung in Prozent (positive Werte Steigung, negative Werte Gefälle)
D Stg	dB(A)	Zuschlag für Steigung
LmE Tag	db(A)	Emissionspegel Tag
LmE Nacht	dB(A)	Emissionspegel Nacht

Martinshaus
Emissionsberechnung Schiene
Prognose 2030

Zuggattung	N(6-22)	N(22-6)	vMax	L'w 0m (6-22)	L'w 0m (22-6)	L'w 4m (6-22)	L'w 4m (22-6)	L'w 5m (6-22)	L'w 5m (22-6)	
			km/h	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	
Schiene Strecke 4200 Grötzingen - Berghausen KM 0,000 Fahrbahnart c1 Standardfahrbahn - keine Korrektur bueG Stegdämpfer Stegabschirmung KLRadius 0,00 dB KLBremse C										
03-P : 10 I 7-Z5_A4*1 I 10-Z5*30 I 10-Z18*8	3	5	100	76,13	81,36	60,23	65,46	35,64	40,87	
03-P : 1 I 7-Z5_A4*1 I 10-Z5*30 I 10-Z18*8	0	1	120		75,51		59,20		37,84	
03-P : 2 I 7-Z5_A4*1 I 10-Z5*10	2	1	100	68,82	68,82	52,47	52,47	33,88	33,88	
03-P : 6 I 5-Z5-A12*1	15	3	140	72,11	68,13	52,26	48,28	49,94	45,96	
03-P : 0 I 5-Z5-A12*2	6	0	140	71,14		51,29		48,97		
03-P : 4 I 7-Z5_A4*1 I 9-Z5*6	16	2	140	77,87	71,85	61,77	55,75	50,22	44,20	
03-P : 2 I 4-V1*1	7	1	140	71,03	65,59	52,12	46,68	44,63	39,19	
Schiene Strecke 4200 Berghausen - Grötzingen KM 0,000 Fahrbahnart c1 Standardfahrbahn - keine Korrektur bueG Stegdämpfer Stegabschirmung KLRadius 0,00 dB KLBremse C										
03-P : 10 I 7-Z5_A4*1 I 10-Z5*30 I 10-Z18*8	3	5	100	76,13	81,36	60,23	65,46	35,64	40,87	
03-P : 2 I 7-Z5_A4*1 I 10-Z5*10	2	1	100	68,82	68,82	52,47	52,47	33,88	33,88	
03-P : 6 I 5-Z5-A12*1	15	3	140	72,11	68,13	52,26	48,28	49,94	45,96	
03-P : 0 I 5-Z5-A12*2	6	0	140	71,14		51,29		48,97		
03-P : 4 I 7-Z5_A4*1 I 9-Z5*6	16	2	140	77,87	71,85	61,77	55,75	50,22	44,20	
03-P : 2 I 4-V1*1	7	1	140	71,03	65,59	52,12	46,68	44,63	39,19	
Schiene Stadtbahn S5 KM 0,000 Fahrbahnart c1 Standardfahrbahn - keine Korrektur bueG Stegdämpfer Stegabschirmung KLRadius 0,00 dB KLBremse 0,00 dB KLA 0,00 dB KL										
S5 Karlsruhe - Söllingen 21-V2*1	106	8	100	74,30	66,08	55,29	47,08			
S5 Karlsruhe - Söllingen 21-V2*2	64	4	100	75,12	66,08	56,11	47,08			

Martinshaus
Emissionsberechnung Schiene
Prognose 2030

Legende

Zuggattung		-
N(6-22)		Anzahl Züge / Zugeinheiten
N(22-6)		-
vMax	km/h	Zuggeschwindigkeit
L'w 0m (6-22)	dB(A)	Emissionspegel des Zuges im Zeitbereich
L'w 0m (22-6)	dB(A)	Emissionspegel des Zuges im Zeitbereich
L'w 4m (6-22)	dB(A)	Emissionspegel des Zuges im Zeitbereich
L'w 4m (22-6)	dB(A)	Emissionspegel des Zuges im Zeitbereich
L'w 5m (6-22)	dB(A)	Emissionspegel des Zuges im Zeitbereich
L'w 5m (22-6)	dB(A)	Emissionspegel des Zuges im Zeitbereich

RGLK1001.res

11/19
3.1-C

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen

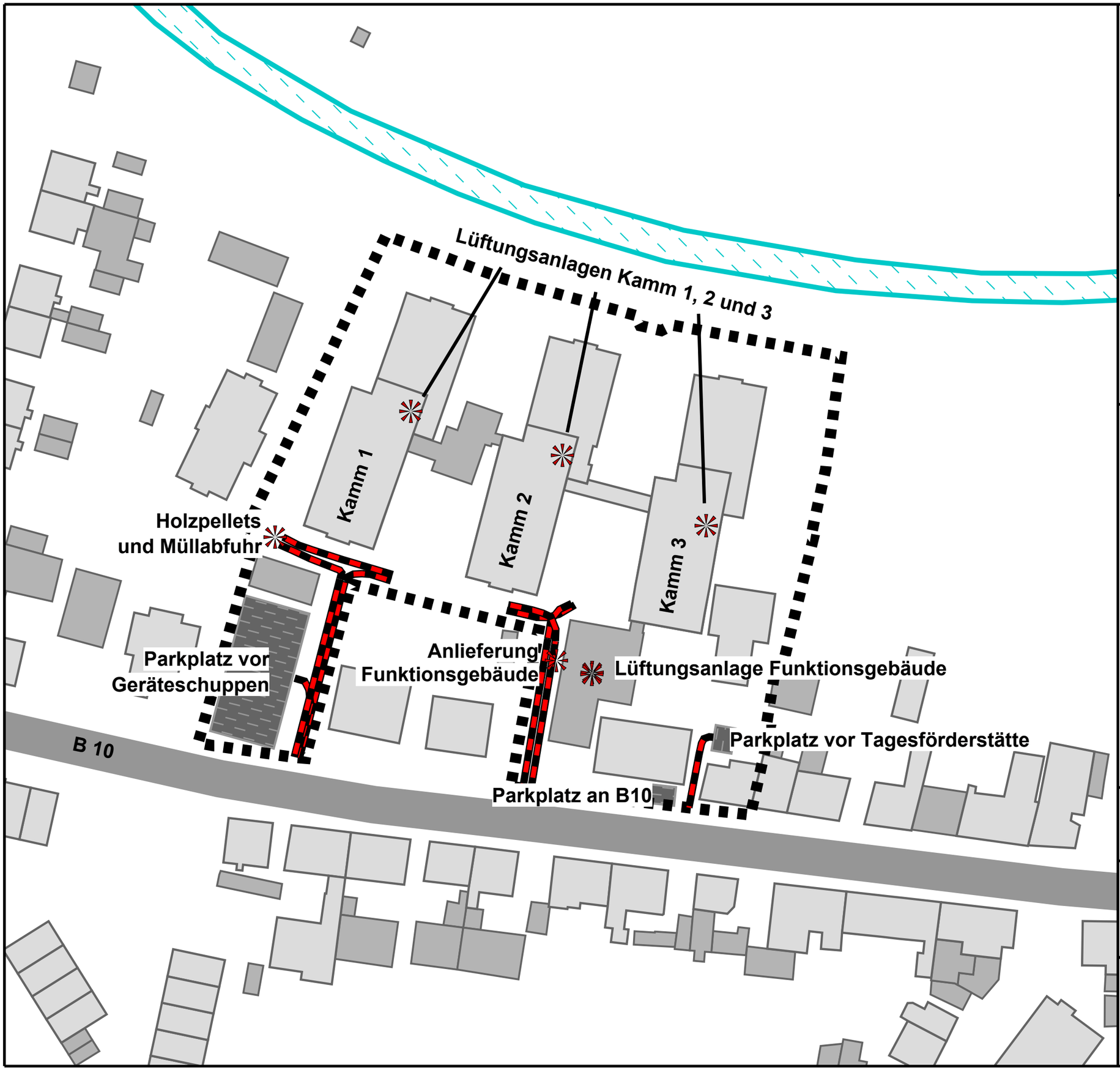

GEWERBELÄRM
PROGNOSE-PLANFALL

Lageplan Schallquellen

Legende

- Wohngebäude
- Nebengebäude
- Geltungsbereich
- Straße
- Parkplatz
- Punktschallquelle
- Linienschallquelle
- Fluss Pfinz

Auf DIN A3 im Maßstab 1:750

0 5 10 20 30 40 50 m

3.2-A

11/19

GEMEINDE PFINZTAL - OT BERGHAUSEN
SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
KONVERSION MARTINSHAUS
ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "OBERE AU"

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen

Schallquellen Gewerbelärm
2019-10 Berghausen Martinshaus Gewerbelärm ProgPlan GLK

Schallquelle	Quelltyp	l oder S	L´w	Lw	KI	LwMa	00-01 Uhr	01-02 Uhr	02-03 Uhr	03-04 Uhr	04-05 Uhr	05-06 Uhr	06-07 Uhr	07-08 Uhr	08-09 Uhr	09-10 Uhr	10-11 Uhr	11-12 Uhr	12-13 Uhr	13-14 Uhr	14-15 Uhr	15-16 Uhr	16-17 Uhr	17-18 Uhr	18-19 Uhr	19-20 Uhr	20-21 Uhr	21-22 Uhr	22-23 Uhr	23-24 Uhr
Lüftungsanlage Kamm 3	Punkt		70,0	70,0	0		70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0
Lüftungsanlage Kamm 2	Punkt		70,0	70,0	0		70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0
Lüftungsanlage Kamm 1	Punkt		70,0	70,0	0		70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0
Lüftungsanlage Funktionsgebäude	Punkt		70,0	70,0	0		70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0
Lüftungsanlage Funktionsgebäude	Punkt		60,0	60,0	0		60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0
Be- und Entladen Anlieferung Fkt-gebäude	Punkt		83,0	83,0	3	108									83,0		83,0													
Anlieferung Holzpellets und Müllabfuhr	Punkt		83,0	83,0	3	108										83,0														
Parkplätze vor Tagesförderstätte	Parkplatz	20,64	56,9	70,0	0								70,0						70,0					70,0						
Parkplätze an B 10	Parkplatz	18,61	57,3	70,0	0									70,0	67,0	67,0	67,0	70,0	70,0	67,0	70,0	70,0	70,0	70,0	67,0					
Parkplatz vor Geräteschuppen 25 StPl	Parkplatz	372,62	55,0	80,7	0							73,7	77,4	75,9	73,7	75,0	75,0	75,0	75,0	75,0	80,4	81,0	77,4	75,0	75,0		71,8	79,0		
Pkw Fahrten Parkplatz vor Geräteschuppen	Linie	17,97	48,0	60,5	0							65,3	69,0	67,5	65,3	66,6	66,6	66,6	66,6	66,6	72,0	72,6	69,0	66,6	66,6		63,6	70,5		
Pkw Fahrten Parkplatz Tagesförderstätte	Linie	16,13	48,0	60,1	0								63,1						63,1					63,1						
Holzpellets und Müllabfuhr rückwärts	Linie	23,22	66,0	79,7	0											79,7														
Einfahrt Anlieferung Fkt-gebäude	Linie	30,12	66,0	80,8	0										80,8		80,8													
Einfahrt Anlieferung Fkt-gebäude	Linie	13,98	63,0	74,5	0										74,5		74,5													
Ausfahrt Holzpellets und Müllabfuhr	Linie	36,85	66,0	81,7	0											81,7														
Ausfahrt Holzpellets und Müllabfuhr	Linie	15,11	63,0	74,8	0											74,8														
Ausfahrt Anlieferung Fkt-gebäude	Linie	30,36	66,0	80,8	0										80,8		80,8													
Ausfahrt Anlieferung Fkt-gebäude	Linie	9,23	63,0	72,6	0										72,6		72,6													
Anlieferung Holzpellets und Müllabfuhr	Linie	10,01	63,0	73,0	0											73,0														
Anlieferung Holzpellets und Müllabfuhr	Linie	36,51	66,0	81,6	0											81,6														
Anlieferung Fkt-gebäude rückwärts	Linie	14,40	66,0	77,6	0										77,6		77,6													

Martinshaus

Tagesgang Parkplatz vor Geräteschuppen, 15 StPl

6 : Parkplatz vor Geräteschuppen 15 StPl

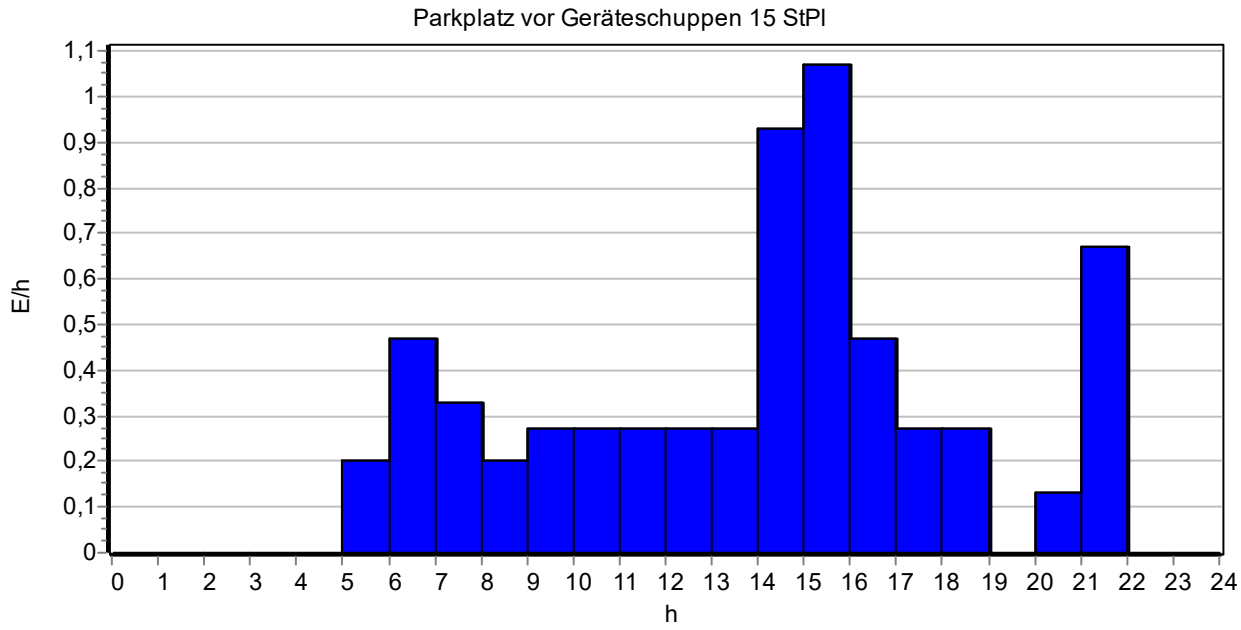

Stunde	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8
E/h	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,20	0,47	0,33
Stunde	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16
E/h	0,20	0,27	0,27	0,27	0,27	0,27	0,93	1,07
Stunde	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-24
E/h	0,47	0,27	0,27	0,00	0,13	0,67	0,00	0,00

Martinshaus

Tagesgang Fahrten zum Parkplatz vor Geräteschuppen, 15 StPl

7 : Pkw Fahrten Parkplatz Geräteschuppen

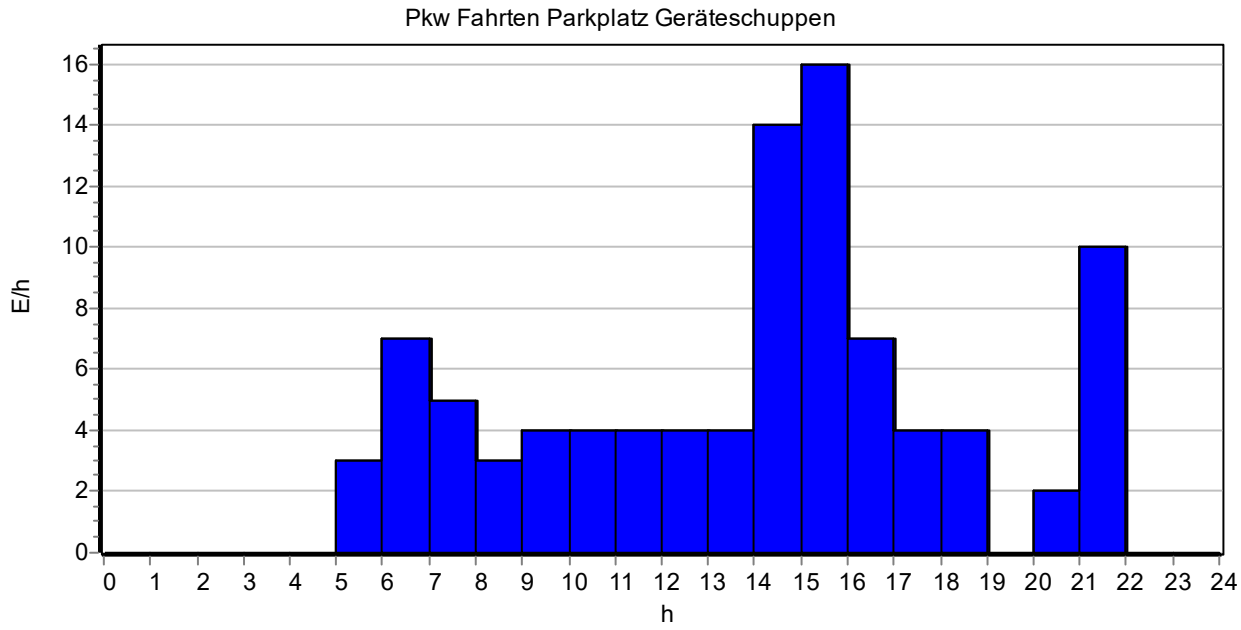

Stunde	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8
E/h	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,00	7,00	5,00
Stunde	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16
E/h	3,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	14,00	16,00
Stunde	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-24
E/h	7,00	4,00	4,00	0,00	2,00	10,00	0,00	0,00

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen

Martinshaus

Tagesgang Parkplatz an B 10, 2 StPl

5 : Parkplätze an B 10

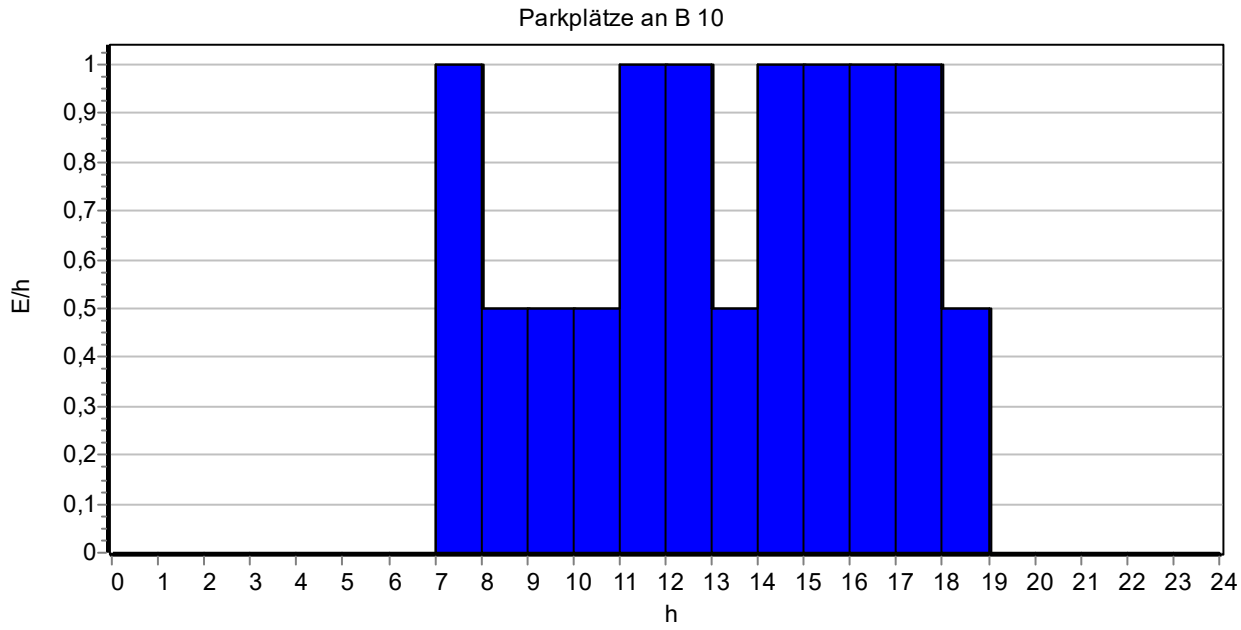

Stunde	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8
E/h	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
Stunde	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16
E/h	0,50	0,50	0,50	1,00	1,00	0,50	1,00	1,00
Stunde	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-24
E/h	1,00	1,00	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen

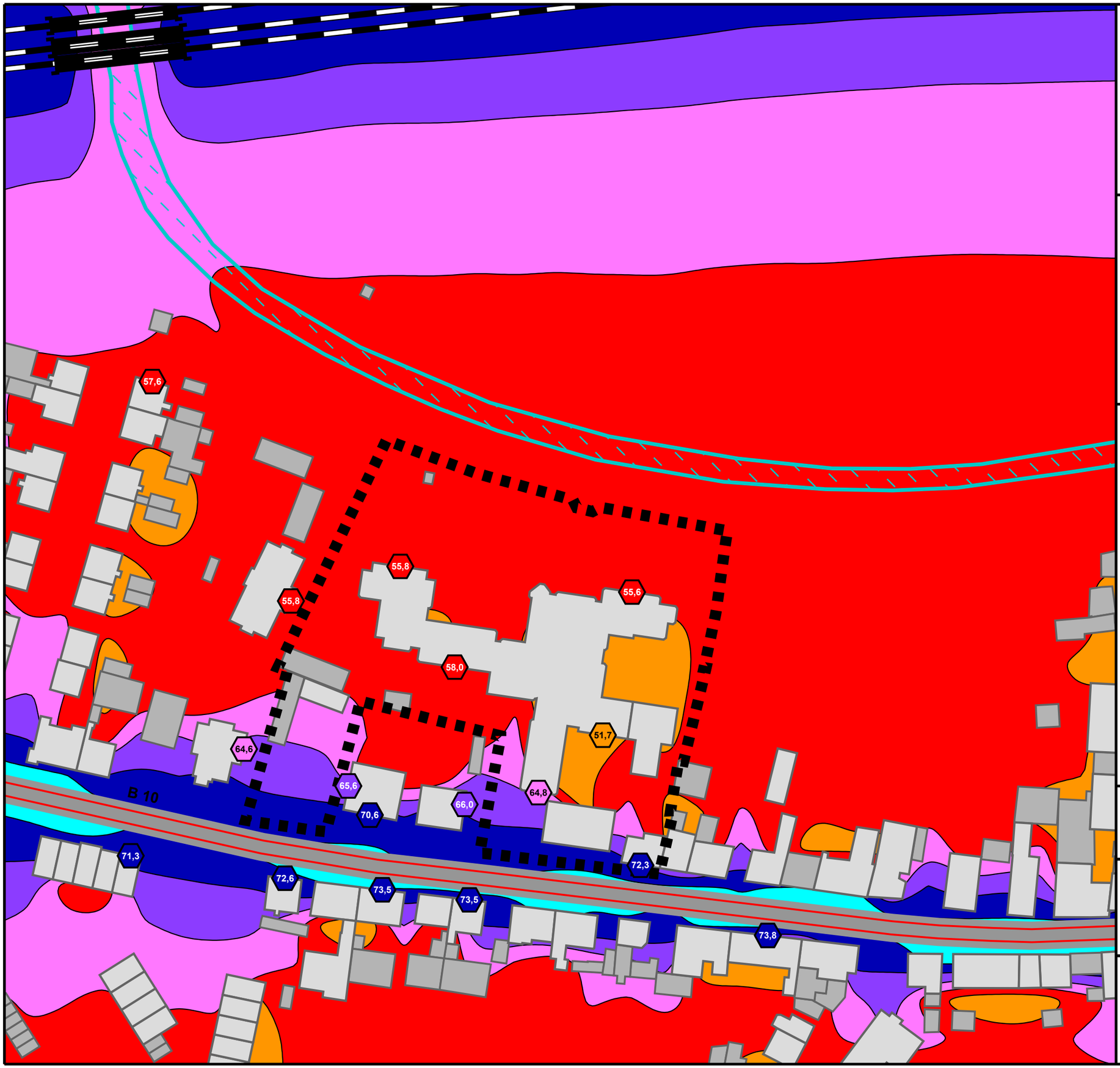

VERKEHRSLÄRM
PROGNOSE NULLFALL

Höchste Fassadenpegel
Lärmisophonen H=4,0m

Tageszeitraum

Pegelwerte

in dB(A)		Orientierungswerte DIN 18005 tags:
	<= 40	
40 <	<= 45	
45 <	<= 50	
50 <	<= 55	WA: 55 dB(A)
55 <	<= 60	MI: 60 dB(A)
60 <	<= 65	GE: 65 dB(A)
65 <	<= 70	
70 <	<= 75	
75 <		

Legende

- Wohngebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Geltungsbereich
- Straße
- Emission Straße
- Emission Schiene
- Fluss Pfinz

Auf DIN A3 im Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 m

4.1.1-d

10/19

GEMEINDE PFINZTAL - OT BERGHAUSEN
SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
KONVERSION MARTINSHAUS
ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "OBERE AU"

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen

200

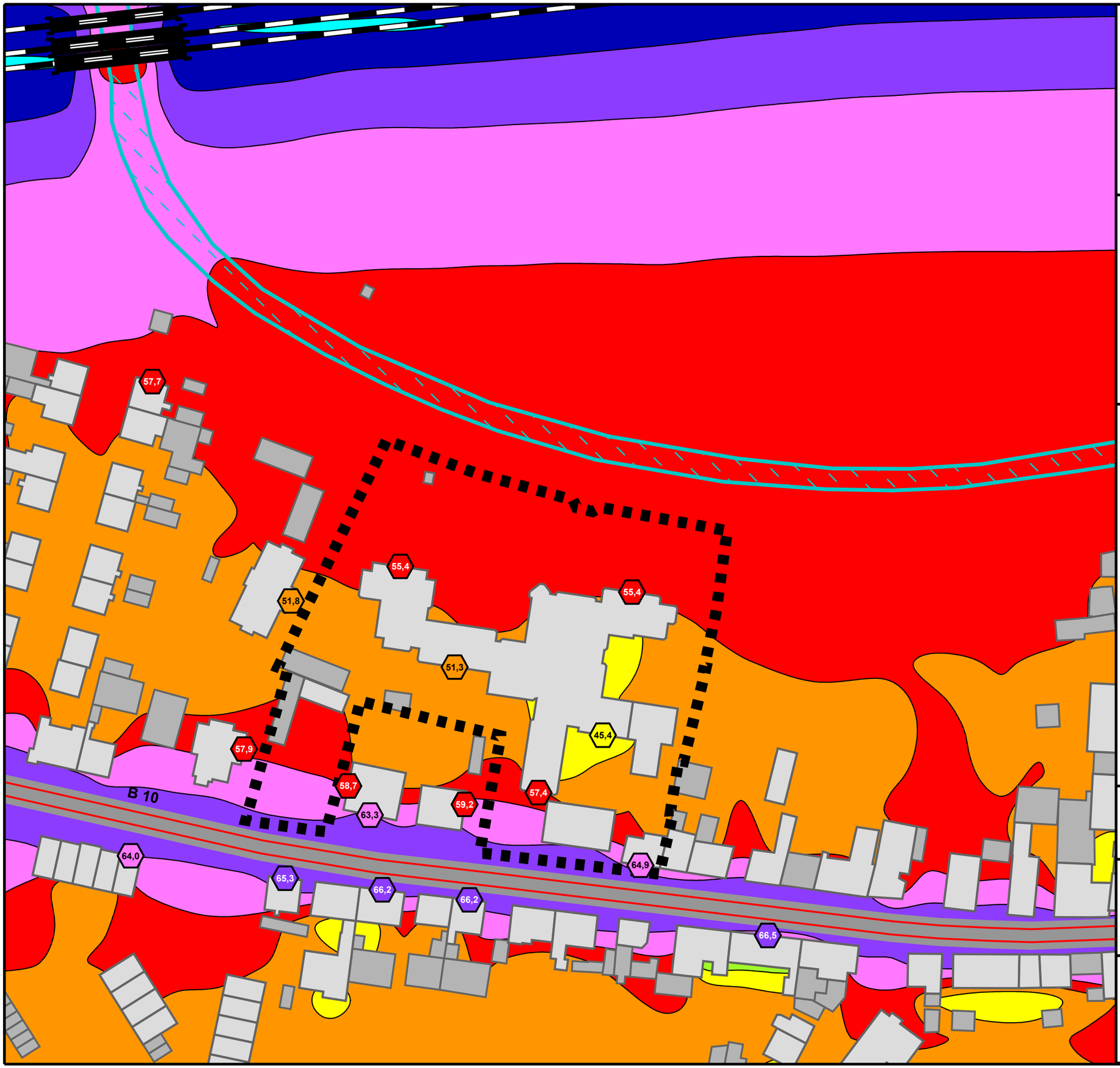

VERKEHRSLÄRM
PROGNOSE NULLFALL

Höchste Fassadenpegel
Lärmisophonen H=4,0m

Nachtzeitraum

Pegelwerte

in dB(A)		Orientierungswerte DIN 18005 nachts:
	<= 40	
40 <	<= 45	WA: 45 dB(A)
45 <	<= 50	MI: 50 dB(A)
50 <	<= 55	GE: 55 dB(A)
55 <	<= 60	
60 <	<= 65	
65 <	<= 70	
70 <	<= 75	
75 <		

Legende

- Wohngebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Geltungsbereich
- Straße
- Emission Straße
- Emission Schiene
- Fluss Pfinz

Auf DIN A3 im Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 m

4.1.1-n

10/19

GEMEINDE PFINZTAL - OT BERGHAUSEN
SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
KONVERSION MARTINSHAUS
ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "OBERE AU"

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen

VERKEHRSLÄRM
PROGNOSE PLANFALL

Höchste Fassadenpegel
Lärmisophonen H=4,0m

Tageszeitraum

Pegelwerte

in dB(A) — Orientierungswerte DIN 18005 tags:

	<= 40	
40 <	<= 45	
45 <	<= 50	
50 <	<= 55	WA: 55 dB(A)
55 <	<= 60	MI: 60 dB(A)
60 <	<= 65	GE: 65 dB(A)
65 <	<= 70	
70 <	<= 75	
75 <		

Legende

- Wohngebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Geltungsbereich
- Straße
- Emission Straße
- Emission Schiene
- Fluss Pfinz

Auf DIN A3 im Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 m

4.1.2-d

10/19

GEMEINDE PFINZTAL - OT BERGHAUSEN
SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
KONVERSION MARTINSHAUS
ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "OBERE AU"

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen

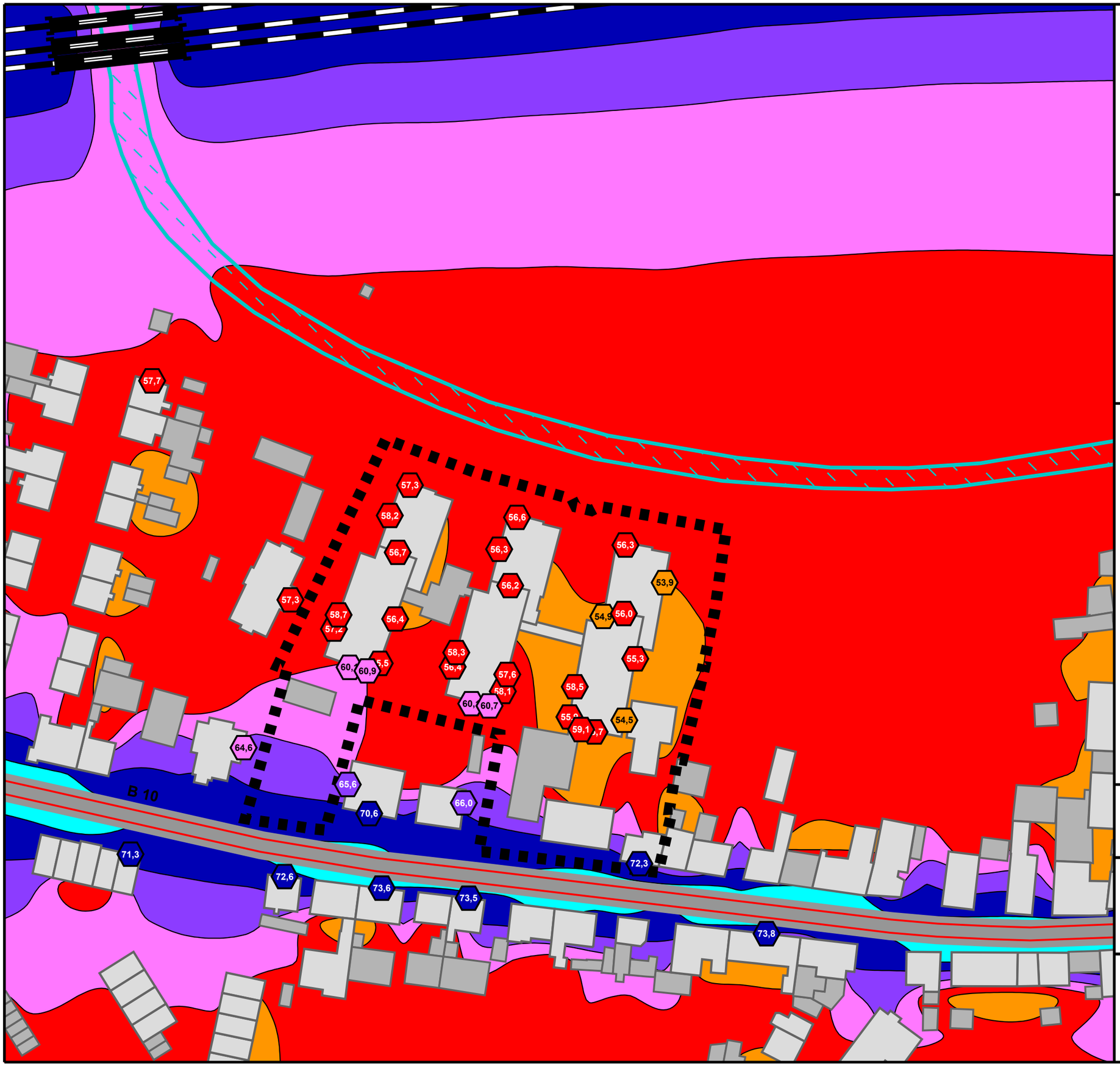

VERKEHRSLÄRM
PROGNOSE PLANFALL

Höchste Fassadenpegel
Lärmisophonen H=4,0m

Nachtzeitraum

Pegelwerte

in dB(A)

		Orientierungswerte DIN 18005 nachts:
	<= 40	
40 <	<= 45	WA: 45 dB(A)
45 <	<= 50	MI: 50 dB(A)
50 <	<= 55	GE: 55 dB(A)
55 <	<= 60	
60 <	<= 65	
65 <	<= 70	
70 <	<= 75	
75 <		

Legende

- Wohngebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Geltungsbereich
- Straße
- Emission Straße
- Emission Schiene
- Fluss Pfinz

Auf DIN A3 im Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 m

4.1.2-n

10/19

GEMEINDE PFINZTAL - OT BERGHAUSEN
SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
KONVERSION MARTINSHAUS
ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "OBERE AU"

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen

VERKEHRSLÄRM
DIFFERENZENKARTE
PROGNOSE-PLANFALL - NULLFALL

Oberstes Geschoss Fassadenpegel
Lärmisophonen H=4,0m

Nachtzeitraum

Pegelwerte

in dB(A)

	<=	-1,00
-1,00 <	<=	-0,50
-0,50 <	<=	0,00
0,00 <	<=	0,50
0,50 <	<=	1,00
1,00 <	<=	1,50
1,50 <	<=	2,00
2,00 <	<=	2,50
2,50 <	<=	3,00
3,00 <		

Legende

- Wohngebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Geltungsbereich
- Straße
- Emission Straße
- Emission Schiene
- Fluss Pfinz

Auf DIN A3 im Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 m

4.1.3

11/19

GEMEINDE PFINZTAL - OT BERGHAUSEN
SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
KONVERSION MARTINSHAUS
ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "OBERE AU"

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen

GEWERBELÄRM
PROGNOSE-PLANFALL

Höchste Fassadenpegel
Lärmisophonen H=4,0m

Tageszeitraum

Pegelwerte

in dB(A)		Immisionsrichtwerte TA-Lärm tags:
	<= 40	
40 <	<= 45	
45 <	<= 50	
50 <	<= 55	WA: 55 dB(A)
55 <	<= 60	MI: 60 dB(A)
60 <	<= 65	MU: 63 dB(A), GE: 65 dB(A)
65 <	<= 70	GI: 70 dB(A)
70 <	<= 75	
75 <		

Legende

- Wohngebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Geltungsbereich
- Straße
- Parkplatz
- Punktschallquelle
- Linienschallquelle
- Flächenschallquelle
- Fluss Pfinz

Auf DIN A3 im Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 m

4.2-d

11/19

GEMEINDE PFINZTAL - OT BERGHAUSEN
SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
KONVERSION MARTINSHAUS
ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "OBERE AU"

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen

GEWERBELÄRM
PROGNOSE-PLANFALL

Höchste Fassadenpegel
Lärmisophonen H=4,0m

Nachtzeitraum

Pegelwerte

in dB(A)		Immisionsrichtwerte TA-Lärm nachts:
	<= 40	WA: 40 dB(A)
40 <	<= 45	MI, MU: 45 dB(A)
45 <	<= 50	GE: 50 dB(A)
50 <	<= 55	
55 <	<= 60	
60 <	<= 65	
65 <	<= 70	GI: 70 dB(A)
70 <	<= 75	
75 <		

Legende

- Wohngebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Geltungsbereich
- Straße
- Parkplatz
- Punktschallquelle
- Linienschallquelle
- Flächenschallquelle
- Fluss Pfinz

Auf DIN A3 im Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 m

4.2-n

11/19

GEMEINDE PFINZTAL - OT BERGHAUSEN
SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
KONVERSION MARTINSHAUS
ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "OBERE AU"

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen

MASSGEBLICHER AUSSENLÄRMPEGEL
LÄRMPEGELBEREICHE NACH DIN 4109

Lärmisophonen H=4,0m
Nachtzeitraum

Pegelwerte

in dB(A)		Lärmpegelbereiche nach DIN 4109:
	<= 46	
46 <	<= 51	
51 <	<= 56	
56 <	<= 61	LPB II
61 <	<= 66	LPB III
66 <	<= 71	LPB IV
71 <	<= 76	LPB V
76 <	<= 81	LPB VI
81 <		

Legende

- Wohngebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Geltungsbereich
- Straße
- Emission Straße
- Emission Schiene
- Parkplatz
- Fluss Pfinz

Auf DIN A3 im Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 m

5

11/19

GEMEINDE PFINZTAL - OT BERGHAUSEN
SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
KONVERSION MARTINSHAUS
ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "OBERE AU"

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/352/2023/1

Tagesordnungspunkt			
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Mehrfamilienhäuser Horster Graben" - Aufhebung bestehendes Verfahren - Aufstellungsbeschluss + Frühzeitige Beteiligung - Beratung und Beschlussfassung			
Fachbereich:	Sachgebiet V.3 - Stadtentwicklung	Datum:	11.01.2024
Bearbeiter:	Schmid	AZ:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Gemeinderat	30.01.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:	**1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Horster Graben links“ vom 09.04.2019 wird aufgehoben.** **2. Für den im zeichnerischen Teil des Entwurfs (Fassung vom 12.12.2023) dargestellten Geltungsbereich wird nach § 12 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan aufgestellt.** **Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach den Vorschriften des § 13 a BauGB** **3. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Der Zeitpunkt wird in das Ermessen der Verwaltung gestellt.**

Pflichtaufgabe ☒ **Freiwillige Aufgabe** ☐

Ziel der Verwaltung:
Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zur Realisierung einer maßvollen Nachverdichtung.

Personelle Auswirkungen:
Bindung Zeitanteile SG Stadtentwicklung

Sachverhalt:

Über nachfolgenden Sachverhalt wurde bereits in der TU-Sitzung vom 16.01.2024 vorberaten. Auf BV/352/2023 wird an dieser Stelle verwiesen. Das Gremium beschloss mehrheitlich die oben genannten Beschlüsse, als Empfehlung für den Gemeinderat, zu fassen.

Anlass der Planung:
Ein privater Investor plant im Horster Graben, auf den Flurstücken 2554/1, 2556/1 und 2555/1 (teilweise) der Gemarkung Wöschbach, die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit einer gemeinsamen Tiefgarage.
Das Vorhaben liegt teilweise innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes für die Gewanne „Hassert“ und „Vorderer Grund“ vom 01.03.1967 sowie teilweise im unbeplanten Innenbereich. Der überwiegende zur Bebauung vorgesehene Bereich liegt innerhalb des Bebauungsplanes für die Gewanne „Hassert“ und „Vorderer Grund“ und ist nicht als bebaubare Fläche ausgewiesen. Um die geplanten Mehrfamilienhäuser errichten zu können ist somit die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.
Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Mehrfamilienhäuser Horster Graben“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben zu schaffen.

Verfahrensart:
Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Bestehendes Verfahren:
Über das Plangebiet wurde bereits 2019 beraten und ein Aufstellungsbeschluss für einen Angebotsbebauungsplan gefasst. Auf BV/313/2019/1 wird an dieser Stelle verwiesen.
Im weiteren Verlauf wurde dieses Vorhaben jedoch nicht weiterverfolgt, da man die Bebauung des Areals ohne die Aufstellung eines Bebauungsplans durchführen wollte. Eine entsprechende Bauvoranfrage wurde dem Gremium am 05.07.2022 vorgestellt. Das Gremium fasste mehrheitlich den Beschluss, das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben zu erteilen. Auf BV/026/2022 wird verwiesen.
Wie oben beschrieben stehen dem Vorhaben jedoch bestehende Bebauungspläne im Weg, sodass der Bauvoranfrage von der unteren Baurechtsbehörde nicht zugestimmt werden konnte. Plan ist nun, die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu schaffen. Der bestehende Aufstellungsbeschluss soll dafür aufgehoben werden.

Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung: Schaffung von Wohnraum durch maßvolle Nachverdichtung				
Ziele: Pfinztal…	**Bewertung**			**Bemerkung**
	Fördernd	**Kein Beitrag**	**hemmend**	
…macht mobil				
…ist aktiv				
…schafft Raum				Schaffung von Wohnraum durch maßvolle Nachverdichtung.
…bildet und betreut				
…verbindet				
…bietet Service				
…versorgt sich				
…ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt-schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:

1. Textteil
2. Zeichnerischer Teil
3. Begründung
4. V+E Plan
5. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Ö 4

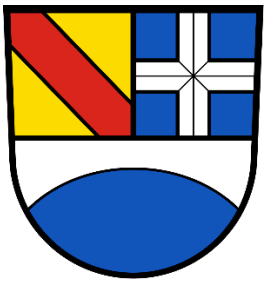

GEMEINDE PFINZTAL

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften

„Mehrfamilienhäuser Horster Graben“

im Verfahren nach § 13a BauGB

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung

bhm BRESCH HENNE MÜHLINGHAUS
LANDSCHAFTSPLANUNG STADTPLANUNG FREIRAUMPLANUNG BHMP.de

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Mehrfamilienhäuser Horster Graben“

Projekt-Nr.

23106

Bearbeiter

Dipl.-Ing. D. Walter

Interne Prüfung: EPO, 06.11.2023

Datum

12.12.2023

Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

BESTANDTEILE UND ANLAGEN

Bestandteile

- 01 Satzungen
- 02 Zeichnerischer Teil
- 03 Textlicher Teil mit
  - A Planungsrechtlichen Festsetzungen
  - B Örtlichen Bauvorschriften
  - C Hinweisen
- 04 Begründung
- 05 Vorhaben- und Erschließungsplan (Stand: 19.06.2022)

Anlagen

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. 416), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 3, 5, 29, 51 und 74 sowie Anhang geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 41)

GEMEINDE PFINZTAL

01 Satzungen

zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften

„Mehrfamilienhäuser Horster Graben“

im Verfahren nach § 13a BauGB

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung

bhm BRESCH HENNE MÜHLINGHAUS
LANDSCHAFTSPLANUNG STADTPLANUNG FREIRAUMPLANUNG BHMP.de

SATZUNGEN

Gemeinde Pfinztal

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Örtliche Bauvorschriften

„Mehrfamilienhäuser Horster Graben“

S a t z u n g e n

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal hat am XXX

a) aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist,

b) aufgrund von § 74 Abs. 1 und 7 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO – vom 05. März 2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. 416), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 3, 5, 29, 51 und 74 sowie Anhang geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 41)

c) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137)

- Den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Mehrfamilienhäuser Horster Graben“ sowie
- die örtlichen Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Mehrfamilienhäuser Horster Graben“

als Satzungen beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzungen ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften vom XXX maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzungen.

§ 2 Bestandteile der Satzungen

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus:

1. dem Zeichnerischen Teil (02), Maßstab 1:250, in der Fassung vom XXX,

2. dem Textteil (03) mit
   - **A** Planungsrechtlichen Festsetzungen (S. 01-09),
   - **B** Örtlichen Bauvorschriften (S. 10-11) und
   - **C** Hinweisen (S. 12-13)

   in der Fassung vom XXX

3. dem Vorhaben- und Erschließungsplan (05), in der Fassung vom XXX.

Beigefügt sind eine Begründung (04) und Anlagen in der Fassung vom XXX.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden.

§ 4 Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzungen und ihrer Bestandteile mit ihren Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind. Hiermit wird der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften ausgefertigt.

Gemeinde Pfinztal, den DIE BÜRGERMEISTERIN

SIEGEL

.....

Nicola Bodner, Bürgermeisterin

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gemeinde Pfinztal, den DIE BÜRGERMEISTERIN

SIEGEL

……

Nicola Bodner, Bürgermeisterin

GEMEINDE PFINZTAL

02 Zeichnerischer Teil

zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften

„Mehrfamilienhäuser Horster Graben“

im Verfahren nach § 13a BauGB

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung

bhm BRESCH HENNE MÜHLINGHAUS
LANDSCHAFTSPLANUNG STADTPLANUNG FREIRAUMPLANUNG BHMP.de

GEMEINDE PFINZTAL

03 Textlicher Teil

zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften

„Mehrfamilienhäuser Horster Graben“

im Verfahren nach § 13a BauGB

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung

bhm BRESCH HENNE MÜHLINGHAUS
LANDSCHAFTSPLANUNG STADTPLANUNG FREIRAUMPLANUNG BHMP.de

Inhaltsverzeichnis **Seite**

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN 1

1. Art der baulichen Nutzung 1

2. Maß der baulichen Nutzung 1

2.1 Höhe baulicher Anlagen 1

2.2 Grundflächenzahl 2

2.3 Vollgeschosse und Geschossflächenzahl 2

3. Bauweise 3

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche 3

5. Verkehrsflächen 3

6. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 3

6.1 Externe Ausgleichsmaßnahmen 3

6.2 Maßnahmen 3

6.3 Außenbeleuchtung 4

6.4 Abdeckung von Lichtschächten, Regenfallrohren und ähnlichen Bauwerken 4

6.5 Oberflächenbelag von Wegen und Stellplätzen 4

6.6 Umgang mit Niederschlagswasser 4

6.7 Anlage von Grünflächen 4

6.8 Dachbegrünung 4

6.9 Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen 5

7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen 5

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN 6

1. Äußere Gestalt baulicher Anlagen 6

1.1. Dachgestaltung 6

2. Werbeanlagen und Automaten 6

3. Grundstücksgestaltung 6

3.1. Einfriedungen 6

3.2. Außenantennen 7

4. Stellplatzverpflichtung 7

C HINWEISE 8

1. Artenschutz bei Baumaßnahmen 8

2. Baustellennebenflächen 8

3. Gerätenutzung 8

4. Beseitigung von Gehölzstrukturen 8

5. Bodenfunde 8

6. Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke 9

7. Vermeiden von Vogelschlag an Glasflächen 9

8. Denkmalschutz 9

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes, dessen Abgrenzung dem zeichnerischen Teil zu entnehmen ist, sind gemäß § 12 Abs. 3a BauGB im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Vorhaben- und Erschließungsplan sowie im Durchführungsvertrag verpflichtet.

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO

Die Art der baulichen Nutzung wird als „Mehrfamilienhäuser“ festgesetzt. Zulässig sind zwei dieser Nutzung entsprechende Wohngebäude samt Nebenanlagen.

Für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, sind Räume zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Höhe baulicher Anlagen, die Grundflächenzahl (GRZ), die Anzahl zulässiger Vollgeschosse und die Geschossflächenzahl (GFZ) festgesetzt.

2.1 Höhe baulicher Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO

(1) Die maximalen Gebäudehöhen (GH_{max}) von Hauptgebäuden sind im zeichnerischen Teil in Meter über Normalnull (m ü.NN.) festgesetzt.

(2) Der obere Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist der höchste Punkt des Gebäudes. Bei Flachdächern ist dies die Oberkante des Daches einschließlich der Attika.

(3) Im Bereich der ausgewiesenen „Flächen für Tiefgaragen“ dürfen Tiefgaragen und zu ihnen gehörende Überdachungen sowie Untergeschosse bis zu einer maximalen Höhe von 182 m ü.NN. aus dem Boden herausragen. Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante des Daches. Auf den Dächern stehende Nebenanlagen und Einfriedungen sind von der festgesetzten Höhe ausgenommen.

(4) Im Bereich der ausgewiesenen „“ dürfen Mülleinhausungen bis zu einer maximalen Höhe von 182 m ü.NN. errichtet werden. Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante des Daches.

(5) Nebenanlagen dürfen eine Gebäudehöhe von 3,5 m, gemessen von der Oberkante des an das Gebäude angrenzenden fertiggebauten Geländes bzw. der darunter liegenden Tiefgarage nicht überschreiten.

(6) Die maximalen Gebäudehöhen sowie die maximale Höhe von Nebenanlagen dürfen durch Anlagen, die der Energiegewinnung dienen (z.B. Sonnenkollektoren, PV-Anlagen, Wärmetauscher) und anderen technischen Anlagen, um maximal 0,8 m überschritten werden, wobei ein Abstand von mindestens 1,0 m zum Dachrand einzuhalten ist.

2.2 Grundflächenzahl

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 BauNVO, § 21a BauNVO

(1) Die Grundflächenzahl ist im zeichnerischen Teil festgesetzt.

(2) Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie liegt.

(3) Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von Tiefgaragen, Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 überschritten werden (§ 19 Abs. 4 BauNVO).

2.3 Vollgeschosse und Geschossflächenzahl

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 20 BauNVO, § 21a BauNVO

(1) Die zulässige Anzahl an Vollgeschossen wird mit 3 festgesetzt. Zusätzlich darf auf dem obersten Geschoss ein Staffelgeschoss errichtet werden. Staffelgeschoße sind Geschosse, die gegenüber den darunterliegenden Geschossen zurückspringen und eine kleinere Grundfläche aufweisen. Die Grundfläche der Staffelgeschosse darf maximal 75 % der Grundfläche der darunterliegenden Geschosse betragen.

(2) Die Geschossflächenzahl ist im zeichnerischen Teil festgesetzt.

3. Bauweise

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 BauNVO

(1) Die Bauweise ist im zeichnerischen Teil festgesetzt.

o = offene Bauweise:

Es gilt die offene Bauweise.

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO, § 12 BauNVO u. § 14 BauNVO

(1) Die überbaubare Grundstücksfläche ist im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt.

(2) Tiefgaragen und zu ihnen gehörende Überdachungen sowie Untergeschosse sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie der für Tiefgaragen ausgewiesenen Flächen zulässig.

(3) Die Baugrenzen dürfen durch auskragende Terrassen und Balkone um max. 1,5 m sowie um max. 20 m² pro Geschoss je Hauptgebäude überschritten werden.

5. Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

(1) Die Straßenbegrenzungslinie ist im zeichnerischen Teil festgesetzt.

6. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

6.1 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Wird bei Bedarf ergänzt

6.2 Maßnahmen

Wird bei Bedarf ergänzt

6.3 Außenbeleuchtung

(1) Für Außenbeleuchtungen (Straßen-, Hof-, Fassadenbeleuchtungen usw.) sind Leuchtmittel mit geringen Ultraviolett (UV)- und Blauanteilen (Farbtemperaturen von 1700 K bis max. 3000 K) und insektendichte Lampengehäuse zu verwenden

(2) Die Außenbeleuchtung ist technisch auf eine der Nutzung angepasste Zeitdauer zu beschränken (z.B. durch Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter, Bewegungsmelder).

(3) Die Leuchtkegel der Lampen sind nach unten abstrahlend gezielt auf die Nutzflächen auszurichten (z.B. Leuchten mit Richtcharakteristik, abschirmende Gehäuse).

6.4 Abdeckung von Lichtschächten, Regenfallrohren und ähnlichen Bauwerken

Lichtschächte, Regenfallrohre und ähnliche Bauwerke sind kleintier- und vogelsicher auszuführen.

6.5 Oberflächenbelag von Wegen und Stellplätzen

Der Oberflächenbelag von Stellplätzen sowie von freigeführten Fußwegen ist mit wasserdurchlässigen Belägen o.ä., die einen Abflussbeiwert von maximal 0,75 besitzen, herzustellen. Ausgenommen davon sind Fahrgassen.

6.6 Umgang mit Niederschlagswasser

Niederschlagswasser von Dachflächen und unbelasteten befestigten Flächen (Nebenflächen) sind auf dem Grundstück zu versickern, sofern dies technisch möglich ist.

6.7 Anlage von Grünflächen

Alle nicht überbauten Grundstücksflächen sind zu begrünen.

6.8 Dachbegrünung

(1) Dachflächen von Hauptgebäuden und Nebenanlagen sind zu mindestens 80% extensiv zu begrünen. Die Substrathöhe muss mindestens 10 cm betragen.

(2) Sollten die begrünten Flachdachflächen mit Solarzellen und -modulen bestückt werden, müssen diese aufgeständert werden.

6.9 Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen

(1) An Fensterfronten, Fassadenöffnungen und Balkonen mit Glasflächen von > 2 m² und > 50 cm Breite ohne Rahmenunterteilung sind geeignete Maßnahmen und Materialien gemäß dem Stand der Technik zu ergreifen bzw. zu verwenden, um Vogelschlag an Glasflächen zu vermeiden.

(1) Der Nachweis ist mit den Unterlagen zum Bauantrag vorzulegen bzw. liegt bei verfahrensfreien Vorhaben in der Verantwortung des Bauherrn.

7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

(1) Wird bei Bedarf ergänzt

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 74 LBO Landesbauordnung Baden-Württemberg

1. Äußere Gestalt baulicher Anlagen

§ 74 Abs.1 Nr. 1 LBO

1.1. Dachgestaltung

(1) Als zulässige Dachformen sind Flachdächer (0°-8°) festgesetzt.

2. Werbeanlagen und Automaten

§ 74 Abs.1 Nr. 2 LBO

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte eigener Leistung zulässig. Fremdwerbungen sind nicht zulässig.

(2) Freistehende Werbeanlagen sind unzulässig.

(3) Werbeanlagen an Fassaden sind mit maximal insgesamt 3 m² pro Hauptgebäude zulässig.

(4) Mehrere Werbeanlagen an einer Fassadenseite sind zu einer gemeinsamen Werbeanlage zusammenzufassen.

(5) Unzulässig sind Werbeanlagen mit nach oben abstrahlendem, wechselndem und bewegtem oder laufendem Licht und Booster (Lichtwerbung am Himmel).

(6) Indirekte Beleuchtung von Werbeanlagen ist zulässig, sofern davon keine Blendwirkung ausgeht.

3. Grundstücksgestaltung

§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

3.1. Einfriedungen

(1) Straßenseitig sind die Zäune mindestens 0,5 m von der Grundstücksgrenze zurückzusetzen.

(2) Im Bereich der Sichtdreiecke dürfen Einfriedungen eine Höhe von 0,7 m nicht überschreiten, gemessen ab OK der fertigen Straßen.

(3) Bezugspunkt für die Einfriedungshöhe ist straßenseitig jeweils die Höhe der angrenzenden Verkehrsfläche sowie an anderen Grundstücksseiten das natürliche Geländeniveau.

3.2. Außenantennen

§ 74 Abs.1 Nr. 4 LBO

(1) Außenantennen sind als Gemeinschaftsanlage zu errichten.

4. Stellplatzverpflichtung

§ 74 Abs. 2 LBO

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist auf mindestens 1,5 Stellplätze je Wohneinheit festgesetzt.

(2) Weitergehende Regelungen des § 37 LBO bleiben hiervon unberührt.

C HINWEISE

1. Artenschutz bei Baumaßnahmen

Es wird auf die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des seit 01.03.2010 geltenden Bundesnaturschutzgesetzes hingewiesen. Insbesondere zu beachten sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG. Bei Baumaßnahmen sind rechtzeitig durch fachkundige Personen mögliche Vorkommen zu untersuchen und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen durchzuführen. Dies gilt für Jedermann, also auch für Privatpersonen.

2. Baustellennebenflächen

Die Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung durch Bau, Anlage und Betrieb ist auf das unabdingbare Maß zu reduzieren.

Baustellennebenflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs aber außerhalb von naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen erlaubt.

Die Anlage von Baustellennebenflächen hat auf bereits versiegelten Bereichen (Wege, Parkflächen) bzw. auf Flächen, die später überbaut werden zu erfolgen. Wenn dies nicht möglich ist, ist eine Tiefenlockerung der verdichteten Böden nach Abschluss der Bauarbeiten erforderlich.

3. Gerätenutzung

Der Einsatz von technisch einwandfreien, lärmgedämmten Baumaschinen und Baufahrzeugen mit hohen Anforderungen an den Schadstoffausstoß (technisch neuster Stand) ist erforderlich.

4. Beseitigung von Gehölzstrukturen

Erforderliche Gehölzrodungen und Baufeldräumungen sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit, zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, durchzuführen.

5. Bodenfunde

Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Archäologische Denkmalpflege, Karlsruhe, ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Bodenfunde bei Erdarbeiten zutage treten, oder wenn Bildstöcke, Wegekreuze, alte Grenzsteine o.ä. von Baumaßnahmen betroffen sind. Die Fundstelle ist vier Werktage nach der Anzeige unberührt zu lassen,

wenn keiner Fristkürzung zugestimmt wird. (§ 20 DSchG). Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

6. Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke

Gemäß § 9 Abs. 1 LBO müssen nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Gemäß § 21a NatSchG sind Schotterungen grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Abs. 1 LBO.

7. Vermeiden von Vogelschlag an Glasflächen

An Fensterfronten, Fassadenöffnungen und Balkonen mit Glasflächen von > 2 m² und > 50 cm Breite ohne Rahmenunterteilung sind geeignete Maßnahmen und Materialien gemäß dem Stand der Technik zu ergreifen bzw. zu verwenden, um Vogelschlag an Glasflächen zu vermeiden. Das umfasst insbesondere:

- Verwendung von Glas mit geringem Außenreflexionsgrad < 15 %
- Vermeidung von Durchsicht durch halbtransparentes Glas (bearbeitet bzw. gefärbt), hochwirksames Muster (gemäß Kategorie A der österreichischen Norm ONR 191040 zur Verwendung im deutschsprachigen Raum) oder Folien
- Einzelne Greifvogel-Silhouetten an Fenstern sowie UV-Markierungen sind nicht ausreichend wirksam und somit ungeeignet

Zum aktuellen Stand der Technik siehe Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten http://www.vogelschutzwarten.de/glasanflug.htm, Schweizerische Vogelwarte Sempach https://vogelglas.vogelwarte.ch sowie Wiener Umweltanwaltschaft https://wua-wien.at/naturschutz-und-stadtoekologie/vogelanprall-an-glasflaechen.

8. Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Ö 4

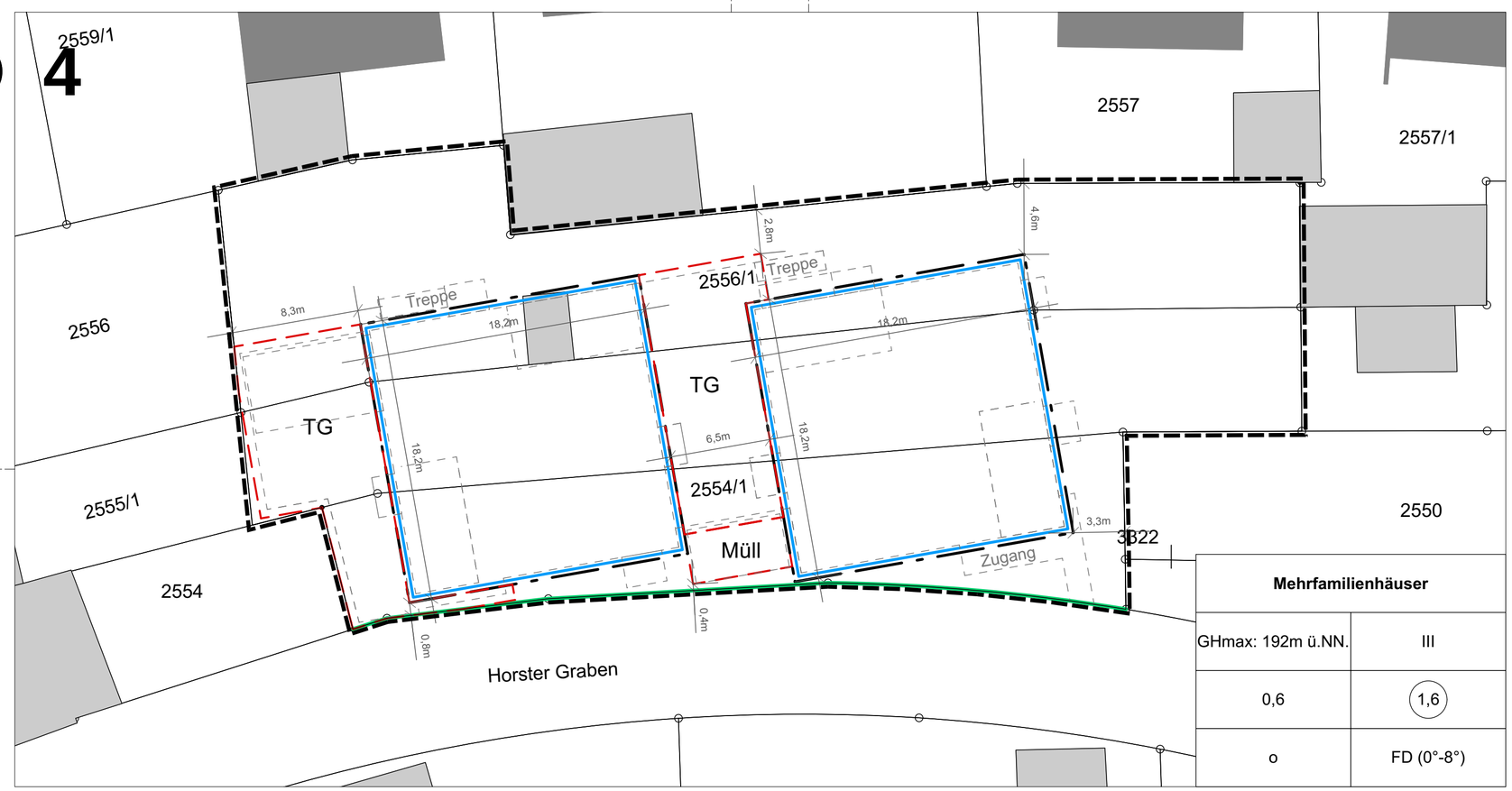

Mehrfamilienhäuser	
GHmax: 192m ü.NN.	III
0,6	1,6
o	FD (0°-8°)

PLANZEICHENLEGENDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB

Art der baulichen Nutzung	
max. Gebäudehöhe GHmax	max. Vollgeschosse
Grundflächenzahl GRZ	Geschoßflächenzahl GFZ
Bauweise a = offene Bauweise	Dachform und -Neigung FD = Flachdach

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO

Baugrenze

TG — Fläche für Tiefgaragen

Müll — Fläche für Mülleinhausung

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

14m — Bemaßung

2556/1 — Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer

Umrisse der geplanten Baukörper entsprechend dem V+E-Plan (redaktionell)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellung
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Offenlage
Billigung des Entwurfs für die Offenlage

Ortsübliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss
Behandlung und Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungen gem. § 1 Abs. 7 BauGB und Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Ausfertigungsvermerk
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Gemeinde Pfinztal,

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Bekanntmachung und Inkrafttreten
Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Pfinztal bereit gehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemeinde Pfinztal,

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Gemeinde Pfinztal

Vorabzug

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften

Projekt **"Mehrfamilienhäuser Horster Graben"**

im Verfahren gem. § 13a BauGB

Inhalt **02 Zeichnerischer Teil**

Projektnummer	23106	Datum	12.12.2023
Maßstab	1:250	bearbeitet	DWA

BHM Planungsgesellschaft mbH
Bruchsal ▪ Freiburg ▪ Nürtingen
07251-98198-0
07251-98198-29
info@bhmp.de
www.bhmp.de

Ö 4

GEMEINDE PFINZTAL

04 Begründung

zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften

„Mehrfamilienhäuser Horster Graben“

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung

bhm BRESCH HENNE MÜHLINGHAUS
LANDSCHAFTSPLANUNG STADTPLANUNG FREIRAUMPLANUNG BHMP.de

Vorhabenbezogener Bebauungsplan samt örtlicher Bauvorschriften „Mehrfamilienhäuser Horster Graben“

Projekt-Nr.

23106

Bearbeiter

Dipl.-Ing. D. Walter

Interne Prüfung: X

Datum

12.12.2023

Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung 1

2. Geltungsbereich 1

2.1. Lage, Abgrenzung, Größe des Geltungsbereichs 1

3. Städtebauliche Bestandsaufnahme 3

3.1. Nutzungen 3

3.2. Erschließung 3

3.3. Ver- und Entsorgung 3

3.4. Immissionen 3

4. Übergeordnete Vorgaben 3

4.1. Regionalplanung 3

4.2. Flächennutzungsplan 4

4.3. Bestehende Bebauungspläne 5

4.4. Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte 6

5. Verfahren 6

6. Art und Umfang des Vorhabens 8

7. Erläuterung der planungsrechtlichen Festsetzungen 8

7.1. Art der baulichen Nutzung 8

7.2. Maß der baulichen Nutzung 8

7.3. Bauweise 8

7.4. Überbaubare Grundstücksflächen 8

7.5. Verkehrsflächen 9

7.6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 9

7.7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen 9

8. Erläuterung der örtlichen Bauvorschriften 10

8.1. Äußere Gestalt baulicher Anlagen 10

8.1.1 Dachgestaltung 10

8.2. Werbeanlagen 10

8.3. Grundstücksgestaltung 10

8.3.1 Einfriedungen 10

8.3.2 Außenantennen 10

8.4. Stellplatzverpflichtung 10

Abbildungsverzeichnis .....Seite

Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet).....2
Abb. 2: Geltungsbereich im Katasterausschnitt samt geplanter Grundstückstrennung. .2
Abb. 8: Ausschnitt aus dem Regionalplanentwurf.....4
Abb. 9: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2030.....5
Abb. 8: Ausschnitt aus Bebauungsplan für die Gewanne „Hassert“ und „Vorderer Grund“. 6

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Ein privater Investor plant im Horster Graben, Pfinztal-Wöschbach, auf den Flurstücken 2554/1, 2556/1 und 2555/1 (teilweise) der Gemarkung Wöschbach die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit einer gemeinsamen Tiefgarage.

Das Vorhaben liegt teilweise innerhalb des Geltungsbereiches Bebauungsplanes für die Gewanne „Hassert“ und „Vorderer Grund“ vom 01.03.1967 sowie teilweise im unbeplanten Innenbereich.

Der überwiegende zur Bebauung vorgesehene Bereich liegt innerhalb des Bebauungsplanes für die Gewanne „Hassert“ und „Vorderer Grund“ und ist nicht als bebaubare Fläche ausgewiesen. Um die geplanten Mehrfamilienhäuser errichten zu können ist somit die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Mehrfamilienhäuser Horster Graben“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben zu schaffen.

2. Geltungsbereich

2.1. Lage, Abgrenzung, Größe des Geltungsbereichs

Das Plangebiet liegt im Norden von Pfinztal-Wöschbach im Horster Graben.

Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet)
(Quelle: Luftbild ESRI)

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches umfasst die Flurstücke 2554/1, 2556/1 und 2555/1 (teilweise) der Gemarkung Wöschbach mit einer Fläche von ca. 1.652 m². Zukünftig ist geplant, das Flurstück 2555/1 entsprechend der Geltungsbereichsgrenze zu trennen.

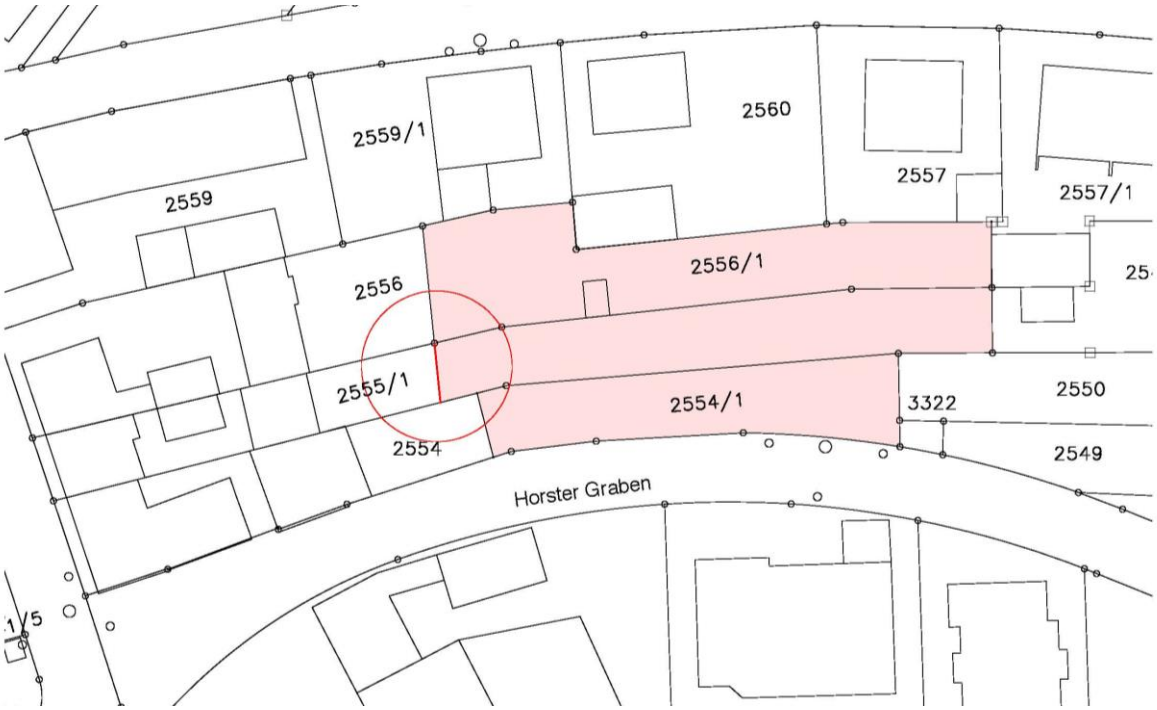

Abb. 2: Geltungsbereich im Katasterausschnitt samt geplanter Grundstückstrennung.
(Quelle: Vorhabenträger)

3. Städtebauliche Bestandsaufnahme

3.1. Nutzungen

Beim Geltungsbereich handelt es sich um eine brachliegende Fläche, die im zentralen Bereich überwiegend mit Gräsern und Ruderalvegetation bewachsen ist. Im nördlichen Randbereich befindet sich eine im Zerfall befindliche Stallung, welche bei Realisierung der Planung abgerochen werden soll.

Der Geltungsbereich ist von Wohnbebauung mit dazugehörigen Gärten umgeben.

3.2. Erschließung

Der direkt anliegende Hoster Graben stellt die Erschließungsstraße dar.

Zudem befindet sich westlich vom Plangebiet in einer fußläufigen Entfernung von ca. 200 m die Bushaltestelle „Wöschbach Im Saalbrett“. Von dieser Haltestelle aus wird der Bahnhof Berghausen angefahren, an den die Möglichkeit besteht, die Linie S5/S51 (Wörth – Pforzheim) zu nutzen, um bspw. in die Innenstadt von Karlsruhe zu gelangen.

3.3. Ver- und Entsorgung

Entlang des Horster Grabens befinden sich alle erforderlichen Leitungen. Hinsichtlich der Entwässerung liegt hier ein Mischwasserkanal.

3.4. Immissionen

Durch die umliegenden Wohnnutzungen kommt es zu keinen wesentlichen Immissionen auf das Plangebiet.

4. Übergeordnete Vorgaben

4.1. Regionalplanung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese Ziele sind im Regionalplan in Form der regionalen Siedlungs- und Freiraumstruktur festgesetzt.

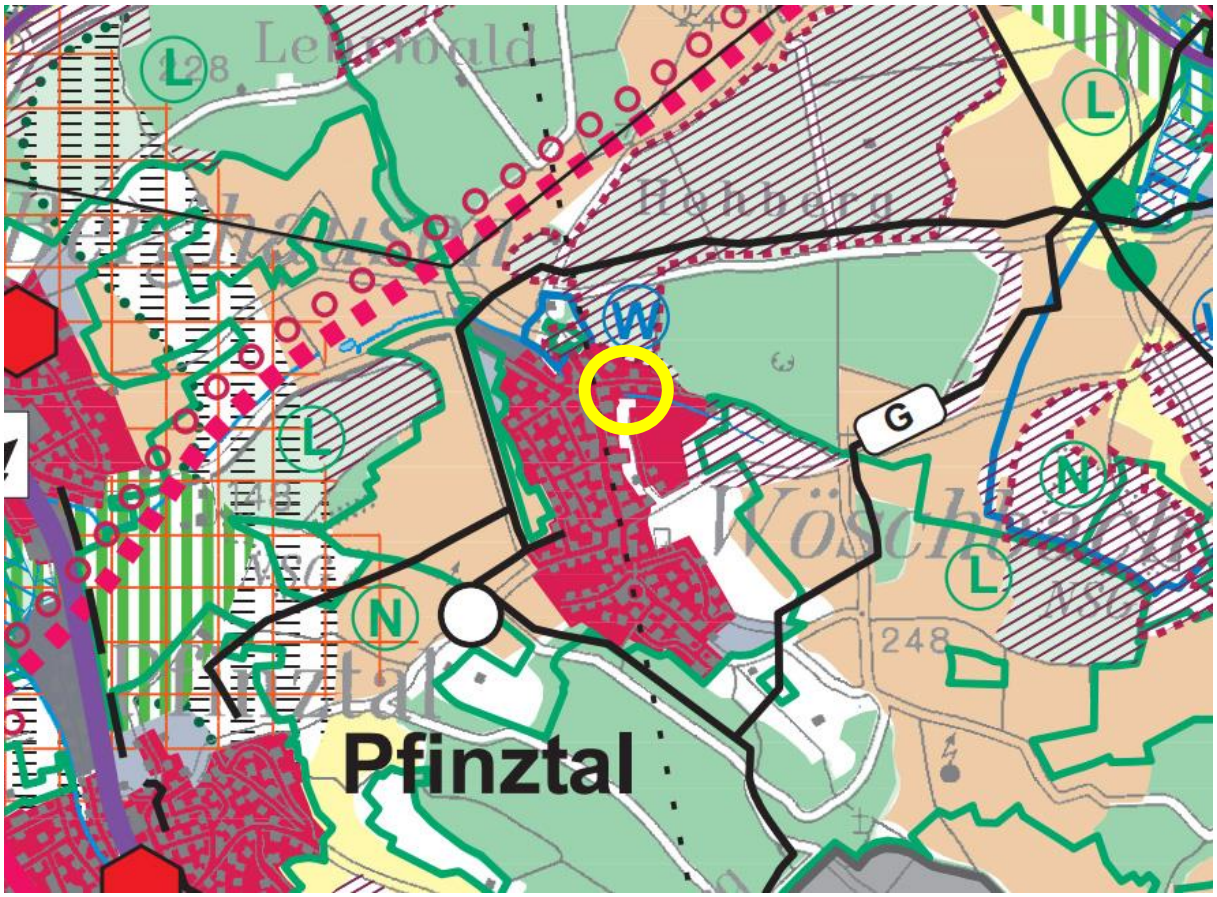

Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplanentwurf.
(Quelle: Regionalverband Mittlerer Oberrhein, Abruf: 2023)

In der Fortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 liegt der Geltungsbereich in einem Gebiet, das als „Siedlungsfläche (überwiegend Wohn-/ Mischnutzung), Bestand (N)“ ausgewiesen ist.

Diese Vorgaben des Regionalplanes stehen der Planung von Mehrfamilienhäusern nicht entgegen.

4.2. Flächennutzungsplan

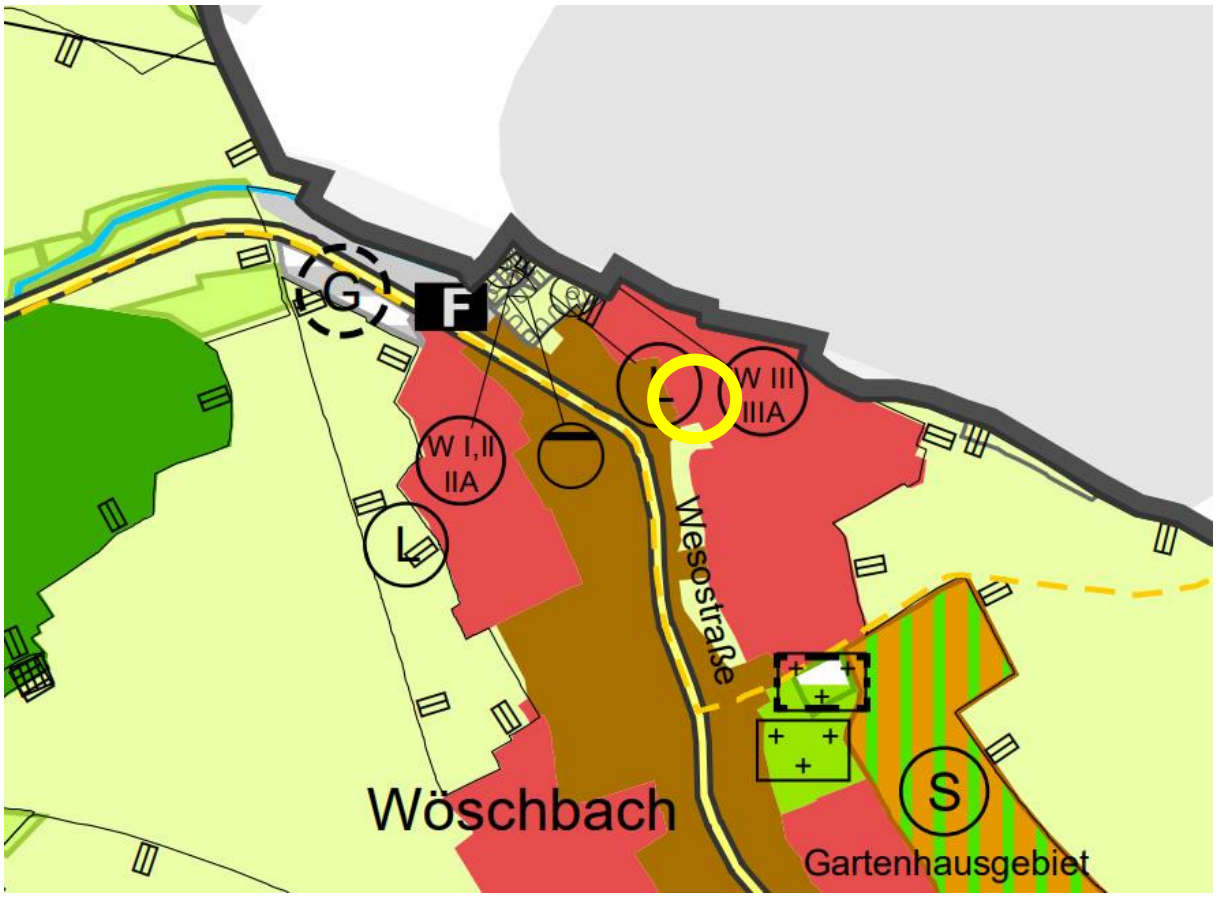

Abb. 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2030.
(Quelle: Nachbarschaftsverband Karlsruhe, Abruf 2023)

Der geltende Flächennutzungsplan stellt im Geltungsbereich Wohnbaufläche dar.

Die Vorgaben des Flächennutzungsplans stehen der Planung von Mehrfamilienhäusern nicht entgegen.

4.3. Bestehende Bebauungspläne

Durch die Planung wird ein Teil des Bebauungsplanes für die Gewanne „Hassert“ und „Vorderer Grund“ vom 01.03.1967 überplant.

Dieser weist im Überschneidungsbereich keine Baufenster oder ähnliches aus. Aus den Textlichen Festsetzungen geht hervor, dass hier lediglich Gartennutzung und evtl. Nebenanlagen zulässig wären. Diese Unbestimmtheit ist auch dem Alter des Planes geschuldet.

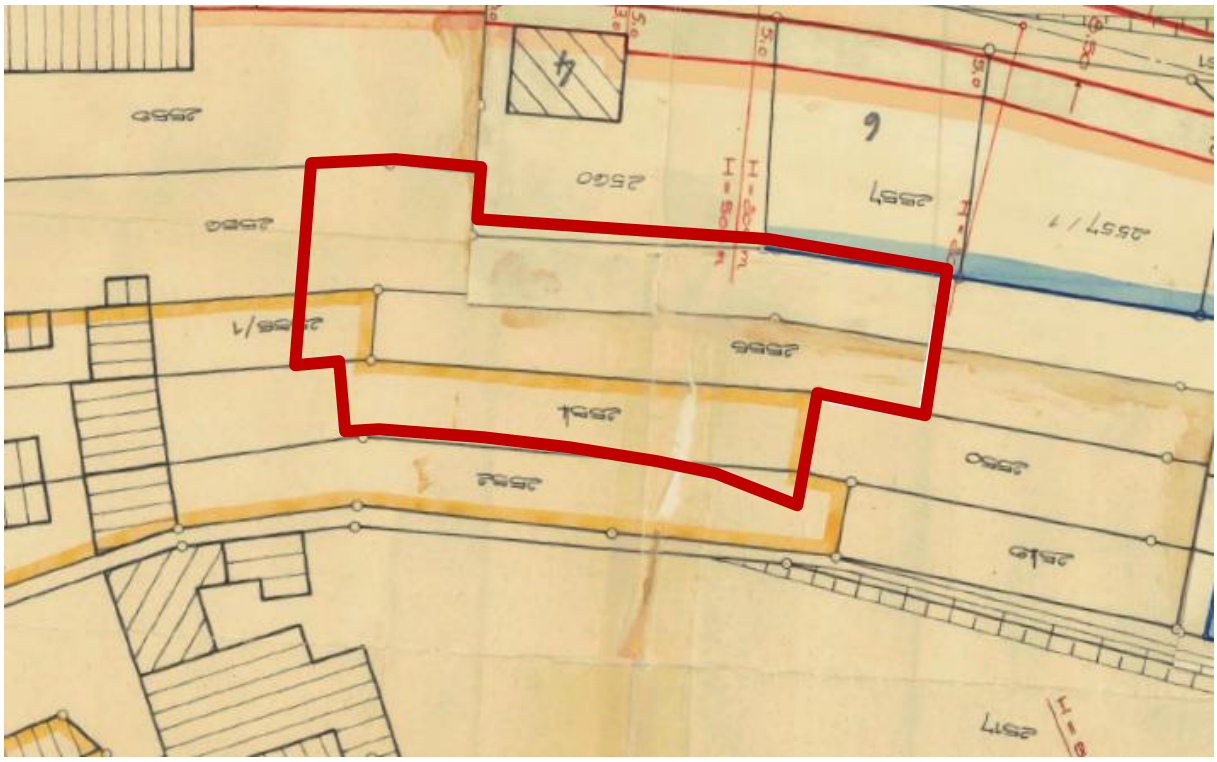

Abb. 5: Ausschnitt aus Bebauungsplan für die Gewanne „Hassert“ und „Vorderer Grund“.
(Quelle: Gemeinde)

Zur Realisierung des Vorhabens ist eine Überplanung dieses Bebauungsplanes notwendig. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Mehrfamilienhäuser Horster Graben“ wird den Bebauungsplan für die Gewanne „Hassert“ und „Vorderer Grund“ im Überschneidungsbereich ersetzen.

4.4. Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine rechtlich geschützten Gebiete oder Objekte.

5. Verfahren

Die planungsrechtliche Voraussetzung zur Realisierung des Vorhabens ist ein qualifizierter Bebauungsplan. Es wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt.

Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung kann im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden. Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (überbaubare Grundstücksfläche) festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20.000 m², oder von 20.000 m² bis weniger als 70.000 m², wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen

Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls); die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Mehrfamilienhäuser Horster Graben“ sollen die innerörtlichen Entwicklungsspielräume für die bauliche Nutzung im Geltungsbereich verbessert werden und somit dem Gebot der Innenentwicklung im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB Rechnung getragen werden.

Der Geltungsbereich beinhaltet Flächen von insgesamt 1.652 m². Bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 ergibt sich insgesamt eine zulässige Grundfläche von ca. 991 m².

Die zu überplanende Fläche umfasst somit eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m² im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO.

Zudem begründet das geplante Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter.

Die Voraussetzungen für die Durchführung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren sind somit gegeben.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Somit kann auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden verzichtet werden. Darüber hinaus muss keine Umweltprüfung durchgeführt werden, auf die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB sowie ein Monitoring gem. § 4c BauGB kann verzichtet werden.

Auch wenn auf einen Umweltbericht verzichtet wird, sind artenschutzrechtliche Belange gem. § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht ist der Abwägung nicht zugänglich. Es muss in einem Bauleitplanverfahren entsprechend berücksichtigt werden, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

Aus der artenschutzrechtlichen Vorprüfung ergab sich für den Geltungsbereich ein Untersuchungsbedarf für Mauer- und Zauneidechsen. Die Ergebnisse der Kartierungen werden zur Offenlage ergänzt.

In diesem Zusammenhang wird auf die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des seit 01.03.2010 geltenden Bundesnaturschutzgesetzes hingewiesen. Insbesondere zu beachten sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG. Bei Baumaßnahmen sind rechtzeitig durch fachkundige Personen mögliche Vorkommen zu untersuchen und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen durchzuführen. Dies gilt für Jedermann, also auch für Privatpersonen.

6. Art und Umfang des Vorhabens

Ein privater Investor plant im Geltungsbereich die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit einer gemeinsamen Tiefgarage zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs,

In den Gebäuden selbst sollen voraussichtlich jeweils fünf Wohneinheiten entstehen.

7. Erläuterung der planungsrechtlichen Festsetzungen

7.1. Art der baulichen Nutzung

Die festgesetzte Art der baulichen Nutzung entspricht dem geplanten Vorhaben und fügt sich gut in die umgebenden Nutzungen ein, welche aus Wohnnutzungen bestehen. Die Zulässigkeit für Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, orientiert sich ebenfalls an der Zulässigkeit innerhalb eines Wohngebietes, was der Umgebungsnutzung entspricht.

7.2. Maß der baulichen Nutzung

Die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen, die Grundflächenzahl (GRZ), die Anzahl zulässiger Vollgeschosse und die Geschossflächenzahl (GFZ) entsprechen ebenfalls dem geplanten Vorhaben.

Die maximale Höhe von 192 m ü. NN. entspricht einer ungefähren sichtbaren Höhe von 12 m, gemessen ab der Höhenlage, welche die Straße Horster Grabens zwischen den beiden geplanten Gebäuden aufweist. Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe entspricht auch in etwa der Firsthöhen der bestehenden Wohnhäuser nördlich des Vorhabens.

Die festgesetzten Höhen von Tiefgaragen und zu ihnen gehörende Überdachungen sowie Untergeschosse ermöglicht die Errichtung der geplanten Tiefgarage samt Überdachungen/Untergeschossen im von West nach Ost ansteigendem Gelände.

Die Anzahl zulässiger Vollgeschosse sowie die festgesetzten GRZ und GFZ bilden die Anforderungen an das konkrete Vorhaben ab.

7.3. Bauweise

Die festgesetzte offene Bauweise ermöglicht die Errichtung der geplanten Mehrfamilienhäuser und entspricht ebenfalls der Bauweise der umgebenden Wohnnutzungen.

7.4. Überbaubare Grundstücksflächen

Die Lage der baulichen Anlagen wird durch die Ausweisung überbaubarer Grundstücksflächen im zeichnerischen Teil geregelt.

Die Baufenster entsprechen der aktuellen Planung des Vorhabens. Um auf mögliche kleinere Anpassungen der Planung, auch im Zuge des Bauantrages, reagieren zu können, wurde das Baufenster mit einem Abstand von 0,5 m um die aktuelle Planung geführt.

Die festgesetzten „Flächen für Tiefgaragen“ ermöglichen Tiefgaragen und zu ihnen gehörende Überdachungen sowie Untergeschosse an diesen Stellen, was dem geplanten Vorhaben entspricht. Sie festgesetzte „Fläche für Mülleinhausung“ ermöglicht aus selbigem Grund an dieser Stelle die Errichtung einer Mülleinhausung.

Die Überschreitungsmöglichkeit der Baugrenzen mit Terrassen und Balkonen entsprechen ebenfalls dem geplanten Vorhaben. Um eine mögliche Neupositionierung der Terrassen und Balkone nicht auszuschließen, wurde auf eine konkrete Verortung verzichtet.

7.5. Verkehrsflächen

Mit der Festsetzung der Straßenbegrenzungslinie des angrenzenden Horster Grabens wird das Erschließungssystem planungsrechtlich gesichert.

7.6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Festsetzungen zur Außenbeleuchtung sowie zur Abdeckung von Lichtschächten, Regenfallrohren und ähnlichen Bauwerken dienen dem Schutz von Insekten, Fledermäusen und Kleintieren.

Die Festsetzungen zum Oberflächenbelag von Wegen und Stellplätzen sowie zum Umgang mit Niederschlagswasser dienen dem Schutz des Bodens sowie des Grundwassers.

Die Festsetzungen zur Anlage von Grünflächen sowie zur Dachbegrünung verbessern das Mikroklima und können auch anfallendes Regenwasser teilweise zurückhalten.

Die Festsetzung zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasfenstern in Verbindung mit dem entsprechenden Hinweis dient dem Schutz von Vögeln, welche an zu großen und für sie unsichtbaren Glasflächen zu Schaden kommen könnten.

Wird bei Bedarf ergänzt.

7.7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Wird bei Bedarf ergänzt.

8. Erläuterung der örtlichen Bauvorschriften

8.1. Äußere Gestalt baulicher Anlagen

8.1.1 Dachgestaltung

Die festgesetzte Dachform „Flachdach“ entspricht dem geplanten Vorhaben. Sie ermöglicht weiterhin eine parallele Nutzung als begrüntes Dach samt aufgeständerten Solarmodulen.

8.2. Werbeanlagen

Die Festsetzungen zu den Werbeanlagen dienen einer angemessenen Gestaltung des Plangebiets entsprechend der Art der baulichen Nutzung im Baugebiet. Fremdwerbungen sind nicht zugelassen, um einer übermäßigen Ausbreitung von Werbeanlagen, die dem Charakter eines Misch- oder Gewerbegebietes nahekommen, auszuschließen. Werbeanlagen mit Licht und Booster sind zusätzlich unzulässig, um unnötige Lichtverschmutzung mit Störwirkungen auf Mensch und Tier zu vermeiden.

8.3. Grundstücksgestaltung

8.3.1 Einfriedungen

Die Festsetzungen dienen einer angemessenen Gestaltung des Vorhabens und soll weiterhin mögliche Beeinträchtigungen des Straßenverkehres verhindern.

Unabhängig von dieser Festsetzung ist die Höhe und Stellung von Hecken, Büschen, Bäumen sowie von Einfriedungen an den sonstigen Grundstücksseiten. Hier gelten die Vorgaben des Nachbarrechtsgesetzes.

8.3.2 Außenantennen

Die Festsetzung zu Antennenanlagen dienen einer angemessenen Gestaltung des Plangebiets und verhindern eine unverhältnismäßige Anzahl von technischen Anlagen an der Hauptgebäudefassade.

8.4. Stellplatzverpflichtung

Die festgesetzte Stellplatzverpflichtung soll den öffentlichen Straßenraum möglichst von zusätzlichem ruhendem Verkehr freihalten, welcher durch das Vorhaben entsteht.

Ö 4

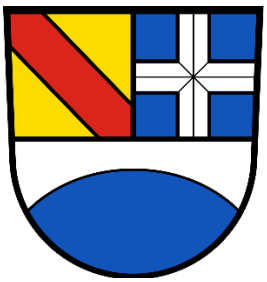

GEMEINDE PFINZTAL

Vorhaben- und Erschließungsplan

zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften

„Mehrfamilienhäuser Horster Graben“

bhm
BRESCH HENNE MÜHLINGHAUS
LANDSCHAFTSPLANUNG STADTPLANUNG FREIRAUMPLANUNG BHMP.de

Beigefügt sind Grundrisse, Schnitte und Ansichten des Bauvorhabens, Stand: 19.06.2022

Maßgeblich sind die Außenkubaturen der Hauptgebäude samt Tiefgarage. Die eingetragenen Maße sind innerhalb einer Größenordnung von 0,5 m variabel.

Die dargestellte innere Aufteilung sowie die Außenanlagen sind nicht Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplanes und somit variabel unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

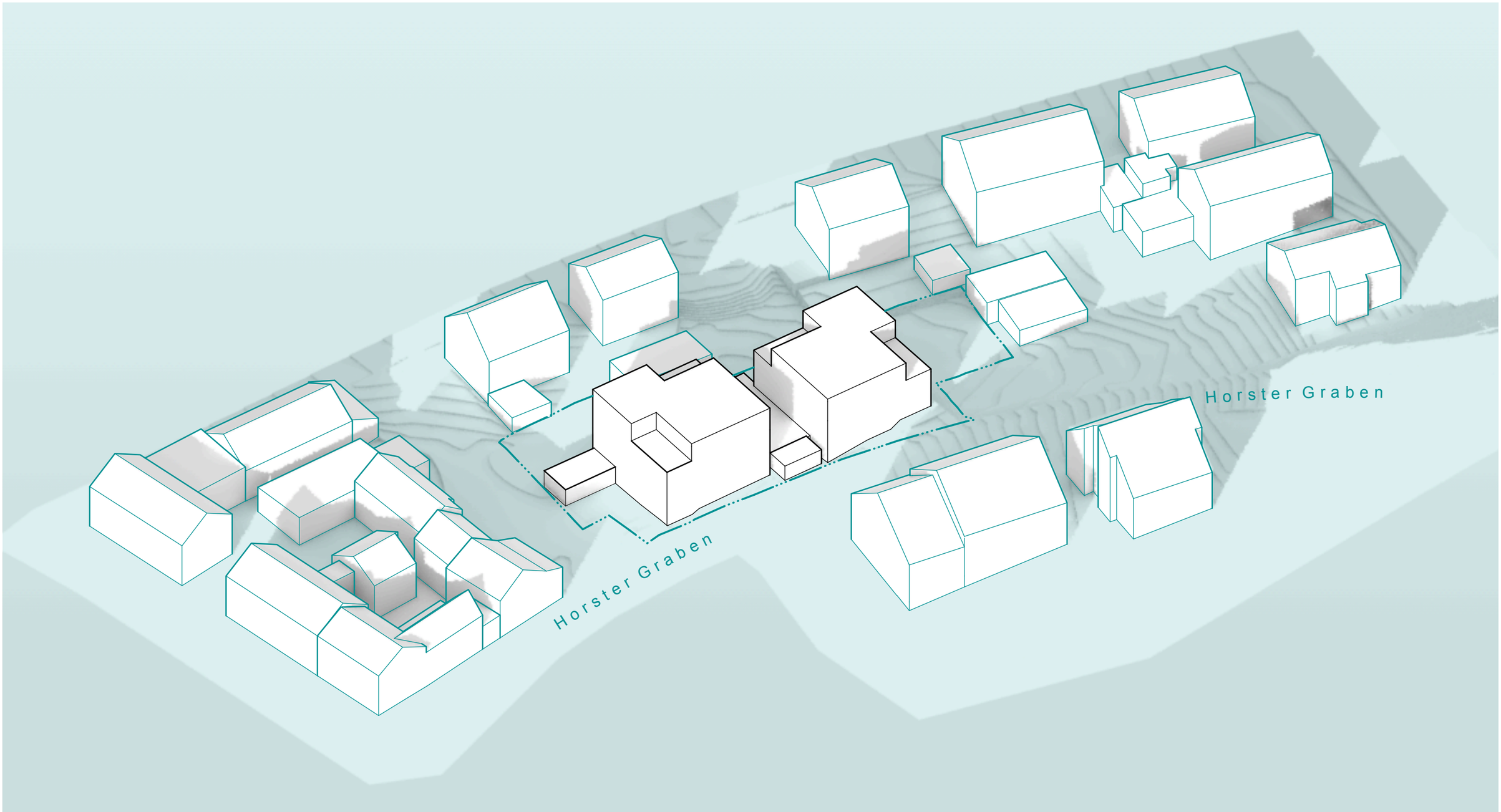

Architekt:

zwo/elf Architekten
Tebbert Schirrmacher
Partnerschaft mbB

zwo/elf Architekten
Alter Schlachthof 15
D-76131 Karlsruhe
Telefon: +49 721 9338257
mt@zwo-elf.de
www.zwo-elf.de

Ind. Geä. Datum Inhalt

VORABZUG

Inhalt:

BAUVORANFRAGE

Projekt:

Mehrfamilienhaus
Horster Graben

Bauherr:

United 20 Partner Immobilien GmbH
Blumentorstraße 16 76227 Karlsruhe

Bearbeiter / Datum: rz / 19.05.2022

Format	Maßstab	Plan Nr.	Index
A 3	1:500	01	-

Architekt:
zwo/elf Architekten
Tebbert Schirrmacher
Partnerschaft mbB

zwo/elf Architekten
Alter Schlachthof 15
D-76131 Karlsruhe
Telefon: +49 721 9338257
mt@zwo-elf.de
www.zwo-elf.de

Ind. Geä. Datum Inhalt

VORABZUG

Inhalt:
BAUVORANFRAGE
Grundriss Untergeschoss

Projekt:
Mehrfamilienhaus
Horster Graben

Bauherr:
United 20 Partner Immobilien GmbH
Blumentorstraße 16 76227 Karlsruhe

Bearbeiter / Datum: rz / 19.05.2022

Format	Maßstab	Plan Nr.	Index
A 3	1:200	02	-

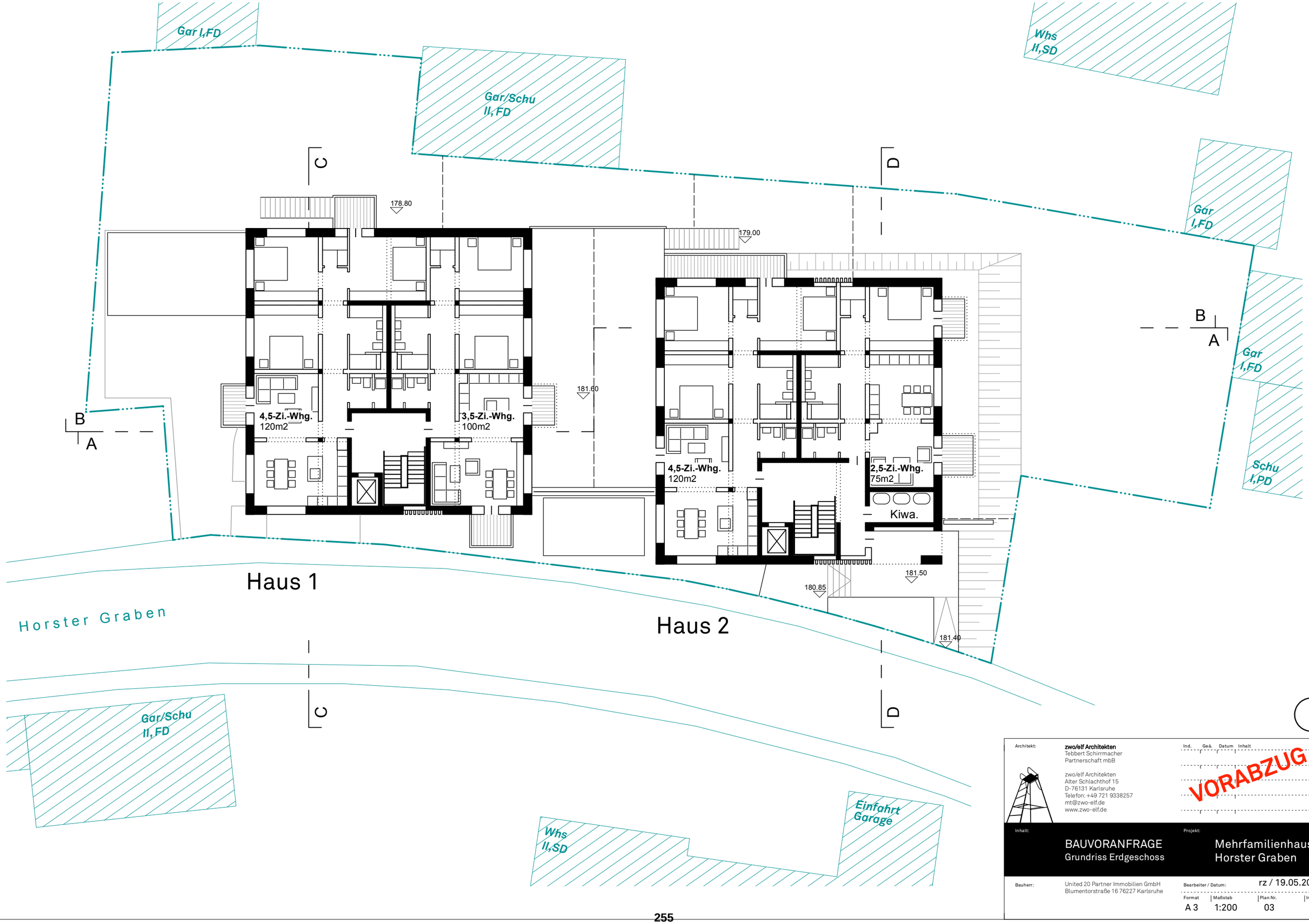

Architekt:

zwo/elf Architekten
Tebbert Schirrmacher
Partnerschaft mbB

zwo/elf Architekten
Alter Schlachthof 15
D-76131 Karlsruhe
Telefon: +49 721 9338257
mt@zwo-elf.de
www.zwo-elf.de

Ind.	Geä.	Datum	Inhalt
			VORABZUG

Inhalt:

BAUVORANFRAGE
Grundriss Erdgeschoss

Projekt:

Mehrfamilienhaus
Horster Graben

Bauherr:

United 20 Partner Immobilien GmbH
Blumentorstraße 16 76227 Karlsruhe

Bearbeiter / Datum: rz / 19.05.2022

Format	Maßstab	Plan Nr.	Index
A 3	1:200	03	-

Gar I,FD

Gar/Schu II,FD

Whs II,SD

Gar I,FD

Gar I,FD

Schu I,PD

C

D

B

A

4,5-Zi.-Whg.
120m2

3,5-Zi.-Whg.
100m2

4,5-Zi.-Whg.
120m2

3,5-Zi.-Whg.
100m2

Haus 1

Haus 2

Horster Graben

C

D

Gar/Schu II,FD

Whs II,SD

Einfahrt Garage

Architekt:

zwo/elf Architekten
Tebbert Schirrmacher
Partnerschaft mbB

zwo/elf Architekten
Alter Schlachthof 15
D-76131 Karlsruhe
Telefon: +49 721 9338257
mt@zwo-elf.de
www.zwo-elf.de

Ind. Geä. Datum Inhalt

VORABZUG

Inhalt:

BAUVORANFRAGE
Grundriss Obergeschoss

Projekt:

Mehrfamilienhaus
Horster Graben

Bauherr:

United 20 Partner Immobilien GmbH
Blumentorstraße 16 76227 Karlsruhe

Bearbeiter / Datum: rz / 19.05.2022

Format	Maßstab	Plan Nr.	Index
A 3	1:200	04	-

Architekt:

zwo/elf Architekten
Tebbert Schirrmacher
Partnerschaft mbB

zwo/elf Architekten
Alter Schlachthof 15
D-76131 Karlsruhe
Telefon: +49 721 9338257
mt@zwo-elf.de
www.zwo-elf.de

Ind.	Geä.	Datum	Inhalt
			VORABZUG

Inhalt:

BAUVORANFRAGE
Grundriss Dachgeschoss

Projekt:

Mehrfamilienhaus
Horster Graben

Bauherr:

United 20 Partner Immobilien GmbH
Blumentorstraße 16 76227 Karlsruhe

Bearbeiter / Datum: rz / 19.05.2022

Format	Maßstab	Plan Nr.	Index
A 3	1:200	05	-

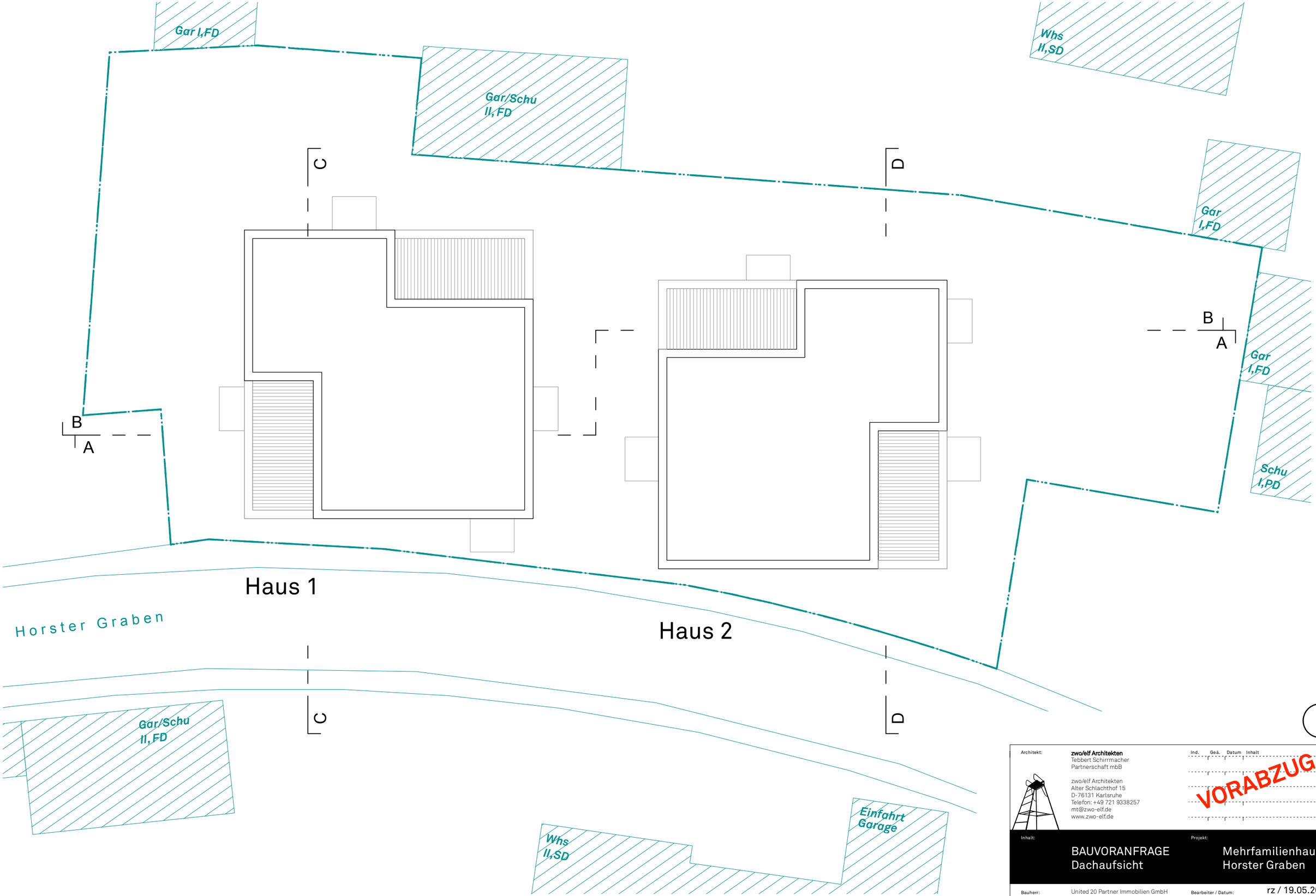

Architekt:

zwo/elf Architekten
Tebbert Schirrmacher
Partnerschaft mbB

zwo/elf Architekten
Alter Schlachthof 15
D-76131 Karlsruhe
Telefon: +49 721 9338257
mt@zwo-elf.de
www.zwo-elf.de

Ind.	Geä.	Datum	Inhalt
			VORABZUG

Inhalt:
BAUVORANFRAGE
Dachaufsicht

Projekt:
Mehrfamilienhaus
Horster Graben

Bauherr:
United 20 Partner Immobilien GmbH
Blumentorstraße 16 76227 Karlsruhe

Bearbeiter / Datum: rz / 19.05.2022

Format	Maßstab	Plan Nr.	Index
A 3	1:200	06	-

Gebäudekonzept

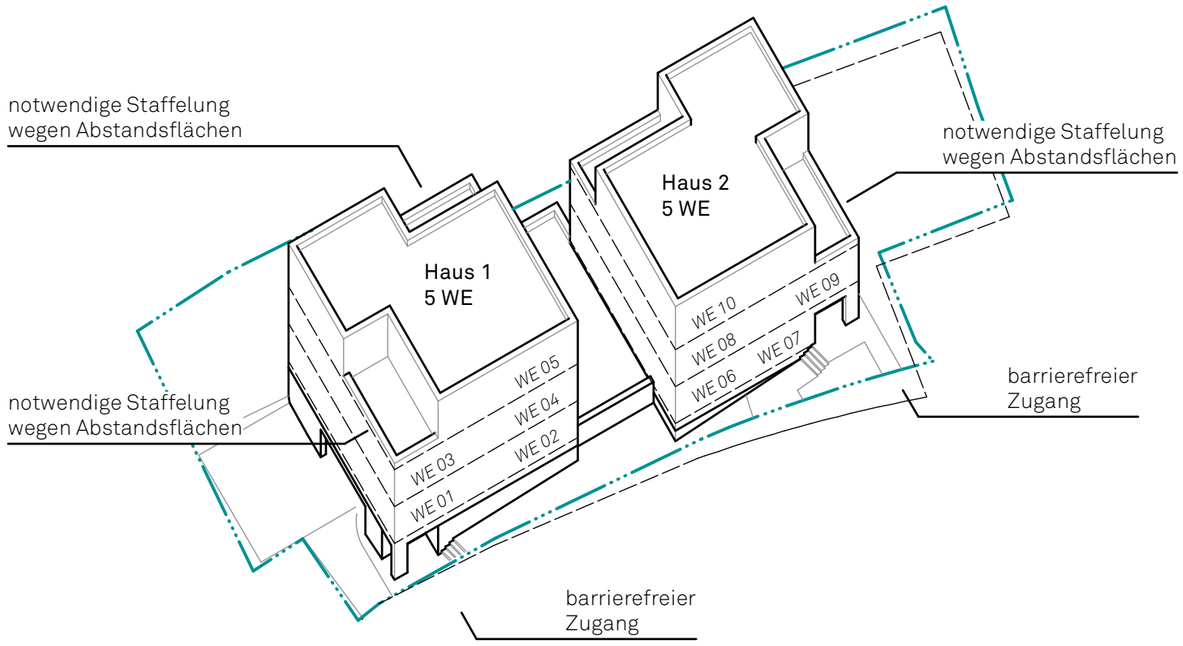

Kennwerte:

Grundstück	**1654 m²**
GRZ I	0,39
GRZ II	0,57
BGF	**2351 m²**
UG	710 m²
EG	587 m²
OG	595 m²
DG	459 m²
BRI	**7228 m³**
UG	2306 m³
EG	1760 m³
OG	1785 m³
DG	1377 m³
Wohnfläche	**1185 m²**
1 x WE 75 m²	75 m²
3 x WE 100 m²	300 m²
4 x WE 118 m²	472 m²
2 x WE 169 m²	338 m²
PKW Stellplätze	**15 Stck.**
überdachte Fahrrad Stellpl.	**20 Stck.**

Architekt:
zwo/elf Architekten
Tebbert Schirrmacher
Partnerschaft mbB

zwo/elf Architekten
Alter Schlachthof 15
D-76131 Karlsruhe
Telefon: +49 721 9338257
mt@zwo-elf.de
www.zwo-elf.de

Ind. Geä. Datum Inhalt

VORABZUG

Inhalt: BAUVORANFRAGE

Projekt: Mehrfamilienhaus Horster Graben

Bauherr: United 20 Partner Immobilien GmbH
Blumentorstraße 16 76227 Karlsruhe

Bearbeiter / Datum: rz / 19.05.2022

Format	Maßstab	Plan Nr.	Index
A 3	1:500	07	-

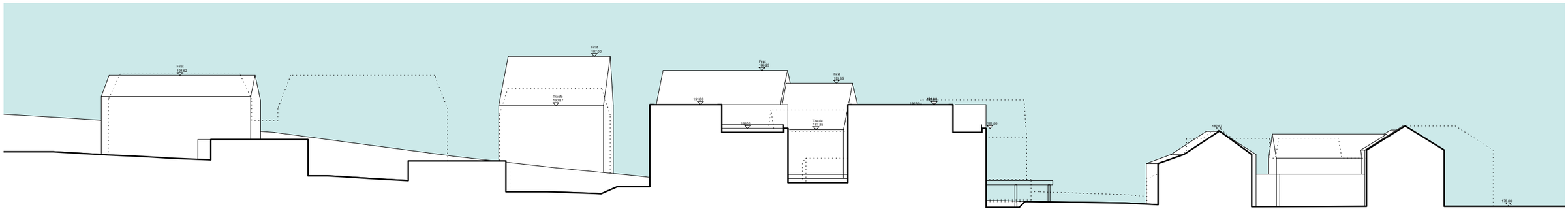

Geländeschnitt 1 _ 1:500

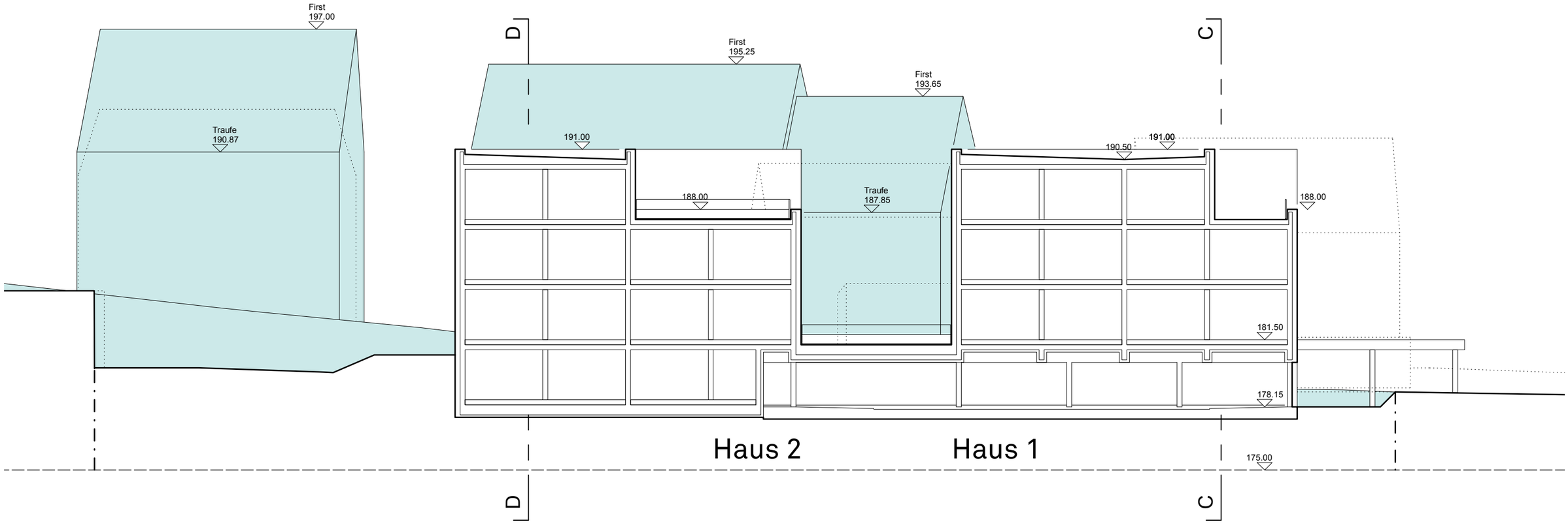

Architekt:

zwo/elf Architekten
Tebbert Schirrmacher
Partnerschaft mbB

zwo/elf Architekten
Alter Schlachthof 15
D-76131 Karlsruhe
Telefon: +49 721 9338257
mt@zwo-elf.de
www.zwo-elf.de

Ind.	Geä.	Datum	Inhalt
			VORABZUG

Inhalt:

BAUVORANFRAGE
Längsschnitt A-A
südliche Bebauung

Projekt:

Mehrfamilienhaus
Horster Graben

Bauherr: United 20 Partner Immobilien GmbH
Blumentorstraße 16 76227 Karlsruhe

Bearbeiter / Datum: rz / 19.05.2022

Format	Maßstab	Plan Nr.	Index
A 3	1:200	08	-

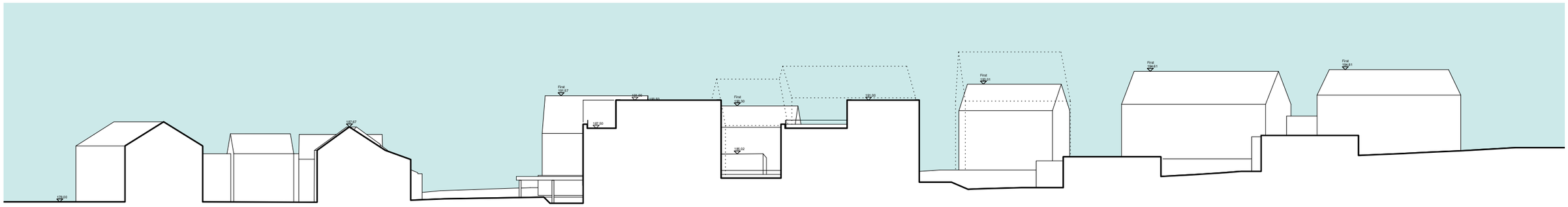

Geländeschnitt 2 _ 1:500

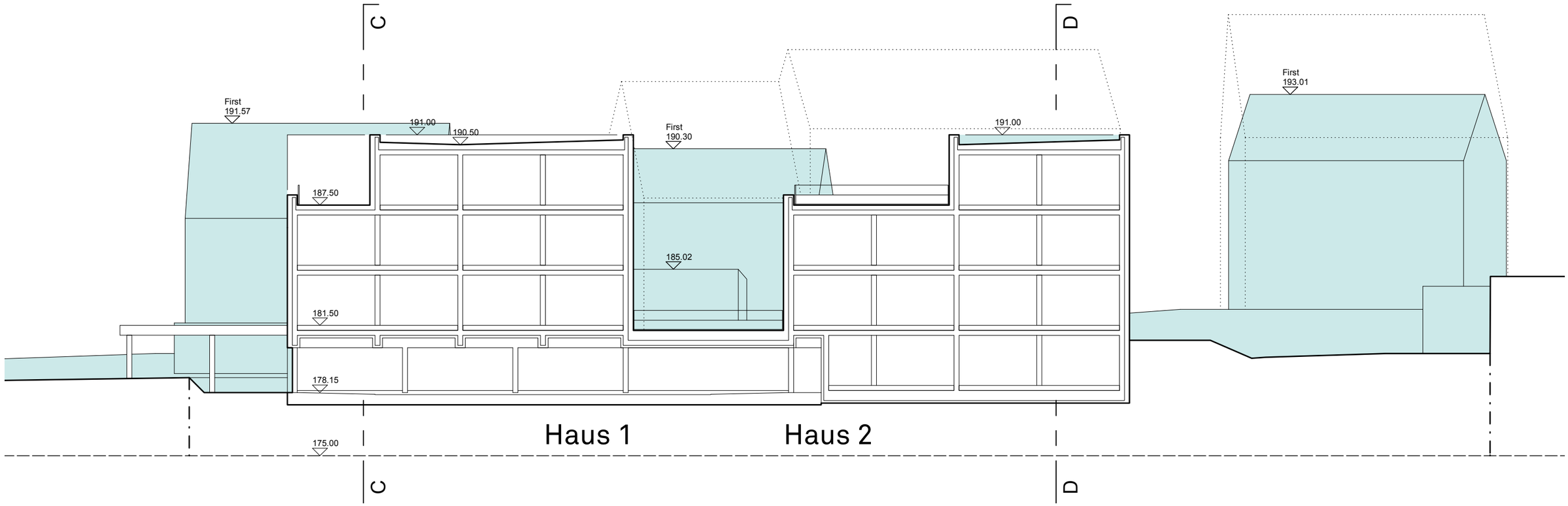

Architekt:

zwo/elf Architekten
Tebbert Schirrmacher
Partnerschaft mbB

zwo/elf Architekten
Alter Schlachthof 15
D-76131 Karlsruhe
Telefon: +49 721 9338257
mt@zwo-elf.de
www.zwo-elf.de

Ind. Geä. Datum Inhalt

VORABZUG

Inhalt:

BAUVORANFRAGE
Längsschnitt B-B
nördliche Bebauung

Projekt:

Mehrfamilienhaus
Horster Graben

Bauherr:

United 20 Partner Immobilien GmbH
Blumentorstraße 16 76227 Karlsruhe

Bearbeiter / Datum: rz / 19.05.2022

Format	Maßstab	Plan Nr.	Index
A 3	1:200	09	-

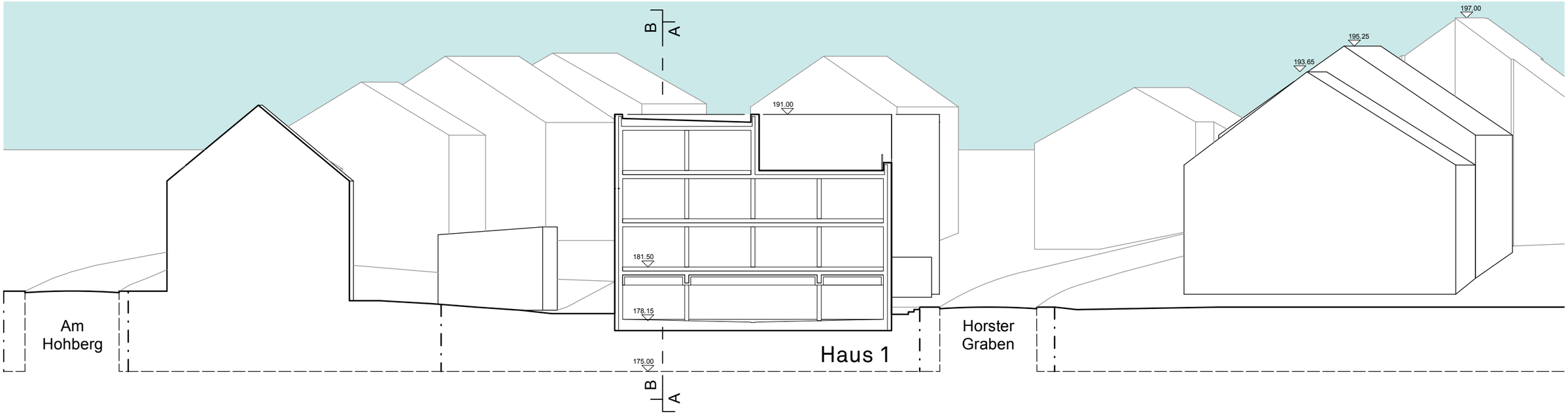

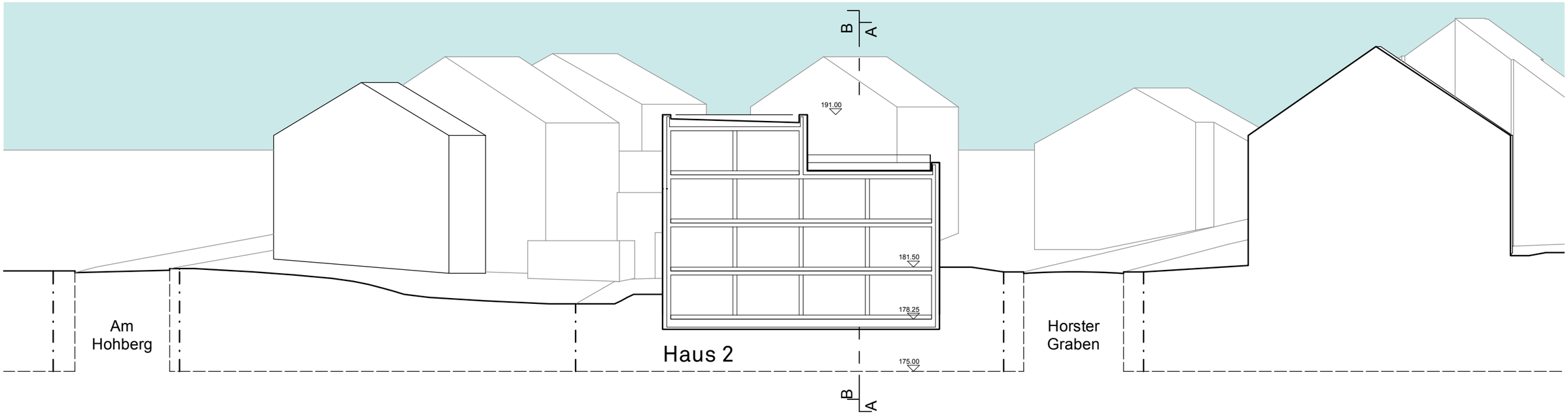

Architekt:

zwo/elf Architekten
Tebbert Schirrmacher
Partnerschaft mbB

zwo/elf Architekten
Alter Schlachthof 15
D-76131 Karlsruhe
Telefon: +49 721 9338257
mt@zwo-elf.de
www.zwo-elf.de

Ind. Geä. Datum Inhalt

VORABZUG

Inhalt:

BAUVORANFRAGE
C-C: Haus 1
D-D: Haus 2

Projekt:

Mehrfamilienhaus
Horster Graben

Bauherr:

United 20 Partner Immobilien GmbH
Blumentorstraße 16 76227 Karlsruhe

Bearbeiter / Datum: rz / 19.05.2022

Format	Maßstab	Plan Nr.	Index
A 3	1:250	10	-

Ö 4

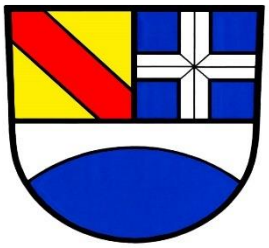

GEMEINDE PFINZTAL

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)

zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften

„Mehrfamilienhäuser Horster Graben“

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung

bhm BRESCH HENNE MÜHLINGHAUS
LANDSCHAFTSPLANUNG STADTPLANUNG FREIRAUMPLANUNG BHMP.de

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Mehrfamilienhäuser Horster Graben“, Pfinztal

Projekt-Nr.

23106

Bearbeitung

M. Sc. Umweltwissenschaften F. Bartsch

Interne Prüfung: MR, 10.10.2023

Datum

11.12.2023

Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt **Seite**

1. Anlass 1

2. Ergebnisse der Begehung 2

2.1. Derzeitige Nutzung 2

2.2. Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen) 3

2.2.1 Höhere Pflanzen 3

2.2.2 Säugetiere 3

2.2.3 Vögel 3

2.2.4 Amphibien 4

2.2.5 Reptilien 4

2.2.6 Schmetterlinge 5

2.2.7 Weitere artenschutzrechtlich relevante Artengruppen 5

3. Empfohlener Untersuchungsumfang 5

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches (rot umrandet) 1

Abb. 2: Die unterschiedlichen Habitatstrukturen des Geltungsbereichs 2

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Empfohlener Untersuchungsumfang 5

1. Anlass

Anlass für die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes (B-Plan) in Pfinztal-Wöschbach zur Errichtung zweier Mehrfamilienhäuser.

Der Geltungsbereich zum B-Plan ist in Abb. 1 dargestellt und nimmt eine Fläche von rund 1.652 m² ein. Das Untersuchungsgebiet für die ASVP entspricht dem Geltungsbereich.

Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches (rot umrandet)
(Quelle Luftbild ESRI)

In der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird auf Grundlage einer Gebietsbegehung beurteilt, inwieweit der Geltungsbereich Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten hat und damit bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten.

Falls bei der Begehung Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt wurde, werden i. d. R. weitergehende Untersuchungen vorgeschlagen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchführen zu können.

Die Begehung der Fläche für die ASVP fand am 27.09.2023 statt.

2. Ergebnisse der Begehung

2.1. Derzeitige Nutzung

Der Geltungsbereich ist in der Straße „Horster Graben“ im Norden von Pfinztal-Wöschbach lokalisiert und erstreckt sich über die Flurstücke 2554/1, 2556/1 und 2555/1 (teilweise). Der Geltungsbereich ist von Wohnbebauung mit dazugehörigen Gärten umgeben.

Beim Geltungsbereich handelt es sich um eine brachliegende Fläche, die im zentralen Bereich überwiegend mit Gräsern und Ruderalvegetation bewachsen ist. Im nördlichen Randbereich befindet sich eine im Zerfall befindliche Stallung (Abb. 2).

Zentraler Geltungsbereich

Üppiger Gras- und Ruderalbestand

Im Zerfall befindliche Stallung

Blick nach Osten

Unterschiedliche Sukzessionsstadien

Im Norden angrenzendes Gebäude

Abb. 2: Die unterschiedlichen Habitatstrukturen des Geltungsbereichs
(Fotos: bhmp 2023)

2.2. Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)

2.2.1 Höhere Pflanzen

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Pflanzenarten sind alle auf spezielle Standortbedingungen angewiesen und nur bedingt in Baden-Württemberg vorkommend. Diese speziellen Standortbedingungen sind in der Planfläche nicht vorhanden.

Das Vorkommen prüfungsrelevanter Pflanzenarten kann daher in der Planfläche ausgeschlossen werden. Konfliktpotenzial aus der Planung mit dem besonderen Artenschutz - und somit weiterer Untersuchungsbedarf - bestehen nicht.

2.2.2 Säugetiere

Aufgrund der Nutzung im Umfeld, der daraus resultierenden Strukturarmut sowie der Nähe zum menschlichen Siedlungsbereich ist auszuschließen, dass streng geschützte Säugetierarten, mit Ausnahme der Fledermäuse, essenzielle Habitatbestandteile in der Planfläche und deren direktem Umfeld haben.

Für Fledermäuse bietet die im Zerfall befindliche Stallung potenzielle Tagesquartiere. Diese stellen jedoch keine essenziellen Quartierstrukturen dar.

Der Geltungsbereich hat eine allgemeine Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermäuse. Gleich- und höherwertige Nahrungshabitate befinden sich im nahegelegenen Offenland. Eine essenzielle und damit artenschutzrechtliche Bedeutung kommt dem Geltungsbereich in Bezug auf diese Funktion daher nicht zu.

Bedeutende Leitstrukturen (z. B. weitläufige, miteinander verbundene Heckenstrukturen oder Baumreihen) sind weder im kleinräumigen Geltungsbereich noch in dessen unmittelbarer Umgebung vorhanden. Zudem ist von erheblichen Störungen lichtsensibler Arten durch die angrenzende Siedlungsbeleuchtung auszugehen.

Bei Beseitigung der Stallung außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen (Anfang November bis Ende Februar) können Konflikte mit dem Artenschutz mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.3 Vögel

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Das Habitatpotenzial des Geltungsbereichs ist für Vögel insgesamt gering. Es ist vor allem mit ubiquitären Arten des Siedlungsraumes zu rechnen, die den Geltungsbereich sowie die angrenzenden Gartenanlagen vornehmlich zur Nahrungssuche nutzen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass der Wegfall einzelner Brutplätze allgemein weit verbreiteter Arten mit stabilen Beständen die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet und daher – bei Vermeidung des Tötungsverbotes durch Bauzeitenbeschränkungen – keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG auslöst.

Für in ihrem Bestand abnehmende Arten (Rote Liste und Vorwarn-Liste) bietet der Geltungsbereich aufgrund der Kleinräumigkeit und Strukturarmut keine essenzielle Habitatfunktion.

Vor allem Haussperlinge, die während der Begehung im Bereich der benachbarten Wohnbebauung nachgewiesen wurden, können den Geltungsbereich zeitweise zur Nahrungssuche nutzen. Die Habitatstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches sind diesbezüglich nicht als essenziell zu werten, da im nahen Umfeld der Planung gleich- und höherwertige Nahrungshabitate vorhanden sind.

Die Baufeldräumung ist außerhalb der Vogelbrutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchzuführen.

Konflikte mit dem Artenschutz können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn die o.g. Bauzeitenbeschränkung eingehalten wird. Ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.4 Amphibien

Ein Vorkommen von Amphibien kann aufgrund fehlender Gewässer im Planbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Konflikte mit dem Artenschutz können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.5 Reptilien

Der Geltungsbereich weist vor allem im nördlichen Randbereich entlang der Bestandsgebäude aber auch in den übrigen Bereichen Habitatpotenzial für Mauer- und Zauneidechse auf. Die hier vorhandenen Unterschlupfmöglichkeiten innerhalb der Grasschicht und warme, besonnte Bereiche der angrenzenden Gartenmauern, werden vor allem von der Mauereidechse bevorzugt.

Zudem ist aufgrund der guten Habitateignung für Zauneidechsen, vor allem in Bereichen, wo die dichten Grasbestände zu den niedriger bewachsenen Grünflächen mit vereinzelt offenen Bodenstellen übergehen, ein Vorkommen dieser Art nicht auszuschließen.

Ein Vorkommen weiterer prüfrelevanter Reptilienarten kann aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Um die tatsächliche Nutzung durch Eidechsen zu klären, sind weitergehende Untersuchungen erforderlich (siehe Kap. 3).

Alternativ ist auch eine worst-case-Annahme bezüglich des Eidechsen-Vorkommens im Geltungsbereich denkbar (siehe Kap. 3), da eine tatsächliche Besiedlung sehr wahrscheinlich und die Betroffenheit durch die geplante Bebauung sehr gut abschätzbar ist. Zudem liegen bewährte Vermeidungsmaßnahmen mit hoher Wirksamkeit vor. Im vorliegenden Fall ist eine Vergrämung der Tiere aus dem Geltungsbereich in ein zuvor hergestelltes Ersatzhabitat möglich.

Eine worst-case-Betrachtung bedarf der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB).

2.2.6 Schmetterlinge

Die streng geschützten Schmetterlinge sind auf spezifische Futter- oder Eiablagepflanzen angewiesen. Diese sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.7 Weitere artenschutzrechtlich relevante Artengruppen

Im Geltungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer. Daher besteht keine Habitateignung für artenschutzrechtlich relevante Arten der Artengruppe Fische und Rundmäuler, Libellen, Wasserkäfer und Weichtiere.

Zudem ist für Totholzkäfer kein Totholz innerhalb des Geltungsbereichs vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher für die Artengruppen Fische und Rundmäuler, Libellen, Weichtiere und Käfer mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

3. Empfohlener Untersuchungsumfang

Das Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten im Geltungsbereich ist insgesamt gering.

Eine Betroffenheit von Fledermäusen, Vögeln und Eidechsen ist aufgrund geeigneter Habitatstrukturen bei Umsetzung der planung nicht auszuschließen. Dies kann bei Fledermäusen und Vögeln durch die Einhaltung von Bauzeitenbeschränkungen vermieden werden (Baufeldräumung inkl. Stallung im Winterhalbjahr zwischen 1. November und 28. Februar).

Um in der weiteren Planung Sicherheit in Bezug auf den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG für Eidechsen zu erlangen, wird folgender, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmender Untersuchungsumfang empfohlen (siehe Tab. 1). Mit Zustimmung der UNB ist auch eine worst-case-Analyse möglich.

Tab. 1: Empfohlener Untersuchungsumfang

Art / -gruppe	Untersuchungsumfang	Zeitraum	Spätester Beginn
Eidechsen	3 Begehungen - 1 x Erfassung geeigneter Habitatstrukturen - 2 x Kontrolle dieser Strukturen Alternativ: worst-case-Annahme (Zustimmung UNB erforderlich!)	März – Mai	April

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/330/2023/1

Tagesordnungspunkt			
Mietspiegel für die Gemeinde Pfinzal - Fortschreibung - Entscheidung und Beschlussfassung			
Fachbereich:	Amt I - Hauptamt	Datum:	02.01.2024
Bearbeiter:	Bauer	AZ:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.12.2023	nicht öffentlich
Gemeinderat	30.01.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:	**Der Gemeinderat beschließt die Abschaffung des Mietspiegels für die Gemeinde Pfinztal. Es wird keine Fortschreibung vorgenommen und keine Neuerhebung beauftragt.**

Pflichtaufgabe ☐ **Freiwillige Aufgabe** ☒

Ziel der Verwaltung:
Entscheidung über Fortbestand des Mietspiegels

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	xx.xx
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	0 €
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	4.500 €
davon Abschreibungen	keine

Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2024	€	4.500 €	
2025	€	€	

☐ außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:
Bindung von Zeitanteilen für die Betreuung und spätere Information an Mieter/Vermieter

Sachverhalt:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 über den u.a. Sachverhalt beraten. Die Verwaltung wurde im Ausschuss beauftragt die komplette Abschaffung des Mietspiegels als „Möglichkeit 5“ zu prüfen. Nach Prüfung ist eine komplette Abschaffung möglich. Der Mietspiegel würde dazu von der Homepage genommen werden und nicht mehr über offizielle Seiten der Gemeinde Pfinztal abrufbar sein. Im Weiteren wird auf die u.a. Ausführungen verwiesen.

In seiner Sitzung am 15.05.2021 hat der Gemeinderat Pfinztal den qualifizierten Mietspiegel für die Gemeinde beschlossen. In der Vorlage von damals hieß es:
„Die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels ist für die Städte und Gemeinden, sowie für die Bürger/-innen ein wichtiger Bestandteil, um eine belastbare Grundlage in Mietfragen zu haben und trägt zur Transparenz auf dem Wohnungsmarkt bei. Ein Mietspiegel bildet die ortsübliche Vergleichsmiete ab. Diese entspricht (nach Auswertung über einen Betrachtungszeitraum von 6 Jahren) nicht den Angebots- bzw. Marktmieten.“

Sicherlich stellt der Mietspiegel ein wichtiges Instrument der Orientierung dar. Seitens der Bevölkerung gab es bei der Verwaltung immer wieder Nachfragen, insbesondere auch ein großes Nachfrageaufkommen zu Inhalten des Mietspiegels. Insbesondere sollte Rechtsberatung zu Mieterhöhungen oder evtl. Mietfestsetzungen geleistet werden. Diese Beratung kann und konnte die Verwaltung jedoch nicht leisten, da es sich bei Mietverhältnissen um Privatangelegenheiten handelt und hierzu keine Aussagen getroffen werden dürfen. Dies war für viele Anfrager recht frustrierend, da sich für viele aus der Bereitstellung auch die Anforderung der Beratung durch die Verwaltung ableitete. Inwiefern der Mietspiegel tatsächlich die Erwartungen der Bürgerschaft erfüllt hat, kann daher nicht abgeschätzt werden.

Der Mietspiegel wurde gemeinsam mit den drei Gemeinden Bretten, Kraichtal und Gondelsheim erarbeitet und aufgrund der Kooperation zu großen Teilen vom Land gefördert. Nach Erstellung des Mietspiegels entschied die Stadt Bretten jedoch, diesen nicht anzuerkennen und der dortige Gemeinderat lehnte ihn ab.

Die Gültigkeit des qualifizierten Mietspiegels ist zum 31.05.2023 abgelaufen. Er hat als einfacher Mietspiegel jedoch weiterhin Gültigkeit.

Es stellt sich nun die Frage, wie in Sachen Mietspiegel weiter verfahren werden soll. Der Gutachterausschuss Bretten, welcher zur damaligen Zeit die Erstellung federführend betreute, hat die Verwaltung an die Erstellerfirma ALP verwiesen. Die Firma ALP aus Hamburg hat der Verwaltung folgende Möglichkeiten des weiteren Verfahrens mitgeteilt:

1) <u>Fortschreibung des Mietspiegels als Indexfortschreibung:</u>
   Hierfür wäre nach § 558d Abs. 2 Satz 2 BGB ausschließlich der „vom Statistischen Bundesamt ermittelte Preisindexes für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland“, der seit 20 Jahren Verbraucherpreisindex heißt, zugrunde zu legen. Da der Mietspiegelstichtag der 01.04.2020 war, sind die Verbraucherpreisindex-Werte von April 2020 und April 2022 zueinander in Beziehung zu setzen. Die Basismiettabelle würde um etwa 8 % erhöht werden. Der Mietspiegel würde rückwirkend ab dem 1. Juni 2023 und bis zum 31. Mai 2025 gelten.
   Nach der Erstellung unseres Mietspiegels ist die Mietspiegelverordnung (MsV) in Kraft getreten. Nach dieser heißt es in § 19 Abs. 2 MsV: „Die Veröffentlichung des qualifizierten Mietspiegels soll binnen einer Frist von neun Monaten nach dem Stichtag, auf den sich die Erhebung bezieht, erfolgen.“ Das wäre sowohl in Bezug auf die Original-Mietspiegelerstellung als auch in Bezug auf die Fortschreibung deutlich überschritten.

2) Fortschreibung durch Stichproben:
Prinzipiell gibt es auch die Stichprobenfortschreibungen nach § 558d Abs. 2 Satz 2 BGB. Hierbei werden weniger Personen befragt als bei der Neuerstellung, zudem wird ein kürzerer Fragebogen verwendet. Grundsätzlich ist das sinnvoll. Im Pfinztaler Fall raten die Experten jedoch davon ab, weil die Grunddaten auch die Daten der Stadt Bretten beinhalten. Konsequenterweise müsste man die für eine Fortschreibung dann auch wieder miterheben, was den potenziellen Befragten in Bretten aber nicht vermittelbar sein dürfte. Zudem müsste man historische Mieten vom April 2022 erheben, was knapp zwei Jahre später nicht sinnvoll erscheint. Außerdem ist die alternativ zu verwendende Steigerung des Verbraucherpreisindexes unter 1) nicht so hoch wie aktuell bei anderen Kommunen, da bei uns aufgrund der zahlreichen Verzögerungen in weiten Teilen noch die relativ niedrigen Inflationsraten von vor der Ukrainekrise eingehen.

3) Neuerhebung
Das Förderprogramm des Landes zur Mietspiegelerstellung gibt es weiterhin: https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme/liste-foerderprogramme-mlw/mietspiegel, allerdings bräuchten die drei übrigen Kommunen eine weitere Kommune, die mitmacht. Gleichwohl ist unbekannt, ob Kraichtal und Gondelsheim auch eine Fortschreibung oder Neuerhebung wünschen.

4) keine Fortschreibung
Möglichkeit 4) wäre dann noch: nichts weiter unternehmen und den Mietspiegel den wir haben so belassen als einfacher Mietspiegel.

Option 1) würde die Gemeinde 3.800 € netto kosten, inklusive der Fortschreibung des Online-Rechners. Für die anderen Optionen liegen keine Preiskalkulationen vor.

Sofern eine Fortschreibung vorgenommen werden soll, ist diese von der Verwaltung alleine zu beauftragen. Gleiches gilt für evtl. Neuerstellung mit anderen Gemeinden. Der Gutachterausschuss bzw. die Stadt Bretten beteiligt sich nicht mehr. Dies bedeutet ein mehr an Aufwand und Zeit für das Personal.

Der Gemeinderat möge über das weitere Verfahren entscheiden.

Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung: Das Vorhaben ist für die Ziele neutral zu bewerten.				
Ziele: **Pfinztal…**	**Bewertung**			**Bemerkung**
	Fördernd	**Kein Beitrag**	**hemmend**	
…macht mobil				
…ist aktiv				
…schafft Raum				
…bildet und betreut				
…verbindet				
…bietet Service				
…versorgt sich				
…ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt-schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:
keine

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/335/2023/1

Tagesordnungspunkt			
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit - Beratung und Beschlussfassung			
Fachbereich:	Amt I - Hauptamt	Datum:	02.01.2024
Bearbeiter:	Bauer	AZ:	
Beratungsfolge		**Termin**	**Behandlung**
Verwaltungs- und Finanzausschuss		12.12.2023	öffentlich
Gemeinderat		30.01.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:	**1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gemäß Anlage wie vom Verwaltungs- und Finanzausschuss empfohlen.** **2. Zum 1. Juli 2026 wird die Verwaltung beauftragt die Entschädigungssatzung zu überarbeiten und die Vergütungssätze um den durchschnittlichen Verbraucherpreisindexprozentsatz der zurückliegenden fünf Jahre erhöhen. Die Beträge sind dabei auf den nächsthöheren vollen Eurobetrag zu runden.**

Pflichtaufgabe X **Freiwillige Aufgabe** ☐

Ziel der Verwaltung:
Anpassung der Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	Gemeindeorgane 11.1. 01.00/01/02/03/04
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	0 €
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	75.000 € (nur Sitzungsdienst) (ohne Besoldung Ortsvorsteher)
davon Abschreibungen	0

Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2024	€	75.000 €	
2025	€	75.000 €	

☐ außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:
Keine

Sachverhalt:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 über die Satzung beraten und eine Empfehlung ausgesprochen. Die Empfehlungen finden sich in der Anlage. In den meisten Fällen empfiehlt er die Erhöhung wie von der Verwaltung vorgeschlagen (gelb in der Synopse), die abweichenden Empfehlungen zum Verwaltungsvorschlag sind blau markiert.

Desweiteren wurde eine Erhöhungsautomatik alle fünf Jahre beschlossen – neu eingefügt in § 5a der Satzung (siehe Anlage Synopse). Allerdings ist eine solche Regelung laut Rechtsaufsicht nicht rechtskonform. Der Gemeinderat muss Erhöhungen durch Änderung der Satzung beschließen, Automatiken sind nicht zulässig. Daher schlägt die Verwaltung vor dies in die Beschlussfassung als konkreten Auftrag aufzunehmen.

Weiter hat sich hinsichtlich des Inkrafttretens ein Schreibfehler eingeschlichen. Die Inkraftsetzung der Satzung soll zum 1.4.2024 erfolgen, nicht rückwirkend.

Ein Entschädigungsanspruch besteht für alle Arten ehrenamtlicher Tätigkeit, die von Gemeindebürger*innen in kommunalen Angelegenheiten ausgeübt werden, soweit nicht Sonderregelungen bestehen wie zum Beispiel für die Entschädigung der Feuerwehrangehörigen. Die in der gültigen Entschädigungssatzung der Gemeinde Pfinztal festgelegten Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige und die Aufwandsentschädigungen für Gemeinderäte*innen, Ortschaftsräte*innen, Ortsvorsteher*innen und deren Stellvertreter*innen sowie für die/den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister*in wurde letztmals im Jahr 2020 angepasst und trat mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Aufgrund des Wegfalls von drei Ortsvorstehern und der Einrichtung der Position des Ortsteilbeauftragten wird eine Änderung der Satzung notwendig.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass neben der Regelung zur Entschädigung der Ortsteilbeauftragten auch eine Anpassung der Entschädigungen für die Ortschafts- und Gemeinderäte geboten ist, um das Engagement und den damit verbundenen Aufwand der Ehrenamtlichen zu würdigen bzw. um auch künftig sachkundige und engagierte Bürgerinnen und Bürger für ein Engagement in der Kommunalpolitik gewinnen zu können. § 19 Abs. 1 Satz 1 GemO legt fest, dass ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls haben. Jedem ist bekannt, dass sich das Preis- und Lohnniveau in den vergangenen Jahren stetig nach oben entwickelt hat und bereits aus diesem Grund eine Anpassung notwendig erscheint.

Inhaltlich beschränkt wurde die nun im Entwurf vorgenommene Änderung der Entschädigungssatzung im Wesentlichen auf die in den §§ 1 und 4 festgelegten Entschädigungssätze. Diese gliedern sich in die **Entschädigung nach Durchschnittssätzen** und die **Aufwandsentschädigung.**

Entschädigung nach Durchschnittssätzen
§ 19 Abs. 2 GemO sieht die Möglichkeit vor, den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls über Durchschnittssätze zu pauschalieren. Die Höhe der Auslagen und des Verdienstausfalls braucht damit nicht im Einzelnen nachgewiesen werden, es genügt ein Nachweis dem Grunde nach. Sinn der Entschädigung nach Durchschnittssätzen ist eine Verwaltungsvereinfachung bzw. eine möglichst aufwandsarme Abrechnung, wobei Abweichungen von den tatsächlich entstandenen Beträgen sowohl nach oben wie auch nach unten in Kauf genommen werden.

Aufwandsentschädigung
§ 19 Abs. 3 GemO ermöglicht es, Gemeinderäten, Ortschaftsräten, sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse des Gemeinderats und Ortschaftsrats und Ehrenbeamten eine Aufwandsentschädigung zu gewähren; dies ist durch Satzung zu bestimmen. Insbesondere der Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme durch die ehrenamtliche Tätigkeit rechtfertigt die Festlegung einer Aufwandsentschädigung. Dies trifft insbesondere auf die Tätigkeit in Gemeinde- und Ortschaftsrat, als Ortsvorsteher*in, Ortsteilbeauftragte*r und für die Stellvertreter*innen der Bürgermeisterin zu.

Zur Vorgehensweise
Von umliegenden Kommunen wurden die gültigen Entschädigungssätze in Erfahrung gebracht. Vom Gemeindetag gibt es zwar ein Satzungsmuster, allerdings sind darin keine Vorschläge/Spielräume für die Entschädigungshöhe festgelegt. Folgende Vorschläge werden unterbreitet:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Bei Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis.
(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

Pfinztal neu	**Pfinztal bisher**
Bis 3 Std. – 25,00 € 3 – 6 Std. – 35,00 € > 6 Std. – 45,00 €	Bis 3 Std. – 20,00 € 3 – 6 Std. – 30,00 € > 6 Std. – 40,00 €

Empfehlung des Verwaltungs- und Finanzausschusses wie Verwaltungsvorschlag.

Zum Vergleich die Entschädigungssätze umliegender / anderer Kommunen:

Karlsbad (2013)	**Stutensee** (2016)	**Bretten** (2019)	**Rheinstetten** (2020)	**Weingarten** (2016)
Bis 3 Std. – 15,00 € 3 – 5 Std. – 25,00 € 5 – 8 Std. – 30,00 € > 8 Std. – 50,00 €	Bis 1 Std. – 10,00 € 2 – 3 Std. – 20,00 € 3 – 6 Std. – 40,00 € > 6 Std. – 50,00 €	Bis 3 Std. – 30,00 € 3 – 6 Std. – 50,00 € > 6 Std. – 60,00 €	Bis 3 Std. – 29,00 € 3 – 6 Std. – 48,00 € > 6 Std. – 67,00 €	Je angefangene Stunde – 12,00 € Max. – 96,00 € Tag

Sulz am Neckar (2013)	**Freudenstadt** (2019)	**Keltern** (2018)	**Königsbach-Stein** (2001)
Bis 3 Std. – 25,00 € 3 – 6 Std. – 45 € > 6 Std. – 55 €	Bis 3 Std. – 50,00 € 3 – 6 Std. – 65,00 € > 6 Std. – 75,00 €	Bis 3 Std. – 25,00 € 3 – 6 Std. – 45,00 € > 3 Std. – 50,00 €	Bis 3 Std. – 33,00 € 3 – 6 Std. – 44,00 € > 3 Std. – 55,00 €

§ 3 Aufwandsentschädigung

Absatz 1

Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

	Pfinztal neu	**Pfinztal bisher**
Grundbetrag Gemeinderat	120,00 €	100,00 €
Sitzungsgeld GR pro Sitzung	60,00 €	50,00 €
Grundbetrag Ortschaftsrat	35,00 €	30,00 €
Sitzungsgeld OR pro Sitzung	45,00 €	40,00 €

Empfehlung des Verwaltungs- und Finanzausschusses wie Verwaltungsvorschlag.

Zum Vergleich die Aufwandsentschädigungen umliegender Kommunen:

	Stutensee (2016)	**Bretten** (2019)	**Rheinstetten** (2020)	**Weingarten** (2016)	**Karlsbad** (2013)
Grundbetrag GR	80,00 €	130,00 €	150,00 €	100,00 €	100,00 €
Sitzungsgeld GR	60,00 €	50,00 €	65,00 €	50,00 €	40,00 €
Grundbetrag OR	25,00 €	25,00 €	38,00 €	Kein OR	0,00 €
Sitzungsgeld OR	50,00 €	25,00 €	65,00 €	Kein OR	40,00 €
Grundbetrag ÄR	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung
Stellvertreter ÄR	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung

	Sulz am Neckar (2013)	**Freudenstadt** (2019)	**Keltern** (2018)	**Königsbach-Stein** (2001)
Grundbetrag GR	00,00 €	00,00 €	50,00 €	50,00 €
Sitzungsgeld GR	30,00 €	60,00 €	50,00 €	25,00 €
Grundbetrag OR	00,00 €	00,00 €	-	-
Sitzungsgeld OR	17,00 €	30,00 €		
Grundbetrag ÄR	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung
Stellvertreter ÄR	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung

Absatz 2
Ehrenamtliche Ortsvorsteher*innen erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt
für den Ortsvorsteher der Ortschaft Berghausen 50 v.H.,
für den Ortsvorsteher der Ortschaft Söllingen 50 v.H.,
für den Ortsvorsteher der Ortschaft Kleinsteinbach 45 v. H.
für den/die Ortsvorsteher*in der Ortschaft Wöschbach 45 v.H.
des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1000 bis 2000 Einwohner.

Es wird vorgeschlagen, an dieser Regelung festzuhalten und keine Änderung vorzunehmen, weil die Bezüge der Ortsvorsteher*in einer stetigen Besoldungsanpassung unterliegen.
Die Ortsvorsteher von Berghausen, Söllingen und Kleinsteinbach sind nur noch bis zu den Kommunalwahlen im Amt, daher erledigt sich deren Aufwandsentschädigung automatisch mit Amtsablauf.

Empfehlung des Verwaltungs- und Finanzausschusses wie Verwaltungsvorschlag.

Zum Vergleich nachfolgend die Regelungen umliegender Kommunen:

	Pfinztal (bisher)	Karlsbad (2013)	Stutensee (2016)	Bretten (2019)	Rheinstetten (2020)
Gemeinde-größengruppe	1000 – 2000	1000 – 2000	1000 – 2000	1000 – 2000	1000 – 2000
Prozentsatz	45/50	50/60	50/70	40	40

Absatz 2a - neu
Ehrenamtliche Ortsbeauftragte erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt
für den/die Ortsteilbeauftragte der Ortschaft Berghausen 45 %
für den/die Ortsteilbeauftragte der Ortschaft Söllingen 45 %
für den/die Ortsteilbeauftragte der Ortschaft Kleinsteinbach 40 %
des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1000 bis 2000 Einwohner.

Die Prozentsätze für die Ortsvorsteher lagen bisher 5 Punkte höher. Die Aufgaben des Ortsteilbeauftragten sind annähernd gleich, jedoch gibt es kein Gremium mehr, für welches Sitzungen vorzubereiten und durchzuführen sind. Daher könnte ggf. die Entschädigung verringert werden.

Empfehlung des Verwaltungs- und Finanzausschusses wie Verwaltungsvorschlag.

Absatz 3
Der ehrenamtliche Stellvertreter des/der Bürgermeisters*in erhält während der Vertretungszeit eine Entschädigung pro Kalendertag.
Der ehrenamtliche Stellvertreter des/der Ortsvorstehers*in erhält während der Vertretungszeit eine Entschädigung pro Kalendertag.

	Pfinztal neu	**Pfinztal bisher**
Stellvertreter Bürgermeister	90,00 € pro Tag bei Abwesenheitsvertretungen des/der Bürgermeisters*in Bei Vertretungen des/der Bürgermeisters*in während der Dienstzeit/bei Anwesenheit erhält der/die Stellvertreter*in eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung, an Wochenenden in Höhe eines halben Tagessatzes pro Tag.	80,00 € pro Tag bei Abwesenheitsvertretungen des/der Bürgermeisters*in Bei Vertretungen des/der Bürgermeisters*in während der Dienstzeit/bei Anwesenheit erhält der/die Stellvertreter*in eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung, an Wochenenden in Höhe eines halben Tagessatzes pro Tag.
Stellvertreter Ortsvorsteher	25,00 € pro Tag	20,00 € pro Tag

Empfehlung des Verwaltungs- und Finanzausschusses für die Vergütung des Stv. Bürgermeister beträgt 148 Euro pro Tag.

Zum Vergleich nachfolgend die Regelungen umliegender Kommunen:

	Pfinztal (bisher)	**Weingarten** (2016)	**Karlsbad** (2013)	**Stutensee** (2016)	**Bretten** (2019)	**Rheinstetten** (2020)
Stellvertreter Bürgermeister	80,00 € Tag	80,00 € Tag Bei stundenweiser Vertretung 12,00 € je angefangene Stunde	Bis 4 Std. – 60 € > 4 Std. – 100 €	75,00 € Tag bei entgangenem Arbeitsverdienst. 25,00 € Tag, wenn kein entgangener Arbeitsverdienst entsteht. Bei stundenweiser Vertretung prozentualer Anteil	Bis 3 Std. – 30 € 3 – 6 Std. – 50 € > 6 Std. – 70 €	Bis 4 Std. 50,00 € Tagessatz ab 4 Std 100,00 €
Stellvertreter Ortsvorsteher	20,00 € Tag	Keine Regelung	Keine Regelung	Gleiche Entschädigung wie der Ortsvorsteher bei entgangenem Arbeitsverdienst	13,00 € Tag	Pro Tag 1/30 der monatl. Entschädigung des OV. Bei stundenweiser Vertretung prozentualer Anteil

Die Erhöhungen orientieren sich an den Preissteigerungen seit 2020. Daher wurden die Ansätze von der Verwaltung als Vorschlag in der Regel zwischen 10 und 20 Prozentpunkte erhöht. Im Einzelnen kann ein Vorschlag auch darunter oder darüber liegen.

Es wird vorgeschlagen, die Entschädigungssatzung mit Wirkung zum 01.04.2024 in Kraft treten zu lassen.

Anlagen:

- Bericht BNN
- Synopse Änderung Entschädigungssatzung 2024

Ö 6

Entschädigungssatzung 2021	Entschädigungssatzung neu 2023
§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Bei Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis. Ausgenommen hiervon sind Personen, welche in Arbeitskreisen, Kuratorien, Komitees, Beiräten oder ähnlichen Gremien mitwirken. (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden 20,00 EUR, von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 30,00 EUR, von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 40,00 EUR.	**§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen** (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Bei Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis. Ausgenommen hiervon sind Personen, welche in Arbeitskreisen, Kuratorien, Komitees, Beiräten oder ähnlichen Gremien mitwirken. (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden 25,00 EUR, von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 35,00 EUR, von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 45,00 EUR.
§2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden. (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet. (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet. (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.	**§2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme** (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden. (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet. (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet. (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.
§ 3 Aufwandsentschädigung (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt a.) bei Gemeinderäten 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 100,00 EUR, 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50,00 EUR, b.) bei Ortschaftsräten 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 30,00 EUR, 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40,00 EUR Für Ortschafträte, die gleichzeitig auch Gemeinderat sind, wird nur der höhere Grundbetrag gewährt. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Ortsvorsteher der Ortschaft Berghausen 50 v. H., für den Ortsvorsteher der Ortschaft Söllingen 50 v. H., für den Ortsvorsteher der Ortschaft Kleinsteinbach 45 v. H. für den Ortsvorsteher der Ortschaft Wöschbach 45 v. H. des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1000 bis 2000 Einwohner. (3) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält pro Kalendertag bei ganztägiger Stellvertretung eine Entschädigung von 80,00 Euro. Der Stellvertreter erhält, abhängig von der Zeitdauer der Inanspruchnahme für Veranstaltungen o.ä. an denen er den Bürgermeister vertritt eine Aufwandsentschädigung nach § 1. Der ehrenamtliche Stellvertreter des Ortsvorstehers erhält pro Kalendertag bei ganztägiger Stellvertretung eine Entschädigung von 20,00 Euro. (4) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird vierteljährlich im Nachgang, die Entschädigung nach Absatz 2 monatlich im Voraus und die Entschädigung nach Absatz 3 nach Ende der Vertretungszeit gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. (5) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) erhalten eine Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR pro Einsatztag. Für Wahlhelferschulungen erhalten Sie eine Entschädigung	**§ 3 Aufwandsentschädigung** (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt a.) bei Gemeinderäten 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 120,00 EUR, 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 60,00 EUR, b.) bei Ortschaftsräten 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 35,00 EUR, 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 45,00 EUR Für Ortschafträte, die gleichzeitig auch Gemeinderat sind, wird nur der höhere Grundbetrag gewährt. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Ortsvorsteher der Ortschaft Berghausen 50 v. H., für den Ortsvorsteher der Ortschaft Söllingen 50 v. H., für den Ortsvorsteher der Ortschaft Kleinsteinbach 45 v. H. für den Ortsvorsteher der Ortschaft Wöschbach 45 v. H. des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1000 bis 2000 Einwohner. (2a) Ehrenamtliche Ortsbeauftragte erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den/die Ortsteilbeauftragte der Ortschaft Berghausen 45 v. H., für den/die Ortsteilbeauftragte der Ortschaft Söllingen 45 v. H., für den/die Ortsteilbeauftragte der Ortschaft Kleinsteinbach 40 v. H. des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1000 bis 2000 Einwohner. (3) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält pro Kalendertag bei ganztägiger Stellvertretung eine Entschädigung von 90,00 Euro . 148 EUR Der Stellvertreter erhält, abhängig von der Zeitdauer der Inanspruchnahme für Veranstaltungen o.ä. an denen er den Bürgermeister vertritt eine Aufwandsentschädigung nach § 1. Der ehrenamtliche Stellvertreter des Ortsvorstehers erhält pro Kalendertag bei ganztägiger Stellvertretung eine Entschädigung von 25,00 Euro. (4) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird vierteljährlich im Nachgang, die Entschädigung nach Absatz 2 monatlich im Voraus und die Entschädigung nach Absatz 3 nach Ende der Vertretungszeit gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. (5) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) erhalten eine Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR pro Einsatztag. Für Wahlhelferschulungen erhalten Sie eine Entschädigung von pauschal 20 EUR, wenn Sie

von pauschal 20 EUR, wenn Sie tatsächlich bei der Wahl oder Abstimmung als ehrenamtlich Tätiger zum Einsatz kommen. Lehnen sie nach der Schulung eine ehrenamtliche Tätigkeit aus persönlich zu vertretenden Gründen ab, so erhalten sie 10,00 EUR. Bei nicht selbst zu vertretenden Gründen erhalten sie den Pauschalbetrag für die Schulung. Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere plötzliche Erkrankung von Familienangehörigen gern. § 4 Abs. 1 die Pflege und Betreuung benötigen oder eigene Erkrankungen.	tatsächlich bei der Wahl oder Abstimmung als ehrenamtlich Tätiger zum Einsatz kommen. Lehnen sie nach der Schulung eine ehrenamtliche Tätigkeit aus persönlich zu vertretenden Gründen ab, so erhalten sie 10,00 EUR. Bei nicht selbst zu vertretenden Gründen erhalten sie den Pauschalbetrag für die Schulung. Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere plötzliche Erkrankung von Familienangehörigen gern. § 4 Abs. 1 die Pflege und Betreuung benötigen oder eigene Erkrankungen.
§ 4 Erstattungen von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, den sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten als Teil ihrer Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Sitzungspauschale. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. (2) Die zusätzliche Sitzungspauschale beträgt bei Sitzungen von bis zu 2 Stunden 20,00 EUR, von mehr als 2 bis zu 4 Stunden 40,00 EUR, von mehr als 4 bis zu 8 Stunden 60,00 EUR, von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz) 80,00 EUR. (3) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie andere ehrenamtlich Tätige für die Gemeinde, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EUR je angefangener Tätigkeitsstunde. Die Übermittlung der Angaben kann auch elektronisch in einer Form nach § 3a Landesverwaltungsverfahrensgesetz erfolgen. (4) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg. (5) Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. In diesem Fall sind die für die Glaubhaftmachung genannten Angaben nach Anlage 1 zu machen.	**§ 4 Erstattungen von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen** (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, den sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten als Teil ihrer Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Sitzungspauschale. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. (2) Die zusätzliche Sitzungspauschale beträgt bei Sitzungen von bis zu 2 Stunden 20,00 EUR, von mehr als 2 bis zu 4 Stunden 40,00 EUR, von mehr als 4 bis zu 8 Stunden 60,00 EUR, von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz) 80,00 EUR. (3) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie andere ehrenamtlich Tätige für die Gemeinde, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EUR je angefangener Tätigkeitsstunde. Die Übermittlung der Angaben kann auch elektronisch in einer Form nach § 3a Landesverwaltungsverfahrensgesetz erfolgen. (4) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg. (5) Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. In diesem Fall sind die für die Glaubhaftmachung genannten Angaben nach Anlage 1 zu machen.
§ 5 Reisekostenvergütung Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Bei Dienstverrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes werden keine Reisekosten vergütet.	**§ 5 Reisekostenvergütung** Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Bei Dienstverrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes werden keine Reisekosten vergütet.
	~~§ 5a Anpassung der Entschädigungssätze~~ ~~Die in § 1, § 3 Abs. 1, 3 und 5 sowie § 4 aufgeführten Entschädigungssätze werden alle fünf Jahre zum 1. Juli um den durchschnittlichen Verbraucherpreisindex der zurückliegenden fünf Jahre erhöht. Erstmalig zum 1. Juli 2026. Beträge sind auf den nächsthöheren vollen Eurobetrag zu runden.~~
§ 6 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28.03.2017 außer Kraft.	**§ 6 Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.01.2021 außer Kraft.

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/357/2024

Tagesordnungspunkt			
Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse			
Fachbereich:	Amt I - Hauptamt	Datum:	08.01.2024
Bearbeiter:	Geschäftsstelle Gemeinderat	AZ:	
Beratungsfolge		**Termin**	**Behandlung**
Gemeinderat		30.01.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:	**Kenntnisnahme**

Verwaltungs- und Finanzausschuss 14.03.2023
Stundungen und Erlasse
Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt einstimmig die Stundung einer Gewerbesteuerforderung.

Gemeinderat 21.03.2023
Beseitigung Bahnübergang Kleinsteinbach mit Ortschaftsrat Kleinsteinbach
- Entscheidung über die Tragung von nicht kreuzungsbedingten Kosten für Gehwege
Der Gemeinderat spricht sich für Gehwege auf der zu bauenden Brücke aus (ca. 400.000 Euro). Weiter sollen in der Anbindung Falkenweg auch Gehwege gebaut werden, die genaue Ausgestaltung wird noch entwickelt. Es soll geprüft werden, ob an der B10 Richtung Hammerwerk vom Kreisverkehr ab nicht auf beiden Seiten ein Geh- und Radweg möglich ist - auf Seite der Bahn soll er die Mindestbreite haben, auf der anderen Seite wird der Bestand beibehalten. Sofern auf der ortszugewandten Seite eine Verbreiterung möglich ist, soll dieser Geh- und Radweg breiter gemacht werden.

Kommunale Wohnbau Bauträgergesellschaft Pfinztal mbH - Verzicht auf Gewinnabführung für das Geschäftsjahr 2021
- Beratung und Beschlussfassung
Der Gemeinderat beschließt mit 19 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen, auf die Gewinnabführung iHv 78.976,10 € aus dem Geschäftsjahr 2021 der Kommunalen Wohnbau GmbH zugunsten des Investitionsvorhabens der PV-Anlagen zu verzichten.

Gemeinderat 25.04.2023
Erweiterung Kläranlage (Vorplanung, Variantenentscheidung)
Fortführung der Planung mit
- Variante 1 bei der biologischen Reinigung und
- Variante 2 bei der Ertüchtigung der Betriebsgebäude.
(Einstimmiger Beschluss)

Gemeinderat 09.05.2023
Umbau der alten Ortsverwaltung Kleinsteinbach zur Flüchtlingsunterkunft
- Information
- Deckungsvorschlag
Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Deckung der Umbaukosten der Ortsverwaltung

Kleinsteinbach i. H. v. 70.000 EUR durch die Mittel der investiven Maßnahme „DRK-Heim Söllingen Dach inkl. PV-Anlage“, welche auf einen Haushaltsansatz i. H. v. 90.000 EUR kommt. Die Mittel können im Jahr 2023 nicht mehr genutzt werden, daher sind sie frei.

Stundungen und Erlasse
Der Gemeinderat beschließt einstimmig einem Stundungsersuch nachzukommen.

Gemeinderat 23.05.2023
Kinderbetreuung
- Mietangebot für die Sparkasse Pfinztal-Söllingen
- Beratung und Beschlussfassung
Der Gemeinderat beschließt die Anmietung der Räumlichkeiten der Sparkasse Pfinztal Söllingen sowie überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 50.000 €.
(Einstimmiger Beschluss)

Grundstücksangelegenheiten - Kaufangebot für Grundstück, Gemarkung Berghausen
- Beratung und Beschlussfassung
Der Gemeinderat stimmt dem Kauf der Grundstücke einstimmig zu.

Verwaltungs- und Finanzausschuss 20.06.2023
Kindergartenangelegenheiten
Erweiterung Louise-Scheppler Kindergarten Pfinztal Berghausen
- Beratung und Beschluss
Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt einstimmig die Erweiterung des Louise-Scheppler-Kindergartens in Pfinztal-Berghausen.
Die erforderlichen Mittel werden in den kommenden Haushalten eingestellt.

Stundungen und Erlasse
Der Gemeinderat beschließt einstimmig zwei Stundungsersuchen nachzukommen.

Gemeinderat 18.07.2023
Verlustabdeckung 2022 Tagespflege Haus Bühlblick / Stammhaus Frommel (Ökumenische Diakoniestation)
- Beratung und Beschlussfassung
Der Gemeinderat beschließt einstimmig einen Zuschuss für die Pflegeeinrichtungen der Ökumenischen Diakoniestation Pfinztal des Jahresfehlbetrags 2022 für beide Häuser (Haus Bühlblick, Stammhaus Frommel).

Gemeinderat 08.08.2023
Bebauungsplanverfahren "Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag"
- Vorberatung Aufstellungsbeschluss + Aufhebung bisheriges Verfahren
Der Gemeinderat nimmt das Vorhaben zur Kenntnis und stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zum weiteren Vorgehen zu.

Verwaltungs- und Finanzausschuss 19.09.2023
Ehrungen 2022
- Beratung und Beschlussfassung
Den nach der Ehrenordnung begründeten Ehrungen und den Ehrungen nach § 6 der Ehrenordnung wird mehrheitlich zugestimmt sowie dem Gemeinderat vorgeschlagen den Ehrungen für die Verleihung einer goldenen Ehrenmedaille zuzustimmen.

Kauf des Grundstücks Flst.Nr. 6190/2, Gemarkung Berghausen
- Beratung und Beschlussfassung
Dem Kauf des Grundstücks Flst.Nr. 6190/2, Gemarkung Berghausen wird einstimmig zugestimmt.

Stundungen und Erlasse
Die Stundungen einer Vergnügungssteuerforderung, zweier Gewerbesteuerforderungen und einer Wassergebührenforderung wird einstimmig zugestimmt.

Gemeinderat 26.09.2023
Ehrungen 2022
- Beratung und Beschlussfassung
Der Gemeinderat stimmt der Verleihung zweier Goldmedaillen zu.

Verwaltungs- und Finanzausschuss 17.10.2023
Ehrungen 2022 - Nachmeldungen
- Beratung und Beschlussfassung
Den Ehrungen nach der Ehrenordnung wird einstimmig zugestimmt.

Stundungen und Erlasse
Der Verwaltungs- und Finanzausschuss stimmt dem Stundungsersuch eines Sozialhilfeempfängers einstimmig zu.

Gemeinderat 24.10.2023
Darlehensaufnahme Gemeinde
- Beratung und Beschlussfassung
Der Gemeinderat beschließt die Darlehensaufnahme für den Kernhaushalt der Gemeinde Pfinztal in Höhe von 1.200.000 €.
Abstimmung: Einstimmig

Darlehensaufnahme Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
- Beratung und Beschlussfassung
Der Gemeinderat beschließt die Darlehensaufnahme für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Gemeinde Pfinztal in Höhe von 2.000.000 €.
Abstimmung: Einstimmig

Gemeinderat 14.11.2023
Grundstücksangelegenheit - verbleibende Grundstücke Baugebiet Heilbrunn-Engelfeld, Söllingen
- Beratung und Beschlussfassung
Die beiden Grundstücke werden nicht zum Kauf angeboten.
Abstimmung: Einstimmig

Schülerbetreuung
Erweiterung Schülerhort Söllingen
Angebot der Kommunalen Wohnbau GmbH Pfinztal
- Information
- Beratung über das weitere Vorgehen
1. Der Gemeinderat beschließt, den Bau des Schülerhortes von der Kommunale Wohnbau Pfinztal GmbH umsetzen zu lassen.

Abstimmung: Ja: 0, Nein: 15, Enthaltungen: 6

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Modulbauweise nochmal zu prüfen.
Abstimmung: Einstimmig

3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Alternativstandort hinter dem Feuerwehrhaus zu prüfen.
Abstimmung: Ja: 15, Nein: 4, Enthaltungen: 2

4. Der Gemeinderat bleibt bei der Beschlusslage wie bisher, dass es eine Interimslösung am geplanten Standort gibt.
Abstimmung: Ja: 20, Nein: 0, Enthaltungen: 1

5. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Ausschreibung für die Container durchzuführen.
Abstimmung: Einstimmig

Förderung von Kultur- und Sportvereine 2023
Beratung und Beschlussfassung über Gewährung von
a) Grundbeträgen
b) Jugendzuwendungen
c) Investitionszuschüssen
1. Der Gemeinderat beschließt die Förderung für die Kultur- und Sportvereine Grundbetrag, Jugendzuwendungen und Investitionszuschüsse in Höhe von insgesamt 96.622,06 Euro.
Abstimmung: Einstimmig
2. Der Gemeinderat beschießt die Förderung des AB Vereins mit einem Betrag von 437,50 Euro.
Abstimmung: Ja: 9, Nein: 7, Enthaltungen: 4
3. Der Gemeinderat beschließt, dem FC Victoria Berghausen für die Umrüstung der Flutlichtanlage nach den Förderrichtlinien einen Zuschuss in Höhe von 17.855 Euro abzüglich Zuschüsse Dritter zuzusagen, mit der Auflage die Farbtemperatur auf 3.000 Kelvin zu senken.
Abstimmung: Einstimmig

Gemeinderat 28.11.2023
Diakoniestation Pfinztal - Zuschussantrag
- Beratung und Beschlussfassung
Der Gemeinderat beschließt einen Zuschuss zur Verlustabdeckung wie in den vergangenen Jahren einmalig für 2023 zu übernehmen. Im Jahr 2024 sollen weitere Mittel ausbezahlt werden. (2023 → 50.400 Euro, 2024 → 54.000 Euro)

Verwaltungs- und Finanzausschuss 12.12.2023
Unterbringung von Geflüchteten
- Selbst zahlende Personen
- Umwandlung Obdachlosengebühr in Miete
- Beratung und Beschluss
Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt einstimmig die Umwandlung des Nutzungsverhältnisses in vier Einzelfällen.

Zweckverband Bocksbachtal zur Stärkung des Hochwasserschutzes - Antrag der CDU-Fraktion
- Beratung und Empfehlung an den Gemeinderat
1. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Möglichkeiten eines kommunalen Zweckverbands Bocksbachtal zur Stärkung des Hochwasserschutzes zu prüfen.

2. Die Gemeindeverwaltung berichtet spätestens in 6 Monaten über den Sachstand ihrer Bemühungen.

Gemeinderat 19.12.2023

Förderung von Kultur- und Sportvereine
- Beratung und Beschlussfassung über Gewährung von Investitionszuschüsse für das Haushaltsjahr 2024

Der Gemeinderat beschließt wie folgt:
1. Die Förderung an den TSV Berghausen für den Neubau einer Heizungsanlage in Höhe von 58.996,08 € zuzusagen. Zuvor sind die Angebote für die Arbeiten und Informationen zum Zustand der derzeitigen Heizung vom Verein an den Gemeinderat vorzulegen.
(Einstimmig beschlossen)
2. Die Förderung an den TSV Berghausen für die Errichtung einer PV-Anlage in Höhe von 15.000 € zu versagen. (21 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung)
3. Die Förderung an den TSV Berghausen für die Anbindung an die Hackschnitzelanlage der Gemeinde in Höhe von 200.000 € zu versagen. (20 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen)
4. Die Förderung an das DRK Söllingen für die Schutzausrüstung und den Digitalfunk in Höhe von 10.050 € zuzusagen. (Einstimmig beschlossen)

Ablauf Zinsbindung - Darlehen Eigenbetrieb Wasserversorgung
- Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung zu geänderten Zinskonditionen

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Verlängerung des Darlehensvertrags für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Pfinztal mit den geänderten Zinskonditionen.

Ablauf Zinsbindung - Darlehen Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
- Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung zu geänderten Zinskonditionen

Der Gemeinderat beschließt die Verlängerung des Darlehensvertrags für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Gemeinde Pfinztal mit den geänderten Zinskonditionen.